J. Can. P.
966r.

Spohn

Digitized by Google

<36631962900016

<36631962900016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Badisches

Staatskirchenrecht.

Durch Mittheilung

des Gesetzes vom 9. October 1860
über die rechtliche Stellung der Kirchen
und kirchlichen Vereine im Staate

so wie

der andern auf Grund desselben noch geltenden Gesetze
und Verordnungen

dargestellt

von

Georg Spohn,
Ministerialrath, vorsitzendem Rath im evangelischen Oberkirchenrath.

Karlsruhe.
Im Selbstverlag des Verfassers.
1868.

Druck von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Digitized by Google

Vorwort.

An die Stelle des ersten Konstitutionsedictes vom 14. Mai 1807, welches die Grundlage für das badische Staatskirchenrecht bildete, ist das Staats-Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate getreten. Diesem Gesetze sind zu seinem Vollzuge am gleichen Tage und später noch einige staatliche Gesetze und Verordnungen gefolgt. Sodann wurde im § 17 desselben ausgesprochen, daß alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche mit dessen Bestimmungen nicht vereinbar sind, aufgehoben seien. Es erhob sich nun die Frage, was im Einzelnen von diesen frühern Vorschriften noch Geltung habe. In dem Commissions-Berichte der II. Kammer ist zu jenem § 17 bemerkt worden, daß es „der Wissenschaft überlassen sei, zu ermitteln, welche Gesetze hiernach in Wegfall gekommen seien; die Commission habe sich überzeugt, daß es von großer Schwierigkeit wäre, dieselben alle erschöpfend anzuführen."

Digitized by Google

Hierdurch aufgefordert machte ich den Versuch, zu ermitteln, was von den vor dem 9. October 1860 ergangenen staatlichen Vorschriften mir noch Geltung zu haben scheint. Das Ergebniß dieser Arbeit habe ich mit den am gleichen Tage und seither erlassenen Gesetzen und Verordnungen unter die Betreffe der einzelnen Paragraphen des nunmehr geltenden Hauptgesetzes unterzuordnen gesucht und diesem in einem Anhange angereiht. Dieses Hauptgesetz sammt diesem Anhange, und damit das jetzt in Baden geltende Staatskirchenrecht (äußeres Kirchenrecht, jus circa sacra), soll nun in vorliegendem Werkchen mitgetheilt werden.

Eine strenge logische Eintheilung habe ich in dem Anhange nicht einhalten können, da ich an die Reihenfolge der Grundsätze des Hauptgesetzes mich halten zu sollen glaubte.

Dem Anhange fügte ich noch die jetzt geltende Eidesordnung und eine Zusammenstellung der Taxen für einige staatspolizeiliche Dispensationen an. Beides konnte ich nirgends im Anhange selbst unter irgend einen der dort behandelten Betreffe des Hauptgesetzes bringen, weil weder das Eine noch das Andere eine Vorschrift des Staates bezüglich der Kirchen enthält; ich nahm Beides aber auf, weil es insbesondere dem Geistlichen und Standesbeamten wohl nur erwünscht sein kann, beiderlei Gesetze, die mit seinem Amte doch in häufiger Beziehung stehen, hier sofort bei der Hand zu haben.

Die Gesetze vom 9. Oktober 1860 habe ich mit Erläuterungen, namentlich auch aus den Begründungen der Regierungsentwürfe, den Commissionsberichten und den Verhandlungen der landständischen Kammern, versehen.

Digitized by Google

Aus den frühern Vorschriften habe ich diejenigen Bestimmungen weggelassen, welche nicht mehr anwendbar sind; ich mußte aber von Letzteren doch noch Manches beibehalten, um den Sinn des noch Geltenden nicht zu stören. Daß aber das aus diesem Grunde Beibehaltene nicht mehr anwendbar ist, wird leicht erkannt werden.

Auf manche größere Gesetze und Verordnungen, wie z. B. die Eheordnung, die Bestimmungen des Landrechts über die Ehe und die bürgerliche Standesbeamtung, das Bauedict u. dgl. habe ich mir nur zu verweisen erlaubt aus Gründen, welche betreffenden Orts angegeben sind.

Das neue Gesetz über den Elementarunterricht habe ich dagegen seinem ganzen Inhalte nach mitgetheilt, weil namentlich der Geistliche fast täglich mit demselben in Berührung kommt.

So, wie ich nun den vorliegenden Stoff behandelte, glaube ich, daß das Werkchen übersichtlich ist und dienen kann sowohl zum leichtern Studium unseres badischen Staatskirchenrechts als auch zum dienstlichen Gebrauch; es wird zu Beidem auch wohl ausreichen. Daß es erschöpfend sei, darauf mache ich keinen Anspruch, denn insbesondere die Ermittelung dessen, was von frühern Vorschriften neben dem Hauptgesetze vom 9. Oktober 1860 noch gilt, war keine ganz leichte Arbeit; ich mag daher, was ich gerne zugebe, noch das Eine oder Andere übersehen haben. Ich bitte daher um Nachsicht, wenn sich Lücken zeigen sollten, und ich werde für begründete Berichtigungen jedenfalls dankbar sein. Ich bitte ferner, dieses Werkchen als eine Anfangsarbeit in seiner Art der Behandlung des vorliegenden

Digitized by Google

Stoffes zu betrachten, welche der Vervollkommnung fähig ist.

Schließlich füge ich bei, daß ich beabsichtige, später eine Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen folgen zu lassen, welche von der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums erlassen worden oder als nach der jetzigen Stellung der Kirchen von derselben erlassen zu betrachten sind, also das innere Kirchenrecht derselben (jus in sacra), darstellen.

Karlsruhe, Ende August 1868.

Spohn.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Seite.

I.

Einleitung . . . . . XIII—XVII

II.

Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate . . . 1—35

III.

Anhang von Gesetzen und Verordnungen zu diesem Gesetze.

Rechte der beiden christlichen Kirchen.

(Zu § 1 des Gesetzes.)

Nr.

1. Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

§ 9. Verleihung des Staatsbürgerrechts durch Uebertragung eines öffentlichen Amtes 39
§ 18. Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung . „
§ 19. Gleichheit aller Religionstheile in den politischen Rechten „
§ 20. u. 25. Sicherung des Kirchengutes . . . . . „
§ 27. u. 30. Vertretung der beiden christlichen Kirchen in der I. Kammer 40
§ 35. Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft zur I. Kammer mit dem Wahlrecht und der Wählbarkeit zum Wahlmann oder Abgeordneten der II. Kammer . . . . . „
§ 36. Oeffentliche Diener (also auch Geistliche) sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar . . „
§ 37. Beschränkung der Wahl der Pfarrer und anderer geistlicher Lokaldiener zu Abgeordneten der II. Kammer . „

2. Strafgesetzbuch vom 6 März 1845.

§ 583. Herabwürdigung der Religion 41
§ 584. Unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen . . „
§ 585. Störung des Gottesdienstes . . . . . „
§ 385. Erschwerungsgründe beim Diebstahl in, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten, Gebäuden u. s. w. . . . „
§ 571. Erschwerungsgründe bei Beschädigung solcher Gebäude u. s. w. 42
§ 578. Entwendung aus einem Grabe . . . . . „

Digitized by Google

Nr. Seite.

§ 297. Ehrenkränkung gegen öffentliche Diener im Dienste . 42
§ 657 u. 658. Begriff der öffentlichen Diener . . . . . "
§ 317 u. 318. Anklage für den öffentlichen Diener durch den Staatsanwalt 43
§ 146 u. 147. Der Beichtvater ist zur Anzeige von Verbrechen nicht verpflichtet . . . . . "

3. Strafprozeßordnung v. 18. März 1864.

§ 105. Der Beichtvater ist vom Zeugnisse frei 44
§ 127 u. 147. Derselbe ist zur Vorlage von Schriften und Briefen nicht verpflichtet . . . . . "
§ 268 u. 304. Geistliche sind nicht verpflichtet, Geschworene oder Schöffen zu sein . . . . . "

4. Bürgerliche Prozeßordnung v. 18. März 1864.

§ 478 u. 481. Der Beichtvater ist vom Zeugnisse frei . . 45

5. Einführungsgesetz vom 5. Februar 1851 zum Strafgesetzbuche.

§ 9. Verfolgung wegen Amtsvergehen nur mit Ermächtigung der Dienstbehörde oder des Staatsministeriums . . . "

6. Polizeistrafgesetzbuch v. 31. Oktober 1863.

§ 51. Schmähung öffentlicher Diener . . . . . "
§ 69. Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier . 46
§ 60 u. 61. Verbotene öffentliche Tanzbelustigungen . . . 47

7. Verordnung v. 8. Nov. 1865 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage 48

8. Verordnung v. 29. Nov. 1865 über die Abhaltung von Tanzbelustigungen 51

9. Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

§ 16. Beschränkte Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Geistlichen 53

10. Gesetz vom 19. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung.

§ 39. Nichtzuständigkeit des Bürgermeisters bei Anklagen gegen Geistliche wegen Ehrenkränkung u. d. gl. 54

11. Gesetz vom 19. April 1856 über die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen.

§ 1. Nichtzuständigkeit des Bürgermeisters 55

12. Gemeindeordnung vom 31. Dez. 1831.

§ 59. Zur Ortspolizei gehört die weltliche Kirchenpolizei . . "
§ 124 u. 130. Antheil der Ortsgeistlichen bei Vertheilung des Almendgutes 56
§ 141. Kirchen und Pfarrhäuser dürfen nicht verpfändet werden 57

13. Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831.

§ 50. Geistliche sind frei von persönlichen Gemeindelasten . "
§ 59—62. Von dem Bürgerrechte der Kinder und Wittwen der Geistlichen . . . . . "

Digitized by Google

Nr. Seite.

14. Gesetz vom 31. Dez. 1831 über die Ansprüche der ev. geistlichen Lehrer hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen 61

15. Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Rechtsverhältnisse der (geistlichen) Lehrer.
§ 8. Anrechnung der kirchlichen Dienstzeit beim Uebertritt in den Lehrstand 62

16. Wehrgesetz vom 12. Februar 1868.
§ 37 u. 38. Zurückstellung wegen des geistlichen Berufs . . „

17. Gesetz vom 7. April 1860 über die Kapitalsteuer.
Art. 3 u. 7. Befreiung von der Kapitalsteuer. 63

18. Gesetz vom 26. Mai 1866 über die neue Katastrirung der Gebäude.
Art. 3. Kirchen u. d. gl. bleiben von der Häusersteuer befreit 64

19. Gesetze vom 11. (und 29.) Juli 1864 über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln in gerichtlichen und Verwaltungssachen.
§ 57—60. Freiheit der Kirchenfonds . . . . . „

20. Gesetz vom 20. August 1864 über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.
Art. 17. Beschränkte Freiheit der Kirchenfonds. 66

21. Verordnung vom 30. Septr. 1828 über die Accisfreiheit des Meß- und Communion-Weins . . . . . „

Rechte der übrigen Religionsgemeinschaften.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

22. Edict vom 13. Januar 1809 über die kirchlichen Verhältnisse der Juden 67

23. Verordnung vom 4. Mai 1812 über die nähern Bestimmungen des jüdischen Kirchenregiments 72

24. Verordnung vom 5. März 1827 über die Aufhebung der Provinzsynagogen, und den israelitischen Oberrath . . 74

25. Verordnung vom 13. März 1827 über die Eintheilung der israel. Gemeinden in Rabbinatsbezirke 77

26. Verordnung vom 13. Mai 1833 über die Bildung der Synagogenräthe 79

27. Verordnung vom 30. Januar 1849 über die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der israel. Gemeinden 82

Digitized by Google

Nr. Seite.

28. u. 29. Staatsminiſterial-Entſchließungen vom 20. April 1846 und 19. Mai 1848 über die Deutſch-katholiken 86

30. u. 31. Miniſterial-Entſchließungen vom 28. Dez. 1855 und 2. Juni 1856 über die aus der Union getretenen Lutheraner 88

Eheweſen und bürgerliche Standesbeamtung.
(Zu § 4 des Geſetzes.)

32. Verordnung vom 29. Mai 1811 über Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher 90

33. Verordnung vom 14. Mai 1816 über Führung und Beweiskraft der Standesbücher 97

34. Verordnung vom 28. April 1817 über Führung der Standesbücher der Iſraeliten 98

35. Geſetz vom 9. Oktober 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen 99

36. Verordnung vom 18. Januar 1861 zum Vollzug dieſes Geſetzes 103

Religionserziehung der Kinder.
(Zu § 5 des Geſetzes.)

37. Geſetz vom 9. Oktober 1860 über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder 108

Unterrichtsweſen.
(Zu § 6. u. 12 des Geſetzes.)

38. Verordnung vom 12. Auguſt 1862 über Beaufſichtigung und Leitung des Schulweſens (Errichtung des Oberſchulraths) 116

39. Geſetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht 117

40. Verordnung vom 2. April 1868 über die Zuſtändigkeit der Staatsbehörden bezüglich dieſes Geſetzes . . . 149

41. Regulativ vom 16. Septr. 1811 für die katholiſchen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute 152

42. Polizeiſtrafgeſetzbuch vom 31. October 1863 über Beſtrafung:

§ 70. Der Unternehmer unberechtigter Lehranſtalten . . . 157
§ 71. Der Schulverſäumniſſe 158
§ 77. Der Wirthe wegen Geſtattung des Beſuchs ihrer Wirthshäuſer durch Schüler 159

Digitized by Google

Nr. Seite.

43. Verordnung vom 30. Oktober 1865 über den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler 159

Besetzung der Kirchenämter.

(Zu § 8 u. 9 des Gesetzes.)

44. Verordnung vom 16. Oktober 1827 über die Verkündung der päpstlichen Bullen „Provida solersque“ vom 16. Aug. 1821 und „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 über Errichtung und Besetzung des Erzbisthums und Domkapitels zu Freiburg 161

45. Verordnung vom 20. Nov. 1861 über die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen 164

46. Verordnung vom 24. März 1808 über die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit (Patronatsrechte) 174

47. Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die Aufhebung des Verzichts der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Patronatsrechte 184

48. Gesetz vom 7. Juni 1848 über die Beeidigung der öffentlichen Diener (also auch der Geistlichen) auf die Verfassung 185

49. Verordnung vom 5. März 1863 zum Vollzug dieses Gesetzes 168

50. Verordnung vom 6. Septr. 1867 über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen . . . . . „

Verwaltung des Kirchenvermögens.

(Zu § 10 des Gesetzes.)

51. Verordnung vom 12. März 1863 über die Staatsgenehmigung der Stiftungen 190

52. Verordnung vom 20. Nov. 1861 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens 192

53. Verordnung vom 28. Februar 1862 über die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens 197

Errichtung von Bildungsanstalten für Geistliche.

(Zu § 12 des Gesetzes.)

54. Verordnung vom 17. Oktober 1867 über die Errichtung eines ev.-prot. theologischen Seminars an der Universität Heidelberg 201

Digitized by Google

Nr. Seite.

Unterstellung der Kirchen und deren Diener unter die Staatsgesetze.
(Zu § 13 des Gesetzes).

55. Gesetz vom 9. Oktober 1860 über die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen 205
56. Verordnung vom 31. Mai 1867 über die Regelung (Aufhebung) des Portofreithums 212
57. Verordnung vom 26. Dezember 1867 über die Postsendungen der Staats- und andern öffentlichen Behörden 213
58. Bekanntmachung vom 30. Dezember 1867 über die Größe des Briefportos 226

Besteuerung des kirchlichen Vermögens.
(Zu § 14 des Gesetzes.)

59. Gesetz vom 3. März 1854 über die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste 230
60. Verordnung vom 10. Febr. 1855 zum Vollzug dieses Gesetzes 231
61. Gemeindeordnung von 1831, über den Beizug der Pfründen der Geistlichen:
§ 79—84. Zu den Gemeindeumlagen 240
§ 99. Zu den Kosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten 244

Verordnungen der Kirchen, welche in staatliche Verhältnisse eingreifen.
(Zu § 15 u. 16 des Gesetzes.)

62. Gesetz vom 5. Oktober 1863, über die Organisation der innern Verwaltung.
§ 5 u. 15. Entscheidung der Streitigkeiten über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände 246
§ 6. Der Bezirksrath beschließt über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten u. s. w. . . . . „

Eidesordnung.

63. Gesetz vom 20. Dezember 1848 über das Verfahren bei Eidesabnahmen 248

Taxordnung.

64. Gesetz vom 29. Juli 1864 über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen.
§ 38. Taxen für einige staatspolizeiliche Dispensationen . . 251

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Die Grundsätze, welche die Staatshoheitsrechte über die Kirchen und kirchlichen Vereine im Großherzogthum regelten und bis in's Jahr 1860 Geltung hatten, waren im Wesentlichen in dem ersten Constitutionsedicte vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung niedergelegt, und bildeten hauptsächlich die Grundlage des badischen Staatskirchenrechts. Sie waren das Ergebniß der Entwicklungsperiode der staatlichen Zustände zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, und wurden in spätern allgemeinen und besondern, für einzelne Kirchen und kirchliche Vereine erlassenen Edicten zum Vollzuge gebracht.

Wie der Staat nach damaligen Regierungsgrundsätzen sich eine bevormundende Gewalt über alle Verhältnisse zu sichern suchte, so auch über die kirchlichen, und es ist ihm dies in einer Weise gelungen, die ihm die Leitung der äußern kirchlichen Angelegenheiten namentlich die Besetzung der kirchlichen Aemter und die Verwaltung des Kirchenvermögens so ziemlich in seine Hände legte. Die innern Kirchenangelegenheiten ließ er unberührt. Seine Ein- und Mitwirkung, soweit er sie in Anspruch nahm, war eine sehr wirksame, denn er hatte sie auf alle seine Behörden vertheilt, welche mit der Verwaltung der politischen Angelegenheiten betraut waren, und außerdem waren in oberer Instanz eigene staatliche Kirchenbehörden bestellt, welchen ganz vorzugsweise die Wahrung und Leitung seiner Befugnisse in kirchlichen Dingen zukam. So war bezüglich der katholischen Kirche eine „katholische Kirchencommission" errichtet, welche später „katholisches Kirchendepartement", „katholische Kirchenministerialsection" und seit 1843 „katholischer Oberkirchenrath" benannt wurde. Aehnlich war die Einrichtung bezüglich der evangelisch-protestantischen Kirche, nur mit dem Unterschiede, daß diese Behörde zugleich die innern evang. kirchlichen Angelegenheiten im Auftrage des evang. Landesbischofs verwaltete, während katholischer Seits die

Digitized by Google

eigentliche Regierung der Kirche auch damals den Bischöfen und seit Errichtung des Erzbisthums Freiburg im Jahr 1827 dem Erzbischofe und seinem Ordinariate zukam. Die staatlichen Kirchenbehörden waren dem Ministerium des Innern untergeordnet; sie machten unter Anderm die Vorschläge zu Besetzung der örtlichen und Distrikts-Kirchenämter und hatten die Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des confessionellen Vermögens; außerdem war ihnen die Leitung ursprünglich des gesammten, und später noch des Volksschulwesens übertragen.

Die Stellung der Kirchen im Staate und das Bestreben desselben, sich eine über das Bedürfniß hinausgehende Einwirkung in äußere kirchliche Dinge zu sichern, rief nach und nach namentlich in der katholischen Kirche eine Gegenwirkung hervor, welche in den bekannten Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 manchen Anhalt fand und bald darauf zu einem förmlichen Conflicte zwischen dieser und dem Staate sich ausbildete. Derselbe sollte durch eine mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1859 getroffene Vereinbarung geschlichtet werden; allein diese wurde von den Ständen verworfen. Die Staatsregierung, im Vereine mit letztern, ordnete nun das Verhältniß des Staats zu den Kirchen unterm 9. October 1860 im Wege der Gesetzgebung.

Es erging an diesem Tage ein allgemeines Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, worin Bestimmungen enthalten sind über das Verhältniß des badischen Staates zu den beiden großen Landeskirchen, der evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen, über die denselben gleichmäßig zugestandenen Befugnisse, aber auch über die Beschränkungen derselben zur Sicherung der Staatsinteressen; sodann Vorschriften über die Stellung anderer kirchlicher Vereine.

Dann erfolgten unter demselben Tage noch vier Gesetze, in welchen einzelne im Hauptgesetze nur allgemein berührte Grundsätze näher ausgeführt sind. Das Eine dieser Gesetze ordnet die bürgerliche Standesbeamtung für gewisse Ausnahmefälle, wenn nämlich ein Geistlicher Aufgebot oder Trauung verweigert; ein zweites ordnet das Recht der religiösen Erziehung der Kinder; ein drittes gibt den Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen ihre kirchlichen Patronatsrechte zurück, auf die sie früher verzichtet hatten; durch ein viertes sind gewisse Amtsmißbräuche von Geistlichen mit Strafe belegt. Ein Gesetz über den in dem Hauptgesetze dem Staate vorbehaltenen öffentlichen Unterricht erging, soweit er den Elementarunterricht betrifft, unter dem 8. März 1868.

Hiermit erhielt das Verhältniß des Staates zu den Kirchen und kirchlichen Vereinen, unter Aufhebung des ersten Constitutionsedictes vom 14. Mai 1807, eine neue gesetzliche Regelung. Dasselbe konnte auf verschiedene Weise geordnet werden. Im Allgemeinen waren aber nur zwei Hauptsysteme zu beachten, wovon indessen jedes derselben wieder in verschiedenen Modalitäten erscheinen kann.

Digitized by Google

Nach dem einen System kann die Ausbildung des religiösen Sinnes auch als eine der Aufgaben des Staates selbst betrachtet werden. Da kann aber natürlich von verschiedenem Glauben und Kultus im Volke nicht die Rede sein, sondern alle Staatsangehörigen müssen sich dem nationalen Gottesdienste und seinen Einrichtungen unterwerfen, wie jeder andern staatlichen Einrichtung; auch werden hier die religiösen Handlungen vom Staate und seinen Organen besorgt. Hier ist also vollständige Einheit von Staat und Kirche. Diese Einheit kann aber entweder so zur Erscheinung kommen, daß das religiöse Leben eine politische Färbung bekommt, und ganz weltlich wird, wie in den Staaten des klassischen Alterthums; oder aber, daß der Staat von dem religiösen Sinne durchdrungen wird und einen kirchlichen Charakter erhält, wie die Theokratieen im Orient. Dieses System, nach welchem der Staat auch die Ausbildung des religiösen Sinnes sich zur Aufgabe macht, ist nun aber in einem Lande, dessen Bewohner sich zu verschiedenen religiösen Anschauungen bekennen, eine reine Unmöglichkeit.

Nach dem andern System können Staat und Kirche neben einander bestehen und zwar auf demselben Ländergebiete, also innerhalb derselben Grenzen. Hier kann ein und derselbe Mensch sowohl dem einen wie dem andern Organismus angehören je nach seinen Lebenszwecken. Hier ist es nicht Sache des Staates, das religiöse Bekenntniß seiner Angehörigen zu leiten, sondern hierzu sind die Kirchen als Glaubensgemeinschaften bestimmt, deren in einem und demselben Staate mehrere vorhanden sein können. Diese Auffassung war namentlich im Christenthume die herrschende. Dieses System kann wieder in dreierlei Erscheinungen zu Tage treten:

Einmal in einem förmlichen Dualismus, so daß die beiden Gesellschaften mit ihren Gewalten völlig getrennt und unabhängig neben einander bestehen, keine der andern über- oder untergeordnet, und im Falle eines Streites über einen angeblichen Uebergriff jede auf ihre eigentlichen Kräfte angewiesen ist. Einen solchen reinen Dualismus verlangten im Mittelalter die Kaiser; jetzt zeigt ihn Belgien.

Ein zweites mögliches Verhältniß ist, daß sich die beiden Organismen zwar als verschiedene und je auf ihren Grundlagen berechtigte Gestaltungen anerkennen, allein doch von einem derselben — sei es nun von der Kirche oder vom Staate — ein Uebergewicht über den andern in Anspruch genommen wird. Einen solchen Dualismus mit vorherrschender Kirchengewalt wollten die Päpste, während ein Vorwiegen der weltlichen Gewalt in der gallikanischen Kirche, sowie in vielen protestantischen Ländern stattfindet, und bis zum Jahre 1860 auch im Großherzogthum Baden stattfand.

Endlich ist es möglich, daß der Staat zwar keineswegs religiöse Zwecke selbst verfolgt, aber auch den religiösen Gesellschaften keinerlei Stellung neben sich oder auch nur irgend eine Bevorzugung einräumt,

Digitized by Google

sondern die Kirchen lediglich als Privatgesellschaften, einfach als Vereine von Unterthanen behandelt, welche nach dem gemeinen Rechte leben, und welche wie jede andere Privatgesellschaft seinen Gesetzen und Behörden unterworfen sind, wie in Nordamerika.

Was nun dieses zweite System, das des Nebeneinanderbestehens von Staat und Kirche anbelangt, so kann zwar die erstbesprochene Modalität möglicherweise in Friede und Freundschaft verlaufen; es ist ferner möglich, daß ein Friedensschluß nach unentschiedenem Kampf zu Stande kommt und eingehalten wird; allein die Wahrscheinlichkeit ist nicht für Eintracht, weil die Grenzen der beiderseitigen Berufsgebiete schwer zu bestimmen sind, auch nicht immer eingehalten zu werden pflegen. Die Folgen eines Zerwürfnisses können höchst traurig sein, und von einer bleibenden Sicherstellung der Ruhe ist bei der Wandelbarkeit der menschlichen Pläne und Leidenschaften keine Rede.

Der zweite Zustand, principielles Vorherrschen einer der beiden Gewalten über die andere, mag dies nun der Kirche oder dem Staate zukommen, kann den herrschenden Theil seine eigentliche Aufgabe nach und nach ganz verkennen lassen, in eine förmliche Beherrschung des untergebenen Theils ausarten, und die Gewissensfreiheit der Unterthanen völlig vernichten.

Die dritte Einrichtung endlich, vollständige Zurückdrängung der Kirchen in die Rechtsstellung von Privatgesellschaften, ist da wohl möglich, wo ein Staat erst in der Bildung begriffen ist, nicht aber in Staaten, wie die europäischen, namentlich die deutschen, welche bei ihrer Entwickelung die großen Genossenschaften der Kirchen bereits vorgefunden, mit besondern Vorrechten von jeher ausgestattet und als bevorzugte öffentliche Körperschaften anerkannt haben.

Das System der badischen Gesetzgebung vom 9. Oktober 1860 hat nun keines der oben angegebenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche vollständig angenommen: dieselbe mußte begreiflich von einer Einheit des Staates und der Kirche ganz absehen; auch konnte sie keine Scheidung in einen vollständigen Dualismus in der Art herbeiführen, daß sich der badische Staat eine oder mehrere Kirchen als ihm ganz gleich berechtigt zur Seite stellte; sodann konnte diese Gesetzgebung der Kirche keinen vorherrschenden Einfluß auf die Leitung der politischen Angelegenheiten gestatten; aber auch das amerikanische System, welches die Kirchen lediglich als Privatvereine betrachtet, war bei unsern Verhältnissen unzulässig. Dagegen erschien es sach- und zweckgemäß, daß diese Gesetzgebung im Allgemeinen das bisherige System beibehielt, nämlich jene Art des Nebeneinanderbestehens von Staat und Kirche, bei welcher dem erstern ein vorwiegender Einfluß zusteht; allein dieser Einfluß soll nicht mehr in der bisherigen Ausdehnung geübt werden; auch ist er kein positiver und principieller, und nicht auf die innern Angelegenheiten der im Lande vorhandenen Kirchen gerichtet; er will diese in ihrem

Digitized by Google

Thätigkeitskreise nicht den Befehlen des Staats unterwerfen oder nach dessen Wünschen lenken: er will deren Lehre oder Organisation nicht bestimmen. Der badische Staat betrachtet allerdings *seine* Zwecke als in erster Linie stehend, weil er *über* den in ihm vorhandenen verschiedenen Religionsgesellschaften sich halten muß und er duldet nicht, daß kirchliche Bestrebungen mit den seine Zwecke fördernden Staatsgesetzen im Widerspruch stehen; er behält sich von seinen bezüglich der Kirchen hergebrachten, in seinen Hoheitsrechten begründeten Befugnissen *noch einige* vor, von denen er glaubt, daß er sie zur Wahrung der Interessen, deren Förderung und Schutz man von ihm verlangt, nicht aufgeben dürfe. In allen andern Dingen aber gewährt er den Kirchen, Freiheit und Selbstständigkeit, nur keine Souveränität. (Siehe den Commissionsbericht der I. Kammer zum Entwurf des Gesetzes vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate).

Digitized by Google

II.

Gesetz

vom 9. Oktober 1860

über

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

(Reg.-Bl. 1860 S. 375.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz.

Die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr.
(Reg.Bl. 1860 S. 375.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Ausführung der durch Unsere Proclamation vom 7. April d. J. gegebenen Zusicherung, welche den beiden Kirchen Unseres Landes eine freie und selbstständige Stellung unter der Gewähr einer auf verfassungsmäßigem Wege erlassenen Gesetzgebung verheißt, und im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 18 und 20 der Verfassungsurkunde*) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Rechte der beiden christlichen Kirchen.**)

Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.

Vereinigte evang.-prot. und röm.-kath. Kirche.

1. In der einfachen Nebeneinandernennung der beiden christlichen Kirchen ist vor Allem der Wille des Gesetzgebers ausgesprochen, daß dieselben — nach dem schon lange her im Großherzogthum geltenden Grundsatze — in ihrem Verhältnisse zum Staate völlig gleichgestellt sein sollen, und daß sie ebenso gegenüber von einander ganz gleichberechtigt und ebenbürtig seien. Keine dieser beiden Kirchen ist also berechtigt, der andern das rechtliche Dasein zu bestreiten und sie oder deren Anhänger rechtlich niederer zu stellen als sich und ihre eigenen Angehörigen (Commissionsbericht der I. Kammer zum Entw. dieses Ges. S. 22).

Das Recht öffentlicher Korporationen.

2. Die Rechtssubjecte (Inhaber von Rechten und Verbindlichkeiten) sind entweder wirkliche Personen oder erdichtete, s. g. juristische oder moralische Personen. Diese moralischen Personen müssen vom Staate als solche anerkannt sein, um juristische Persönlichkeit zu besitzen d. h. Rechtssubjecte zu sein; sie unterscheiden sich rechtlich von Gesellschaften oder Vereinen dadurch, daß bei diesen die Mit-

*) Die §§. 18 und 20 der Verfassungs-Urkunde siehe in Anhang Nr. 1.

**) Die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen sind nicht amtlich; sie wurden vom Verfasser zur Erleichterung beim Gebrauche beigesetzt.

Digitized by Google

glieder in ihrer Gesammtheit die Inhaber der Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind, und diese auflösen können, während bei moralischen Personen ein Begriff dieser Inhaber ist, und eine Auflösung durch die nur zum Genuß berechtigten Mitglieder nicht stattfinden kann, weshalb moralische Personen auch „ewige“ Gesellschaften genannt werden.

Diese können nun dargestellt sein durch ein Vermögen, welches bestimmten Zwecken gewidmet ist, wie eine Stiftung; oder durch eine Gesellschaft von Personen, welche gemeinsame Zwecke verfolgt, wie Gemeinden, Actiengesellschaften u. d. gl. Solche Gesellschaften nennt man Gesellschaften mit korporativen (Korporations- oder Körperschafts-) Rechten oder schlechthin Korporationen (Körperschaften); verfolgen sie Zwecke, welche auch der Staat fördert oder anstrebt, und verleiht er solchen Gesellschaften und deren Beamten besondere Rechte, die er auch für sich und seine Beamten in Anspruch nimmt, so nennt man diese Korporationen öffentliche Korporationen im Gegensatze zu den nicht bevorzugten oder Privat-Korporationen.

Als solche öffentliche Korporationen waren nun namentlich die beiden christlichen Kirchen vom Staate längst anerkannt. Die besondern Rechte, welche diesen Korporationen von jeher im Staate zukamen, äußern sich hauptsächlich darin, daß der Staat den Einrichtungen und Beamten oder Dienern derselben eine bevorzugte Stellung und besondern Schutz gewährte, was sich in der gesammten staatlichen Gesetzgebung kund gibt: so z. B. sind die ersten Geistlichen der beiden christlichen Kirchen geborene Mitglieder der ersten Ständekammer (Verf.Urk. § 27 Anh. Nr. 1); so haben die Geistlichen die Eigenschaft öffentlicher Beamten und sind in dieser, wie überhaupt auch die Einrichtungen der Kirchen, durch die Staatsgesetze besonders geschützt (Strafgef.B. § 657, 658, 317, 318, 297, 146, 147 Anh. Nr. 2; Str.P.O. § 105, 127, 147 Anh. Nr. 3; Bürg.P.O. § 478, 481 Anh. Nr. 4; Einführ.Ges. zum Str.G. § 9 Anh. Nr. 5; Pol.Str.G. § 51, 69[2], 61 Anh. Nr. 6); so sind die Geistlichen von der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in Polizeistrafsachen bedingt, in bürgerlichen Rechtssachen unbedingt ausgenommen (Anh. Nr. 9 — 11); so ist den Geistlichen die bürgerliche Standesbeamtung übertragen (§ 6 des II. E.E. z. L.R.); so sind die Kinder und Wittwen der Geistlichen bezüglich des Bürgerrechts wie die Kinder und Wittwen der Staatsdiener bevorzugt (§§ 59 — 62 des Bürgerrechtsgesetzes Anh. Nr. 13); so gebietet der Staat eine weltliche Feier der Sonn- und Festtage dieser Kirchen (Anh. Nr. 7 u. 8); so überwacht er die Erhaltung des eigenen Vermögens derselben, und leistet selbst aus seinen Mitteln Zuschüsse (Staatsbudget) u. s. w. Hierher gehören auch noch die Begünstigungen, welche das Bauedict vom 26. April 1808 bezüglich der Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten der beiden christlichen Kirchen gewährt. Durch diese und andere Vorrechte, welche der Staat, mit theilweiser Ausnahme der israelitischen, anderen Religionsgemeinschaften nicht einräumt, haben die beiden christlichen Kirchen die Eigenschaft öffentlicher Korporationen.

Das Recht der öffentlichen Gottesverehrung.

3. Vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes und zwar zunächst auf Grund des I. Constitutions-Edictes v. 14. Mai 1807 gab es bezüglich der Gottesverehrung ein Recht zu Hausandacht, zu Privatgottesdienst und zu öffentlichem Gottesdienst.

Die Hausandacht berechtigte dazu, „mit seiner Familie auch andere (doch nicht in verdächtig großer Zahl sich sammelnde) Glaubensgenossen des nämlichen Orts zum Lesen, Beten, Singen und anderen Religionsübungen sich zu vereinigen, seine Kinder mit Hauslehrern seines Glaubens zu versehen oder an Orte seiner Confession zur Erziehung zu versenden, für religiöse dem Pfarrbann (Taufe, Trauung und Beerdigung) nicht unterworfene Handlungen Geistliche zu sich kommen zu lassen, auch

Digitized by Google

wegen jener, die dem Pfarrbann unterworfen sind, mit Beobachtung der Anzeige und der Gebührenzahlung (an den Ortsgeistlichen anderer Confession) an andere Orte seiner Religion zu deren Verrichtung sich zu begeben". Ein Recht zur Hausandacht hatte Jeder im Staate und zwar schon kraft der Gewissensfreiheit und bedurfte keiner besondern Verleihung durch den Regenten (§ 25 des I. Const.E.).

Das Recht zu Privatgottesdienst konnte nicht Jeder schon an sich in Anspruch nehmen, es mußte vielmehr besonders nachgesucht und konnte nur vom Regenten gewährt werden. Sein Umfang richtete sich nach der Bewilligungsurkunde und konnte eingeschränkt und uneingeschränkt sein. Der uneingeschränkte oder vollständige Privatgottesdienst berechtigte dazu, daß nicht nur mehrere Familien desselben Glaubens, sondern förmliche Religionsgesellschaften zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung sich versammeln, jedoch nicht durch die üblichen Zeichen, z. B. durch Glockengeläute zu den Versammlungen einladen und auch nicht Jederman Zutritt zu denselben gestatten durften. Das Recht zu solchem uneingeschränkten Privatgottesdienst hatten alle drei zu Anfang des Jahrhunderts vorhandenen christlichen Kirchen, die luth., die reform. und die kath., und nach der evang. Union seit dem Jahr 1821 die ev.-prot. und die kath. Kirche, nur in gewissen größern Städten, wo der Sitz der obersten Staatsverwaltung oder eines Provinzcollegii sich befand, wenn die betreffende Confession daselbst nicht schon von früher her das Recht zu öffentlichem Gottesdienst hatte; dies letztere Recht konnte sie aber durch die Gnade des Regenten erlangen (§ 3. des I. Const.E.).

Das Recht zu öffentlichem Gottesdienst gewährt die Befugniß zur Gottesverehrung in den dazu bestimmten Gebäuden und auch außerhalb derselben an dazu geeigneten öffentlichen Orten, durch die üblichen Zeichen dazu einzuladen, Jedermann den Zutritt zu gestatten und zwar in allen Orten des Landes. Dieses Recht ist im Allgemeinen ein uneingeschränktes; es ist nur insoweit beschränkt, als bezüglich des Ortes und der Form der Ausübung staatliche Interessen (unter welche auch die Rücksicht für die anderen Confessionen zu zählen sind) eine Einschränkung gebieten. Dieses Recht, in allen Orten des Landes öffentlichen Gottesdienst halten zu dürfen, ohne jeweils besondere landesherrliche Bewilligung einholen zu müssen, wurde den beiden christlichen Kirchen, wo sie es nicht schon vorher hatten, erst durch das gegenwärtige Gesetz gewährt. Vor dem Jahr 1832 waren nämlich die Gemeinden des Landes in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht s. g. gemischte oder ungemischte, je nachdem in denselben die Genossen mehrerer Kirchen von Staatswegen ihre eigene (öffentliche) Religionsübung hatten oder nicht. In den Orten letzterer Art, also in ungemischten, wurde kein Auswärtiger bürgerlich aufgenommen, der nicht zur Confession des Ortes sich bekannte, ausgenommen waren die oben schon erwähnten größern Städte (§ 3 des I. Const.E.); dies wurde durch die Gemeindeordnung vom 28. Dezember 1831 dahin abgeändert, daß das Bekenntniß zur Ortsreligion nicht mehr Erforderniß der bürgerlichen Aufnahme sei; dadurch wurde die Unterscheidung zwischen gemischten und ungemischten Gemeinden in bürgerlicher Hinsicht aufgehoben, in kirchlicher Beziehung dauerte sie fort, bis zu Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes. Jetzt gibt es rechtlich keine gemischte oder ungemischte Gemeinden mehr, thatsächlich kommen letztere wohl noch vor, da wo nämlich nur eine Confession öffentlichen Gottesdienst ausübt; dies kann sich aber nunmehr jederzeit ändern, weil nun auch eine andere Kirche das Recht hat, daselbst öffentlichen Gottesdienst zu halten. Dieses Recht schließt aber nicht in sich, daß nun diese andere Kirche ohne Weiteres eine Kirchengemeinde mit Korporationsrecht daselbst bildet; dies muß ihr besonders vom Staate ertheilt werden, weil nur der Staat moralische Personen schaffen kann; ebenso muß auch die Pfarr-

Digitized by Google

pfründe, welche an einem solchen Orte gegründet werden will, besonders als moralische Person vom Staate anerkannt werden. Hiernach haben z. B. die Diaspora-Gemeinden zwar an sich das Recht zu öffentlichem Gottesdienst, aber als solche noch nicht das Recht einer verfassungsmäßigen Kirchengemeinde mit Korporationsrecht; dieses pflegt aber vom Staate auf Ansuchen verliehen zu werden, sobald bezüglich der Zahl, der Ansässigkeits- und Vermögensverhältnisse der betreffenden Confessionsgenossen eine genügende Gewähr für den Fortbestand der Gemeinde gegeben und diese auf kirchenverfassungsmäßigem Wege als Kirchengemeinde anerkannt ist.

Mit der Bestimmung, daß den betreffenden Kirchen überall im Lande die öffentliche Gottesverehrung gesetzlich gestattet ist, sind alle frühern Bestimmungen, welche religiöse Handlungen ein Geistlicher bei seinen Glaubensgenossen in einer andern Religionsgemeinde vornehmen darf, aufgehoben und bestehen in dieser Beziehung nur noch die Vorschriften über die bürgerliche Standesbeamtung in den ungemischten Gemeinden.

Gewährleistung der erwähnten Rechte.

4. Indem der Staat in gegenwärtigem Gesetze den beiden christlichen Kirchen das Recht öffentlicher Korporationen und das Recht der öffentlichen Gottesverehrung „gewährleistet“, anerkennt er, daß dieselben diese Rechte im Allgemeinen schon lange besitzen und nicht erst jetzt von ihm zugestanden erhalten. Er bestätigt sie als hergebrachte, sichert ihnen seinen besondern Schutz zu und wollte überdies diesen Kirchen durch diese ausdrückliche Gewährleistung einen besondern Beweis der Achtung zollen (Begründung zum Gesetzentwurfe. Commissionsberichte der beiden Kammern und Reg.Commiss. bei der Berathung in der II. Kammer).

Es ist einleuchtend, daß der Staat durch diese Gewährleistung gesetzlich zu erkennen gibt, wie er die Interessen und Zwecke der beiden christlichen Kirchen besonders begünstige und fördere, daß er also keineswegs religionslos, ja daß er namentlich ein christlicher Staat sei, wie er denn auch „durch und durch mit christlichen Gedanken erfüllt ist“ (Häusser bei der Berathung des G.E. in d. II. K.).

§ 2.

Rechte der übrigen Religionsgemeinschaften.

Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besondern Verwilligungen.

1. Dieser § handelt von den Religionsgemeinschaften, welche bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes außer der ev.-prot. und der kath. Kirche bereits im Lande vorhanden waren. Von den neu entstehenden handelt der § 3. Zu jenen bereits vorhandenen gehören namentlich die Israeliten und Mennoniten, die Herrnhuther (in Königsfeld), die Deutschkatholiken, die Altlutheraner, die Neutäufer. Unter diesen Gemeinschaften bestand bezüglich ihrer rechtlichen Stellung im Staate in soferne eine Verschiedenheit, als nur die Israeliten „constitutionsmäßig aufgenommen“, d. h. „anerkannt“, die übrigen nur geduldet waren. Jeder andern Religionsgemeinschaft konnte zwar „durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl ihrer Bekenner vorhanden war, oder einwandern wollte, eine solche Duldung verwilligt werden, wobei der Religionscharakter der Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der alten Bewohner verändert ward; aber eine solche besondere Duldungsverwilligung verstand sich, auch wenn es nicht aus-

Digitized by Google

gedrückt war, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündigung auf den Fall, daß in der Folge deren Einnahme (Aufnahme) dem Regenten nicht mehr gefiele, und sie gab auch nur diejenigen kirchlichen Vorrechte und Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt waren. Für zeitig galt jene Aufkündigung, die zur Auswanderung ein Jahr, und zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Freiheit gab" (§ 7 des I. Const.Edicts).

Das „constitutionsmäßige Aufgenommensein" sicherte also die israelitische Religionsgemeinschaft jedenfalls vor der „Aufkündigung" der Aufnahme, bevorzugte sie also schon hierdurch vor den andern nur „geduldeten" Religionsgemeinschaften.

2. Die gesetzgebenden Factoren (Regierung und Stände) haben es nicht für passend erachtet, die Vorrechte der beiden großen Landeskirchen auch auf die weitern im Lande bei Erlassung des Gesetzes im Jahre 1860 schon vorhanden gewesenen religiösen Genossenschaften auszudehnen; diese haben nur die Befugnisse, die ihnen z. B. besonders verwilligt wurden und etwa noch verwilligt werden. Insoferne aber in einzelnen Punkten das dem gegenwärtigen Gesetze zu Grunde liegende Princip der freien und selbstständigen Stellung und Bewegung kirchlicher Genossenschaften auch ihnen fruchtbar werden kann, wie namentlich die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder und die Gestattung der Ehen ohne Rücksicht auf das Bekenntniß, dürfen auch sie daran Theil nehmen. Sie haben also nunmehr auch, wie nach § 3 Abs. 3 neue Vereine, das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates, selbst wenn ihnen dieses ursprünglich nicht eingeräumt worden wäre (Begründung zum Reg.E. u. Commiss.B. der I. Kammer). Dieser Staatsschutz äußert sich hauptsächlich darin, daß ihnen auch manche der Begünstigungen zukommen, welche den beiden christlichen Kirchen z. B. hinsichtlich des Schutzes ihrer Religion, Gotteshäuser, Gottesdienste und Geistlichen eingeräumt sind (vergl. die Beilagen im Anhang zu § 1).

3. Die Israeliten haben zwar das Recht öffentlicher Korporationen, jedoch nur beschränkt, denn ihnen ist bis jetzt nicht die freie und selbstständige Stellung im Staate und Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, wie den beiden christlichen Kirchen, eingeräumt. Für sie sind im wesentlichen noch maßgebend, das Edict vom 13. Januar 1809 (Reg. Bl. S. 29 und Anh. Nr. 22), sodann die anderen im Anhang unter den Nummern 23 bis 27 enthaltenen Verordnungen. Ihre Emancipation oder bürgerliche Gleichstellung wurde ausgesprochen durch Gesetz vom 4. Oktober 1862 (Reg.Bl. S. 450); dieses letztere Gesetz wird hier nicht mitgetheilt, weil es an den kirchlichen Verhältnissen der Israeliten nichts ändert. (Vergl. auch eine gedruckte „Sammlung der im Großherzogthum Baden in Bezug auf die Israeliten erschienenen Gesetze oder Verordnungen; in chronologischer Folge herausgegeben; Karlsruhe, Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung 1837". In dieser Sammlung sind noch weitere Verordnungen und höhere Entschließungen namentlich auch bezüglich des Schul-, Armen- und Umlagewesens der Israeliten enthalten, welche in vorliegender Druckschrift, die sich nur mit dem Kirchenwesen befaßt, keine Aufnahme finden konnten.)

4. Die Deutschkatholiken haben Korporationsrecht und das Recht öffentlichen Gottesdienst zu halten, aber sonst nicht die Rechte öffentlicher Korporationen (St.M.Entschl. vom 26. April 1846 und vom 15. Mai 1848 Anh. Nr. 28 u. 29).

5. Die Altlutheraner haben nur das Recht der freien gemeinsamen (jedoch nicht öffentlichen) Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates, aber kein Korporationsrecht (M. d. J. vom 28. Dezember 1855

Digitized by Google

u. St.M.E. vom 28. Mai 1856 Anh. Nr. 30 u. 31). Dasselbe gilt auch von den Mennoniten, den Herrnhuthern und den Neutäufern. Die Bedeutung des gegenwärtigen Gesetzes für diese Genossenschaften liegt darin, daß der bis zu diesem blos factisch geduldete Zustand nun zu einem gesetzlichen erhoben wurde.

6. Die Gründe, warum es nothwendig erschien, nicht alle religiöse Vereine als in gleichem Verhältniß zum Staate stehend zu betrachten, vielmehr den beiden größern Landeskirchen eine bevorzugte Stellung einzuräumen, liegen hauptsächlich darin, daß bei aller Anerkennung und Begünstigung der Gewissensfreiheit doch zugegeben werden muß, daß keine Veranlassung bestehe, solche theils nur eine ganz kleine Zahl von Landesangehörigen umfassende, theils der christlichen Grundlage des Staats und dem allgemeinen Volksbewußtsein ferner stehende Gesellschaften mit Vorrechten auszustatten; ihren Genossen ist freie gemeinsame Gottesverehrung gestattet (§ 3), sie sind wegen ihres Glaubens andern Staatsbürgern nicht nachgestellt, ja der Staat nimmt sogar, wo es billig ist, auf ihre besondern Ueberzeugungen Rücksicht z. B. beim Eide u. d. gl., ihre Beamten sind wenigstens theilweise anerkannt und mit Staatsgeschäften betraut, wie die Rabbiner bei den Israeliten, und damit glaubte der Gesetzgeber den Forderungen der Gerechtigkeit und Humanität Genüge geleistet zu haben (Begründung des Reg.E. und Commiss.B. der beiden Kammern).

§ 3.

Recht neuer religiöser Vereine.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen.

Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet.

1. Dieser Paragraph handelt von religiösen Vereinen, welche nach Erlassung dieses Gesetzes etwa neu entstehen. Nach dem I. Const.Edict durften sich neue religiöse Vereine, selbst nur mit Privatgottesdienst, nur mit besonders einzuholender staatlicher Bewilligung bilden. Nach Aufhebung dieses Edictes (§ 17 gegenw. Ges.) und Gewährung einer freien und selbstständigen Verwaltung für die beiden großen kirchlichen Körperschaften konnte der Staat dem Einzelnen seinen Schutz innerhalb der Kirche nicht mehr unmittelbar zu Theil werden lassen; er mußte aber um der verfassungsmäßig zugesagten Gewissensfreiheit die Anwendung zu sichern, auf einen mittelbaren Schutz denken, und dieser wurde auf die Weise gewährt, daß die Bildung neuer religiöser Vereine möglichst frei gegeben wurde (Begründung des Reg.E.). Die staatliche Bewilligung zu dieser Bildung ist nun nicht mehr nachzusuchen, schon das Gesetz gestattet jetzt diese Bildung an jedem Orte des Landes. Mit dieser gesetzlichen Bestimmung hat das s. g. jus reformandi des Landesherrn, kraft dessen demselben noch nach dem III. und VII. Org. und dem I. Const.Edict frei stand, andere Religionsverwandte aufzunehmen und zu dulden, als ein Hoheitsrecht aufgehört und ist in ein gesetzliches Recht der Staatsangehörigen übergegangen, neue religiöse Vereine zu bilden, ohne vorher um staatliche Duldung nachzusuchen.

Digitized by Google

Verfassung oder Lehre dieser Vereine darf den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit nicht widersprechen.

2 Der Staat behält sich keinerlei Einmischung oder Verbot im Betreff der Verfassung oder der Lehre bei neuen Vereinen vor, sondern überläßt die Feststellung von Dogma, Cultus und Organisation lediglich den Betreffenden; er verlangt nur, daß die Verfassung oder das Bekenntniß eines neuen religiösen Vereines den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widerspreche. Es findet also nach diesem Gesetze jede Art von religiöser Ueberzeugung im Großherzogthum eine freie Stätte und es behält der Staat weder für sich ein Urtheil vor über die Wahrheit oder Vernünftigkeit einer neu auftauchenden Lehre, noch gestattet er einer der ältern Religionsgesellschaften gegen solche Lehre einen anderen Widerspruch, als einen lediglich auf geistigem Gebiete sich haltenden. Der Staat schützt sich und die durch ihn vertretene Gesellschaft dadurch, daß er keine religiöse Gemeinschaft duldet, deren Einrichtung oder Lehre seinen Gesetzen oder der Sittlichkeit widerspricht. Ob indessen in einem gegebenen Falle ein Widerspruch mit Staatsgesetzen vorhanden ist, läßt sich leichter beantworten als die Frage, ob ein Widerspruch mit der Sittlichkeit angenommen werden kann, letzteres weil das Sittengesetz in keiner vom Staate anerkannten Norm zusammengefaßt und verkündet ist, und weil der Staat der Beurtheilung nicht die Lehre einer bestimmten Kirche oder philosophischen Schule als Maßstab unterlegen kann. Indeß wird eben ein Widerspruch mit der Sittlichkeit nur da angenommen werden können, wo nach der allgemeinen Auffassung gebildeter Menschen eine Handlung als eine unzulässige und schädliche erscheint (Kommiss.B. der I. Kammer). Diese Vorschrift gilt wohl auch für ältere Vereine, wenn sie durch eine Aenderung ihrer Satzungen in den mehrerwähnten Widerspruch gerathen sollten.

Freie gemeinsame Gottesverehrung.

3. Alle solche religiöse Vereine, frühere wie neu entstandene, haben das Recht freier gemeinsamer Gottesverehrung. „Frei" ist die Gottesverehrung, die nach Inhalt und Form, Ort und Zeit von dem Verein selbst, nicht vom Staate, festgestellt ist; „gemeinsam" bezeichnet, daß sie nicht auf den Familienkreis sich beschränkt, wie die frühere Hausandacht, sondern eine unbeschränkte Zahl von Personen umfassen kann. „Oeffentlich" aber darf dieser Gottesdienst nicht sein. Auch sind solche Vereine keine Korporationen; so lange sie das Recht als Korporation vom Staate nicht erlangt, haben solche Vereine den Charakter privatrechtlicher Gesellschaften (Begründung des Reg.E.).

4. Auf besondere Gemeinschaften innerhalb einer religiösen Genossenschaft findet dieser Paragraph keine Anwendung, weil solche Gemeinschaften Verfassung und Bekenntniß der sie umfassenden ganzen Genossenschaft haben, der Paragraph aber nur die Vereine mit eigener Verfassung und eigenem Bekenntniß im Auge hat (Commiss.B. der II. K.).

§ 4.

Ehewesen und bürgerliche Standesbeamtung.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede nach den Staatsgesetzen zulässige Ehe muß eine rechtliche Form der Eingehung durch das Gesetz gewährt sein.

1. Dieser § 4 berührt das Eherecht und die bürgerliche Standesbeamtung.

Bezüglich des Eherechtes wird verwiesen auf das II. Einführungsedict zum Landrecht § 6, 8 und 9, auf die Landrechtssätze 63 bis 76 und 144 bis 311, und die Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche nach

Digitized by Google

L.R.S. 311 a in jenen Rechtsbeziehungen noch fortgilt, die neben dem im L.R. verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeilichen Beziehungen ohnehin durch das L.R. nicht aufgehoben ist. Das L.R. und die E.O. befinden sich in der Regel in den Händen, in welche gegenwärtige Druckschrift gelangt, und darum werden weder die betreffenden L.R.S. noch die E.O. in diese aufgenommen.

Bezüglich der bürgerlichen Standesbeamtung wird auch auf § 6, 8 und 9 des II. Einführungs-Edictes zum Landrechte und auf die L.R.S. 34 bis 101 verwiesen. Da jedoch diese L.R.S. vielfach abgeändert wurden und zwar durch die V.O. vom 29. Mai 1811 und 14. Mai 1816 über Einrichtung, Führung und Beweiskraft der Standesbücher, so werden diese im Anhang Nr. 32 und 33 mitgetheilt; ebenso die V.O. vom 28. Juni 1841 wegen Führung der Standesbücher der Israeliten im Anh. Nr. 34. Dies sind die hauptsächlichsten Vorschriften über die Verwaltung der bürgerlichen Standesbeamtung. Es sind zwar noch Instruktionen und Entschließungen über einzelne Verhältnisse und Vorkommnisse in diesem Zweige der Staatsverwaltung ergangen; allein es muß sich auf Mittheilung der oben besonders hervorgehobenen in dieser Druckschrift nach dem Zwecke derselben beschränkt werden und dann auch noch deßwegen, weil, wenn eine gesetzliche Aenderung in dieser Angelegenheit vor sich gehen sollte, Mühe und Kosten einer eingehenderen Behandlung hier umsonst aufgewendet würden, andernfalls aber, wenn es bei der bisherigen Einrichtung verbleibt, es unumgänglich nöthig wird, daß dann eine amtliche Zusammenstellung der geltenden Vorschriften beziehungsweise eine Dienstweisung erlassen werde, welcher aber immerhin das, was als jetzt gesetzlich geltend oben angeführt und hier mitgetheilt wird, als Grundlage dienen wird.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

2. „Das Wesen der Ehe, welches in die vollkommene Vereinigung der Individualitäten gesetzt wird, kann nur da zur Wirklichkeit kommen, wo die Ehegatten durch Einheit des christlichen Bewußtseins verbunden sind. Diese Ueberzeugung war in der Kirche zu allen Zeiten lebendig, und die Väter und die Concilien haben deßhalb die Ehe zwischen Christen und Juden oder Heiden oft gemißbilligt. Ein Verbot bei Strafe der Nichtigkeit, wie es für die Ehe mit den Juden das bürgerliche Recht im Orient ausgesprochen hatte, findet sich aber in der abendländischen Kirche anfänglich noch nicht, sondern dieses ist erst in einer allmähligen Entwickelung ausgebildet worden, welche in dem **Decretum Gratians** vollendet vorliegt. Die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften ist hiernach wegen des **impedimentum disparitatis cultus** kraft allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der kath. Kirche schlechterdings verboten, und hiermit hat auch die allgemeine Rechtsansicht in der evang. Kirche übereingestimmt, bis im gegenwärtigen Jahrhundert manche Landesgesetzgebungen — zuerst um die Juden zur Einheit des bürgerlichen Lebens heranzuziehen, dann aber auch durch Aufopferung des christlichen Charakters der Ehe die Rechtsgleichheit zu verwirklichen — darauf verzichtet haben. Dieses ist ein Experiment, dessen Bedenklichkeit von dem Standpunkt der christlichen Betrachtung aus nicht verkannt werden kann" (Richter, Kirchenrecht 5. Aufl. S. 608).

3. So hat denn auch weder die Eheordnung vom 15. Juli 1807, noch der als bad. Landrecht eingeführte Code **Napoleon** die **disparitas cultus** (Christen und Nichtchristen) als staatliches Ehehinderniß aufgeführt; in den christlichen Kirchen aber, namentlich auch in der evang., galt und gilt dieselbe immer noch als ein kirchliches Hinderniß. Der Staat beachtete dasselbe indessen insofern, als er nur in einzelnen besonders geeigneten Fällen im Wege der Dispensation und zwar durch den Landesherrn solche Ehen zuließ (§ 60 der E.O.), welche dann vor dem Pfarrer als bürgerlichem Standesbeamten geschlossen werden konnten (§ 19 d. E.O.).

Digitized by Google

Die Eingehung solcher Ehen konnte daher von den Verlobten nicht als ein Recht verlangt, sondern nur als eine Gnade erlangt werden. Dies ist nun nach dem gegenwärtigen Gesetze dahin geändert worden, daß die Schließung derartiger Ehen als ein Recht begehrt werden kann, wenn die bürgerlichen Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe überhaupt vorhanden sind. Zu dieser Aenderung sah sich die Gesetzgebung hauptsächlich auch dadurch genöthigt, weil die kath. Kirche in den letzten Jahrzehnten nicht nur bei Religionsverschiedenheit, sondern schon bei Confessionsverschiedenheit, nämlich selbst die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten, dann nicht zuließ, wenn nicht von den Verlobten die Erziehung der zu erwartenden Kinder in der kath. Confession zugesagt wurde. Während also bei der Verschiedenheit der Religion der Verlobten (Christen und Nichtchristen) beide christlichen Kirchen ein unbedingtes Ehehinderniß entgegensetzten, stellte die kath. Kirche schon bei Verschiedenheit der Confession innerhalb der christlichen Kirche (Katholiken und Protestanten) ein bedingtes Ehehinderniß auf, obwohl seit dem westphälischen Frieden für beide Kirchen volle Rechtsgleichheit besteht und es in diesem Friedensvertrag ausdrücklich untersagt war, irgend eine der beiden Religionsparteien um ihres Bekenntnisses willen zurückzusetzen. Wenn nun auch bei solchen bedingten Verweigerungen Seitens der kath. Geistlichen, zur Eheschließung mitzuwirken, die Trauung durch den evang. Geistlichen genügt hätte, so versagten jene doch schon das Aufgebot, und ohne dieses konnte evang. Seits nicht getraut werden; es mußte also auch in diesen Fällen der Staat den Betheiligten auf dem Wege der Dispensation (§ 60 und 19 der E.O.) zur Durchführung ihres Vorhabens behülflich sein.

Weil aber nach gegenwärtigem Gesetze der Staat Cultus-Freiheit gewährt, also jedes den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechende Bekenntniß grundsätzlich gleich achtet, mußte er zugleich dafür sorgen, daß Verlobte verschiedener Religion oder Confession eine Ehe mit einander eingehen können, wenn anders die von ihm geforderten Voraussetzungen zu Eingehung einer Ehe vorhanden sind. Deßwegen wurde gesetzlich ausgesprochen, daß Religions-, (also um so weniger Confessions-) Verschiedenheit für den Staat kein Hinderniß sei, eine Ehe zuzulassen. Es wurde zwar durch diesen Ausspruch der Sache nach nichts Neues eingeführt, weil nach dem Obigem wenigstens der moderne Staat in der disparitas cultus niemals ein staatliches Ehehinderniß erkannte; allein der Form nach ist hier eine wesentliche Aenderung insofern eingetreten, als jetzt als ein allgemeines Recht zugestanden wurde, was bis zu dieser neuen Gesetzgebung nur nach Erwägung der besondern Umstände des einzelnen Falles und nur im Gnadenwege pflegte bewilligt zu werden (Commiss.B. der II. K.).

4. Indem der Staat seinerseits dieses Recht der Eheschließung gewährt, gewährleistet er lediglich die bürgerlichen Folgen derselben, und überläßt den betreffenden Kirchen, welche kirchlichen Folgen sie einer solchen Ehe setzen, und den Betheiligten, ob sie eine solche Ehe eingehen wollen, oder nicht. Es ist dies freilich nichts weniger als ein wünschenswerther Zustand, indem hier der Staat einen Conflict mit einer Kirche der Erwägung und dem Gewissen der Einzelnen anheimgibt; allein ein anderes Mittel, hier den Staatsangehörigen und den Kirchen Recht und Freiheit zu gewähren, war nicht wohl möglich (Commiss.B. der I. K.).

Form der Eingehung einer nach den Staatsgesetzen zulässigen Ehe.

5. Nachdem der Staat seinen Angehörigen im ersten Absatze zugesichert, daß sie auch gegen den Willen der Kirche eine Ehe eingehen können, wenn nur die staatlichen Erfordernisse vorhanden sind, so mußte er auch die Form bezeichnen, in welcher eine Ehe, zu deren Schließung die Kirche ihre Mitwirkung verweigert, eingegangen werden kann. Dies geschah unter demselben Tage, an welchem gegenwärtiges Gesetz erlassen

Digitized by Google

worden ist, also am 9. Oktober 1860, in einem besondern Gesetze über „die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen"; zu diesem besondern Gesetze erschien dann noch unterm 18. Januar 1861 eine Vollzugsverordnung. Dieses Gesetz und diese Verordnung und weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand siehe Anh. Nr. 35 und 36.

§ 5.

Religionserziehung der Kinder.

Diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, haben zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen.

Die näheren Verfügungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

1. Nach der bis zu Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesenen Gesetzgebung hatten, wie jetzt, diejenigen, welchen auf Grund der bürgerlichen Gesetze die Erziehungsrechte zukommen, das Recht zu bestimmen, in welcher Religion ihre Kinder erzogen werden sollen; es stund denselben frei, die Erziehung aller ihrer Kinder entweder in der Confession des Vaters oder in jener der Mutter zu bedingen, oder auch die Kinder nach dem Geschlechte zu theilen, so daß die Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter ihre Erziehung erhalten konnten. Jede in dieser Weise zulässige Vereinbarung mußte aber *vor* Eingehung der Ehe in einer der gesetzlichen Form entsprechenden Urkunde (in der Regel im Ehevertrag) getroffen und *unabänderlich* bis zum Unterscheidungsjahr (16. Jahr) der Kinder eingehalten werden. War kein Vertrag vorhanden, so folgten auch, wie jetzt, die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen der der Mutter. Dieses Vertragsrecht stund also nur den *Brautleuten* zu; war die Ehe geschlossen, so mußte es beim Vertrag, wenn ein solcher vorher geschlossen war, sonst beim Gesetze verbleiben.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bildeten einen Theil des öffentlichen Rechts; zugleich war in denselben auch einem Gebote der kirchlichen Gesellschaften, welches den Eltern die religiöse Erziehung ihrer Kinder zur Verpflichtung macht, die staatliche Sanction ertheilt. Indem hier aber der Staat ein Gebot der kirchlichen Gesellschaften gewährleistet hatte, hatte er noch weiter den *Kirchen* die Befugniß eingeräumt, gegen die Eltern die Erfüllung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften bei der Polizeigewalt in Antrag zu bringen, somit Reklamationen zu erheben, wenn Eltern dem Gesetze oder einem Vertrage entgegen die Kinder einer andern Confession widmen wollten.

Nach dem gegenwärtigen Gesetze wurde aber das bisherige Recht geändert und zwar im wesentlichen nach zwei Richtungen hin, denn

a) soll lediglich derjenige, welchem nach dem bürgerlichen Gesetze das Erziehungsrecht zusteht, also das Haupt der Familie, demnach bei ehelichen Kindern der Vater und bei unehelichen die Mutter bestimmen dürfen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; Verträge vor oder während der Ehe sollen daher für den Vater rechtlich nicht bindend sein;

b) sollen weder dem Staate noch einer kirchlichen Gesellschaft irgend rechtliche Einflüsse auf die religiöse Erziehung der Kinder eingeräumt, namentlich also Reklamationen der Kirchen unzulässig sein.

Digitized by Google

2. Das in dem neuen Gesetze aufgestellte Prinzip wurzelt in der Gewissensfreiheit: diese soll hier in ihrem vollen Umfange zur Geltung kommen, wie dies bisher nicht der Fall war. Den Eltern, d. h. dem Haupt der Familie, nicht dem Staate oder einer kirchlichen Gesellschaft soll es zustehen über die religiöse Erziehung der Kinder Verfügung zu treffen oder zu veranlassen, denn jenen, d. h. den Eltern, gehören die Kinder, nicht dem Staate oder den Kirchen, und jene haben die Verantwortung wie bezüglich der Erziehung der Kinder überhaupt so namentlich auch bezüglich der religiösen. Wie also dieses Erziehungsrecht einen wesentlichen Theil der elterlichen, beziehungsweise väterlichen Gewalt bildet und jederzeit eine Gewissensfrage sein und bleiben muß, so kann dasselbe auch durch Vertrag nicht geschmälert werden, was auch der L.R.S. 1388 ausdrücklich wahrt. (Commiss.B. der II. Kammer zu dem besondern Gesetze über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder v. 9. Oktober 1860.)

Weitere Bemerkungen im Besondern siehe bei dem eben erwähnten Gesetze, welches zum Vollzug dieses § 5 erlassen worden ist (Anh. Nr. 37.)

3. Da weder der Staat noch irgend eine Kirche einen rechtlichen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder hat, so kann namentlich z. B. die evang. Kirche die Kinder der von ihr Aus- und zu den sog. Altlutheranern, Neutäufern u. s. w. Uebergetretenen gegen deren Willen nicht weiter zum evang. Religionsunterricht beiziehen.

§ 6.

Unterrichtswesen.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

Leitung des öffentlichen Unterrichtswesens durch den Staat.

1. Dieser § 6 steht in Verbindung mit § 12 und letzterer wurde in den beiden Kammern zugleich mit § 6 berathen. Dieser § stellt hinsichtlich des Unterrichtswesens die Grundsätze auf, welche den herrschenden Ansichten über die Aufgaben der Staatsgewalt entsprechen und schon bisher bei uns in Geltung waren (Begründung des Reg.E. und Commiss.B. der II. K.).

2. „Nichts ist begreiflicher, als daß jede Gewalt, welche sich festzusetzen und zu verewigen wünscht, die Erziehung der Jugend zu erlangen sucht. Die ersten Eindrücke sind die dauerndsten; die Jugend nimmt Lehren ohne Kritik auf und läßt sie in Gewohnheiten übergehen; der größte Theil der Menschen kommt, was allgemeine Bildung und Weltanschauung betrifft, nicht über die Stufe hinaus, auf welche sie der Jugendunterricht stellt. Diese Erwägung konnte natürlich zu keiner Zeit den Kirchen entgehen; es ist daher auch immer das Bestreben derselben gewesen, einen großen, wo möglich einen beherrschenden Einfluß auf den gesammten Unterricht zu erhalten. Während einer Reihe von Jahrhunderten war es in der That die Kirche allein, welche die Volksbildung übernahm, und daß Europa nicht noch tiefer in Barbarei und Finsterniß verfiel, ist ihr zu verdanken. Nichts wäre aber unrichtiger, als aus dieser Neigung und aus diesen frühern Leistungen zu schließen, daß auch jetzt noch den Kirchen ein Recht auf Veranstaltung, Ordnung und Leitung des öffentlichen Unterrichts zustehe. Ein solcher Anspruch kann auf der jetzigen Stufe der Gesittigung und bei dem aus derselben Entwicklung hervorgegangenen Wesen des Staates nicht zugegeben werden. Sicherlich soll die Grundlage jeder Erziehung eine sittlich religiöse

Digitized by Google

sein, und es ist eine der beklagenswerthen Folgen der vollständigen Trennung des Staates und der Kirche nach amerikanischem System, daß jeglicher Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen aufhört. In bessern Zuständen bleibt derselbe, und macht namentlich in den Volksschulen den Kern der Bildung aus. Auch versteht es sich von selbst, daß jede Kirche denselben für die ihr angehörige Jugend selbst ertheilt oder wenigstens überwacht. Allein es kann weder eingeräumt werden, daß der Unterricht ein ausschließlich religiöser sei, noch daß die Geistlichen auch jetzt noch allein oder auch nur vorzugsweise befähigt zur Ausbildung der Jugend seien. Als vernünftigen Lebenszweck setzt sich unsere Zeit die möglichst harmonische Ausbildung aller natürlichen Anlagen, zu welchen allerdings der religiöse Sinn auch gehört, aber nur neben der freien Sittlichkeit, neben der Verstandesbildung und dem Triebe nach Kenntnissen, und neben dem Schönheitssinne. Auch verlangt der Staat mit Recht, daß seine künftigen Bürger in seinem Sinne in der Achtung und Kenntniß seiner Gesetze und Einrichtungen, so wie in einer bürgerlichen und geistigen Entwicklung, welche ihm die Mittel zu seinen Zwecken zu liefern verspricht, erzogen werden. Mit einem Worte: die Stellung der Kirchen zu der Volksbildung ist eine wesentlich verschiedene von der geworden, welche sie in früheren Jahrhunderten einnahmen. Mit Ausnahme des religiösen Unterrichts und etwa eigener kirchlicher Anstalten zur Erziehung von Geistlichen, ist der Staat schon längst an die Stelle der Kirche getreten. Er leitet die Erziehung des Volkes nach den jetzt bestehenden Bedürfnissen der Einzelnen und der Gesellschaft, nach seinen eigenen Forderungen an die Bürger, sowie nach den Forderungen dieser an ihn, und er trifft hierzu unbeirrt und unbeschränkt durch dritte die ihm nöthig scheinenden Einrichtungen" (Commiss.B. der I. K.).

3. Bei Berathung des obigen § 6 in der II. K. wurde von Seiten der Regierungscommission geäußert, die Großh. Regierung beabsichtige, den bisherigen Zustand (Vorsitz und Leitung des Geistlichen in der Ortsschulbehörde) fortdauern zu lassen, wenn die Kirche es wünsche und möglich mache. Von Seiten der Curie wurde nach Erlassung des Schulaufsichtsgesetzes vom 29. Juli 1864 (R.B. S. 405) den katholischen Geistlichen der Eintritt in den Ortsschulrath untersagt. Die Geistlichen der evang. prot. Kirche sind nach Vorschrift der Kirchenverfassung (§ 92[1]) verpflichtet, in den Ortsschulrath einzutreten, was auch von allen geschehen ist, und da die Großh. Staatsregierung die Geneigtheit aussprach, den Geistlichen in der Regel auch den Vorsitz in demselben zu übertragen, so wurde denselben von Seiten des evang. Oberkirchenraths unter Angabe der Gründe dringend empfohlen auch diesen zu übernehmen, was auch von allen evang. Geistlichen, mit wenigen Ausnahmen, geschehen ist.

4. Zum Vollzug dieses Paragraphen wurden die Verordnung vom 12. August 1862 über die Errichtung des Oberschulraths (Anh. Nr. 38) und das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868 (Anh. Nr. 39) und die V.O. v. 2. April 1868 (Anh. Nr. 40) erlassen. In dieses Gesetz wurden auch die Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes vom 29. Juli 1864, mit wenigen Abänderungen, aufgenommen, daher dieses letztere außer Kraft getreten ist.

Aufsicht der Staatsregierung über andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

5. Ein absoluter Zwang für ausschließlichen Besuch der Staatsunterrichtsanstalten ließe sich nicht rechtfertigen, es durften deßhalb auch bisher Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichtet werden, jedoch nur mit Staatserlaubniß; nach dem neuen Gesetze vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht ist die Errichtung solcher Anstalten physischen Personen gestattet, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden (§§ 103—107); Korporationen und Stiftungen können

Digitized by Google

solche Anstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten; kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung solcher Anstalten nur auf Grund eines besondern Gesetzes gestattet (§ 109).

6) Ueber alle von Privaten oder Korporationen errichteten Unterrichts- und Erziehungsanstalten Aufsicht zu führen, ist in den Staatshoheitsrechten begründet, weil diese Anstalten im Allgemeinen den gleichen Zweck erfüllen sollen, den der Staat mit den seinigen erreichen will, und weil möglicherweise in solchen Anstalten Dinge vorgehen könnten, welche gegen die Staatsgesetze verstoßen. „Die Staatsregierung bestimmt daher auch das Maß der Aufsicht über die Bildungsanstalten, welche nicht unmittelbar von ihr geleitet werden. Das Recht, diese Anstalten zu beaufsichtigen, muß der Staat auch den Kirchen gegenüber behaupten, wenn er auch sonst (wie in § 12) deren Mitwirkung zur Jugenderziehung bezüglich des religiösen Theils derselben als Grundsatz ausspricht, und Erziehungsanstalten für den geistlichen Stand zu errichten den Kirchen einräumt" (Begründung zum Ges.E. und Commiss.B. der I. und II. K.).

7. Bezüglich der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute im Großherzogthum wird auf das desfallsige Regulativ vom 16. September 1811 (Anh. Nr. 41) hingewiesen.

II. Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche.

§ 7.

Selbstständigkeit der beiden christlichen Kirchen.

Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert.

Besondere Bestimmungen für die ev.-prot. und die röm.-kath. Kirche.

1. Unter I enthält das Gesetz allgemeine Bestimmungen, welche für die evang.-prot. und die römisch-kath. Kirche, für die andern bisher im Lande bestandenen Religionsgemeinschaften und für neu entstehende religiöse Vereine gelten. Hier unter II folgen nun besondere Bestimmungen, welche sich nur auf das rechtliche Verhältniß der beiden bevorzugten Kirchen, der ev.-prot. und der römisch-kath., beziehen. Bezüglich dieser stellt „der § 7 den Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit derselben in der Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf. In den folgenden §§ 8—16 findet dieser Grundsatz für einzelne wichtige Verhältnisse seine nähere Bestimmung. Dies geschieht theils durch Anerkennung der daraus sich ergebenden Consequenzen, theils durch Beschränkungen, wie sie auf hergebrachten Rechten beruhen, oder durch höhere Rücksichten des Staatswohls bedingt sind, theils auch durch Verwilligungen, die an sich nicht streng aus dem Princip folgen. Endlich mußte das Gebiet des Staats und das Recht der Staatsgewalt gegen mögliche Uebergriffe in seine Sphäre gewahrt werden" (Begründung d. Reg.E.).

Digitized by Google

Freie und selbstständige Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch die beiden Kirchen.

2. Die Worte „frei und selbstständig" sollen denselben Begriff ausdrücken, und wären deshalb nicht nebeneinander nothwendig gewesen. „Unter dem Ausdruck „„frei"" kann indessen nicht etwa eine Unabhängigkeit der Kirchen von der Gewalt und den Gesetzen des Staats, sondern selbstverständlich mehr nicht gemeint sein, als daß den Kirchen Freiheit innerhalb den Grenzen des Gesetzes eingeräumt sein soll" (Commiss.B. der II. K.). Frei und selbstständig sollen die Kirchen im Staate sein, d. h. sie sollen nicht mehr unter der Vormundschaft des Staates stehen; allein „souverain" sollen sie nicht sein, d. h. sie sollen keinen Staat neben dem Staate bilden.

3. „Der hier ausgesprochene Grundsatz ist groß und sehr weitgreifend. Beide Landeskirchen sollen ihre eigenen Angelegenheiten ganz frei und selbstständig besorgen, somit ohne Theilnahme des Staates an dem Kirchenregiment, ohne Einfluß desselben auf die einzelnen Handlungen. Hierdurch wird in einer höchst wichtigen Beziehung das Zusammenlebens mit der ganzen Vergangenheit gebrochen und ein wesentlich verschiedener Zustand gesetzlich eröffnet. Das große hier ausgesprochene Princip ist richtig, sobald weder von einem völligen Aufgehen des Staates in der Kirche, noch von einer Beherrschung des religiösen Lebens und seiner Formen durch den Staat die Rede sein kann und will. Die Gewährung entspricht einer lauten Forderung unserer Zeit, welche zwar nicht verkennt, daß der Einmischung des Staates in die religiösen Angelegenheiten manches Gute zu danken war, allein sich in Selbstthätigkeit und Selbstverantwortlichkeit vorgeschritten genug fühlt, um die nicht mit Nothwendigkeit in den Thätigkeitskreis des Staats gehörigen Angelegenheiten durch die Betheiligten selbst besorgen zu lassen, welche also auch hier Freiheit fordert. Das Gesetz spricht sich zwar nicht darüber aus, in welcher Weise und nach welchen Normen die Kirchen ihr volles Recht auszuüben haben. Es ergibt sich aber gerade hieraus, daß der Staat ihnen dies ganz überläßt, so daß also jede der beiden Kirchen nach ihrer spezifischen Verfassung und nach den bei ihr geltenden Statuten zu handeln berechtigt ist. Der Staat verlangt keine vorläufigen Abänderungen und setzt, mit Ausnahme der wenigen in dem Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen, keinerlei Bedingungen und Schranken" (Commiss.B. der I. K.).

§ 8.

Verleihung der Kirchenämter.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder auf Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronate beruhenden Befugnisse.

Auf öffentlichen Rechtstiteln beruhende Verleihungsbefugnisse.

1. Der § 13 des ersten Const. Edictes vom 14. Mai 1807 hatte das Ernennungsrecht der definitiv auf Pfründen anzustellenden Geistlichen dem jeweiligen Staatsregenten zugesprochen, so weit nicht der Pfarrsitz einem dritten zustehe. Nach dem Grundsatze des vorhergehenden § 7 konnte aber ein allgemeines landesherrliches Patronat oder ein Recht der Staatsgewalt, die Kirchenämter zu verleihen, sich nicht mehr rechtfertigen lassen; es mußte vielmehr dieses Recht den Kirchen eingeräumt werden. Es gibt jedoch Fälle, in denen der Staatsgewalt dieses Recht eingeräumt ist, wohin namentlich die nach der Bulle ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 der Staatsgewalt eingeräumte Rechte hinsichtlich der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, des Domkapitels und der Dompräbenden gehören (siehe die allerhöchst landes-

Digitized by Google

herrliche Verordnung vom 16. October 1827 über Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums Freiburg „Provida solersque“ vom 16. August 1821 und „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 und einen Auszug aus letzterer im Anh. Nr. 44.)

Sodann gibt es Fälle, in denen die Kirchen ein Aemterrecht nicht ausüben können, wenn nämlich geistliche Verrichtungen vom Staate in staatlichen Einrichtungen begehrt und Geistliche zu diesem Zwecke von ihm angestellt werden, z. B. bei dem Militär, in Irrenhäusern, in Straf- und anderen Staatsanstalten. Hier muß der Staat das Besetzungs- und Anstellungsrecht haben, und dieses beruht auf öffentlichem Recht. Diese Rechte sind hier unter den „auf öffentlichen Rechtstiteln beruhenden Befugnissen“ gemeint (Begründung zum Reg.E.).

Auf Privat- oder Patronatsrecht beruhende Verleihungsbefugnisse.

2. Dann gibt es aber auch Pfründeverleihungs- oder s. g. Patronatsrechte, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Auch diese Verleihungsrechte kommen nicht den Kirchen zu, sondern den Patronen. Ein solcher Patron kann auch der Landesherr als solcher sein. Der hier im Paragraph gemachte Vorbehalt ist für die Staatsgewalt der kath. Kirche gegenüber von hoher Bedeutung. Jene war nämlich in der Lage, in Bezug auf eine sehr große Anzahl von kath. Kirchenämtern des Landes ein eigentliches Patronatsrecht begründen zu können (Commiss.B. der II. K.). Nach einer allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 über Besetzung der kath. Kirchenpfründen wurde sich mit dem Herrn Erzbischof dahin verständigt, daß von 599 kath. geistlichen Pfründen 304 der landesfürstlichen Präsentation zugeschieden, 163 der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs überwiesen und 132 nach einem gewissen Verfahren gemeinschaftlich besetzt werden (Anh. Nr. 45).

3. Was die auf Privatrechtstiteln beruhenden, Dritten zustehenden Patronatsrechte betrifft, so blieben dieselben im ungestörten Besitze dieser Rechte bis zum Jahr 1848, wo in Folge der damaligen Bewegung das Verlangen nach Aufhebung der Adelsvorrechte überhaupt und damit auch nach dem Uebergang der standes- und grundherrlichen Patronatsrechte auf den Staat sich kund gab. Auf eine durch dieses Begehren veranlaßte Anfrage der Großh. Regierung vom März 1848 erklärten fast alle Standes- und Grundherren, jeder für sich, theils unbedingt, theils unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen, auf ihre Patronatsrechte verzichten zu wollen. Ein Gesetz über Aufhebung dieser Patronatsrechte wurde nicht erlassen, mit Ausnahme bezüglich der fürstlichen Standesherrschaften von Fürstenberg und von Leiningen; die Präsentationen der übrigen Standes- und Grundherrschaften mußten daher fortan berücksichtigt werden, insoweit nicht ein rechtsgültiger und unbedingter Verzicht vorlag. Nach dem obigen § 8 machte nun aber die Großh. Regierung keinen Anspruch mehr auf Vergebung der kirchlichen Aemter kraft ihres Staatshoheitsrechtes, vielmehr überließ sie dieses Recht den Kirchen, jedoch unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln beruhenden Besetzungsbefugnisse. Hiernach beanspruchte die Großh. Regierung nur die Verleihung solcher Kirchenämter, bezüglich welcher ihr ein Patronat oder ein auf sonstigem besonderem (öffentlichem) Titel beruhendes Verleihungsrecht zusteht; sie wollte den Uebergang der von den Standes- und Grundherren im Jahr 1848 aufgegebenen Patronatsrechte an den Staat fernerhin nicht aufrecht erhalten, und sie überließ daher diese Rechte wieder den Standes- und Grundherren, was im obigen § 8 ausgesprochen werden soll. Diese Patronatsherren verzichteten, auch wenn im einzelnen Falle der Verzicht ein rechtsgültiger war, nicht zu Gunsten der Kirchen; auch übertrugen sie ihre Patronatsrechte nicht auf den Staat; diese letztern hörten daher lediglich auf und die Großh. Regierung wäre befugt gewesen, nach damaliger Gesetzgebung kraft ihres Staats-

Digitized by Google

hoheitsrechtes die betreffenden kirchlichen Stellen zu besetzen. Da nun dieses Besetzungsrecht der Staat den Kirchen überlassen hat, so wären allerdings diese Rechte an die Kirchen übergegangen; allein dem wollte die Großh. Regierung vorbeugen, zumal bei Untersuchung der einzelnen Fälle sich Zweifel ergeben haben, ob überhaupt die im Jahr 1848 geleisteten Verzichte sämmtlich im Hinblick auf die damalige Bewegung auch als freie und daher rechtsgültige betrachtet werden können: deshalb wurde in obigem § 8 der Vorbehalt gemacht, und kraft dieses lebten die Patronatsrechte, auf die verzichtet worden war, wieder auf und kamen nun denjenigen wieder zu, denen sie vor dem Jahr 1848 rechtlich zugestanden hatten (vergl. auch Begründung des Rez.E. und die Commissionsberichte beider Kammern zu dem Gesetze wegen Fürstenberg und Leiningen Anh. Nr. 47).

Diese Patronatsrechte können aber auch jetzt nur ausgeübt werden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. März 1808 über die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit (Anh. Nr. 46).

4. In der ev.-prot. Kirche besetzt — mit Ausnahme der Patronatsstellen — der Großherzog als evangelischer Landesbischof die Pfarrstellen mit dem Geistlichen, welchen die betreffende Kirchengemeinde aus drei ihr vom Kirchenregiment vorgeschlagenen Bewerbern gewählt hat (evang. Kirchenverfassung vom 5. September 1861 §§ 95—98). Die Hofprediger, die Garnisonsprediger, so wie die Geistlichen an öffentlichen Anstalten und Schulen werden vom Großherzog unmittelbar ernannt (§ 104 der Kirch.Verf.).

5. „Unter Kirchenämtern werden nur jene ständigen Aemter begriffen, welche sich auf die Verwaltung der Kirchengewalt beziehen, so daß, wofür auch die Bestimmung des Abs. 2 des § 9 spricht, die niederen Kirchendienste, wie die der Meßner und Organisten, ausgeschlossen sind. Die Verhältnisse der letztern, deren Ernennung allerdings auch den Kirchen zusteht, zu ordnen, kann nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein" (Commiss.B. der II. K.).

§ 9

Fortsetzung.

Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Die Kirchenämter können nur an solche vergabt werden, welche das bad. Staatsbürgerrecht besitzen oder erlangen.

1. Diese Bestimmung des Gesetzes hat hauptsächlich diejenigen ausländischen Geistlichen im Auge, welchen im Inlande ein Kirchenamt endgültig übertragen werden will; diese müssen zuvor das badische Staatsbürgerrecht erlangen; Ausländer, welche nur als Vikare oder Pfarrverweser von der Kirchengewalt im Inland verwendet werden, haben nicht nöthig sich vorher das badische Staatsbürgerrecht ertheilen zu lassen; weil von diesen nicht gesagt werden kann, daß „ein Kirchenamt an sie vergabt werde."

Digitized by Google

Zur Erlangung dieses Staatsbürgerrechts bedarf es nicht der vorherigen Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde des Landes.

2. Alle inländischen Pfarrkandidaten haben, sobald sie als solche von der Kirchengewalt aufgenommen worden sind, dem Staatsoberhaupt den Huldigungs- und Verfassungseid zu leisten. Weil nur „die inländischen Geistlichen" diesen Eid abzulegen haben, so werden ausländische Geistliche, welche im Inlande verwendet werden, diesen Eid erst zu leisten haben, wenn sie Inländer geworden sind, also erst, wenn sie endgültig ein Kirchenamt übertragen erhalten und das Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Die Formel dieses Eides ist durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Anh. Nr. 48) festgesetzt worden. Nach diesem Gesetz wäre dieser Eid zugleich mit dem der Kirche abzulegenden Diensteid des Geistlichen zu leisten. Weil aber — und zwar namentlich in der ev.-prot. Landeskirche — der Diensteid den Geistlichen bei deren Ordination von den Dekanen abgenommen wird (kirchl. Ges. vom 14. Juni 1867 und Vollzugsverordnung dazu vom 2. Juli 1867), die Dekane aber nach der jetzigen Stellung der Kirchen im Staate nicht mehr zugleich auch Staatsbeamte, sondern nur noch Kirchenbeamte sind, ein Kirchenbeamter aber den dem Staatsoberhaupt zu leistenden Huldigungs- und Verfassungseid dem Geistlichen nicht abnehmen kann, so hat das Großh. Ministerium des Innern unterm 5. März 1863 angeordnet, daß die Geistlichen diesen Eid vor einem Staatsbeamten (dem Bezirksbeamten) abzulegen haben (Anh. Nr. 49).

In bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht mißfällig.

2. „Am tiefsten in die völlige Unabhängigkeit der Kirchen schneidet das vom Staate vorbehaltene Recht ein, alle diejenigen von der Verleihung kirchlicher Aemter auszuschließen, welche ihm „in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig sind". Es stoßen hierbei zwei Bedenken auf; erstens, ob überhaupt der Staat berechtigt ist, von dem Dienste in unabhängigen Gesellschaften alle Diejenigen auszuschließen, welche ihm mißfällig sind? Zweitens, ob nicht jedenfalls die im Entwurf gebrauchte Bezeichnung allzu unbestimmt ist und dadurch zu Mißbrauch Anlaß geben könnte? — Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Verlangen des Staats nicht zu rechtfertigen wäre, wenn das amerikanische System dem Verhältnisse der beiden Landeskirchen im Großherzogthum zu Grunde läge. In solchem Falle würden selbst gerichtlich erwiesene und bestrafte Verbrechen von Verwendung durch Privatpersonen oder Gesellschaften nicht ausschließen. Allein die beiden Landeskirchen stehen zum badischen Staate nicht im Verhältnisse bloßer Privatvereine. Wenn er ihnen aber im Staate eine mannigfach bevorrechtete Stellung einräumt, und namentlich ihren Beamten theils persönliche Privilegien gibt, theils öffentliche Geschäfte überläßt, so kann er auf der andern Seite billig verlangen, daß die Kirchen ihm nicht eine offene Feindseligkeit erweisen durch Uebertragung ihrer Aemter an Personen, welche ihm offenkundig entgegentreten; und er muß der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit der von ihm bevorzugten und verwendeten Individuen sicher sein. — Hiermit ist nun freilich nicht gesagt, daß gerade die im Entwurfe gewählte Bestimmung die richtige sei (der Entwurf lautete nämlich nur, „welche der Staatsregierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung nicht mißfällig sind"); und es läßt sich ganz gut mit der ausgesprochenen Ansicht eine zweite dahin gehend vereinigen, daß jeder Willkühr und bloßer persönlicher Abneigung vorgebeugt werden müsse. Wir erachteten es zum Mindesten für nothwendig, daß die von der Staatsregierung der betreffenden Kirchengewalt mitzutheilende Ausschließungserklärung einen bestimmten Grund bezeichne. Es wird dadurch die Regierung in keine Beweisführung gegenüber von den ihr Mißliebigen oder der Kirche verwickelt, indem es sich von selbst versteht, daß keine Verpflichtung für sie bestehen kann, sich über die von ihr mitgetheilten Gründe in eine wei-

Digitized by Google

tere Verhandlung einzulassen und den Beweis der Wahrheit zu führen. Und dennoch gewährt die Nothwendigkeit der Angabe eines Grundes eine bedeutende moralische Sicherung gegen etwaige einseitige Idiosynkrasieen oder fanatische Richtungen, welche ja auch bei einem Staatsmanne vorkommen können. Die Commission trägt daher darauf an, die Worte einzuschalten „unter Angabe des Grundes"" (Commss.B. der I. K.). Dieser Antrag wurde von der ersten Kammer angenommen.

Bei der Verhandlung über diesen Aenderungsantrag in der II. Kammer erklärte sich der Berichterstatter Namens der Commission mit demselben einverstanden und bemerkte noch ausdrücklich gegenüber einer „ hie und da kund gegebenen Ansicht, als ob die Bestimmung des § 9 nur bei der ersten Anstellung eines Kirchenbeamten, nicht aber bei einer anderweiten desselben Platz greife" —, daß die Commission sich veranlaßt sehe, einer solchen Ansicht entgegen zu treten. Derselbe bemerkte weiter: „Insoweit zu den Erfordernissen eines in einem Kirchenamte Anzustellenden das badische Staatsbürgerrecht und die vorgeschriebene Vorbildung gehört, kann natürlich der § 9 nur einmal zur Anwendung kommen; dagegen kann nicht bestritten werden, daß ein Kirchenbeamter sich auf seiner Stelle durch seine Aufführung in bürgerlicher oder politischer Hinsicht so mißfällig machen kann, daß die Regierung ein entschiedenes Interesse daran hat, denselben von einem anderweiten, ihr nicht angemessen scheinenden Wirkungskreise fern zu halten."

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß nicht jede Verhandlung über die von der Regierung angeführten Gründe des Mißfallens ausgeschlossen sein solle, erklärte der Regierungscommissär St.R. Dr. Lamey:

„Es wird sich wohl von selbst verstehen — und ich habe auch in der That den Bericht der verehrlichen Commission nur in dem Sinne aufgefaßt — daß sich die Regierung nicht verschließen kann und wird, von Erinnerungen, die etwa in Beziehung auf eine irrthümliche Anschauung über die politische oder bürgerliche Stellung eines Geistlichen ihr gemacht werden, in gebührender Weise Kenntniß zu nehmen. Es fordert dies, wie der Herr Abgeordnete herausgehoben hat, das Recht, das die Regierung sich nicht versagen wird, auch zu Gunsten desjenigen anzuerkennen, der vielleicht aus irgend welchen Ansichten, oder auf der Regierung kundgewordene Thatsachen hin von ihr in politischer oder bürgerlicher Beziehung als in einem nicht unangetasteten Ruf stehend betrachtet werden will. Die Regierung wird deßhalb keinen Anlaß haben, gegen die Bemerkung des Herrn Abgeordneten sich zu verwahren, sondern sie kann ihr in der Richtung nur beipflichten, daß sie sehr Willens ist, da, wo der Fall sich dazu eignet, sich eines Bessern belehren zu lassen. Darüber aber, ob der Grund genügend ist, muß nur sie zu entscheiden haben, nicht aber derjenige, gegen den dieser Grund geltend gemacht wird."

Der Antrag der Commission, dem Aenderungsvorschlage der ersten Kammer beizutreten, wurde dann auch von der zweiten Kammer angenommen.

Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung.

3. „Die Bedingungen, welche in diesem Paragraphen für die Zulassung der Bewerber um Kirchenämter vorgeschrieben sind, und welche daher die gültige Verleihung durch die Kirchengewalt bedingen, rechtfertigen sich durch den öffentlichen Charakter, welcher den beiden Kirchen und ihren Dienern zugestanden und gewährleistet ist. Der zweite Absatz dieses Paragraphen will nichts über die theologischen Voraussetzungen der Zulassung zu Kirchenämtern verfügen, sondern nur solche Erfordernisse wissenschaftlicher Vorbildung allgemeiner Natur von ihnen begehren, wie er sie an alle diejenigen stellt, welche öffentliche Aemter bekleiden sollen, zu denen die Berufstüchtigkeit durch Universitätsstudien erlangt werden

Digitized by Google

muß. Dies Erforderniß entspricht dem bisherigen Gesetz vom 23. Mai 1822 und wird in Uebereinstimmung mit den Verfügungen der Kirchen selbst stehen, welche selbst unerläßlich finden werden, daß ihre Beamten durch den Erwerb höherer Bildung ihrem ernsten und hochwichtigen Berufe gewachsen sind" (Begründung des Reg.Entw.).

Im Reg.Entwurfe hieß es „wissenschaftliche Vorbereitung", dafür wurde auf den Vorschlag der Commission der II. Kammer gesetzt „wissenschaftliche Vorbildung". (S. den Bericht dieser Commission.)

„Die Geistlichen beider Landeskirchen haben vorwiegenden Einfluß auf das gesammte Volksschulwesen; ebenso ist ihnen bis jetzt die Führung der bürgerlichen Standesbücher übertragen; auch in gerichtlicher Beziehung leisten sie gesetzliche Hülfe, so namentlich bei der Vorbereitung zum Eide; davon nicht zu reden, daß der Staat beim Heer, bei Gefängnissen und Krankenanstalten Geistliche organisch verwendet, welche dann natürlich die entsprechenden Eigenschaften besitzen müssen. Da nun aber für Besorgung aller dieser Geschäfte gewisse geistige Kräfte und Kenntnisse unentbehrlich sind, so ist auch die Berechtigung zu entsprechenden Forderungen von selbst gegeben" (Commss.Bericht der I. K.).

Zum Vollzug dieses Paragraphen erging unterm 6. September 1867 eine allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen (Anh. Nr. 50).

§ 10.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, oder gewisser Distrikte, oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen erstrecken sich nicht nothwendigerweise auf alle kirchlichen Vereine, sondern gelten zunächst nur für die beiden großen Landeskirchen (Commiss.B. der I. K.).

Bethelligung der Kirchen, des Staats und der Gemeinden bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

2. „Dieser Paragraph ordnet die wegen des kirchlichen Vermögens eintretenden Verhältnisse. Die in der Theorie sehr bestrittene Frage, wer Eigenthümer des für kirchliche Zwecke gewidmeten Vermögens sei, hat das Gesetz nicht entschieden. Es hat sich begnügt, sich an den nicht bestrittenen Satz zu halten, daß dieses Vermögen stiftungsmäßig bestimmten kirchlichen Zwecken gewidmet ist, daß es in seinem Bestande erhalten, und daß sein Ertrag der Widmung gemäß verwendet werden muß. Diese Eigenschaften des kirchlichen Vermögens haben schon die Verfassungsurkunde in § 20 veranlaßt, den Staat verfassungsmäßig zu verpflichten, über dasselbe so wie überhaupt über alles Stiftungsgut zu wachen. Sie haben unsere Gesetzgebung überdies veranlaßt, anzuerkennen, daß selbst, wenn ein Eigenthumsrecht der Gemeinde in Bezug auf kirchliches Vermögen nicht begründet ist, doch Seitens der berechtigten Gemeinden ein unmittelbares rechtliches Interesse besteht, vermöge dessen ihnen die Befugniß eingeräumt werden muß, bei der Verwaltung und Verwendung des ihrem kirchlichen Wesse gewidmeten Vermögens vertreten zu sein. Hieraus hat mit Recht schon die (von den Kammern verworfene) Convention v. 1859 mit dem Papste in § 15 u. ff. eine

Digitized by Google

Concurrenz der Kirchengewalt und der Staatsgewalt in Verwaltung des kirchlichen Vermögens anerkannt, und die Betheiligung derer ausgesprochen, zu deren Gunsten eine Widmung besteht. Auf derselben Grundlage beruhen die Bestimmungen des § 10. Daß dabei die Beobachtung der besonderen Anordnungen derer, die das Vermögen gestiftet haben, vorbehalten ist, wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Die christlichen Kirchen befinden sich in dem Besitze sehr bedeutender Mittel, welche theils als Ausstattung für ihre Beamteten (Pfründen), theils als Stiftungen für kirchliche Zwecke (Kirchenfonds) vorhanden sind, und in dieser Eigenschaft theils der Kirche des ganzen Landes, theils bestimmten Districten, theils und vorzugsweise den Kirchengemeinden als gewidmet erscheinen" (Begründung des Reg.Entw.).

3. Im Commissionsbericht der II. Kammer wird bemerkt: „Gegen den im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz, daß die Vermögensverwaltung unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates stehen soll, erinnern wir nichts, weil wir es in der Ordnung finden, daß der Kirche bei der Verwaltung des Vermögens, das ihren Zwecken gewidmet ist, größere Befugnisse eingeräumt werden, als sie bisher besaß. Auf der andern Seite hat der Staat ein althergebrachtes und auch an und für sich gerechtfertigtes Verwaltungsrecht, und so gut wie der Kirchengewalt muß denjenigen Gemeinden, für deren Interesse kirchliches Vermögen gestiftet ist, ebenfalls eine Vertretung bei der Verwaltung eingeräumt werden."

4. Im Commiss Bericht der I. Kammer wurden — gegenüber einer Minderheit, welche die Verwaltung des kirchlichen Vermögens ausschließlich durch die Kirchen befürwortete — von der Mehrheit für den Reg.Entwurf folgende Gründe geltend gemacht: Es seien einzelne Stifter, Gemeinden und Bezirke, endlich das ganze Land sicher zu stellen, daß das von ihnen herrührende und ihnen gehörende Vermögen, welches zu kirchlichen Zwecken bestimmt sei, nicht in seiner Substanz angegriffen oder seiner Bestimmung entfremdet werde. Hier sei der Staat vollkommen in seiner Aufgabe, wenn er eine gemeinschaftliche Leitung des kirchlichen Vermögens verlange. Nur auf diese Weise könne der Zweck erreicht werden, und nur so sei es namentlich auch möglich, die zu unabsehbaren Streitigkeiten führende scharfe Ausscheidung von Fonds zweifelhafter Art zu unterlassen."

5. Zum Vollzug dieses § 10 wurden:

a) über die Staatsgenehmigung zu Stiftungen überhaupt, also auch zu kirchlichen — die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 12. März 1863 (Anh. Nr. 52)

b) über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens — die höchstlandesherrliche Verordnung vom 20. Nov. 1861 (Anh. Nr. 53) und

c) über die Verwaltung des ev. Kirchenvermögens — die höchstlandesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 (Anh. Nr. 54),

erlassen.

6. Zum Kirchenvermögen werden nicht gerechnet die Schul- und weltlichen Fonds, auch wenn sie confessionell sind. Die Schulfonds verwaltet beziehungsweise beaufsichtigt der Oberschulrath (V.O. v. 12. August 1862 Anh. Nr. 38) und in unterster Instanz der Ortsschulrath (§ 20 des Ges. v. 8. März 1868 über den Elementarunterricht Anh. Nr. 39). Die confessionellen weltlichen Stiftungsfonds verwalten z. B. die Kirchengemeinderäthe und Stiftungskommissionen unter Aufsicht der Bezirksämter, des Verwaltungshofes und beziehungsweise des Ministeriums des Innern (Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 § 6 Ziff. 5, § 8 Ziff. 2 u. § 13 Ziff. 18 Reg.Bl. 1864 Nr. 31).

Berechtigte Gemeinden.

7. Unter den „berechtigten Gemeinden" sind die Kirchengemeinden zu verstehen, zu deren Gunsten kirchliche Fonds vorhanden sind. Dies ist

Digitized by Google

auf Seite 3 der gedruckten Begründung zum Regierungs-Entwurf ausdrücklich bemerkt, dann aus der Fassung des zweiten Absatzes der § 10 und auch aus der Natur der Sache zu folgern, weil in erster Ordnung nicht die politischen, sondern nur die kirchlichen Gemeinden ein unmittelbares rechtliches und materielles Interesse daran haben können, daß das ihren kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen auch zweckentsprechend verwaltet und verwendet werde.

§ 11.

Einführung religiöser Orden.

Ohne Genehmigung der Staasregierung kann kein religiöser Orden eingeführt und keine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden.

Diese Genehmigung ist widerruflich.

1. Der zweite Satz des § 11 des Regierungsentwurfes lautete: „Jede Genehmigung ist wegen Verletzung der Bedingungen der Zulassung des Ordens widerruflich." Die Begründung des Entwurfs zu diesem Paragraphen bemerkte: „Der § 11 hält in Bezug auf die Zulassung religiöser Orden den Grundsatz des I. Const.Edictes aufrecht. Daß diese Zulassung unter keinen anderen Bedingungen stattfinden kann, als unter vollständiger Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, insbesondere der bürgerlichen Gesetzgebung, wird nicht besonders ausgedrückt zu werden brauchen, da hierin nur ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz eine Aenderung vornehmen könnte. Ohnehin ist § 13 des Entwurfes auf die Orden und deren Mitglieder selbstverständlich anwendbar. Auf der andern Seite wäre es unter dieser Voraussetzung dem Grundsatze des § 7 entschieden entgegen, daß die kath. Kirche, um deren Satzungen es sich hier handelt, in Bezug auf Orden eine größere Beschränkung aufzuerlegen, als seither bestand. Bei der Eigenthümlichkeit dieser Institute, deren Charakter über die Bedeutung eines gewöhnlichen Vereins hinausgeht, und welche überdies regelmäßig Korporationsrechte in Anspruch nehmen werden, mußte aber auch die Staatsregierung die staatlichen Interessen in vollem Maße wahren. Um jeden Zweifel zu vermeiden, ist das Zurückziehen der Genehmigung ausdrücklich für Fälle vorbehalten, in denen sich die Orden den Bedingungen ihrer Zulassung nicht fügen, und sich in denselben Mißbräuche einschleichen sollten, welche die Fortdauer eines Instituts dieser Art als unzulässig erscheinen ließen. Damit ist zugleich der kath. Kirche keine größere Beschränkung auferlegt, als im wesentlichen eine solche in der Convention (von 1859) enthalten war."

Der Commissionsbericht der II. Kammer bemerkte im Wesentlichen zu diesem Paragraphen: „Die Einführung eines religiösen Ordens oder einer einzelnen Ordensanstalt ist nach Abs. 1 dieses Paragraphen schlechthin an die Genehmigung der Großh. Staatsregierung gebunden, und nach der Ansicht der Commission soll diese Genehmigung *auch schlechthin widerruflich sein und nicht blos wegen Verletzung der Bedingungen der Zulassung*. Läßt man nämlich diese Worte im Abs. 2 stehen, so kann daraus gefolgert werden, daß *nur aus diesem* besonders angeführten Grunde ein Widerruf statthaft sei, wenn auch sonst weitere noch so dringende Gründe für die Aufhebung eines Ordens oder einer Ordensanstalt vorhanden wären. Ein Theil der Commission war gegen die Zulassung von Klöstern überhaupt, die

Digitized by Google

Mehrheit aber war — hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß einmal die Selbstständigkeit der Kirchen anerkannt ist, und damit denselben auch die Befugniß zustehen müsse, nach ihrem Ermessen die für geeignet gehaltenen kirchlichen Anstalten zu errichten — der Ansicht, daß man es bezüglich der Zulassung von Orden bei dem bisherigen Recht bewenden lassen solle. Auf Orden und Klöster findet überdies der § 13 des Entwurfes zweifellos seine Anwendung. Ausländer werden, da bezüglich ihrer keine Ausnahme gemacht ist, ebenfalls Mitglieder von Orden sein können. Da jedoch hier für sie dasselbe gilt, was oben bei § 9 hinsichtlich der Berufung von Ausländern zur aushülfsweisen Seelsorge bemerkt worden ist, so wird die Sache keinen besondern Anstand haben. Sache der Regierung aber wird es sein, bei der Zulassung von Ausländern bezüglich ihrer Richtung und Bildung jeweils, und wir glauben dies besonders hervorheben zu sollen, eine genaue Prüfung eintreten zu lassen, und zwar umsomehr, als auch Ordensmitglieder zur Aushülfe in der Seelsorge beigezogen werden können. Von selbst versteht es sich, daß das Regulativ für die kath. weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute für diese Anstalten vom 16. September 1811 (Reg.Bl. Nr. 25) fortan in Kraft bleibt. Hiernach beantragen wir: „den Abs. 1 des § 11 unverändert, den Abs. 2 aber in der Fassung anzunehmen: „diese Genehmigung ist widerruflich“.“

Mit dieser Verschärfung des Reg.Entw. waren die II. und dann auch die I. Kammer einverstanden.

2. Im Großherzogthum Baden ist mit Staatsgenehmigung unterm 13. März 1845 eingeführt worden der Orden der barmherzigen Schwestern. In die Genehmigungsurkunde sind die Statuten des Ordens aufgenommen worden (R.B. 1845 Nr. 7).

§ 12.

Religionsunterricht, und Erziehungsanstalten für Geistliche.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

1. Dieser Paragraph steht in Verbindung mit § 6 und wurde zugleich mit diesem in den beiden Kammern berathen; die zu § 6 gemachten Bemerkungen dienen daher im wesentlichen auch zur Erläuterung dieses § 12.

2. Siehe wegen Ertheilung und Ueberwachung des Religionsunterrichts die Verordnungen des evangelischen Oberkirchenraths bezüglich der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen vom 3. Juli 1866 (evang. kirchl. V.O.Blatt S. 47) und bezüglich der Volksschulen vom 8. Januar 1867 (evang. kirchl. V.O.Blatt S. 1).

Einheitliche Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

3. „Der § 12 ist eine natürliche Anerkennung des Satzes, daß der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung Sache der Kirchen ist. Wollen indessen die Kirchen von dieser Einräumung den Gebrauch machen, welchen die kirchlichen Satzungen ihnen auferlegen, und soll insbesondere der Staat ihnen darin seine Unterstützung gewähren, so ist es ebenso selbstverständlich, daß sie diesen Unterricht in Einklang mit der einheit-

Digitized by Google

lichen Leitung der Anstalten, seien diese nun Staats- oder Privatanstalten, setzen müssen, und daß der Staat seine Unterstützung zurückziehen müßte, wenn die Anforderungen der Kirche in Bezug auf die äußern Fragen dieser Unterrichtsertheilung unvereinbar mit dem Lehrplan sich erwiesen oder sonst eine Unverträglichkeit stattfinde" (Begründung zum Reg-Entw.).

4. Das Gesetz unterstellt hier, daß der Religionsunterricht einen Theil des öffentlichen Unterrichts bilde, von den Kirchen in der Schule ertheilt werde, und daß er bis zu dem Alter verpflichtend sei, bis zu welchem überhaupt ein Unterrichtszwang besteht. Es ist aber allerdings durchaus nothwendig, daß die Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten eine einheitliche d. h. in einer Hand sei und zwar aus den zu § 6 schon entwickelten Gründen in der Hand des Staates. Damit diese einheitliche Leitung auch in Beziehung auf die Ertheilung des Religionsunterrichts durch die Kirchen ermöglicht werde, schreibt das Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht im § 27 das Nöthige vor.

Bildungsanstalten für Geistliche.

5. Wenn die Kirchen Bildungsanstalten für diejenigen errichten wollen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, so sind sie hiezu kraft des zweiten Absatzes des obigen § 12 ermächtigt; eine besondere Erlaubniß der Staatsregierung hiezu ist nicht einzuholen. Dies wird in der Begründung zum Reg.Entwurf anerkannt, indem dort gesagt wird: „Nach der seitherigen Gesetzgebung bedarf der Private, welcher eine Unterrichts- oder Erziehungsanstalt errichten will, der Genehmigung der Staatsbehörde, welche ihm erst ertheilt wird, nachdem er alle Bedingungen für das Gedeihen eines solchen Unternehmens nachgewiesen hat" (s. jedoch den jetzt gültigen § 103 des Ges. über den Elem.Unterricht v. 8. März 1868). „Von den mit öffentlichen Berechtigungen versehenen Kirchen erschien es nicht als passend, in den Fällen, wo sie Anstalten zur Bildung für den geistlichen Stand errichten wollen, erst einen Nachweis der bezeichneten Art zu verlangen. Diese Bildung der Geistlichen ist daher durch das Gesetz ihnen in dem Sinn freigegeben, daß der Staat für die Errichtung von dahin zielenden Anstalten keine Genehmigung in Anspruch nimmt."

6. Auch der Staat kann Bildungsanstalten für Geistliche errichten, wie denn auch die theologischen Fakultäten an den vom Staate errichteten Universitäten nichts anderes als solche Anstalten sind. So errichtete der Staat auch im Jahr 1838 ein ev.-prot. theologisches Seminar an der Universität Heidelberg, dessen Statuten durch höchstlandesh.V.O. v. 17. Oktober 1867 erneuert wurden (Anh. Nr. 54). Nur kann der Staat zur Benützung dieser von ihm errichteten Anstalten keine Nöthigung eintreten lassen.

§ 13.

Unterstellung der Kirchen und deren Diener unter die Staatsgesetze.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen.

1. „Die allgemeinen Sätze §§ 13—16 sind ein natürlicher Ausfluß der Stellung des Staates, welche zu wahren zur Beseitigung jedes

Digitized by Google

Mißverständnisses über die Auslegung und Tragweite des § 7 rathsam erschien" (Begründung zum Reg.Entw.).

2. „Von sehr großer und weitgreifender Bedeutung sind die in § 13 enthaltenen Bestimmungen. Es wird hier der Satz aufgestellt, daß die Kirchen, deren Anstalten und Diener in allen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen den Staatsgesetzen unterworfen seien, und es wird dieser Grundsatz namentlich noch in der Anwendung ausgesprochen, daß die eigene Verfassung einer Kirche oder die von ihr ausgehenden Verordnungen sie niemals berechtigen können, Befugnisse in Anspruch zu nehmen, welche mit der Hoheit des Staates, oder mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen. Hier wird also entschieden erklärt, daß der Staat keiner Kirche in Beziehung auf sein Wesen und seinen Wirkungskreis eine Gleichstellung oder gar eine Obergewalt einräume, sondern es ist vielmehr für weltliche Dinge die Unterordnung auch dieser Korporationen und ihrer Angehörigen unter den allgemeinen Organismus des Staates ausgesprochen. . . . Wenn der Staat die Kirchen als selbstständige Korporationen mit selbstgewählten Zwecken und Mitteln anerkennt, und wenn er (obgleich sicherlich nicht unbetheiligt dabei) keinerlei Einfluß auf Dogma, Kultus, Organisation und Disciplin der Kirchen beansprucht: so ist er um so mehr berechtigt und selbst genöthigt, seine Stellung genau zu bezeichnen und sein eigenes Gebiet frei zu halten von Eingriffen. . . . Die Kirchen mögen glauben und lehren über das Verhältniß des Menschen zu Gott, was sie für gut befinden und wahr erachten; die äußere Anordnung des Zusammenlebens der Menschen ist nicht ihre Sache. Ihr Reich ist nicht von dieser Welt; sie haben dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist; und es ist einleuchtend, daß es kein geordnetes Zusammenleben der Menschen und keine Erreichung der Zwecke des irdischen Daseins gäbe, wenn ein Widerspruch gegen die Gesetze des Staates berechtigt wäre. Und ebenso klar ist, daß deßhalb ein Unterthan nicht aufhören kann zum Gehorsam verpflichtet zu sein, weil ihm etwa Glaubensgenossen einen höhern Rang in ihrer Gesellschaft oder eine besondere Würde beilegen. Der Staat mag aus Berücksichtigung der Anschauungen zahlreicher Bürger und in Erkennung nützlicher Leistungen solchen Stellungen von Kirchenobern auch in seinem öffentlichen Rechte einen Platz einräumen (was er gar nicht schuldig wäre); allein nichts geht weniger daraus hervor, als daß er seinen eigenen Zweck und die zu dessen Erreichung nothwendigen Mittel aufgibt oder auch nur aufgeben kann. Allerdings wird durch die im § 13 aufgestellten Grundsätze dem kanonischen Rechte im Großherzogthum Baden die Anwendbarkeit versagt, soweit dasselbe auf bürgerlichem oder staatlichem Gebiete Bestimmungen enthält, welche den Landesgesetzen zuwiderlaufen. Allein gerade diese Unanwendbarkeit eines für die jetzigen Verhältnisse unpassend gewordenen, weil auf einer völlig verschiedenen Welt- und Staatsanschauung beruhenden, überdies von einer fremden Gewalt ausgehenden Rechtes, ist der Hauptpunkt, von welchem es sich in der ganzen Angelegenheit handelt. . . . Der Staat erklärt, daß er, welcher den Kirchen völlig freies Gebahren auf ihrem Gebiete zugestehe, dasselbe Recht auch für seinen Wirkungskreis in Anspruch nehme, und daß er daher in weltlichen Dingen, in „bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen", seine Verfassung und seine Gesetze etwaigen kirchlichen Ansprüchen nicht nachsetzen werde. Weder der westphälische Friede, noch der Reichsdeputationshauptschluß hat den Kirchen ein Recht eingeräumt, ihre Verordnungen über die Gesetze des Staates zu stellen." (Commiss.B. der I. K.)

Bei der Berathung dieses Paragraphen in der II. Kammer wurden gegen denselben Bedenken geäußert, namentlich daß er im Widerspruch stehe mit dem § 7; die Hoheit des Staates müsse allerdings — wurde

Digitized by Google

auch von dem Sprecher anerkannt — über der Kirche aufrecht erhalten werden; wenn man aber auf der andern Seite wieder die Kirche ganz unter die Staatsgesetze stelle, so sei die Freiheit derselben in ihren Angelegenheiten aufgehoben. Der Regierungscommissär, Staatsrath Dr. Lamey, entgegnete hierauf: „Es ist wahr, daß dieser Paragraph von vielen Seiten angefochten worden ist, unter der Behauptung nämlich, daß er das ganze Princip des Gesetzes zerstöre, daß er die ganze katholische Kirche und alle ihre Rechte vollkommen in die Hand der Regierung gebe. Ich will diesen Paragraphen auf einfache Weise erläutern. Die erwähnten Einwürfe habe ich als Ideen von Individuen betrachtet, die absichtlich das Gesetz anfechten wollen; denn wenn ich den Paragraphen ansehe und mich frage, was darin Gefährliches liegt, so muß ich zunächst fragen, welchen Sinn diese Bestimmung haben kann. Diejenigen, die sie als gefährlich betrachten, müssen nothwendig den entgegengesetzten Satz für richtig halten. Es muß also wahr sein, daß jede Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse müsse in Anspruch nehmen dürfen, die mit der Hoheit des Staats und den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen. Wenn nun aber das wahr ist, daß die Kirche das Recht haben soll, äußerliche Befugnisse zu fordern, die mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehen, so halte ich auf diesen Paragraphen sehr viel. Allein Niemand wird behaupten, daß irgend ein Staat der Welt jemals der Kirche gestattet hat, daß sie Verordnungen machen oder Befugnisse ansprechen könne, die mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen. Vielmehr wird jeder Staat streng verlangen, daß die Kirche eine solche Forderung nicht mache. Gestern schon wurde herausgehoben, daß allerdings in der gegenwärtigen Zeit die Geistlichkeit des Landes ein Princip vertheidige, das mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehe, das Princip nämlich, nach ihrem persönlichen Ermessen zu prüfen, ob sie den Staatsgesetzen gehorchen wolle oder nicht, indem sie behauptet bei einem Widerstreite in ihrem Innern zwischen der einen Art von Gehorsam, den sie den weltlichen Gesetzen schuldig sei, und der andern Art von Gehorsam, den sie den canonischen Gehorsam nennt, bestehe für sie ein Recht, den weltlichen Gesetzen zu widerstreiten und den canonischen Gesetzen Gehorsam zu leisten. Dies ist ganz dieselbe Lehre, die überhaupt einer jeden gegen die Staatsgewalt gerichteten Empörung zu Grunde liegt, eine Lehre, die die Staatsgewalt durchaus nicht annehmen und zugeben kann, ohne daß sie irgend welche Schritte thut. Der § 13, so wie er hier steht, hat aber nicht entfernt die ihm zugeschriebene Tragweite. Es ist ein bescheidener Paragraph und hat nur die Bedeutung, daß nämlich die Kirche, wenn ein Gesetz über ihre verfassungsmäßigen Berechtigungen berathen wird, nicht sich über dieses Gesetz wegsetzen und sagen kann: das Gesetz gefällt mir nicht. Der § 13 ist ein praktischer und sehr bescheidener. Er protestirt gegen die Behauptung der Kirche, daß sie den Staat durch ihre Gesetze beherrschen könne. Unter diese Protestation fällt allerdings ein Theil der canonischen Gesetze, allein in anderen Beziehungen gilt das canonische Recht, ja es gilt in einer Reihe von Beziehungen, die auf die rein kirchliche Verfassung Anspruch machen, und Niemand ist es beigefallen, ihm die Giltigkeit in dieser Hinsicht zu bestreiten. Es soll dieser Paragraph eine Protestation sein gegen die Behauptung, daß die katholische Kirche berechtigt sei, gewisse Verhältnisse zu ordnen und gesetzliche Verhältnisse, die ganz entschieden älter sind, als die katholische Kirche, und so alt, als die Menschen, z. B. das Verhältniß der Ehe und des Eides, der Kindererziehung und was dahin bezogen werden will, überhaupt was sich auf rein staatsbürgerliche Verhältnisse bezieht. Dagegen vermochte ich aus dem negativen Satz, aus der bloßen Protestation, daß die Kirche aus ihrer Verfassung nichts ableiten solle, was den Hoheitsrechten des Staats wider-

Digitized by Google

spricht, nicht die Folgerung zu ziehen, daß der Staat aus seinen Hoheitsrechten etwas ableite, was mit den kirchlichen Berechtigungen im Widerspruch steht. Ich finde gar keinen logischen Anhaltspunkt, aus diesem zweiten Satz so etwas abzuleiten. Die Kirche behält ihr berechtigtes Gebiet, und sollten die Staatsgesetze willkürlich eingreifen, so kommt dies nicht von dem § 13, sondern daher, daß sich die Staatsgesetzgebung eben willkürlich über die Rechte der Kirche wegsetzt, wie sie sich über die Rechte der Privaten wegsetzen und in das Eigenthum derselben möglicherweise eingreifen kann. Einen andern Sinn hat der § 13 nicht, und für denjenigen, der ihn unbefangen liest, kann er keinen andern Sinn haben, als den, daß man sich dagegen verwahrt, daß die Kirche aus ihren Befugnissen etwas in Anspruch nimmt, was blos durch Staatsgesetze geordnet werden kann und soll. Ich habe in dieser Hinsicht wirklich mit Bedauern gesehen, daß dem § 13 eine andere Bedeutung beigelegt werden will, und muß nochmals bemerken, daß derjenige, der dies thut, blos das Gegentheil des Satzes im Entwurf aufzustellen braucht, um einzusehen, daß jede andere Bedeutung eine wahre Beleidigung der katholischen Kirche ist, denn sie kann doch nicht den Satz aufstellen, daß sie nur existiren könne, wenn sie Befugnisse hat, die mit den Staatsgesetzen im Widerspruche stehen, und nur wenn sie ein Hoheitsrecht, das der Staatsgewalt gebührt, beeinträchtigt. Im Allgemeinen wird doch wohl jede Kirche, die im Staat existiren will, den Satz vertheidigen müssen, daß Friede und Eintracht im Staat herrschen muß und die Zwecke des Staats und der Kirche in vollkommener Harmonie stehen müssen, wenn der Eine und die Andere gedeihen soll."

3. Siehe auch die Bemerkung 1 zu § 9 über die Forderung des Gesetzes, daß diejenigen ausländischen Geistlichen, an welche ein Kirchenamt im Inland vergabt werden will, das Staatsbürgerrecht erlangen, und über die Verpflichtung der inländischen zur Ablegung des Huldigungs- und Verfassungseides.

4. Hierher gehören im Besondern die Stellung der Geistlichen unter die Strafgesetze des Staates, namentlich das Gesetz vom 9. October 1860 über die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen (Anh. Nr. 55.) und die Verordnungen wegen Aufhebung des Portofreithums der Kirchen (Anh. Nr. 56—58).

§ 14.

Besteuerung des kirchlichen Vermögens.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch jenen über die öffentlichen Abgaben und Lasten.

1. Die Fassung des Reg. Entwurfes lautete: „das den kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen" ꝛc. Im Commissionsberichte der II. Kammer wurde zu diesem Paragraphen bemerkt: „Damit, daß das den kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen überhaupt den Gesetzen des Staates unterworfen wird, ist auch ausgesprochen, daß dasselbe den landrechtlichen Bestimmungen der s. g. Amortisationsgesetzgebung unterworfen wird. Auch das von Klöstern stiftungsweise zu verwendende Vermögen fällt darunter, da dieselben kirchliche Anstalten und

Digitized by Google

als kirchliche Bedürfnisse erachtet worden sind. Um dies jedoch klarer auszudrücken, schlägt die Commission vor, noch die Worte einzuschalten „und Anstalten."" Diese Einschaltung wurde von der II. Kammer gebilligt.

Im Commissionsberichte der I. Kammer wurde bemerkt: „Ebenfalls nur eine Anwendung des im § 13 aufgestellten Grundsatzes ist die Bestimmung, daß das kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen den Staatsgesetzen und namentlich jenen über öffentliche Abgaben und Lasten unterliege. Die Commission ist mit diesem Grundsatze völlig einverstanden, und sie hat sich nur die Frage vorgelegt, ob es zweckmäßig sei, diesen Punkt besonders hervorzuheben, wie wenn er etwa besonderen Schwierigkeiten unterliegen oder zweifelhaft sein könnte. Sie hat sich jedoch für die Beibehaltung entschieden, weil in der Convention mit dem römischen Stuhle (v. 1859) die Steuerfreiheit alles kirchlichen Eigenthums als Grundsatz aufgestellt und eine Zulassung der Besteuerung nur als eine Begünstigung aus Grund der Zeitläufe eingeräumt war. Es scheint also allerdings zweckmäßig, den auf dem Standpunkt des Staates allein geltenden Grundsatz ausdrücklich auszusprechen; und es wird somit auf Annahme des § 14 unter Beifügung des von der II. Kammer beschlossenen Zusatzes: „zu kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten" angetragen." Die I. Kammer erhob auch diesen Antrag zu ihrem Beschluß.

2. Unter dem „den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögen" sind auch die Dotationen für kirchliche Aemter und Dienste, insbesondere also die Pfarrdotationen zu verstehen: diese unterliegen demnach auch der öffentlichen Besteuerung. In dieser Beziehung sind namentlich von den Geistlichen zu bezahlen:

a) Staatssteuer nach dem jetzt geltenden Gesetz vom 3. März 1854 in Form einer Klassensteuer (s. dieses Gesetz Anh. Nr. 59 und die Vollzugsverordnung dazu vom 10. Februar 1855. Anh. Nr. 60);

b) Gemeindeumlagen nach § 79—82 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 und

c) Umlagen zu den Kosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauten (siehe § 99 der G.O. und Anh. Nr. 61);

d) Flußbaugeld und Dammbaubeiträge (Ges. hierüber vom 24. Mai 1816 im Reg.Bl. S. 79; dasselbe wird hier nicht mitgetheilt, weil es ein allgemeines ist und keine besonderen Bestimmungen für Geistliche enthält.)

§ 15.

Verordnungen der Kirchen, welche in staatliche Verhältnisse eingreifen.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie Genehmigung des Staats erhalten hat.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

1. Dieser § 15 handelt von allgemeineren Anordnungen der Kirchengewalt im Gegensatz von Verfügungen und Erkenntnissen derselben in einzelnen Fällen, worüber der § 16 Bestimmung trifft.

Digitized by Google

2. Bis zu dieser neuen Gesetzgebung bestand das sog. landesherrliche Placet, nach welchem alle Verordnungen einer Kirchengewalt, auch wenn dieselben auf rein kirchliche Dinge sich beschränkten, erst zur Genehmigung der Staatsregierung vorgelegt werden mußten, bevor sie von der Kirchengewalt verkündet und vollzogen werden durften. Dieses Placet fußte sowohl in dem staatlichen jus circa sacra, d. h. dem Oberaufsichtsrechte des Staates über die Kirchen, als auch in einer Art Vormundschaft, welche derselbe über letztere in Anspruch nahm, und wurde namentlich der kath. Kirche gegenüber geltend gemacht, weil deren Kirchengewalt stets von einer rein kirchlichen Behörde ausgeübt wurde; während in der evang. Landeskirche die Kirchenregierung von einer Behörde verwaltet wurde, welche zugleich eine Staatsbehörde und mit der Handhabung des staatlichen jus circa sacra beauftragt war. Dieses landesherrliche Placet konnte aber bei der jetzigen neuen Gesetzgebung nicht mehr aufrecht erhalten werden; der § 15 hebt daher dasselbe auf; es dürfen also alle kirchlichen Verordnungen (in rein kirchlichen oder gemischten Angelegenheiten) von der Kirchengewalt verkündet werden, ohne vorher der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt worden zu sein; dagegen müssen sie gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden, damit diese urtheilen kann, ob von der Kirchengewalt etwas verordnet wurde, was in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift d. h. auf das staatliche Gebiet übergreift; solche Verordnungen, welche die Großh. Regierung beanstandet, sollen dann keine rechtliche Geltung haben oder zwangsweise nicht in Vollzug gesetzt werden dürfen, bevor sie die Genehmigung des Staats erhalten haben. Würde die Verordnung aber angeblich auch nur mit rein kirchlichen Angelegenheiten sich befassen, so beansprucht doch die Staatsregierung, gleichzeitig mit der Verkündung derselben auch Kenntniß davon zu erhalten, um rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können, wenn dennoch in der Verordnung das Gebiet der Kirche nach Ansicht der Staatsregierung überschritten wäre (Reg.Entw. und Commiss.Berichte der II. u. I. K.).

Dieser § 15 verpflichtet also die Kirchen nicht, ihre Verordnungen in nicht rein kirchlichen Angelegenheiten vor ihrer Verkündung der Großh. Staatsregierung vorzulegen; allein in gewissen Fällen, wo die Kirche selbst zweifelhaft sein kann, ob ihre Verordnung staatlich nicht angefochten werde, wird sie gut thun, vor der Verkündung sich mit der Großh. Staatsregierung zu benehmen, um etwaige Anstände zu beseitigen, weil dies für das Ansehen der Kirche förderlicher ist, als wenn nachträglich eine Einstellung von Seiten des Staates erfolgen würde.

Sodann können für gewisse gemeinsame Angelegenheiten die Kirchen auch zur vorherigen Vorlage und Einholung des staatlichen Einverständnisses verpflichtet sein, nämlich in Folge eines desfallsigen Uebereinkommens mit der Staatsregierung. Dies ist der Fall bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens und zwar für die kath. Kirche nach der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861 (Anh. Nr. 52) und für die ev.-prot. Kirche vom 28. Februar 1862 (Anh. Nr. 53).

3. Dieser § 15 hat hauptsächlich die Besteuerung im Auge, zu welcher etwa eine Kirche schreiten möchte, um die ihr zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse noch nöthigen, aber fehlenden Mittel von ihren Mitgliedern beizubringen. Zu einer Erhebung von Beiträgen müssen die Kirchen für sich befugt sein, so lange sie keine zwangsweise ist; soll aber erforderlichen Falls ein Zugriff auf das Vermögen der Mitglieder zu Bezahlung kirchlicher Umlagen statthaft sein, so konnten die Kirchen nicht einseitig dies verfügen, sondern dazu müßte die Gesetzgebung des Staates die Zustimmung gegeben haben. Ein mit solcher Staatsgenehmigung versehenes kirchliches Besteuerungs- oder Umlagengesetz besteht zur Zeit noch für keine Kirche im Lande. Als eine Art eines solchen

Digitized by Google

Gesetzes kann aber angesehen werden das Baudict vom 26. April 1808 über die Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, weil dasselbe für kirchliche Bauten in gewissen Fällen sowohl zu persönlichen Leistungen als auch zu Umlagen verpflichtet und die Staatshilfe dazu in Aussicht stellt. Dieses Baudict findet sich im Regierungsblatt vom Jahre 1808 Nr. 13 und ist auch schon besonders ausgegeben und erläutert worden z. B. von Stempf im Jahre 1860; dasselbe wird auch bei der jetzigen Stellung der Kirchen im Staate eine Aenderung im Wege der Gesetzgebung erfahren müssen; es wird deshalb dieser Druckschrift nicht einverleibt; wohl aber wird im Anhang unter Nr. 63 mitgetheilt ein Auszug aus dem Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 über die Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchenverbände. Diese Gerichtsbarkeit steht, wenn die Ansprüche kraft öffentlichen Rechts gemacht werden, den Verwaltungsgerichten zu, dagegen den bürgerlichen, wenn die Ansprüche auf privatrechtliche Titel gegründet werden.

§ 16.

Fortsetzung.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind.

1. „Der Kirche wird hier entsprechend der ihr gegebenen selbstständigen Stellung eine Strafgewalt eingeräumt, die sich sowohl auf den Clerus als auf die Laien erstreckt. Man beläßt damit der Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf ihre Angehörigen, jedoch nicht in unbeschränktem Maße, indem, wenn es sich um Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Person oder das Vermögen handelt, und der Betroffene sich nicht freiwillig der Entscheidung der Kirchengewalt unterwirft, der Vollzug von der Staatsbehörde begehrt werden muß, von der allein ein wirklicher Zwang ausgehen kann, und ferner vor allem Vollzug eine Prüfung durch die Staatsbehörde einzutreten hat, ob die kirchliche Entscheidung nach staatlichen Grundsätzen beziehungsweise nach den Satzungen der Kirche gerechtfertigt ist. Dies letztere ist durch die einfache Betrachtung begründet, daß man der Staatsgewalt nicht zumuthen kann, ohne Weiteres den Vollstrecker von fremden Verfügungen zu machen, ohne daß sie vorher sich überzeugt hat, daß das mit Recht geschehe, was vollzogen werden soll. Die zuständige Staatsbehörde zu benennen, welche die Vollzugsreiferklärung auszusprechen hat, will die Großh. Regierung sich vorbehalten wissen. Seither erledigte das Großh. Ministerium des Innern derartige Fragen und es wird wohl auch bei dieser Behörde bleiben. Ein genügender Grund, solche Sachen der Verwaltungsbehörde zu entziehen, dürfte nicht vorhanden sein, wenn man erwägt, daß hier nicht sowohl von einer strafrichterlichen, als von einer Disciplinarstrafgewalt die Rede ist, und Disciplinarvergehen auch anderer öffentlicher Diener im Verwaltungsweg erledigt werden. Unter dem Ausdruck „Vermögen" ist alles begriffen, was Gegenstand des Besitzes und Einkommens ist, also auch ein Pfründe- oder Amtseinkommen, in dessen Besitz folgeweise ein kirchlich mit dessen Entziehung Bestrafter dann beschützt werden kann

Digitized by Google

und wird, wenn die Entziehung mit Unrecht ausgesprochen worden ist" (Commiss.B. der II. K.).

2. Bei der Berathung dieses Paragraphen in der II. Kammer wurde von Seiten der Regierungs-Commission geäußert: „Es sei behauptet worden, daß durch diesen Paragraphen die Selbstständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werde. Dies sei aber durchaus nicht der Fall. Der Staat kümmere sich gar nicht um die Gerichtsbarkeit der Kirche, so lange dieselbe nicht den Vollzug ihrer Erkenntnisse verlange. Wenn aber dies geschehe, so könne doch der Staat nicht unbedingt seinen Arm herleihen, ohne zu untersuchen, ob ein solches Erkenntniß in gehöriger Ordnung sei oder nicht."

3. Im Commissionsbericht der I. Kammer ist zu diesem Paragraphen unter Anderm bemerkt: „Zu den schwierigsten Bestimmungen über die innerhalb des Staats zulässigen Handlungen einer Kirchengewalt gehört ohne Zweifel die Entscheidung der Fragen, wie weit eine solche Gewalt hinsichtlich der Strafen gegen ihre Angehörigen im Allgemeinen und ihre Beamten und Diener insbesondere gehen darf, und ob der Staat eine Verpflichtung hat, sie hierin zu unterstützen. Der vorliegende Gesetzentwurf beantwortet diese Fragen in der Weise, daß er zunächst zwischen kirchlichen Erkenntnissen, welche die Freiheit oder das Vermögen einer Person betreffen, und allen übrigen Arten von Rügen und Bußen unterscheidet; und daß er zweitens, eine Vollziehung der Strafen der erstern Art durch ihn, falls der Betreffende sich nicht freiwillig unterwerfe, nur unter der Voraussetzung eintreten lassen will, daß die zuständige Staatsbehörde sie für vollzugsreif erklärt, in welchem Falle sie alsdann auch vom Staate, und zwar nur von ihm, werde vollzogen werden. Allerdings kann eine Berechtigung der Kirchen zur Anwendung manchfacher Zwangsmittel gegen ihre Angehörigen nicht bestritten werden. Allein ebenso unzweifelhaft wie das Strafrecht der Kirchen besteht auch das Recht und die Pflicht des Staates, innerhalb seines Gebietes kein Unrecht zu dulden, soweit er dazu physisch und moralisch im Stande ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer das Unrecht begehen will oder begangen hat. Namentlich kann es in dieser Schutzpflicht keinen Unterschied machen, ob das Unrecht etwa innerhalb einer mit Autonomie versehenen Korporation begangen wird; auch hier soll nur Recht und kein Unrecht geschehen. Daß thatsächlich Mißbrauch mit der kirchlichen Strafgewalt getrieben werden kann, bedarf nicht erst eines Beweises. Es ist gar wohl möglich, daß die große Masse der einfachen Kirchenmitglieder durch eine überstrenge Disciplin zur Ausübung von kirchlichen Handlungen genöthigt wird, welche über das Bedürfniß der Gottesverehrung und den wahren Sinn einer Religion hinausgehen, und den Einzelnen nicht nur beschwerlich, sondern selbst nachtheilig in ihren Lebensverhältnissen sind; oder daß auch wohl durch kirchliche Censuren Leistungen erzwungen werden, zu welchen nach den Gesetzen der Kirche selbst keine Verpflichtung besteht. Es mag sich begeben, daß eine Strafe ohne genügenden Grund erkannt wird. Es ist nicht ohne Beispiel, daß ein Verhalten aufgedrungen oder untersagt werden will, welches eine Verletzung der Gleichberechtigung anderer Religionen enthält und in einem paritätischen Lande den confessionellen Frieden stört. Ebenso ist es denkbar, daß durch Drohung mit Amtsverlust, durch Zurücksetzung und mißliebige Maßregeln aller Art Kirchenbeamte mißhandelt und eingeschüchtert werden, welche sich keines Vergehens schuldig gemacht haben, sondern sich nur weigern, Werkzeuge von Uebergriffen zu sein, welche namentlich in einem Streite zwischen ihren Kirchenobern und dem Staate ihrer Pflicht gegen den Letztern getreu bleiben. Die Inhaber einer Kirchengewalt sind Menschen wie andere, möglicherweise also Irrthümern, Leidenschaften und selbst groben Fehlern unterworfen. Man

Digitized by Google

hat allerdings die Verpflichtung des Staats, Hülfe zu schaffen gegen rechtswidrige Kirchenstrafen, dadurch beseitigen wollen, daß man dieselben für Conventionalstrafen erklärte. Allein Conventionalstrafen sind wesentlich Vermögensnachtheile, welchen man sich in Folge eines Vertrags für den Fall eines nicht eingehaltenen Versprechens unterwirft. Vermögensstrafen kommen nun aber verhältnißmäßig selten unter den von den Kirchen angedrohten Uebeln vor. Geistliche Bußen, Entziehung von Heilmitteln, Entkleidung von Würden und Aemtern, Ausstoßung aus der Gesellschaft sind wesentlich verschiedener Natur und eignen sich gar nicht zu einer freiwilligen Verabredung über ihren Eintritt. Zweitens aber liegt in dem Begriffe einer Conventionalstrafe nichts weniger als das Zugeständniß, daß man sich einer ungerechten Zuerkennung vertheidigungslos unterwerfe. Dem, der sich ungerecht bedroht oder verletzt glaubt, steht immerhin die Anrufung des Staatsschutzes zu, und der Richter hat dann zu untersuchen, ob die in Frage stehende Strafe, sowie die Art ihrer Verhängung dem geschlossenen Vertrage entspricht oder nicht. Ebenso wenig ist die Pflicht des Staates zur Gewährung von Rechtschutz dadurch zu beseitigen, daß man den mit einer ihm ungerecht dünkenden Kirchenstrafe Belegten auf den ihm freistehenden Austritt aus der Kirche hinweist. Einmal hat Jeder das Recht, nicht ohne Grund oder durch Mißhandlung aus der Kirche, der er bisher angehörte, hinausgewiesen zu werden. Sodann hat es auch im bürgerlichen und staatsbürgerlichen Leben mindestens sehr große Nachtheile, wenn Jemand in gar keine Kirche aufgenommen ist, und durch den Austritt aus einer Kirche gehört man nicht schon einer andern Kirche an. Endlich darf nicht übersehen werden, daß namentlich ein durch ungerechtes Verfahren seiner Obern bis zum Austritt aus der Kirche gedrängter Geistlicher unmittelbar bedeutende Nachtheile erleidet und zum Aufgeben von Rechten genöthigt wird, welche er sich durch große Opfer erkauft hat. Allein Allem diesem steht gegenüber, daß von einem Rechtschutze nicht die Rede sein kann, wo kein eigentliches Unrecht begangen worden ist z. B. bei den eigentlichen kirchlichen Censuren. Dann kann kein Rechtsschutz vom Staate verlangt werden, wenn seine Macht nicht ausreicht, um das zugefügte Uebel zu entfernen z. B. ungerecht zugefügte Excommunicationen. Endlich ist keine Verpflichtung zum Rechtsschutze vorhanden, wenn der ungerecht Behandelte sich freiwillig dem Zugefügten unterwirft. Eine solche freiwillige Unterwerfung unter eine ungerechte Kirchenstrafe wird aber sehr häufig vorkommen namentlich bei Priestern. So ergibt sich denn, daß der auf den ersten Anblick so entschieden vorhandene und so weit gehende Schutz des Staates gegen ungerechte Anwendung des kirchlichen Strafrechtes in der That und Wirklichkeit sehr beschränkt ist, und es ist deshalb dem Staate ein Schutzrecht und eine Pflicht nur da zuzuerkennen, wo seine Hülfe in Anspruch genommen wird und nur in Beziehung auf bestimmte äußerlich erkennbare und abwendbare Uebel, nämlich Vermögens- und Freiheitsstrafen."

4. Also nur dann, wenn die Kirche gegen Freiheit oder Vermögen einer Person ein Urtheil gibt, und es gegen den Willen dieser, d. h. mit äußerem Zwang vollzogen haben will, muß sie dasselbe der Prüfung des Staats unterstellen. Der § 16 steht nicht etwa im Widerspruch mit § 7, denn die Kirche hat ihre Strafgewalt, aber nur mit kirchlichen Mitteln; will sie äußern Zwang, muß sie sich an den Staat wenden; dieser prüft aber alsdann auch, ob ein solcher Zwang zugelassen werden kann.

Digitized by Google

III. Schlußbestimmung.

§ 17.

Das I. Konstitutionsedict vom 14. Mai 1807 und alle Gesetze und Verordnungen, die mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

1. Die vor dem 9. October 1860 ergangenen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insoweit sie im Anhange mitgetheilt werden, sind als solche anzusehen, welche nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen nicht aufgehoben sind.

2. Es versteht sich wohl von selbst, daß die zwischenkirchlichen Rechte, namentlich die über die Simultaneen durch das vorliegende Gesetz nicht geändert worden sind. Die desfallsigen Ansprüche der Kirchen unter sich bestehen nach wie vor fort, was bei der Berathung dieses Paragraphen in der II. Kammer ausdrücklich anerkannt worden ist. Die desfallsigen Vorschriften werden auch, als über den Zweck dieser Druckschrift hinausgehend, in dieser nicht mitgetheilt.

3. Zum Vollzug des zweiten Absatzes dieses Paragraphen bezüglich der landesherrlichen Patronate in der kath. Kirche ergingen die allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 über die Besetzung der kath. Kirchenpfründen (Anh. Nr. 45) und in der evang.-prot. Kirche die §§ 95–103 der Verfassung dieser letztern vom 5. September 1861, (ev. kirchl. V.O.Bl. 1861 Nr. 8) und bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens die allerhöchstlandesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 für die kath., und vom 28. Februar 1862 für die evang.-prot. Kirche (Anh. Nr. 52 und 53).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Schlußbemerkungen.

1. Die Großh. Staatsregierung legte zugleich mit dem Gesetzentwurfe über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine einen solchen vor, nach welchem eben dieses letztere Gesetz „unter den Schutz der Verfassung gestellt sein", d. h. einen Bestandtheil der Verfassung bilden sollte, damit dasselbe wie andere wichtige Gesetze (§§ 4, 12, 22, 24 und 25 der Staatsverfassung), besondere verfassungsmäßige Garantie haben, daß dasselbe also namentlich wie Bestimmungen der Verfassung nur mit ⅔ Stimmenmehrheit einer jeden der beiden Kammern solle erläutert, ergänzt oder abgeändert werden können (§ 64 der Verf.). Die zweite Kammer nahm diesen Gesetzentwurf an, ebenso die Commission der ersten Kammer; letztere selbst aber mußte die Berathung und Beschluß-

Digitized by Google

fassung über denselben „bis auf weiteres" vertagen, weil die nach § 74 der Verfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Kammer damals nicht anwesend war. Bis jetzt kam aber dieser Entwurf nicht wieder zur Vorlage und weiteren Berathung in den Kammern.

2. Nachdem obiges Gesetz bestätigt und verkündigt worden war, erschien an demselben Tage eine allerhöchste Entschließung dahin, daß der mit dem päpstlichen Stuhle zur Regelung der Angelegenheiten der kath. Kirche im Großherzogthum am 28. Juni 1859 vereinbarten und durch Verordnung vom 5. Dezember 1859 (Reg.Bl. Nr. 60) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Uebereinkunft keine rechtliche Wirkung beizulegen sei, und daß das obige Gesetz an die Stelle jener Uebereinkunft trete (Reg.Bl. v. 1860 S. 382).

3. Zum Vollzug des obigen Gesetzes von Seite der ev.-prot. Landeskirche erging unter demselben Tage eine allerhöchstlandesherrliche Verordnung, worin angeordnet wurde, daß die in Folge der Bestimmungen dieses Gesetzes nöthig werdenden Aenderungen in der Verfassung dieser Kirche einer Generalsynode zur Berathung vorgelegt werden sollen, und daß das Ergebniß dieser Berathung dem Großherzog als oberstem Bischofe zur Bestätigung zu unterbreiten sei. Diese Generalsynode wurde im Jahr 1861 berufen, und die von ihr berathene Kirchenverfassung unterm 5. September 1861 von dem obersten Landesbischofe bestätigt (evang. kirchliches V.O.Bl. 1861 Nr. 8).

4. Durch allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1860 wurde ausgesprochen, daß schon für die Zeit bis zur Herstellung der Verfassungsänderungen durch die Generalsynode der evang. Oberkirchenrath unmittelbar unter dem Großherzog als oberstem Landesbischof stehe (ev. kirchl. V.O.Bl. 1861 S. 10).

Digitized by Google

Digitized by Google

III.

Anhang

von

Gesetzen und Verordnungen zum Gesetze

vom 9. Oktober 1860

über

die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Rechte der beiden christlichen Kirchen.*)

(§ 1 des Gesetzes.)

Nr. 1.

Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818.

(Es werden hier nur mitgetheilt diejenigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, welche die Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften berühren; die Mittheilung des ganzen Inhaltes der V.U. würde über den Zweck dieses Werkchens hinausgehen. Dieselbe findet sich abgedruckt namentlich im Regierungsblatt von 1818 Nr. 18, im jeweiligen Hof- und Staatshandbuch und im „neuen badischen Bürgerbuch" von Fr. Wielandt, 1865.)

§ 9. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

Die §§ 18—20 bekräftigen mit auf's neue die Bestimmung des § 63 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, welche auch in dem Art. XVIII. des dritten Organisationsedictes vom 11. Hornung 1803 erscheint, daß „die bisherige Religionsübung eines „jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, „insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen „Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vorschrift des Westphälischen „Friedens, ungestört verbleiben soll." Durch diesen letztgenannten Frieden schon war das sogenannte jus reformandi der Landesherren (in seinem

*) Einzelne von diesen Rechten oder Begünstigungen genießen auch die anderen bisher im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaften (vergl. Bemerkung 2 zu § 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. u. S. 47).

Digitized by Google

ursprünglichen Sinne) aufgehoben und der Besitzstand vom Jahre 1624 anerkannt. Um dasselbe aber ausdrücklich den neuen Landesherren gegenüber, an welche im Folge des R.D.H.S. Unterthanen anderer Confession gekommen waren, zu beseitigen, wurde diese Bestimmung dort aufgenommen.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

1. Ueber den Rang des Landesbischofs siehe die allerhöchste Entschließung vom 2. März 1837 (Reg.Bl. Nr. 9) in der Bemerkung zur Bulle „Provida solersque“ Anh. Nr. 44.
2. Der evangelisch-protestantische Prälat hat den Rang eines Staatsrathes (Geh.Cabinetsentschließung vom 10. Dez. 1829 Nr. 3762).

§ 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§ 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrikt als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

Also auch ein Kirchenamt gibt dem Inhaber Stimmfähigkeit und Wählbarkeit, da es ein öffentliches Amt ist.

§ 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer,

Digitized by Google

Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Nr. 2.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845.

(Reg.Bl 1845.)

§ 583. (Herabwürdigung der Religion.) Wer Religionslehren oder Gegenstände der religiösen Verehrung einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft durch Aeußerungen oder Handlungen, welche eine Lästerung oder den Ausdruck von Hohn oder Verachtung enthalten, herabwürdigt, wird, insofern es öffentlich oder unter Umständen geschieht, daß öffentliches Aergerniß daraus entsteht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft.

§ 584. (Unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen.) Wer, ohne ein Geistlicher zu sein, fälschlich als Geistlicher gottesdienstliche oder geistliche Amtshandlungen verrichtet, die nach der bestehenden kirchlichen Ordnung nur durch einen Geistlichen verrichtet werden dürfen, soll ebenfalls mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 585. (Störung des Gottesdienstes.) Wer unbefugter Weise den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat aufgenommenen oder geduldeten Religionsgesellschaft vorsätzlich hindert oder stört, wird, auf Antrag der Polizeibehörde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, und, wenn die Handlung von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt wurde, insofern dadurch nicht eine schwerere Strafe verschuldet ist, mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

§ 385. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei dem Diebstahl folgende Umstände anzusehen:

1. wenn der Diebstahl in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet sind, an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt worden ist; oder

Digitized by Google

2. an andern Gegenständen in solchen Gebäuden, oder an, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, die sich außerhalb solcher Gebäude an ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte befinden, oder zu gottesdienstlichen Zwecken außerhalb derselben Gebäude gebraucht werden.

§ 571. (Erschwerungsgründe.) Als besondere Erschwerungsgründe sind bei der Beschädigung folgende Umstände anzusehen:

1. wenn die Beschädigung an Gegenständen verübt worden ist, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind; oder
2. an Kirchhöfen, Gräbern oder Grabmälern.

§ 578. (Eröffnung eines Grabes und Entwendung aus demselben.) Die unbefugte Eröffnung eines Grabes wird mit Gefängniß, und, wenn damit eine Entwendung aus dem Grabe verbunden war, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder mit Arbeitshaus bestraft.

§ 297. (Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener im Dienste.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte, oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§ 291 und 294 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.

§ 657. (Begriff: 1. Der öffentlichen Diener.) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, welche nicht ausschließlich für eine bestimmte Klasse von Dienern, oder Beamten gegeben sind, gelten für die Hof- und Staatsdiener, die Diener der Kirche, der Gemeinden, der Stiftungen, des öffentlichen Unterrichts und anderer, in Bezug auf ihre Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehenden, öffentlichen Anstalten, so wie für deren Stellvertreter und Gehilfen, die von der zuständigen Behörde bestellt sind.

§ 658. (2. Der niedern öffentlichen Diener.) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Titel für niedere öffentliche Diener gegeben sind, gelten für niedere Hofdiener, Gendarmen, Zoll- und Steueraufseher, Postkondukteure, Briefträger, Waldhüter,

Digitized by Google

Feldhüter, Polizeidiener, Gefangenwärter, Kanzleidiener, Amtsdiener und andere Diener öffentlicher Behörden.

§ 317. (Von dem Staatsanwalt.) Wegen Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Behörden oder gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie wegen falscher Beschuldigungen, Verläumdungen oder Ehrenkränkungen, die gegen die Letzteren in Beziehung auf ihre Dienstführung verübt wurden, kann auch der Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentliche Diener nicht selbst aufgetreten ist, an seiner Stelle die Anklage erheben, oder, wenn der Beleidigte die Anklage selbst erhoben hat, sich derselben anschließen.

Im ersten Falle steht dem Beleidigten ebenfalls das Recht zu, sich der von dem Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

§ 318. Die Vorschriften des vorhergehenden §. 317 finden auch Anwendung bei falschen Beschuldigungen, Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch Handlungen des Dieners zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich zur Last fielen, nach den bestehenden Gesetzen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§ 146. (Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Andern, ein bestimmtes, mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthaus-Strafe nicht unter zehn Jahren bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder Einen seiner Angehörigen (§ 81) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird, wenn es zum Anfange der Ausführung des Verbrechens kam, von Gefängniß- oder Geld-Strafe getroffen, oder in schwereren Fällen mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 147. Er ist jedoch von der Pflicht zu dieser Anzeige oder Warnung frei, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in einem der im § 145 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn er die Kenntniß unter dem Siegel der Beichte erlangt hat, insoweit die Anzeige oder Warnung eine Verletzung des Beichtgeheimnisses enthalten würde.

Digitized by Google

Nr. 3.

Strafprozeßordnung vom 18. März 1864.

§ 105. Als Zeugen dürfen nicht gerichtlich vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut ist.

§ 127. Urkunden und andere Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Erheblichkeit sein können, müssen von dritten Personen, welche dieselben in ihrem Gewahrsam haben, auf richterliche Aufforderung vorgelegt und nöthigenfalls zu den Acten gegeben werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriften, die zwischen dem Angeschuldigten und seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande gewechselt worden sind.

§ 147. Briefe, welche zwischen Angehörigen des Angeschuldigten und andern Personen gewechselt werden, können niemals weggenommen oder mit Beschlag belegt werden; ebenso wenig Briefe, welche zwischen dem Angeschuldigten und seinem Beichtvater oder Rechtsbeistande gewechselt worden sind.

§ 268. Die Bildung der Geschworenen erfolgt nach den in der Beilage I. enthaltenen Bestimmungen.

Beilage I.

§ 4. Auf ihr Verlangen werden von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit, wenn sie rechtzeitig darum nachsuchen:

6. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses.

Den Geistlichen ist gestattet, die Verrichtung als Geschworene für immer abzulehnen.

§ 304. (Verhandlung vor dem Amtsgericht mit Schöffen.)

Beilage II.

§ 2. Die in der Beilage I. § 4 Ziff. 1—6 aufgezählten Befreiungsgründe gelten auch in Bezug auf das Schöffenamt.

Nr. 4.

Bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864.

§ 478. Für Personen, welche im Staatsdienste stehen, insofern sie nicht zur Ablegung des Zeugnisses von der vorgesetzten Dienstbe-

Digitized by Google

hörde ermächtigt sind, und für Beichtväter genügt jedoch zur Befreiung vom Zeugnisse die Betheuerung auf Amts- oder Priesterpflicht, daß sie durch das Zeugniß die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder das Beichtsiegel verletzen würden.

§ 481. Durchaus unzulässige Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen sind:

6. Die Beichtväter in Ansehung alles dessen, was ihnen in der Beichte oder unter dem Beichtsiegel anvertraut worden ist.

Nr. 5.

Gesetz vom 5. Februar 1851 über Einführung des Strafgesetzbuches vom Jahr 1845.

(Reg.Bl. 1851 Nr. 9 und 1864 Nr. 23.)

§ 9. (Verfolgung wegen Amtsvergehen.) Vorbehaltlich fürsorglicher Maßregeln in eilenden Fällen findet die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens, sei es auf Anklage des Staatsanwalts oder eines Betheiligten, oder nach Maßgabe der §§ 55, 67 und 328 der (früheren) Strafprozeßordnung, insofern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlaßt oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt.

Nr. 6.

Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863.

(Herausgegeben von Jolly und Eisenlohr.)

§ 51. (Schmähung öffentlicher Diener ꝛc.) An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. Wer in öffentlichen Orten sich Schmähungen oder Verhöhnungen gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Berufes oder in deren Gegenwart in Beziehung auf ihren Beruf zu Schulden kommen läßt.

Ehrenkränkungen, welche gegen öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst verübt werden, bilden einen schwereren Fall der gerichtlich strafbaren Ehrenkränkung (§ 297 St.G.B.) und können durch den Beleidigten selbst, wie auch durch den Staatsanwalt verfolgt werden. Es erschien aber zweckmäßig, wegen solcher Vergehen unter gewissen Voraussetzungen auch eine rascher eintretende und damit wirksamere polizeiliche Strafe anzudrohen. Die Voraussetzungen sind: eine Verübung an öffentlichen Orten, zu welchen in der Regel

Digitized by Google

auch solche Lokale gehören werden, die dem freien Eintritt des Publikums geöffnet sind; sodann eine gegen einen öffentlichen Diener gerichtete Schmähung oder Verhöhnung. Wer zu den öffentlichen Dienern zu zählen sei, ist nach den §§ 657 und 658 des St.G.B. zu beurtheilen. Der Begriff der Schmähung oder Verhöhnung geht aber über den Kreis der formalen Injurie hinaus, indem nicht nur eine verächtliche Behandlung oder eine eigentliche, die allgemeine oder dienstliche Ehre des Dieners verletzende Beschimpfung, sondern unter Umständen auch eine bloße Mißachtung oder Verletzung der dem Diener um seines Amtes willen zukommenden Rücksichten hierher fallen kann. Die polizeiliche Bestrafung solcher Ungezogenheiten oder Unarten tritt aber nur ein, wenn durch dieselben unmittelbar das dienstliche Ansehen des öffentlichen Dieners gefährdet wird, nämlich nur dann, wenn sie entweder bei Ausübung seines Berufes oder mit Bezug auf seinen Beruf in seiner Gegenwart verübt werden. Sind solche Schmähungen nicht gegen die Person des Dieners, sondern gegen die Behörde selbst gerichtet, so ist nur die gerichtliche Verfolgung statthaft. Letztere kann aber auch bei persönlichen Schmähungen auf Grund des § 631 a des St.G.B. geboten sein.

Das Verhältniß der gerichtlichen Verfolgung einer Schmähung als Ehrenkränkung zu dem polizeilichen Einschreiten nach § 51 richtet sich im Allgemeinen nach § 16 des P.St.G.B. Die gerichtliche Anklage durch den Beleidigten schließt an sich das polizeiliche Einschreiten nicht aus, wie auch die polizeiliche Bestrafung den Beleidigten nicht hindern kann, die Privatanklage zu erheben. Dagegen muß wohl angenommen werden, daß eine gerichtliche Verfolgung durch den Staatsanwalt und die polizeiliche Anklage einander ausschließen, denn in beiden Fällen ist das Interesse des Staates das Gleiche, der Schutz der öffentlichen Ordnung; es sind zu dessen Wahrung zwei Wege geboten, aber nicht eine doppelte Bestrafung beabsichtigt; ein Verzicht auf die erhobene Anklage enthält ein Aufgeben jeder weiteren Verfolgung.

§ 69. (Störung des Gottesdienstes und der Sonntagsfeier.)

1. An Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer aus Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen oder Feierlichkeiten einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft stört.
2. An Geld bis zu 50 Gulden wird gestraft, wer den gegen Störungen der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Verordnungen oder auf den Grund derselben ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Störung des Gottesdienstes.

Die in § 69 Ziff. 1 erwähnten Störungen des Gottesdienstes werden, wenn sie vorsätzlich, also mit einer auf die Störung gerichteten Absicht verübt werden, schon durch § 585 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht. Sie sind hiernach auf den Antrag der Polizeibehörde von den Gerichten abzuurtheilen, können jedoch gemäß § 21 des P.St.G.B. auch polizeilich bestraft werden. (Der § 21 lautet: Vergehen, welche nur auf Antrag der Polizeibehörde gerichtlich verfolgt werden dürfen, können auf Antrag derselben als Polizeiübertretungen abgeurtheilt werden, wenn nach dem Ermessen des Polizeigerichts keine höhere als die in § 6 bestimmte Strafe zu erkennen ist. Dieser § 6 lautet: Wo das Gesetz

Digitized by Google

Gefängniß- oder Geldstrafe androht, ohne das Maß und den Betrag näher zu bestimmen, darf die erstere nicht auf mehr als 4 Wochen, und die letztere nicht auf mehr als 100 Gulden erkannt werden.) Durch § 69 des P.St.G.B. ist nun eine polizeiliche Strafe auch für die nur aus Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit verübte Störung festgesetzt, die Bezeichnung „Muthwillen" hat nicht die Bedeutung eines Gegensatzes zu der Fahrlässigkeit, denn auch die aus Muthwillen verursachte Störung wird vorsätzlich verübt, und fällt unter die strengeren Bestimmungen des St.G.B.; sie umfaßt vielmehr den höchsten Grad der Fahrlässigkeit, die von einigen Strafrechtslehrern besonders hervorgehobene luxuria, das Handeln mit dem Bewußtsein der möglichen Folge einer Störung, aber ohne die Absicht, diesen Erfolg zu erzielen. Neben dieser Art der Fahrlässigkeit wird dann die grobe Fahrlässigkeit genannt, und damit also der Fall einer gewöhnlichen leichteren Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Begriffsbestimmung dieser drei Stufen der Fahrlässigkeit ist auch im St.G.B. nicht gegeben. Nach Ausscheidung der unter die luxuria gehörigen Fälle verbleibt für die übrigen Grade die Handlungsweise, bei welcher der Handelnde den Erfolg zwar nicht als möglich vorausgesehen hat, aber bei gehöriger Sorgfalt hätte voraussehen können, und aus diesem Kreise treten dann als Handlungen grober Fahrlässigkeit diejenigen hervor, bei welchen der Mangel an Voraussicht ein besonders starker war, der eingetretene Erfolg also als sehr wahrscheinlich hätte vorausgesehen werden können. Daß diese Unterscheidung übrigens fast Alles in das Ermessen des Gerichts stellt, liegt auf der Hand.

Die Handlung, durch welche die Störung erfolgt, muß bei der gerichtlichen Bestrafung stets eine vorsätzliche sein; bei der fahrlässigen Störung kann sie ebensowohl absichtlich wie fahrlässig begangen werden.

Nach § 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine betr., steht allen Religionsvereinen für ihre Gottesverehrung der Schutz des Staates zur Seite, und ist eine besondere Verwilligung der Duldung nicht mehr erforderlich; das P. St.G.B. spricht deshalb allgemein von bestehenden Religionsgesellschaften.

Störung der Sonntagsfeier.

Neben den Vorschriften, welche die unmittelbare Störung einer gottesdienstlichen Handlung mit Strafe bedrohen, sind in Ziffer 2 des § 69 noch weitere Anordnungen enthalten, welche die Verhütung von Vorkommnissen bezwecken, die zu der Ruhe und Stille nicht passen würden, welche die Bestimmung gewisser Tage zu religiösen Zwecken nothwendig macht. Die nähere Regelung geschah durch Verordnung vom 8. Nov. 1865 über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage (Anh. Nr. 7).

§ 60. (Uebertretungen in Ansehung öffentlicher Tanzbelustigungen.) Wirthe, welche ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Tanzbelustigungen abhalten, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.

§ 61. (Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften an verbotenen Tagen.) Gleicher Strafe (§ 60) verfallen gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersagt ist.

Digitized by Google

Die Strafe ist nur einfach, und zwar gegen die Vorsteher, oder in Ermangelung von solchen, gegen die Mitglieder zu erkennen.

Die nähere Regelung geschah durch Verordnung vom 29. Nov. 1865 über die Abhaltung von Tanzbelustigungen (Anh. Nr. 8).

Nr. 7.

Verordnung. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.

(Reg.Bl. Nr. 49.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir bezüglich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage auf den Grund des § 69 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches beschlossen zu verordnen:

§ 1. Der weltlichen Feier unterliegen:

1. alle Sonntage,
2. alle den beiden christlichen Confessionen gemeinsamen gebotenen Feiertage,
3. die besonderen Feiertage einer christlichen Confession in den Gemeinden, in welchen diese Confession allein Pfarrrechte hat.

Pfarrrechte hat eine Confession, wenn deren in einer politischen Gemeinde wohnhafte Angehörige eine kirchliche Gemeinde bilden und für diese ausschließlich oder gemeinsam mit andern Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts eine eigene Pfarrei besteht.

§ 2. Als kirchlich gebotene Feiertage gelten wie bisher:

1. in beiden christlichen Kirchen:
   Neujahr, Ostermontag, Christihimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag;
2. in der katholischen Kirche:
   Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Frohnleichnamstag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß;
3. in der evangelischen Kirche:
   Gründonnerstag, Charfreitag.

§ 3. An Sonn- und Feiertagen (§ 1) sind untersagt:

1. alle öffentlichen oder durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Aergerniß erregenden oder geräuschvollen Arbeiten. In dringenden Fällen, namentlich bezüglich der Erntearbeiten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen oder der Arbeiten der Weinlese kann die Ortspolizeibehörde Nachsicht ertheilen;
2. aller Handel auf Straßen oder öffentlichen Plätzen. Messen oder Jahrmärkte können an Sonn- und Feiertagen fortdauern, jedoch dürfen die Buden erst nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes geöffnet werden.

Digitized by Google

Nach der gleichen Zeit ist auch der Verkauf von Obst oder sonstigen Eßwaaren auf öffentlichen Plätzen gestattet;

3. das öffentliche Auslegen oder Aushängen von Waaren in den Läden der Kauf- und Gewerbsleute.

An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen beschränkt sich dieses Verbot jedoch auf die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Am ersten Weihnachtstage, Oster- und Pfingstsonntage, so wie in Orten, in welchen die katholische Confession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag und in Orten, in welchen die evangelische Confession allein Pfarrrechte hat, am Charfreitag und Buß- und Bettag erstreckt sich dasselbe auf den ganzen Tag;

4. die Abhaltung von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen;

5. das Austreiben von Viehheerden auf die Weide. Abweichende Uebungen können durch ortspolizeiliche Vorschrift beibehalten werden, nur darf das Austreiben nicht während des vormittägigen Hauptgottesdienstes geschehen;

6. öffentliche Schau- und Vorstellungen, Aufzüge, Uebungen und Lustbarkeiten vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Bei öffentlichen Aufzügen und Uebungen kann die Ortspolizeibehörde unter besonderen Umständen Ausnahmen gestatten;

7. alles lärmende Zechen und Spielen, wie überhaupt alle geräuschvollen Belustigungen in öffentlichen Wirthschaften vor der gleichen Zeit (Ziff. 6) und während des nachmittägigen Gottesdienstes.

An den unter Ziff. 3 Abs. 3 genannten höchsten Feiertagen sowie in der Charwoche sind die unter Ziff. 6 genannten öffentlichen Schau- und Vorstellungen ꝛc. ganz zu unterlassen.

Doch dürfen, ausgenommen an den vier letzten Tagen der Charwoche (Mittwoch bis Samstag) Konzerte und in Städten mit ständigen Theatern Stücke ernsten Inhalts gegeben werden.

§ 4. Die Stunden des vormittägigen Hauptgottesdienstes (§ 3 Ziff. 2, 3, 5, 6 und 7), sowie des nachmittägigen Gottesdienstes (§ 3 Ziff. 7) hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 5. In solchen Gemeinden, in welchen beide christliche Confessionen Pfarrrechte haben, sind an den besonderen Feiertagen der einen Confession (§ 2 Ziff. 2 und 3) alle geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen verboten, wodurch der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten jener Confession gestört würden.

§ 6. Unter den Verboten des § 3 Ziff. 1 und 2, beziehungsweise des § 5 sind nicht begriffen:

1. Nothарbeiten;

2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. das Herumtragen von Fleisch,

Digitized by Google

Brod und Milch in den Kundenhäusern, das Feilbieten von Lebensmitteln auf den Eisenbahnstationen, das Geschäft der Miethkutscher und Dienstmänner;

3. solche Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Kohlenmeilern, Papiermühlen mit Holländerwerken, Gasfabriken, sowie hinsichtlich des Reisenden- und Güterverkehrs ihrer Natur nach oder ohne allzu großen Nachtheil keine Unterbrechung zulassen.

Insoweit die Arbeiten bei andern Fabriken, industriellen Werken, Betrieben und bei Bauten unter das Verbot des § 3 Ziffer 1 fallen, aber ohne erheblichen Nachtheil nicht unterbrochen werden können, steht es den Bezirkspolizeibehörden zu, Nachsicht zu ertheilen.

Der Betrieb der Getraidemühlen ist nur an den höchsten Feiertagen (§ 3, Ziff. 3) und zwar bis Abends 9 Uhr einzustellen.

Liegen dieselben jedoch innerhalb eines Ortes, so können sie durch ortspolizeiliche Vorschrift auch an andern Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes eingestellt werden.

Wo in größeren Städten wegen Befriedigung des Fleischbedarfs das Schlachten durch die Metzger an Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden kann, darf dieß durch ortspolizeiliche Vorschrift unter Bezeichnung der im Interesse der Sonntagsfeier nöthigen Beschränkungen zugelassen werden.

§ 7. Alle früheren, auf die Feier der Sonn- und Festtage bezüglichen Verordnungen, insbesondere jene vom 21. November 1804 (Reg. Bl. 1805 Nr. 1) treten außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. November 1865.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl

Schunggart.

In § 3 obiger V.O. ist eine Reihe von Arbeiten und Verrichtungen untersagt, welche man mit der sonntäglichen Ruhe nicht vereinbar gehalten hat, zugleich aber wieder eine Anzahl Ausnahmen gemacht, welche theils von einer besonderen Nachsichtsertheilung der Orts- oder Bezirkspolizeibehörden für den einzelnen Fall abhängig gemacht sind, wie in § 3 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 6 Abs. 2; theils allgemein als solche anerkannt sind, wie § 3 Ziff. 7 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, Abs. 3, oder durch ortspolizeiliche Vorschrift anerkannt werden können, wie § 3 Ziff. 5, § 6 Abs. 5. Die Ausnahmen der beiden letzteren Arten kommen zur Geltung, sobald der Richter, wenn auch gegen die Ansicht der Polizeibehörde, annimmt, daß der einzelne Fall unter die vorbehaltenen Ausnahmen gehöre. Endlich ist der Ortspolizei auch gestattet, bei der Betreibung von Getraidemühlen noch über die durch die Verordnung gezogene Grenze hinaus Beschränkungen des Betriebs eintreten zu lassen.

Eine Schließung der Wirthschaften zu gewissen Stunden des Sonntags findet nicht mehr statt. Bei einer Uebertretung des § 3 Ziff. 7

Digitized by Google

können wohl nur die lärmenden Gäste, nicht auch der Wirth, der den Lärm nicht hindert, bestraft werden, da das Dulden eines Polizeivergehens in der Wirthschaft der Verübung selbst nicht gleichgestellt werden kann. In den Fällen des § 5 ist nur die Vornahme geräuschvoller Handlungen und zwar nur so weit verboten, als sie die ungestörte Abhaltung des Gottesdienstes gefährdet, also nicht an allen Orten und nicht während des ganzen Sonntags, wie in den Fällen des § 3; eine wirkliche Störung ist aber zur Bestrafung nicht nothwendig, es genügt die Gefahr einer solchen; wo die Störung selbst eintritt, kann Ziff. 1. des § 69 des P. St.G.B. in Anwendung kommen. (Pol. St.G.B. herausg. v. Jolly).

Nr. 8.

Verordnung. Die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend.

In Betreff der Tanzbelustigungen wird auf Grund der §§ 60, 61 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet:

§ 1. Wirthe, welche öffentliche, d. i. solche Tanzbelustigungen abhalten wollen, zu denen Jedermann, sei es gegen oder ohne Eintrittsgeld, Zutritt hat, bedürfen hiezu der Erlaubniß des Bezirksamtes, welche bei diesem in Städten mit örtlicher Staatspolizei unmittelbar, in andern Gemeinden durch Vermittlung des Bürgermeisters nachzusuchen ist.

§ 2. Diese Erlaubniß soll, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht versagt werden:

1. anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs;
2. an dem Kirchweihfeste;
3. an der Fastnacht;
4. bei herkömmlichen Tänzen zur Ernte- und Herbstzeit.

§ 3. Die Tanzerlaubniß wird in der Regel nur für einen Tag ertheilt.

Ausnahmen können, außer an der Kirchweih und Fastnacht, nur bei ganz besonderen Veranlassungen gestattet werden.

§ 4. Die Tanzbelustigungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht vor drei Uhr des Nachmittags beginnen.

Sie sollen in der Regel nicht über die festgesetzte Polizeistunde ausgedehnt werden.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei besonderen Anlässen gestattet, namentlich

1. in den Fällen des § 2, Ziff. 1—4,
2. an dem Sylvesterabend,
3. bei Bällen in Städten,
4. bei Hochzeiten.

§ 5. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nicht stattfinden:

1. an den Sonntagen in der Fasten- und Adventszeit;
2. während der Charwoche;
3. am Ostersonntag, Pfingstsonntag und am ersten Christtag;

Digitized by Google

4. in Orten, in welchen die katholische Confession allein Pfarrrechte hat, am Frohnleichnamstag;
5. in Orten, in welchen die evangelische Confession allein Pfarrrechte hat, am Buß- und Bettag.

§ 6. Die Vorschriften des § 5 finden auch auf Tanzbelustigungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften Anwendung.

Sofern dieselben beabsichtigen, Tanzbelustigungen in öffentlichen Wirthschaften abzuhalten, so haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen und die etwa nöthige Verlängerung der Polizeistunde zu erwirken.

Hochzeitstänze in Wirthschaftslokalitäten, welche sich auf die von dem Hochzeitspaare besonders geladenen Gäste beschränken, werden den Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

§ 7. Wirthen, welche bei Tanzbelustigungen in ihren Wirthschaften Unordnungen dulden, oder unbefugter Weise öffentliche Tanzbelustigungen veranstalten oder den bei Ertheilung der Erlaubniß getroffenen Anordnungen zuwiderhandeln, kann, unbeschadet der gesetzlichen Strafen, die Tanzerlaubniß auch in den Fällen des § 2 versagt werden.

Karlsruhe, den 29. November 1865.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

vdt. Bechert.

1. Die Abhaltung von öffentlichen d. h. Jedermann zugänglichen Tanzbelustigungen in Wirthshäusern ist an die Erwirkung einer vom Bezirksamte (§ 4 d der V.O. v. 20. September 1864 im Reg.Bl. S. 657) zu ertheilenden Erlaubniß geknüpft, und zugleich dieser Behörde vorbehalten, die für Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen, deren Uebertretung durch die Wirthe, wie die unbefugte Abhaltung einer Tanzbelustigung, mit den Strafen des § 60 geahndet wird. Gäste, welche sich an einer unerlaubten Tanzbelustigung betheiligen oder jenen Anordnungen sich nicht fügen, können dagegen nicht zur Strafe gezogen werden. Eine Uebertretung der im § 4 der V.O. über die Zeit der Tanzbelustigung gegebenen Vorschrift durch den Wirth kann nur nach § 55 oder § 69 bestraft werden, wenn nicht die Beobachtung dieser Bestimmungen bei Ertheilung der Erlaubniß von dem Bezirksamte dem Wirthe besonders aufgegeben wurde. Wirthe, welche Unordnungen bei Tanzbelustigungen dulden, können nach § 134 gebüßt werden.

Ist eine Tanzbelustigung nicht Jedermann zugänglich, so treten nur so weit Beschränkungen ein, daß sie an den in § 5 der V.O. genannten Tagen gar nicht stattfinden darf, und daß, sofern sie in öffentlichen Wirthshäusern vor sich gehen soll, die Wirthe zu einer vorgängigen Anzeige bei dem Bezirksamte verbunden sind, sowie auch in dem letzteren Falle die Vorschriften hinsichtlich der Polizeistunde in Kraft bleiben. Dagegen sind solche geschlossene Tanzunterhaltungen an die Beschränkungen des § 4 Abs. 1 der V.O., und wenn sie nicht in Wirthshäusern stattfinden, auch an die weitern Vorschriften dieses Paragraphen hinsichtlich ihrer Dauer nicht gebunden, vorbehaltlich einer Bestrafung auf

Digitized by Google

Grund der §§ 69 und 53. Daß die Unternehmer einer solchen Tanzunterhaltung einen dauernden Verein bilden, ist nicht erforderlich; es genügt an einer Vereinigung zu dieser einen Unterhaltung und es sind deshalb auch Hochzeitstänze in § 6 der V.O. ausdrücklich den Tänzen geschlossener Gesellschaften gleichgestellt.

Findet nun eine solche geschlossene Tanzunterhaltung an einem der in § 5 der V.O. bezeichneten Tage statt, so bestimmt Abs. 1 des § 61 des P.St.G.B. ausdrücklich, daß der Verein oder die Gesellschaft der Strafe verfalle, und da die Gesellschaft als ein selbstständiges Rechtssubject nicht gelten, jedenfalls als solche kein Vergehen verüben kann, so wäre wohl anzunehmen, daß jedes betheiligte Mitglied die Strafe verwirkt habe (§ 125 St.G.B.). Allein Abs. 2 des § 61 erklärt, daß die Strafe überhaupt nur einfach erkannt werden dürfe, und daß sie nicht gegen den Verein als solchen, noch gegen alle Theilnehmer, sondern nur gegen die Vorsteher und nur in Ermangelung solcher gegen die Mitglieder auszusprechen sei. (Commiss.B. der II. K.; „Strafbar sind in allen Fällen die Vereine und Gesellschaften selbst; die Strafe soll, wo solche vorhanden sind, die Vorsteher, andern Falls die Mitglieder treffen"). Es entsteht also durch die Verurtheilung für alle im Urtheil genannte Personen nur eine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Geldstrafe, mit deren einmaliger Zahlung dem Urtheile Genüge geleistet ist, für deren Abtragung aber Jeder für das Ganze haftet, und es können die Mitglieder nur dann verurtheilt werden, wenn gar keine Vorsteher aufgestellt waren, oder die Mitglieder ohne Mitwirkung der Vorsteher gehandelt haben. Tritt diese Voraussetzung nicht ein, so darf eine gegen die Vorsteher erkannte Strafe bei deren Zahlungsunfähigkeit weder von den Mitgliedern noch aus der Gesellschaftskasse beigetrieben werden. Vielmehr wird eine Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe eintreten, deren Vollzug bei einer Mehrheit von Vorstehern allerdings auf eigenthümliche Schwierigkeiten stoßen würde. Die Inhaber des Gesellschaftslokales sind im Falle des § 61, selbst wenn sie Wirthe sind, nicht strafbar.

Versäumen die Wirthe dagegen die in § 6 Abs. 2 der V.O. vorgeschriebene Anzeige, so können sie nach § 134 des P.St.G.B. gestraft werden.

Ueber die Zulassung von Schülern bei Tanzbelustigungen entscheidet § 77 P.St.G.B. (Anh. Nr. 42 und 43).

2) Die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Betreff der Ertheilung oder Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde u. dgl. ist den Landescommissären übertragen (§ 28 der Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetz v. 5. Oktober 1863 Reg.Bl. Nr. 31).

Nr. 9.

Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

(Reg.Bl. Nr. 23.)

§ 16. (Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Geistlichen). Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§ 34 Ziff. 5 und 13, 49 Abs. 1,

Digitized by Google

52—59, 63, 66, 69 Abs. 2, 74—78, 93, 95, 96 Ziff. 2, 100, 103 Abs. 3, 104, 108—110, 112, 114 Zif. 4—6, 117 Ziff. 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Polizeiübertretungen, Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 Gulden erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§ 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

Nr. 10.

Gesetz vom 19. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung.

(Reg.Bl. Nr. 18.)

§ 39. (Strafgewalt der Bürgermeister). Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthülfe, sowie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Digitized by Google

Nr. 11.

Gesetz vom 19. April 1856 über die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen.

(Reg.Bl. S. 140.)

§ 1. Wegen bürgerlichen Streitsachen steht in Landgemeinden bis zum Werth von fünf Gulden, in Städten bis zum Werth von fünfzehn Gulden den Bürgermeistern das Richteramt zu, ausgenommen gegen diejenigen, welche nach dem § 51 (62) Abs. 3 der Gemeindeordnung auch von der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters befreit sind.

1. Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung nicht geändert (§ 38 dieses Gesetzes).

2. Der § 51 (62) Abs. 3 der Gemeindeordnung lautete: „Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat." Dieser § 51 (62) ist zwar durch § 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen (Anh. Nr. 9) aufgehoben worden; allein er ist nur als aufgehoben anzusehen für ebendiese Gerichtsbarkeit, nicht auch für die Gerichtsbarkeit und die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen; für diese besteht er noch fort und ist so anzusehen, wie wenn er, d. h. sein Abs. 3, an Stelle der Verweisung auf ihn in dem oben angeführten § 1 in diesen wirklich eingetragen wäre, so daß also auch noch jetzt „die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und die Förster" von der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen ausgenommen sind.

Nr. 12.

Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831.

(Herausgegeben von Fröhlich, 2. Auflage 1861)

§ 59. (Von der Verwaltung der Ortspolizei.) Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

1. Ueber die weltliche Kirchenpolizei siehe die §§ 60, 61, und 69 des Pol.St.G.B. vom 31. October 1863 und die V.O. vom 8. und

Digitized by Google

29. November 1865 über die Sonntagsfeier und die Tanzbelustigungen, Anh. Nr. 6—8.

2. Ueber die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in Polizeistrafsachen s. § 16 des Ges. vom. 28. Mai 1864, Anh. Nr. 9.

§ 124. (Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benützten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.) Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

Vergl. § 130 der G.O.

1. In der Markgrafschaft Baden-Durlach mußten schon nach alten Verordnungen die Pfarrer und Schulmeister den Bürgern eines jeden Orts in den bürgerlichen Nutzungen gleich gehalten und so mußten namentlich auch bei jeder Vertheilung von Almenden zu Eigenthum den Pfarrern sowie den Schulmeistern jedem ebenfalls ein Bürgertheil und zwar zur Pfarrei und zum Schuldienst abgegeben werden. V.O. v. 21. Oktober 1768 in Gerstlacher's Sammlung aller bad. Durl. Verordnungen, Karlsruhe 1773 I. Band S. 27, 28.

Die Verordnung vom 24. Juli 1810 Reg.Bl. Nr. 31 schrieb (in § 7) vor, daß Ehrenbürger, welche Eigenschaft die Pfarrer und Schullehrer hatten, zu (neuer) Almendtheilung nur dann zugelassen werden, wenn sie vermöge der Ortsurkunden oder des Herkommens an den bisherigen Nutzungen der zu theilenden Almend rechtlich und nicht aus bloßer Vergünstigung Theil gehabt haben, oder wenn die Gemeinde durch Stimmenmehrheit sich freiwillig für ihre Zulassung erklärt. Die Anthile dieser Ehrenbürger fielen alsdann ihrem Dienste, nicht ihren Personen zu.

Ebenso sprach endlich die Verordnung vom 1. Febr. 1813 Reg.Bl. Nr. 4 aus, daß es auf dem Herkommen in jeder einzelnen Gemeinde beruhe, in wie weit die Pfarrer und Schullehrer, als Ehrenbürger der Gemeinde, für sich oder nur von dem innehabenden Dienst Antheil an den Almenden oder andern Gemeindenutzungen haben.

Vergl. § 26 des Ges. v. 1 Febr. 1809 Reg.Bl. Nr. 9

2. Wenn ein Pfarrer oder Schullehrer die Theilnahme am Bürgernutzen einer Gemeinde, beziehungsweise die Zuweisung eines Looses zum Genuß oder zu Eigenthum, verlangt, und diesen seinen Anspruch nicht auf einen Titel des bürgerlichen Rechts, sondern auf sein Verhältniß und seine Eigenschaft als Mitglied, als Angestellter in der Gemeinde, stützt, so sind die Verwaltungsbehörden (nach jetziger Organisation die Verwaltungsgerichte. Der Herausgeber) zur Entscheidung darüber zuständig. M. d. J. 23. November 1849 Nr. 15818 u V.O. v. 13. Aug. 1829 Reg.Bl. Nr. 18. (Verwaltungsgesetz v. 5. Octobe 1863 § 5 Ziff. 2).

§ 130. (Von der Vertheilung des Almendgutes zu Eigenthum.) Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr- sowie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

Vergl. § 124 und Zus. der G.O.

§ 141. (Von der Verpfändung des Gemeindever-

Digitized by Google

mögens.) Nicht zu Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

Ueber den Beitrag der Geistlichen zu den Gemeindebedürfnissen handeln die §§ 79—82 der G.O. Siehe dieselben Anh. Nr. 61.

Nr. 13.

Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831, (15. Februar 1851.).

(Herausgegeben v. Fröhlich, 2. Auflage 1861.)

§ 50. Frei von persönlichen Lasten, soweit sie noch stattfinden, sind:

1. Die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Acciſoren und Förster.

§. 59. (Von dem Bürgerrechte der Kinder der Geistlichen.) Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach § 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

Frühere Gesetzgebung.

1. Die §§ 59, 60, 61 und 62 des B.R.G. hatten ursprünglich im Gesetz von 1831 Reg.Bl. Nr. VIII. von 1832 als §§ 55--58 folgende Fassung:

§ 59. (55) Die Kinder der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt ist oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§ 60 (56). War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt, so verliert das Kind durch die Niederlassung in einer dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

§ 61. (57) Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im § 10—14 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im § 37 und 39 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§ 62. (58) Die Pflicht, diese Kinder, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Durch die Bekanntmachung des M. d. J. vom 20. Mai 1836 Reg. Bl. Nr. XXXI. wurde die ebenerwähnte Fassung des § 60 (56) dahin

Digitized by Google

berichtigt, daß zu setzen sei: „War der Vater, welcher kein angeborenes Bürgerrecht hatte u. s. w."

Es entstund jedoch eine zu vielen Verwickelungen Anlaß gebende Streitfrage darüber: Wo den Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener und der anderen im § 59 (55) des B.R.G. genannten Personen Heimathsrecht zustehe, wenn ihr Ehemann nicht irgendwo Bürger war. Während die Einen ihnen das Bürgerrecht da zuerkannten, wo ihr Mann angeborenes, wenn auch nicht angetretenes Bürgerrecht hatte, glaubten Andere, daß sie nach § 5 des B.R.G. nur dann dem Manne in's Bürgerrecht folgen, wenn er wirklich Bürger war, daß sie somit ihr früheres Bürgerrecht behalten, da sie kein neues durch die Ehe erworben, — und wieder Andere folgerten aus § 77, daß dieselben als Heimatslose der Gemeinde des Anstellungsortes ihres Ehemanns zuzuweisen seien.

Es erschien hiernach dringend geboten, eine klare Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen. Die erste Rücksicht, welche dabei beobachtet werden mußte, war, daß, wenn immer möglich, die Wittwe des Staatsdieners nicht von ihren Kindern getrennt werde, so lange diese noch minderjährig sind. Es mußte derselben daher gleich den letzteren das Bürgerrecht an dem Anstellungsorte des Ehemannes gegeben werden; war dieser an mehreren Orten angestellt, so sollte auch die Wittwe und geschiedene Ehefrau das Wahlrecht haben, an welchem dieser Orte sie sich niederlassen will, da übrigens eine Beschkennigung bei Ausübung dieses Wahlrechtes für alle übrigen Gemeinden von erheblichem Werthe ist, so wurde dasselbe auf eine Jahresfrist beschränkt. Die Kinder folgen ihrer Mutter dann bis zur Volljährigkeit, wo erst eine selbstständige Wahl des Niederlassungsortes mit Rücksicht auf den ergriffenen Lebensberuf bei den letzteren möglich ist; daher bei den Kindern nur die nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgte Niederlassung die Antretung des angeborenen Bürgerrechts in einer der anderen Gemeinden ausschließen soll.

Ansprüche auf Bürgernutzen und Unterstützung im Falle der Verarmung aus Gemeindemitteln kann den Ehefrauen der Staatsdiener an dem Orte, wo sie nur kraft der Anstellung ihres Mannes Bürgerrecht haben, nicht zuerkannt werden, da hier der Staat und nicht die Gemeinde ihnen das Bürgerrecht verleiht; die Unterstützung im Falle der Dürftigkeit hat der Staat zu leisten, welcher hierzu in den meisten Fällen durch die bestehenden Gesetze über Wittwengehalte und Pensionen ohnehin verpflichtet ist.

Auf diesen Gründen und Erwägungen beruht die gegenwärtige durch Art. 11 des Gesetzes vom 15. Februar 1851 in das B.R.G. eingeführte Fassung der §§ 59 — 62.

2. Ueber das (frühere) Ehrenbürgerrecht der Pfarrer und Schullehrer an ihrem jeweiligen Anstellungsorte vergl. die Verordnung vom 1. Februar 1813 Reg.Bl. Nr. 4 und Zus. 14 zu § 1 des B.R.G.

3. Auch sind die §§ 59, 63 des B.R.G. nicht von dem Fall zu verstehen, wenn der Vater zwar angeborenes Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde hatte, jedoch ohne es angetreten zu haben. Denn nach § 1 des B.R.G. hat nur derjenige das Recht, durch Heirath eine Familie in der Gemeinde zu gründen, welcher sein angeborenes Bürgerrecht wirklich angetreten hat, die Kinder desjenigen, der sein angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten hat, haben daher auch nicht die Ansprüche der Kinder eines Bürgers; sie sind vielmehr heimathslos und deßhalb nach § 74 und 84 des B.R.G. zu behandeln. M. d. J. 14. Februar 1835 Nr. 1321.

Recht der Verehelichung.

4. Das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, ist nach § 1 Ziff. 6 des B.R.G. ein gemeindebürgerliches Recht, und als Regel kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Staatsbürger, der

Digitized by Google

durch Heirath eine Familie gründen will, für sich und seine Frau in einer Gemeinde das Bürgerrecht erwerben soll, in welcher dasselbe alsdann auf seine Kinder übergeht. Eine Ausnahme hievon findet jedoch nach § 59 des B.R.G. bei Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern statt, da deren Kinder, wenn die Eltern nicht anderwärts ein Bürgerrecht erworben oder angetreten haben, dasselbe am Anstellungsorte selbst erlangen. Es ist daher in der Art zu verfahren, daß bei Staatsdienern, Offizieren, Geistlichen und Schullehrern die Ertheilung der Heirathserlaubniß nicht an den Erwerb eines Bürgerrechts geknüpft wird, wogegen bei anderen Staatsbürgern vor Ertheilung der Heirathsbewilligung die Nachweisung zu fordern ist, daß derjenige, welcher die Heirathsbewilligung nachsucht, für sich und seine Braut in einer und derselben Gemeinde das Bürgerrecht besitze, beziehungsweise erworben habe. M. d. J. 8. April 1836 Nr. 3285. Vergl. Zus. 9 zu § 1 des B.R.G.

5. Schullehrern, welche noch nicht definitiv als Hauptlehrer angestellt sind, darf die staatspolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn sie nicht vorher für sich und ihre künftigen Ehefrauen in irgend einer Gemeinde des Landes das Ortsbürgerrecht erworben haben. (Dies gilt auch von noch nicht definitiv angestellten Geistlichen, also von Pfarrverwesern. Der Herausgeber.)

Bei definitiv angestellten Hauptlehrern ist dies Erforderniß zur Erwirkung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß im Hinblick auf § 59 des B.R.G. nicht erforderlich; jedoch haben die Aemter strenge darauf zu sehen, daß dieselben das allgemein gesetzliche Heirathsalter (L.R.O. 144 a) zurückgelegt haben. M. d. J. 22. Oktober 1851 Nr. 14349. (Dies gilt auch von definitiv angestellten Geistlichen. Der Herausgeber.)

Auswahl unter den verschiedenen Gemeinden.

6. Aus der Bestimmung, daß die Kinder (der im § 59 genannten Personen) das angeborene Bürgerrecht da haben, wo ihr Vater angestellt war, insofern Letzterer nicht das angetretene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, ergibt sich, daß diese Kinder ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Orten haben, in denen ihr Vater eine Anstellung hatte, und daß sie in einem dieser Orte nach ihrer Wahl das angeborene Bürgerrecht anzusprechen haben. M. d. J. 26. August 1842 Nr. 8954. Vergl. Annalen der bad. Gerichte VII. (1839) Nr. 50 S. 335.

Heimathsrecht der Staatsangestellten selbst.

7. Die Staatsdiener u. s. w. selbst erlangen an dem Ort ihrer Anstellung weder Bürgerrecht noch Heimathsrecht; nur ihren Kindern und Wittwen steht kraft der Vergünstigung des § 59 des B.R.G. ein solches Recht zu; jene behalten also auch nach der Anstellung ihr früheres Heimathsrecht, und nur die Ausnahme von der Regel besteht rücksichtlich derselben, daß sie ohne Erlangung eines activen Bürgerrechts heirathen dürfen, und daß, wenn ein Staatsdiener u. s. w. nirgends im Lande ein Heimathsrecht oder Bürgerrecht besitzt, für denselben, so lange seine Anstellung dauert, die Ermittlung einer Heimath nicht nothwendig ist, weil er vermöge seines Standes und Berufes einen ständigen Wohnsitz hat. (§ 74 des B.R.G.) M. d. J. 23. Juli 1853 Nr. 10493.

Bürgerrecht der Ehefrauen von Staatsdienern u. s. w. während der Dauer der Ehe.

8. Wenn auch im § 59 des B.R.G. das Bürgerrecht am Anstellungsorte des Ehemannes nur den Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ausdrücklich zuerkannt ist, so muß doch das Gleiche auch von dem Bürger- beziehungsweise Heimathsrecht der Ehefrauen während der Dauer der Ehe gelten, weil das Gesetz überhaupt die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Familien der Staatsdiener u. s. w. hier regeln und gewiß nicht eine Verschiedenheit des Heimathsrechtes während der Ehe und nach Auflösung derselben einführen wollte — wofür eine Bestätigung in der Bestimmung des § 60 Abs. 2 des B.R.G. zu finden ist, in der Bestimmung nämlich, daß bei mehreren Anstellungsorten des Ehemanns

Digitized by Google

die Frau die Wahl haben soll, an welchem dieser Orte sie das Bürgerrecht behalten will. M. d. J. 22. September 1858 Nr. 11141.

Der Dienstaustritt hat nicht den Verlust des angeborenen Bürgerrechts der Kinder der Angestellten zur Folge.

9. Der Austritt des Vaters aus dem Staats- oder Kirchendienste, in welcher Art und aus welchem Grunde er auch erfolgt sei, hat für die Kinder keineswegs den Verlust des angeborenen Bürgerrechts zur Folge. Ein solcher Verlust wäre weder durch den Wortlaut des Gesetzes begründet, noch konnte er in der Absicht des Gesetzgebers liegen, da in diesem Falle die Kinder entlassener oder ausgetretener Staatsdiener u. s. w., sofern diese kein Bürgerrecht antreten, heimathslos sein würden. M. d. J. 14. Oktober 1853 Nr. 13951 und M. d. J. 22. September 1858 Nr. 11141.

§ 60. War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der anderen anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im § 59 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

Wirkliche Niederlassung.

Das Verlangen und die Ausfolgung eines Heimathscheins gilt noch nicht für Niederlassung und begründet noch keine Unterstützungspflicht für die Gemeinde, sondern diese Pflicht liegt vor der wirklichen Niederlassung dem Staate ob. M. d. J. 20. Januar 1844 Nr. 723.

§ 61. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §§ 10 bis 14 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§ 37, 38 und 39 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im § 59 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§ 62. Die Pflicht, die im § 59 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

Vergl. § 82 des B.R.G.

Digitized by Google

Unterstützungspflicht.

1. Es kommt darauf an, ob ein Kind eines Staatsdieners u. s. w. das Bürgerrecht in einer Gemeinde vermöge des § 6 des B.R.G. anzusprechen habe, oder ob dasselbe dem Kinde nur in Folge der Staatsdienereigenschaft des Vaters vermöge des § 59 des B.R.G. zukomme. Nur das letztere Bürgerrecht, welches blos subsidiär ist, welches nämlich nur denjenigen Staatsdienerkindern zukommt, deren Eltern nicht schon ein Bürgerrecht irgendwo angetreten haben, berechtigt nach § 62 zu einer Staatsunterstützung, sonst aber sind die Kinder im Falle der Dürftigkeit nicht von der Staatskasse, sondern von der Gemeinde zu unterhalten. M. d. J. 28. Oktober 1836 Nr. 12013 und Verwaltungsgerichtshof v. 24. März 1868.

Amtskasse.

2. Die Amtskasse ist diejenige Staatskasse, welche die Unterstützung im Falle des § 62 des B.R.G. zu leisten hat. M. d. J. 30. Juli 1832 Nr. 10291.

Stiftungen.

3. Der Staat hat in § 62 des B.R.G. nur gegenüber den Gemeindekassen die Verbindlichkeit zur Unterstützung armer Staatsdienerkinder übernommen, ohne letzteren ihre Ansprüche auf milde Stiftungen zu entziehen. Almosenstiftungen sind aber in der Regel vor allen anderen Kassen zur Unterstützung an die Berechtigten verbunden, und die Staatskasse tritt, wenn kein besonderer Grund sie verpflichtet, nur bei Unzulänglichkeit der Stiftungen ein. M. d. J. 19. Juli 1833 Nr. 8251.

Vergl. § 23 des Staatsdiener-Edicts vom 30. Januar 1819 Reg.Bl. Nr. IV.

Nr. 14.

Gesetz über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten (namentlich der ev. geistlichen Lehrer) hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen.

(Reg.Bl. S. 65.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums über die Ansprüche der Lehrer verschiedener Anstalten auf die durch die §§ 20 bis 23 des Diener-Edicts den Wittwen und Waisen der weltlichen Staatsdiener bestimmten Vortheile mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die an den Lyceen, Gymnasien, Pädagogien und lateinischen Schulen, an dem polytechnischen Institut, an der Blinden- und Taubstummenanstalt, endlich die an den Schullehrerseminarien und an der Veterinärschule mittelst eines landesherrlichen Patents angestellten Vorstände und wissenschaftlich gebildeten Hauptlehrer sind künftig unter jene Staatsdiener zu zählen, deren Wittwen und Kinder nach den §§ 20, 21 und 22 des Staatsdiener-Edicts einen Zuschuß zu dem statutenmäßigen Wittwenbeneficium und aus dem in § 23 ausgesetzten außerordentlichen Fond im geeigneten Falle Unterstützung erhalten.

Digitized by Google

Art. 2. Die evangelisch-geistlichen Lehrer der vorbenannten Anstalten bleiben zwar in jener Wittwenkasse, zu welcher sie als ordinirte Geistliche gehören, die Pensionen aber, die ihre Wittwen und Kinder nach den §§ 20, 21 und 22 des Diener-Edicts unabhängig vom Beneficium der Wittwenkasse zu beziehen haben, sind gerade so zu berechnen, wie sie zu berechnen wären, wenn der verstorbene Lehrer dem weltlichen Wittwenfiscus angehört hätte.

Art. 3. Die Pensionen und Unterstützungen, welche die Hinterbliebenen solcher Lehrer nach Art. 1 und 2 anzusprechen haben, sind aus denjenigen Fonds zu leisten, aus welchen der Lehrer seine Besoldung bezogen hat.

So weit der betreffende Fond, die Pensionen und Unterstützungen ohne Beeinträchtigung der ihm sonst obliegenden Zwecke nicht zu bestreiten vermag, leistet die Staatskasse Zuschuß.

Gegegeben zu Karlsruhe in Unserem Großh. Staatsministerium den 31. Dezember 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

Nr. 15.

Gesetz vom 30. Juli 1840 über die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

(Reg.Bl. S. 195.)

Tritt ein Geistlicher in den Lehrstand über, so werden ihm die Dienstjahre, welche er als definitiv angestellter Kirchendiener zugebracht hat, bei der Pensionirung eingerechnet.

Nr. 16.

Wehrgesetz vom 12. Februar 1868.

(Reg.Bl. Nr. 10.)

§ 37. (Zurückstellung wegen des geistlichen Berufes.) Wegen des geistlichen Berufes können, sofern dies die Staatsregierung mit Rücksicht auf das kirchliche Bedürfniß im Wege der Verordnung bestimmt, Wehrpflichtige, welche sich dem geistlichen Stande widmen, wenn sie Zeugnisse über ihre genügende Befähigung und sittliche Aufführung vorlegen, zurückgestellt werden.

Digitized by Google

Mit dieser Zurückstellung kann zugleich die Entbindung von der persönlichen Stellung vor der Aushebungsbehörde bewilligt werden.

Sollte ein solcher Zurückgestellter das 27. Lebensjahr vollenden, ohne seine Prüfung als Kandidat des geistlichen Amtes bestanden zu haben, oder durch unangemessenes Betragen oder durch Vernachlässigung in Fortsetzung seiner Studien sich dieser Begünstigung nach Ausspruch des Ministeriums des Innern unwürdig machen, oder zu einem anderen Berufe übergehen, so hat er seine Dienstzeit nachträglich zu erfüllen.

Nach erstandener Prüfung und mit dem 27. Lebensjahr ist der Geistliche der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 38. (Allgemeine Grundsätze bei der Zurückstellung.) Die Zurückstellung findet jeweils bis zur nächsten regelmäßigen Aushebung statt. Der Zurückstellungsgrund muß in den Fällen der §§ 32—37 durch vollgültige Beweise (amtliche Zeugnisse, Lehrverträge u. dgl.) rechtzeitig dargethan werden.

Im Falle einer Mobilmachung können die Zurückgestellten zum sofortigen Wehrdienst berufen, und es kann die Befugniß der Aushebungsbehörde zur Zurückstellung durch Verordnung beschränkt werden.

Die Zurückstellung der schon zum Dienst bei den Fahnen gezogenen Wehrpflichtigen wird durch die §§ 76 ff. und das Hinausschieben des Eintritts der Freiwilligen auf ein Jahr durch § 63 geregelt.

Nr. 17.

Gesetz vom 7. April 1860 über die Kapitalsteuer.

(Reg.Bl. Nr. 19.)

Art. 3. Von der Kapitalsteuer sind jedoch ausgenommen:

1. Der Kapitalwerth von, zum Diensteinkommen von Ortsgeistlichen und Schullehrern gehörigen, der Klassensteuer unterworfenen Zinsen und Renten.

Aus demselben Grunde sind die Häuser und Grundstücke der Pfarrpfründen, weil sie ebenfalls der Klassensteuer unterworfen werden, von der Grund- und Häusersteuer als solcher ausgenommen.

Art. 7. Von der Kapitalsteuer sind befreit:

1. der Staat;
2. Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

Digitized by Google

3. Anstalten, welche für Krankenverpflegung, und Armenunterstützung, so wie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind.
4. Auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus andern Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbekassen; endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankenkassen von Arbeitern;
5. Gemeindebürger und Wittwen bezüglich ihrer Bürgernutzungen;
6. Baupflichtige bezüglich der Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten.

Art. 8. Sind die unter Ziff. 3 und 4 des Art. 7. genannten Anstalten mit andern Anstalten verbunden, welche eine Kapitalsteuerbefreiung nicht zu genießen haben, so bleibt der Kapitalwerth der Zinsen- und Rentenbezüge nur soweit frei, als dieselben zu den gefreiten Zwecken dienen.

Nr. 18.

Gesetz vom 26. Mai 1866 über die neue Katastrirung der Gebäude.

(Reg.Bl. Nr. 30.)

Art. 3. Von der Häusersteuer bleiben befreit:

2. Kirchen, Bethäuser, Synagogen und die israelitischen Frauenbäder.

Nr. 19.

Gesetz vom 11. Juli 1864 über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten.

(Reg.Bl. Nr. 32.)

§ 57. Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1. Die Großherzogliche Hofkasse, sowie die Staats- und Staatsanstaltenkassen;

Digitized by Google

2. Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
3. öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht;
4. Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind.

In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden.

§ 58. Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theiles derselben verurtheilt, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Hebrolle übertragen zu lassen.

§ 59. Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des § 58 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei zur Tragung derselben, oder eines Theils davon verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag, der ihr vom Gegner zu ersetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatskasse zurückgegeben.

In diesem Falle, wenn die befreite Partei unterliegt, werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen (§ 5 der Vollzugs V.O. vom 2. Sept. 1864 Reg.Bl. Nr. 46).

§ 60. Wird ein Rechtsstreit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt, oder erlischt der Rechtszug, so ist der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Sportel- und Stempelbetrags zur Last zu setzen; die andere Hälfte ist zu streichen.

Wenn derjenige, gegen welchen eine befreite Partei einen bedingten Zahlbefehl erwirkt hat, nicht binnen 8 Tagen gerichtliche Verhandlung begehrt, so wird die Sportel für den Zahlbefehl ihm angesetzt.

Ganz gleiche Bestimmungen über Befreiung der kirchlichen Fonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden) von Stempel und Sporteln in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen enthält das desfallsige Sportelgesetz vom 29. Juli 1864 (Reg.Bl. Nr. 35) in seinen §§ 32—37.

Digitized by Google

Nr. 20.

Gesetz vom 20. August 1864 über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

(Reg.Bl. Nr. 39.)

Art. 17. Keine Gebühren, außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten), werden erhoben:

1. wenn sie von der Staatskasse, oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären.

Es werden daher auch namentlich keine Geschäftsgebühren angesetzt für Ausfertigung von Cautionsurkunden der Stiftungsrechner, wenn sie von einer Ortsstiftung zu bezahlen wären (Just.M. 7. Mai 1857 Nr. 3249 u. 12. Mai 1864 Nr. 3272).

Nr. 21.

Verordnung. Die Veracciſung des Meß- und Communion-Weines betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 21.)

In Gemäßheit höchsten Staatsministerialrescripts vom 18. d. M. St.M. Nr. 1543 wird, unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1812 Nr. 2155, andurch bestimmt: daß der Meß- und Communion-Wein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen sein soll.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Karlsruhe, den 30. September 1828.

Finanzministerium.

v. Böckh.

vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Rechte der übrigen Religionsgemeinschaften.

(§ 2 u. 3. des Gesetzes.)

Nr. 22.

Edict. Die kirchlichen Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Baden betreffend.

(Reg.Bl. 1809 S. 29.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. haben durch Unser sechstes Constitutions-Edict die Juden Unseres Staats den Christen in den staatsbürgerlichen Verhältnissen gleich gesetzt.

Diese Rechtsgleichheit kann jedoch nur alsdann in ihre volle Wirkung treten, wenn sie in politischer und sittlicher Bildung ihnen gleichzukommen allgemein bemüht sind; damit Wir nun dieses Bestrebens sicher werden, und inzwischen ihre Rechtsgleichheit nicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger gereiche, so setzen und ordnen Wir in dieser Hinsicht folgendes:

I. (Kirchliche Verfassung). Die Judenschaft des Großherzogthums bildet einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil Unserer Lande, der gleich den übrigen unter seinem eigenen angemessenen Kirchenregiment steht, wie solches weiter unten näher bestimmt wird.

II. (Abtheilung in kirchliche Gemeinden.) Er theilt sich in eigene kirchliche Gemeinden, deren jede ihre eigene Gemeindssynagoge hat, zu welcher ein bestimmter Theil des von ihren Religionsgenossen bewohnten Antheils desjenigen Staatsgebiets gehört, das Kirchspielsrechte genießet.

Ueber die Eintheilung der israelitischen Gemeinden in Rabbinats- oder Synagogenbezirken siehe I. der V.O. v. 13. März 1827 (Reg.Bl. S. 84.)

III. (Gottesäcker.) Jeder Synagogensprengel kann eigene Gottesäcker, die er hat, solange nicht aus polizeilichen Ursachen eine Schließung und Verlegung nöthig wird, beibehalten; auch wo er keine, oder keine hinlänglich geräumige oder gelegene hat, neue auf eigenthümlich erworbenen, von der Polizei dafür zulässig erkannten Plätzen solche anlegen; muß aber in Absicht ihrer Einfassung, der Tiefe der Gräber, der Zeit der Beerdigung u. dgl. nach den allgemeinen Polizeigesetzen sich richten, wogegen er auch dafür die gleiche Achtung und den gleichen Schutz gegen Beleidigungen zu gewarten hat, den andere kirchliche Begräbnißstätten landesverfassungsmäßig genießen.

Digitized by Google

IV. und V. (fallen weg).

VI. (Unvermischbarkeit der wechselseitigen Kirchenkassen.) Die jüdische kirchliche Gesellschaft des Landes hat auf dessen bisherige Kirchenkassen, und auf die christliche milde Stiftungen keinen Anspruch, da solche der christlichen Kirche überhaupt, und jenen Konfessionen, denen sie besonders angehörten, ungeschmälert vorbehalten bleiben; wogegen ihnen ihre jetzige und künftige Kirchenkassen und Stiftungen, ohne irgend eine Theilnahme anderer Religionsgenossen, zur eigenen Leitung, Verwaltung und Verwendung verbleiben.

VII. (Hülfskassen.) Da das Armenwesen von jeher hauptsächlich als Anhang des Kirchenwesens behandelt wurde, und sowohl wegen der getheilt bleibenden Stiftungsmittel, als auch wegen der mancherlei eigenen religiösen Verpflichtungen, welche die Juden desfalls auf sich haben, abgesondert bleiben muß; so haben dieselbe ihre Armen, Waisen und Kranken allein zu versorgen, und können desfalls von den Christen andere als freiwillige Beiträge oder Gnadenzuschüsse des Staates, wie er sie andern armen Ortssaßen auch verwilligt, nicht erwarten, wogegen sie auch zu den christlichen Armen-Versorgungsanstalten, an denen sie nicht mitgenießen, beizusteuern nicht angehalten werden mögen. Falls jedoch eine jüdische Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Armen- oder Krankenversorgungsanstalt Theil nehmen will, so steht ihr solches gegen Leistung der verhältnißmäßigen Beiträge frei, insofern die älteren Interessenten dieser Anstalt, welche ein Einwilligungsrecht haben, hier einwilligen, und die Ordnung der innern Einrichtung keine Störung leidet.

VIII. (Theilnahme an öffentlichen Anstalten.) An jenen öffentlichen Anstalten, die wegen Mangel oder Unzulänglichkeit eigener Stiftungsmittel aus allgemeinen Landesumlagen unterhalten werden müssen, haben sie gegen Mitübernahme der Umlagen auch den Mitgenuß zu erwarten, jedoch ohne wegen ihrer Religion eigene Einrichtungen darin fordern zu können, für welche sie viel mehr, wo sie nöthig würden, aus ihren besondern Mitteln zu sorgen haben.

IX. (Eigene Umlagen.) Ihre besondere Mittel, woraus sie die Erfordernisse ihres Kirchenregiments, ihres Gottesdienstes und ihrer Armenversorgung zu bestreiten haben, sind in eigenen auf sie nach den Vermögensverhältnissen zu machenden Umlagen zu suchen, die jedoch nicht ohne Genehmigung der obersten Staatsbehörde jährlich ausgeschlagen werden dürfen.

X. — XII. (fallen weg).

XIII. (Religions-Unterricht.) Gleichwie die Judenkinder in den Landschulen von den christlichen Religionsstunden befreit bleiben, und deswegen in jenen Schulen, wozu Juden hinzutreten, diesem Religionsunterricht solche Zeiten und Stunden angewiesen werden müssen, für welche die Judenkinder ohne Anlaß zu Unordnungen entlassen werden können, so muß dagegen von der jüdischen Behörde gesorgt werden, daß

Digitized by Google

sie einen hinlänglichen und zweckmäßigen Unterricht in ihrer Religion erhalten.

XIV. (Vorschriften für den Unterricht überhaupt.) Der Inhalt ihres Unterrichts für die Kinder, sowie jener in ihren Gottesdienstlichen Versammlungen für die Erwachsenen muß Sittlichkeit, allgemeine und besondere Nächstenliebe, Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt, und bürgerliche Ordnung nach den reinen Grundsätzen aus Moses und den Propheten einschärfen, auch über ihre Zeremonien und Gebräuche jene Aufklärung geben, wodurch sie mit allen bürgerlichen Pflichten für Krieg und Friede ebenso verträglich werden, als sie es damals waren, wo die Nation noch einen eigenen Staat bildete.

XV. (Kirchliche Versammlungen.) Ihre kirchlichen Zusammenkünfte müssen öffentlich in denen dazu gewidmeten Synagogen an denen dazu bestimmten Zeiten, oder wenn eine außerordentliche Versammlung nöthig wird, nach vorheriger Anzeige an den Ortsvorstand geschehen, damit dieser für Ruhe, Ordnung und Stille wachen könne, da er sie gleich andern erlaubten kirchlichen Versammlungen gegen alle Störung kräftig zu schützen hat. In ihren Gottesdiensten haben sie sowohl die gewöhnliche Fürbitte für den Regenten und dessen ganzes Haus, als jene Gebete, die jeweils außerordentlich verlangt werden, in der ihrer Religion gemäßen Art abzulegen.

XVI. — XXVI. (fallen weg).

XXVII. (Eide.) Auch wegen der Haupt- und Nebeneide tritt jene Gleichstellung (mit den Christen) ein, nur mit Ausnahme des Inhalts der Formeln, und der Art der Ablegung; wovon erstere nach einer demnächst vorzuschlagenden und zu sancirenden schicklich und bündig eingerichteten neuen Formel; letztere aber, so oft es die Wichtigkeit der Sache und das Verlangen des Gegentheils nöthig macht, in einer hinlänglichen Versammlung in der Synagoge vor der aufgerollten Thora geschehen muß.

Siehe jedoch Gesetz vom 20. Dez. 1848 über das Verfahren bei Eideserhebungen (Anh. Nr. 63).

XXVIII. und XXIX. (fallen weg).

XXX. (Ortssynagogen.) Jede Ortssynagoge hat zu ihrem kirchlichen Beamten einen Ortsrabbiner, der gehörig studirt haben, ordnungsmäßig geprüft, von der Behörde ernannt, und von der Provinzregierung bestätigt sein muß, und einen Ortsältesten, der aus den gebildetsten jüdischen Bürgern ernannt und von den Beamten, unter welchen die Synagoge liegt, bestätigt sein muß. Der erstere ist für den Religionsunterricht und beide sind für die Kirchenzucht, für die Unterstützung des Vollzugs der von der Obrigkeit ergehenden Befehle, welche die Judengemeinden betreffen, und für den Vollzug der von den kirchlichen Beamten der Provinzsynagoge erhaltenden gesetzmäßigen Aufträge verantwortlich.

Digitized by Google

XXXI. und XXXII. (fallen weg).

XXXIII. (Unmittelbare Kirchenbeamte der Ortssynagoge.) Der Landrabbiner und jüngste der Landältesten sind zugleich die unmittelbaren Kirchenbeamte ihrer Ortssynagoge und haben als solche alle Rechte und Pflichten derselben.

XXXIV. (Oberrath.) Die sämmtlichen Provinzsynagogen mit allen ihnen anhängigen Ortssynagogen stehen unter einem in dem Sitz der Staatsregierung aufzustellenden jüdischen Oberrath; dieser besteht aus einem eigenen Obervorsteher, welcher aus Rabbinern oder aus hinlänglich geistig gebildeten weltlichen Gliedern der jüdischen Gemeinde genommen werden kann, sonst aber weder bei der Provinz- noch bei der Ortssynagoge eine weitere Anstellung haben darf; aus zwei der drei Landrabbinern, wovon der eine immer derjenige der Provinz ist, wo der Oberrath seinen Sitz hat, aus zwei besonders angestellten Oberräthen, welches weltliche zweckmäßig gebildete jüdische Gemeindsglieder sein müssen, aus drei zugeordneten Oberräthen, deren jeder einer der zwei Landältesten einer Provinz sein muß, und aus einem Oberrathsschreiber, welcher die Ausfertigungen des Oberraths besorget.

Siehe jedoch Anh. Nr. 23.

XXXV. (fällt weg.)

XXXVI. (Bestellung des Oberraths.) Die Ernennung aller Glieder des Oberraths behalten Wir uns jetzt erstmals durchaus bevor. Für die Zukunft aber soll solche in der Maaße geschehen, daß Uns zu der Stelle des Obervorstehers, der ständigen Oberräthe und des Oberrathsschreibers bei jeder Eröffnung zwei Personen von dem gesammten Oberrath zu dem Ministerium des Innern in Vorschlag gebracht werden, damit Wir denjenigen, der Uns als der Tauglichste erscheint, daraus ernennen und anstellen. Die aus den Landrabbinern und Landältesten zu wählende Mitglieder ernennen Wir in Vakaturfällen nach vorher erhobenem Gutachten des Ausschusses über die Tauglichkeit des Einen und Andern derjenigen, zwischen welchen die Wahl ist.

XXXVII. (Einführung in das Amt.) Die Einführung in's Amt hat bei dem Obervorsteher ein von dem Ministerium des Innern dazu zu beauftragender Geheimer Referendär, bei den übrigen Oberrathsgliedern der Obervorsteher zu besorgen.

XXXVIII. (Ernennung der Landrabbiner und Landältesten.) Die Ernennung der Landrabbiner und Landältesten geschieht von dem gesammten Oberrath an die Provinzregierung, welche die Bestätigung ertheilet, und wo diese keinen Anstand hat, auch deren Einführung in's Amt durch einen Regierungsrath besorgen läßt.

XXXIX. (Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten.) Die Ernennung der Ortsrabbiner und Ortsältesten geschieht von dem jüdischen Landvorstand der Provinz, jedoch erstere nur aus

Digitized by Google

Personen, die vom Oberrath zu Rabbinern hinlänglich befähigt erklärt sind, und geht an den einschlagenden Beamten, welcher die Einführung in's Amt zu besorgen hat.

XL. (Geschäfte des gesammten Oberraths.) Die Geschäfte des gesammten Oberraths bestehen außer dem, was wegen der Ernennung ihm zugewiesen ist:

1. in dem Vorschlag zur ersten Eintheilung der Synagogensprengel, und deren etwa jeweils nöthig werdenden Aenderung;
2. in der Fixirung des Schuldenstands der einzelnen Judengemeinden und ihres Tilgungsplans;
3. in der Festsetzung des kirchlichen Umlagfußes und der jährlichen Umlagssummen;
4. in Ausmittlung der Anordnungen, welche nöthig sind, um dem Religionsunterrichte seine oben verordnete Richtung und Wirksamkeit zu geben;
5. in Beurtheilung des Prüfungserfunds derer, die bei ihnen Religionslehrer werden wollen, nach näher auszumittelnden Vorschriften;
6. in Entwerfung und Verbesserung des Studienplans für ihre künftige Religionslehrer;
7. in dem ersten Vorschlag zu einer bei ihnen einzuführenden verbesserten Eidesformel;
8. in dem Beschluß desjenigen, was zu Verbesserung der Kirchenzucht bei ihnen nöthig erscheinet;
9. in Berathung desjenigen, worüber der Regent sein Gutachten fordert.

XLI. (Geschäfte des Ausschusses des Oberraths.) Die Geschäfte des Ausschusses sind außer jenen ihm oben zugewiesenen Ernennungen:

1. die Vorbereitung aller dem vollen Rathe zugewiesenen Geschäfte, durch Sammlung aller nöthigen Nachrichten und Fertigung der erforderlichen Vorarbeiten;
2. die Vollziehung derer durch Landesherrliche Sanction dazu reif gewordenen Beschlüsse des vollen Raths;
3. die Anordnung und Besorgung alles dessen, was zur laufenden Aufsicht auf die Kirchenverfassung gehöret;
4. die Sorge, daß, wo die Anwendung bürgerlicher Gesetze Anstände findet, die Judengemeinde darüber zweckmäßig belehret werde;
5. die Veranstaltung, daß, so lange noch nicht die besondere Staatsbeurkundung des bürgerlichen Standes in Gang gesetzt ist, ihre Rabbiner alles dahin gehörige vollständig aufzeichnen; wenn aber jenes einmal geschehen ist, daß alsdenn die Rabbiner die darauf Bezug habende kirchliche Handlungen der Beschneidung, Trau-

Digitized by Google

ung, Beerdigung nicht eher vornehmen oder vorgehen lassen, als bis ihnen der Schein der geschehenen bürgerlichen Beurkundung vorgelegt ist;

6. die kirchliche Zulassung der zuvor von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen;
7. die Vorstellung über gesammte Angelegenheiten der jüdischen Kirchenpartei an den Regenten.

Ein besonderer Ausschuß des Oberraths besteht nicht mehr (Anh. Nr. 24).

XLII. (Vorbehalt höchster Genehmigung.) Weder der volle Rath, noch der Ausschuß, kann eine Verfügung erlassen, wodurch etwas neues eingeführt, oder etwas altes abgeschafft, oder die kirchlichen Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeindsglieder unter sich geändert werden, ohne bei dem einschlagenden Ministerium die Staatsgenehmigung dazu eingeholt zu haben.

XLIII. (Zeit des Vollzugs dieser Verordnung.) Dieses Gesetz tritt in allem, wo nicht ausnahmsweise ein früherer Vollzug geordnet ist, oder in einem oder anderm Punkte vorbereitungsweise nachgeordnet werden wird, mit dem ersten Juli d. J. in seine volle Kraft und Wirksamkeit.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

Gegeben Karlsruhe den 13. Januar 1809.

Carl Friedrich.

(L. S.)

vdt. Frhr. v. **Hacke.**

Auf Seiner Königl. Hoheit besondern Befehl.
vdt. **Büchler.**

Nr. 23.

Verordnung. Die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments betreffend.

(Reg.Bl. 1812 S. 102.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc. Um die Subordinations-Verhältnisse des durch Unser Edict vom 13. Jänner 1809 an die Spitze der jüdischen Kirchenverfassung gestellten Oberraths und seines Ausschusses gegen das mit der Oberaufsicht über das jüdische Kirchen- und Schulwesen in Unserm Organisations-Edicte vom 26. November 1809 Beilage F. Nr. 15 lit. f. beauftragte Landeshoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern näher und auf eine Unsern jetzigen Staatsverwaltungsformen entsprechende Weise zu bestimmen, zugleich aber auch zur Sicherung der ordnungsmäßigen Behandlung der diesen jüdischen Kirchenbehörden zugewiesenen Geschäfte verordnen Wir:

Digitized by Google

1. Der Oberrath und dessen Ausschuß bleiben zwar in ihrem durch das Gesetz vom 13. Jänner 1809 bestimmten Wirkungskreise, dieselben können aber künftig nur unter der Direktion eines von Uns dazu ernannt werdenden Ministerial-Kommissarius sich versammeln, berathen und beschließen, auch müssen diesem Unserm Kommissarius alle Beschlüsse vor ihrer Ausfertigung nothwendig zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden.

2. Dieser Kommissarius ist mit der Wahrung Unserer Landesherrlichen Rechte über die jüdische Kirche, und mit der Leitung des Geschäftsganges beauftragt; er ist zugleich Mitglied des Landeshoheits-Ministerialdepartements mit Sitz und Stimme, und hat als solches alle die jüdische Kirche betreffende Gegenstände, welche einer Ministerialverfügung bedürfen, zum Vortrag zu bringen.

3. In reinen Religionsgegenständen bleiben zwar der Oberrath und sein Ausschuß, unter den in Unserm Edict vom 13. Jänner 1809 § 42 und den oben unter Ziffer 1 bereits enthaltenen Modifikationen, als oberste Kirchenbehörde hinsichtlich der ihm untergeordneten Provinz- und Ortssynagogen eine verfügende Stelle; alle übrigen Gegenstände hingegen und insbesondere jene, welche die Aufbringung und Verwaltung der zum Kultus, zum Religionsunterricht und zur Unterstützung der Armen gehörigen Fonds betreffen, haben dieselben bloß vorzubereiten und mit ihrem gutachtlichen Antrage dem Landeshoheits-Departement Unsers Ministeriums des Innern zur Entschließung vorzulegen, welches dann die gutfindenden Verfügungen, soweit sie Unsere demselben untergebene Staatsbehörden betrifft, unmittelbar an dieselbe, soweit sie aber die jüdischen Kirchenbeamten betrifft, an den Oberrath zur weitern Beförderung an die betreffende Kirchenbehörde erläßt. Zur Erleichterung des Geschäftsganges haben jedoch Unsere Kreisdirektorien und Aemter den jüdischen Kirchenbehörden auf ihr Ersuchen mit den in ihrem Wirkungskreis einschlagenden Notizen an Handen zu gehen.

4. Die Ernennung der drei Land- oder Provinzrabbiner, sowie des gesammten Oberrathspersonals, jedoch mit Ausnahme der drei zugeordneten Oberräthe, behalten Wir Uns auf den Vorschlag des Oberraths von mehreren dazu tauglichen Subjekten und nach darüber erstattetem Vortrag Unsers Ministeriums des Innern jeweils selbst bevor.

Die Landältesten bei den Provinzsynagogen werden auf den Vorschlag des Oberraths und die Ortsrabbiner auf jenen der Provinzsynagogen, und in beiden Fällen nach eingeholtem Berichte des Kreisdirektoriums, worin die Provinz- oder Ortssynagoge ihren Sitz hat, von dem Landeshoheits-Departement, die Ortsälteste hingegen von dem Kreisdirectorium, wo die Ortssynagoge ihren Sitz hat, auf den Vorschlag der Provinzsynagoge ernannt.

Die Ernennung der übrigen geringern geistlichen und weltlichen Kirchenvorstände bei gemeinen Synagogen einzelner Gemeinden geschieht, soviel die zum Gottesdienste oder Religionsunterrichte bestimmten Per-

Digitized by Google

sonen betrifft, von der Ortssynagoge, welche aber hiezu keine andere als von dem Oberrathe geprüfte und tauglich befundene Subjekte nehmen darf; die weltlichen Vorstände dieser Klasse werden von den betreffenden Judengemeinden selbst gewählt, und beide erhalten auf die desfalls von der Ortssynage gemachte motivirte Anzeige ihre Bestätigung von dem einschlagenden Bezirksamte. Hieran geschieht Unser Wille.

Karlsruhe, den 4. Mai 1812.

Carl.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. **Andlaw.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Der Generalsekretär, **Moßdorff.**

Vergl. V.O. v. 15. Mai 1833 (Reg.Bl. S. 131 u. Anh. Nr. 26).

Nr. 24.

Verordnung. Die Aufhebung der Provinz-Synagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israelitischen Oberraths betreffend.

(Reg.Bl. 1827 S. 67)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruhet mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Dezember v. J. Nr. 1895 folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Die in Gemäßheit des landesherrlichen Edicts vom 13. Januar 1809 § XXXI. bisher bestandenen Provinzsynagogen, werden aufgehoben.

Die noch vorhandenen Provinz-Rabbiner behalten jedoch den jährlichen Gehalt, welchen dieselben in dieser Eigenschaft beziehen, auf Lebenszeit.

Die Bezirkssynagogen sind von nun an dem israelitischen Oberrathe unmittelbar untergeordnet.

II. Die im § XXXV. des angeführten höchsten Edictes bestimmte Eintheilung der gedachten Behörde in den gesammten Oberrath und den Ausschuß hört auf. Die Mitglieder beider Abtheilungen bilden nunmehr den israelitschen Oberrath.

Der bisherige Sekretär des Oberraths behält das nach § XXXV. des Edictes vom 13. Januar 1809 im Oberrathsausschusse ausgeübte Stimmrecht in dem Oberrathe, unter der bei der Religions-Conferenz bestimmten Beschränkung.

Der Oberrath wird von einem landesherrlichen Commissär

Digitized by Google

präsidirt; dessen Funktionen bleiben dieselben, wie solche in dem Edict vom 4. Mai 1812 bestimmt sind.

Die auswärtigen Mitglieder des Oberraths werden in wichtigen Fällen einberufen. Sie können von dem Oberrathe zu schriftlichen Vorträgen aufgefordert werden.

III. Die Geschäfte des israelitischen Oberraths werden in drei Conferenzen erledigt:

1. Conferenz für die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie weltlicher Natur sind;
2. Conferenz für die Religionsangelegenheiten im engern Sinne; und
3. Conferenz für die israelitischen Schulangelegenheiten.

IV. Die Administrations-Conferenz bestehet aus sämmtlichen Oberrathsgliedern.

In derselben werden alle jene Gegenstände behandelt, welche nach den Bestimmungen in §§ XL. und XLI. des Edicts vom 13. Januar 1809 und § 3 des Edicts vom 4. Mai 1812 dem Oberrathe und Oberrathsausschusse zugewiesen waren, mit Ausnahme der § XL. Absatz 4 — 8, dann § XLI. Absatz 6 genannten Gegenstände; die Aufnahme der Kandidaten der Theologie in die Exspectantenliste, die Anstellung, Bestrafung und Pensionirung der Kirchendiener, oder Berathung der hierauf Bezug habenden Vorträge. Sie hält wöchentlich ihre Sitzungen.

V. Die Religions-Conferenz besteht aus sämmtlichen weltlichen Mitgliedern des Oberraths und 3 Rabbinern.

Die Gegenstände, welche in ihren Geschäftsumfang gehören, sind:

1. Die Aufrechthaltung ächter israelitischer Religionsgrundsätze;
2. die Sorge, daß sie gelehrt und verbreitet werden;
3. die Sorge, daß der Kultus in seiner Reinheit erhalten werde;
4. die gleiche Sorge, den Wandel der Israeliten gottgefällig zu erhalten;
5. die Entscheidung über Dunkelheiten der Religionsgesetze; über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen, wo die Anwendung zweifelhaft sein möchte; über erhobene Zweifel in allen religiösen Beziehungen, welche irgend einen objektiven Grund haben, indem Alles Andere der Belehrung, Rathgebung und Entscheidung der Bezirksrabbiner überlassen bleibt;
6. die Berathung über allenfalls statt habende Aenderungen, welche in der Lehre, oder in der Anwendung des Religionsgesetzes vorgeschlagen werden.

Digitized by Google

7. Diese Religionsbehörde ertheilt demnach authentische Interpretationen in Religionssachen und ist, sowie die unten bezeichnete Synode mit der in dem Großherzogthum Baden allein geltenden Autorität bekleidet, verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten zu ertheilen, wenn, wo es nöthig ist, die Staatsgenehmigung hiefür eingeholt wurde;

8. sie ertheilt Entscheidung über die Frage: ob Ehen nach dem Religionsgesetze zulässig oder nicht zulässig sind, in Zweifels- und Anfragsfällen;

9. ihr ist die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennungen übertragen;

10. die Prüfung der Rabbinats-Kandidaten und der Schullehrer im Religionsfache, und die Begutachtung, wer zum Studium der Theologie, oder zum Lehrfache zuzulassen sei;

11. der landesherrliche Commissär hat bei Berathungen über obige Gegenstände kein Entscheidungsrecht, und die weltlichen Mitglieder haben hierbei keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme.

Bei differirenden Ansichten kann der landesherrliche Commissär die Streitfrage vor eine zu versammelnde Synode bringen, oder die Verhandlungen vertagen, und, wo die Entscheidung mit der Staatsverfassung und den Staatsgesetzen, als unvereinbarlich von ihm erkannt wurde, die Erlassung derselben suspendiren.

Diese Religionsbehörde versammelt sich jährlich zweimal.

12. Die Synode bestehet, nebst dem Oberrathe, aus sämmtlichen Rabbinern des Landes, und den drei ältesten Bezirksältesten; wobei jedoch den weltlichen Mitgliedern kein anderes, als das oben bezeichnete Stimmrecht zustehet.

VI. Die Schul-Conferenz bestehet, nebst einem Mitgliede aus jeder der beiden Großherzoglichen Kirchensectionen, aus den sämmtlichen weltlichen Oberrathsmitgliedern, 2 Rabbinern und einem der Ortsältesten der hiesigen israelitischen Gemeinde. In dieser Konferenz werden die Angelegenheiten der von den Israeliten gebildeten weltlichen Volksschulen, die Prüfung der Lehrer in weltlichen Lehrgegenständen, die Aufnahme derselben in die Kandidatenliste, ihre Gesuche um Anstellung, Pensionirung ꝛc. und alles was dahin gehört, die Prüfung der Rabbinats-Kandidaten in weltlichen Lehrgegenständen, sowie alle jene Gegenstände erledigt, welche auf die Aufrechthaltung des Studienplanes für israelitische Theologen und Schullehrer in weltlichen Lehrfächern Bezug haben, sowie die Gesuche um Zulassung zum

Digitized by Google

Studium der Theologie und des Schulfaches. Sie hält jeden Monat eine Sitzung.

An die Stelle der Kirchensectionen in Schulsachen ist der Oberschulrath getreten.

Gegeben im Großherzoglichen Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 5. März 1827.

Frhr. v. **Berckheim.**

vdt. **Kirn.**

Nr. 25.

Verordnung. Die Eintheilung der israelitischen Gemeinden des Großherzogthums in Rabbinats- oder Synagogenbezirke betreffend.

(Reg.Bl. 1827 S. 84.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mittelst gnädigster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Dezember v. J. Nr. 1895 wird hierdurch folgendes verordnet:

I. Sämmtliche israelitische Gemeinden des Großherzogthums werden in folgende Bezirkssynagogen eingetheilt. Diese sind:

2c. 2c.

II.—III. (fallen weg).

IV. Die Bezirkssynagogen werden von nun an unmittelbar unter den israelitischen Oberrath gestellt.

Die Vorsteher der Bezirkssynagogen sind der Bezirksrabbiner und der Bezirksälteste, oder die Bezirksältesten in denjenigen Bezirken, wo bereits mehrere angestellt sind, oder wegen ihrer Ausdehnung ferner angestellt werden. Sie sind den Ortsältesten der einzelnen Gemeinden des Bezirks vorgesetzt, und haben wenigstens monatlich eine Sitzung zu halten.

V. In Angelegenheiten des ganzen Bezirks haben dieselben sämmtliche Ortsältesten der Bezirksgemeinden zuzuziehen, welches wenigstens alljährlich einmal Statt finden muß.

In dieser Versammlung hat der Rabbiner den Vorsitz und die Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Bezirksrabbiner und Bezirksälteste vollziehen dann die gefaßten Beschlüsse entweder selbst, oder durch die betreffenden Ortsältesten.

Die auswärtigen Mitglieder erhalten für den Gang diejenige geordnete Gebühr, welche nach Vorschrift der Gesetze den Vorgesetzten des Landes bewilligt ist.

Bei den Berathungen wird ein Protokoll geführt durch einen besonders zu ernennenden Sekretär, welcher für die Tage, an denen er beschäftigt ist, mit 1 fl. per Tag honorirt wird.

Digitized by Google

Dieser sorgt unter der Aufsicht des Rabbiners für die Ausfertigung der Beschlüsse. Wo kein besonderer Sekretär angestellt ist, versieht dieses Geschäft einer der Ortsältesten gegen Empfang derselben Gebühr.

Diese Protokolle und alle auf solche sich beziehenden Papiere, werden in einer Registratur verwahrt, die im Synagogen-, oder Schul- oder Rabbinatsgebäude angebracht sein kann.

Die Aufsicht über diese Registratur ist dem Bezirks-Vorsteher anvertraut; er ist auch für die Ordnung und Sicherheit der Papiere verantwortlich.

Alle Beschlüsse dieser Synagoge werden nach Stimmenmehrheit entworfen.

Differirende unvereinbarliche Ansichten kommen vor den Oberrath.

In Parteisachen können diejenigen Sporteln angesetzt und erhoben werden, welche die Sportelordnung vorschreibt. Sie werden in Verzeichnisse gebracht, und nach Abzug dessen, was der Bezirkssynagoge zum Voraus verwilligt ist, wird der Rest an die Ortskasse geliefert. Um hierin eine bestimmte Ordnung einzuführen, müssen die Bezirkssynagogen alljährlich auf den 1. Juni ihren Bedürfnißetat dem Oberrathe vorlegen, der nach geschehener Prüfung die Bestätigung erhalten wird.

VI. Der Geschäftskreis der Bezirkssynagogen umfaßt:

a) den Vollzug der landesherrlichen Verordnungen, daher jede Bezirkssynagoge ein Regierungs- und Anzeigeblatt zu halten hat, die beide von 8 zu 8 Tagen unter den Ortsältesten zirkuliren. In dringenden Fällen muß die Versendung schneller geschehen.

Diejenigen Verordnungen, welche die Israeliten besonders berühren, hat der Bezirksrabbiner sogleich kopiren und zu den Bezirksakten bringen zu lassen. Ein Gleiches haben die Ortsältesten zu ihrem Gebrauche zu thun. Die öffentlichen Blätter bleiben übrigens bei der Registratur der Bezirkssynagogen in Verwahrung.

Die Verkündung dieser Verordnungen hat in den sämmtlichen Synagogen nach beendigtem Gottesdienste durch den Vorsänger zu geschehen;

b) die Verkündigung der Oberrathsverordnungen und den Vollzug derselben;

c) die Berathung über die Handhabung der Kirchenzucht in der Synagoge und den Bethäusern, und der Sittenzucht unter den Bezirksangehörigen;

Digitized by Google

d) die Berathung über die Schulangelegenheiten des Bezirks und die dahin gehörige Berichtserstattung;
e) die Administration der Lokalstiftungen, und
f) die Vorlage folgender Tabellen an den Oberrath;
g) die Vertheilung des Almosens und darüber abzuhaltenden Protokolle;
h) die Einsendung der Etats über das Gemeindeschuldenwesen, und deren Amortisirung;
i) die Aufsicht über die Collekten und deren Leitung;
k) die Vorlage der Etats über die Schulen, Synagogen und sonstige Gemeindsbedürfnisse an den Oberrath;
l) die Vorlage der Tabellen über die Ausweise, rücksichtlich der Bildung junger Israeliten zu Handwerkern;
m) Vorschläge wegen Besetzung erledigter Stellen, die höhern Orts besetzt werden, an den Oberrath;
n) die Berichtserstattung über alle Gegenstände, worüber sie von höhern Stellen zu Bericht gezogen werden, und über alle jene Gegenstände, worüber sie den Beschluß des Oberraths einzuholen für nöthig erachten.

VII. Die Instruktion für die Ortssynagogen vom 30. Juli 1814 bleibt übrigens rücksichtlich aller jener Bestimmungen in Kraft, welche nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

Gegeben, im Großh. Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 13. März 1827.

Frh. v. **Berckheim**.

vdt. Kirn.

Nr. 26.

Verordnung. Die Bildung der Synagogenräthe in den israelitischen Gemeinden betreffend.

(Reg.Bl. 1833 S. 131.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. In jeder israelitischen Gemeinde soll künftig die zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit aufgestellte Behörde den Namen „Synagogenrath" führen.

§ 2. Zu dem Geschäftskreise des Synagogenraths gehört namentlich:

Digitized by Google

a) die Verwaltung des Armenwesens;
b) die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und der Umlags-Register;
c) die Verwaltung der israelitischen Lokal-Stiftungen und Ortsanstalten jeder Art;
d) die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, sofern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt;
e) die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht (an der Stelle des für die Kirchen-Disciplin bisher bestandenen besonderen Ausschusses);
f) überhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden ꝛc.

§ 3. Der Synagogenrath besteht:

a) in Gemeinden bis ausschließlich 50 Familien aus 3 Mitgliedern;
b) in Gemeinden von 50 bis ausschließlich 100 Familien aus 5, und
c) in größern Gemeinden aus 7 Mitgliedern.

§ 4. Der Rabbiner wird bei Berathungen, welche Religionssachen zum Gegenstande haben, an dem Orte seines Wohnsitzes beigezogen, und in diesem Falle hat er den Vorsitz.

Außerdem ist er nicht Mitglied des Synagogenraths.

§ 5. Die Mitglieder des Synagogenraths werden von der Versammlung der selbstständigen israelitischen Gemeindeglieder durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Die Art der Wahl sowie das Verfahren hierbei richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Wahl des Gemeinderaths in denjenigen Gemeinden, in welchen kein großer Ausschuß besteht.

Der zweite Satz beruht auf einer höchsten Entschließung Großh. Staatsministeriums vom 1. Nov. 1860 (Reg.Bl. S. 415).

§ 6. Der Bürgermeister des Orts leitet die Wahl mit Beizug zweier von ihm zu ernennender israelitischer Bürger als Urkunds-Personen.

Er legt sodann den Wahlakt dem Bezirksamte vor, welches nach vorgängiger Einvernahme der Bezirks-Synagoge die Wahl genehmigt oder verwirft, was insbesondere jedesmal auch hinsichtlich derjenigen Gewählten zu geschehen hat, welche schon eines Wuchers sich schuldig gemacht haben oder sonst in schlechtem Rufe stehen.

§ 7. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Eine Ablehnung kann nur aus Gründen, welche von dem Bezirksamte nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge als dringend erkannt werden, statt finden.

Digitized by Google

§ 8. Der Beruf eines Mitglieds des Synagogenraths ist ein Ehrenamt. Dasselbe hat weder Befreiung von Lasten, die auf dem Vermögen haften, noch einen Gehalt, noch Gebühren oder Diäten für Geschäfte innerhalb seiner Gemeinde anzusprechen.

§ 9. Aus den Mitgliedern des Synagogenraths ernennt das Bezirksamt nach Vernehmung der Bezirks-Synagoge den Vorsteher, welcher darin — mit Ausnahme des im § 4 gedachten Falles — den Vorsitz führt.

Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, wenn einschließlich derselben Stimmengleichheit vorhanden ist.

§ 10. Das Amt eines Mitglieds des Synagogenraths dauert 6 Jahre.

Der Synagogenrath erneuert sich alle 3 Jahre zur Hälfte.

§ 11. Wird die Stelle eines Mitglieds durch den Tod oder Rücktritt 6 Monate vor dem Ablaufe der ordentlichen Dienstzeit erledigt, so wählt die Gemeinde für ihn einen Stellvertreter, dessen Amt nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Synagogenraths eintretenden, Wahl dauert.

Erfolgt die Erledigung später, so findet eine Stellvertretung nicht statt, ausgenommen im Falle einer Verminderung der Mitglieder bis auf die Hälfte, wo alsdann die noch vorhandenen Mitglieder die Stellvertreter der abgehenden selbst ernennen.

§ 12. Die Synagogenräthe sind den Bezirks-Synagogen, jene zu Karlsruhe und Mannheim aber unmittelbar dem israelitischen Oberrathe untergeordnet.

§ 13. Die jetzt vorhandenen Ortsältesten und Kirchendisciplin-Ausschüsse verwalten ihr Amt bis zur Vollendung der Wahl des neuen Synagogenraths.

Diese Wahl wird überall im Monat Juli 1833 vorgenommen.

§ 14. Sobald die Wahl beendigt ist, muß durch das Loos bestimmt werden, welche Mitglieder nach 3 und welche nach 6 Jahren gemäß dem § 10 wieder auszutreten haben.

Bleibt bei der Theilung einer übrig, so tritt er erst nach 6 Jahren aus.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Beschlossen zu Karlsruhe, in Unserem Großh. Staatsministerium, den 13. Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Nr. 27.

Verordnung. Die Umlagen zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen israelitischen Gemeinden und der Bezirkssynagogen betreffend.

Nr. 1493. Nachdem die Verordnung vom 26. Juni 1826 Nr. 7387, theils in Folge der inzwischen ergangenen Schulgesetze, theils durch einzelne Entscheidungen und Verfügungen mehrfach abgeändert, ergänzt und erläutert worden ist und eine weitere Vervollständigung derselben sich als nothwendig dargestellt hat, sieht man sich veranlaßt, an deren Statt, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Bestimmungen und Einrichtungen, welche in Vollzug des § 17 der deutschen Grundrechte eintreten, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Alle Bedürfnisse für Gottesdienst, Schule und Armenpflege sowohl der einzelnen israelitischen Gemeinden als der Bezirke werden durch Umlagen gedeckt, insoweit nicht andere Gemeinds- oder Bezirksmittel oder freiwillige Gaben dazu vorhanden sind.

§ 2. Als Gemeindebedürfnisse, wozu die Mitglieder der Gemeinde allein beitragspflichtig sind, werden bestimmt: Die Bau- und Unterhaltungskosten der Synagoge, des warmen Bades, des Krankenhauses, der Gehalt des Vorsängers, Schächters, Synagogendieners und Gemeindeschreibers, die Unterhaltung der Gemeindsarmen, die Kosten für Begräbnißplätze, insofern in letzter Beziehung nicht besondere Verbände bestehen, endlich überhaupt alle Bedürfnisse, welche blos die betreffende Gemeinde angehen.

§ 3. Der Gehalt des Schullehrers, die Kosten für seine Wohnung, oder statt letzterer für die Miethe, die Bau- und Unterhaltungskosten des Schulhauses und die Anschaffung der Schulbedürfnisse werden in Gemäßheit des § 81 des Volksschulgesetzes und des § 3 der Vollzugsverordnung vom 1. Mai 1837, soweit solche nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde, noch aus hiezu bestimmten andern Mitteln gedeckt sind, aus der israelitischen Gemeindekasse bezahlt und gleich den anderen Gemeindebedürfnissen aufgebracht. Gleiches gilt von dem Gehalte des Religionsschullehrers und den übrigen Kosten der Religionsschule in den Gemeinden, in welchen keine öffentlichen israelitischen Schulen bestehen.

Wegen der Kosten für die Schulen vergl. jedoch jetzt das Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht (Anh. Nr. 39).

§ 4. Als Bezirkslasten, wozu alle Israeliten des ganzen Bezirks beitragspflichtig sind, werden bestimmt: Der Gehalt des Bezirksrabbiners, des Bezirksschreibers, die Unterhaltung der Armen solcher Gemeinden, in denen, außer denselben, keine oder nur wenige und unbemittelte Israeliten wohnen, überhaupt alle jene Bedürfnisse, welche den betreffenden Bezirk als solchen angehen.

§ 5. Die Bezirksbedürfnisse werden auf die einzelnen Gemeinden

Digitized by Google

nach dem Verhältnisse ihrer Staatssteuerkapitalien umgelegt. Die Vertheilung des Betreffnisses der einzelnen Gemeinden auf ihre Mitglieder geschieht nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung (§ 7 fgg.).

§ 6. Die Wohnung des Bezirksrabbiners, wo nicht auf andere Weise eine solche vorhanden ist, hat diejenige Gemeinde zu stellen, in welcher das Rabbinat seinen Sitz hat. Eine Ausnahme hiervon findet künftig nur auf besondere Uebereinkunft der Bezirksgemeinden, oder auf besondere Anordnung der Staatsbehörden statt.

§ 7. Die Umlage geschieht theils nach den Schatzungskapitalien und theils nach einzelnen Häuptern (Personalbeitrag). Das Schatzungskapital der Steuerpflichtigen wird nach der in jeder Gemeinde bisher üblichen Art festgesetzt, vorbehaltlich der Abänderung durch Gemeindebeschluß, wozu jedoch die Genehmigung des Oberraths erforderlich ist.

§ 8. Der nach einzelnen Häuptern umzulegende Theil darf einen Drittheil der Umlage nicht übersteigen. Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeglieder mit Genehmigung des Oberraths der Israeliten kann solcher aber vermindert werden.

§ 9. Zur Festsetzung des Schatzungskapitals eines jeden Steuerpflichtigen besteht in jeder Gemeinde eine, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zu 1/3 aus der höchst-, zu 1/3 aus der mittel- und zu 1/3 aus der niederstbesteuerten Klasse derGemeindeglieder gewählte Schatzungsbehörde, welche in Gemeinden, die nicht über 20 Familien zählen, aus 3, in Gemeinden von über 20 bis 50 Familien aus 6, und in solchen von über 50 Familien aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Zu gleicher Zeit können Vater und Sohn, Brüder und Schwäger, Schwiegervater und Schwiegersohn nicht Mitglieder der Schatzungsbehörde sein. Werden in einer Wahl gleichzeitig solche Personen gewählt, so geht derjenige vor, welcher die meisten Stimmen erhielt und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wirksamkeit dieser Schatzungsbehörde erstreckt sich auf die Dauer von 3 Jahren, nach deren Umlauf dieselbe durch Wahl erneuert wird. Die abgehenden Mitglieder sind abermals wählbar. Wird die Stelle eines Mitglieds der Schatzungsbehörde durch Tod, Wegzug oder Rücktritt vor dieser ordentlichen Erneuerung erledigt, so bestimmt der Synagogenrath für dasselbe bis dahin einen Stellvertreter.

§. 10. Die Mitglieder der Schatzungsbehörde werden von dem Amte durch Handgelübde verpflichtet.

§ 11. Alle drei Jahre versammelt sich die Schatzungsbehörde, um das Schatzungskapital eines jeden Gemeindegliedes nach ihrem besten Wissen und Gewissen festzusetzen. Jedem Gemeindegliede wird sofort der Betrag seines Schatzungskapitals eröffnet, und es hat sich sogleich während der Sitzung der Schatzungsbehörde, dringende Verhinderungsfälle ausgenommen, über die Anerkennung desselben zu erklären. Erhebt der Steuerpflichtige Einsprache gegen die Festsetzung seines Steuerkapitals und findet die Schatzungsbehörde keinen Grund von ihrer Schätzung abzu-

Digitized by Google

gehen, so steht dem Steuerpflichtigen das Recht zu, nach vorgängiger ordnungsmäßiger Beeidigung, die Größe seines Vermögens selbst anzugeben, und es hat sich nach dieser Angabe die Schatzungsbehörde zu richten. Die Schatzungsbehörde führt ein vollständiges Protokoll, welches von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 12. Das auf die vorstehende Weise bestimmte Schatzungskapital bleibt in der Regel unveränderlich auf die Dauer von 3 Jahren. Das Schatzungskapital der während dieser Zeit neu eintretenden Gemeindeglieder wird besonders bestimmt. Im Falle der Verehelichung eines Gemeindegliedes wird das Schatzungskapital von seinem und seiner Ehefrau Vermögen aufs neue festgesetzt und zugleich das Einkaufsgeld von dem von der Frau beigebrachten, sowie von demjenigen Vermögen erhoben, welches das Gemeindeglied der Verehelichung wegen erhält. Die Aemter haben vor Ausfertigung des Beschlusses über Ertheilung des Bürgerrechts oder des Trauscheins die Israeliten anzuweisen, vorher die Einkaufsgelder bei der israelitischen Gemeinde zu entrichten und sich ihr Schatzungskapital festsetzen zu lassen. Ebenso wird das Schatzungskapital von einer, einem Gemeindegliede während der 3 jährigen Schatzungsperiode anerfallenen Erbschaft festgesetzt. Dagegen ist auch während der 3 jährigen Schatzungsperiode das Schatzungskapital eines Gemeindegliedes um denjenigen Betrag zu vermindern, welchen dasselbe zum Behufe der Verehelichung einer Person von seinem Vermögen abgegeben hat. Der Schatzungsbehörde steht es außerdem frei, in besonderen Fällen, namentlich bei notorischen namhaften Vermögensverlusten, das Schatzungskapital eines Beitragspflichtigen auch während der 3 Jahre herabzusetzen.

§ 13. Beitragspflichtig sind:

1. alle activen Bürger ohne Unterschied, ob solche im ledigen Stande sich befinden oder verheirathet sind;
2. die volljährigen gewerbetreibenden Israeliten männlichen und weiblichen Geschlechts, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten oder die Bürgerannahme nicht erhalten haben, und zwar zur Hälfte, sowohl in Ansehung des Betreffnisses des Personalbeitrags, als rücksichtlich des Schatzungskapitals;
3. die Wittwen, rücksichtlich welcher die gleiche Bestimmung von Absatz 2 gilt;
4. die volljährigen Israeliten, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten oder die Bürgerannahme nicht erlangt haben und kein Gewerbe treiben, wenn sie wenigstens ein Vermögen von 5000 fl. besitzen und zwar höchstens mit 25 fl. jährlich;
5. Minderjährige sind nur dann beitragspflichtig, wenn sie wenigstens ein Vermögen von 10,000 fl. besitzen und zwar höchstens mit 20 fl. jährlich.

Der in diesem, sowie in dem Absatze Nr. 4 erwähnten Klasse von Beitragspflichtigen ist jedoch die Wahl überlassen, ob dieselben die Festsetzung des Beitrags nach den obenerwähnten Bestimmungen bewirken

Digitized by Google

lassen oder sich der regelmäßigen Schatzung nach dem Vermögen unterwerfen wollen.

So lange eine Verlassenschaftsmasse noch unvertheilt ist, werden die Gemeindebeiträge von derselben nach dem vollständigen Schatzungskapital des Erblassers erhoben.

6. Rabbiner, Rabbinatskandidaten und Rabbinatsverweser, Schullehrer, Schulverwalter, Schulkandidaten und Vorsänger, wenn sie kein bürgerliches Gewerbe nebenbei treiben, sind durchaus beitragsfrei, ohne Unterschied, ob dieselben in der Gemeinde, in welcher ihnen das Bürgerrecht zusteht, oder in einer andern angestellt sind, und ohne Unterschied, ob sie überhaupt eine Dienststellung haben. Diese Befreiung findet auch rücksichtlich der Einkaufsgelder und aller sonstigen zur Gemeindekasse fließenden Abgaben statt. Gemeindeschreiber genießen eine gleiche Befreiung, jedoch nur in den Gemeinden, für welche dieselben angestellt sind.
7. Die in dem vorhergehenden Absatze ausgesprochene Befreiung der erwähnten Bediensteten erstreckt sich auch auf ihre Wittwen, insofern dieselben kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§ 14. Die ortsabwesenden Israeliten sind zu den Gemeinde- und Bezirksbedürfnissen ihrer Heimathsgemeinde, nicht aber ihres Aufenthaltsortes beitragspflichtig.

§ 15. Nach Maßgabe der nach den obigen Bestimmungen festgesetzten Schatzungskapitalien und mit Berücksichtigung des auf die einzelnen Häupter umzulegenden Antheils (Personalbeitrags) hat der Synagogenrath im Monat November jeden Jahres das Umlageregister für das folgende Rechnungsjahr, vom 1. Januar an gerechnet, zu entwerfen.

§ 16. Der nach den vorstehenden Bestimmungen gefertigte Entwurf des Umlageregisters ist den Mitgliedern der Schatzungsbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche zu diesem Behufe von dem Synagogenrathsvorsteher in den Synagogenrath einzuladen sind. Im Falle die Schatzungsbehörde gegen das Register eine Einsprache erhebt ist die Sache durch die Bezirkssynagoge dem Oberrath der Israeliten zur Entscheidung vorzulegen; andernfalls ist die Hebliste sogleich dem Verrechner zum Einzuge zuzustellen, welcher in monatlichen Betreffnissen zu bewirken ist.

§ 17. Rücksichtlich der Beschwerden einzelner Gemeindeglieder über Beitragspflicht und Beitragsverhältniß kommt die Berufungsordnung vom 14. März 1833 und die Bestimmung des § 8 u. folg. der Verordnung vom 17. Juli 1833 (Regierungsblatt Nr. 13 u. 32) zur Anwendung. Die Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung und soll bei dem Einzuge der Beiträge zur israelitischen Gemeindekasse das gleiche Verfahren wie bei den Abgaben zur Ortsgemeindekasse stattfinden.

Die hier angeführten Verordnungen sind nicht mehr in Wirksamkeit; an ihrer Stelle gelten jetzt das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 (Reg.Bl. Nr. 44) und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juli 1864 (Reg.Bl. Nr. 31).

Digitized by Google

§ 18. Die Rechnung über die Verwendung der Umlagsgelder oder sonstiger Gemeindeeinnahmen muß alljährlich von der Schatzungsbehörde geprüft und auch in der Gemeindestube zur beliebigen Einsicht sämmtlicher Gemeindeglieder 14 Tage lang aufgelegt werden.

Karlsruhe, den 30. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk

vdt. Schwarzmann.

Nr. 28.

Staatsministerial-Entschließung. Die Deutschkatholiken betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die unterthänigsten Vorträge des Ministeriums des Innern vom 13. Februar d. J. Nr. 1812—15. und vom 20. desselben Monats Nr. 2231—32, die Vereine der sogenannten katholischen Dissidenten, beziehungsweise die Bitte des Vereins gedachter Dissidenten in Mannheim und Heidelberg um Staatsanerkennung betreffend, und auf das Gutachten Allerhöchst Ihres Staatrathes vom 30. v. M. beschlossen, das Ministerium des Innern zu beauftragen, den Bittstellern eröffnen zu lassen; daß ihnen mit Beseitigung ihrer Bezeichnung als Katholiken (Neukatholiken, Deutschkatholiken) blos unter dem Namen „eines Vereines der Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses" auf den Grund der von ihnen vorgelegten „Beschlüsse des sogenannten Leipziger Conciliums vom Ostertage 1845" nach Maßgabe der §§ 7 und 25. des I. Constitutions-Edikts, die kirchliche Staats-Verfassung betreffend — die Abhaltung eines gemeinsamen Privatgottesdienstes vorläufig unter folgenden Bestimmungen und Bedingungen bewilligt werde:

1. bis 7. (können nach der dermaligen Gesetzgebung nicht mehr in Wirksamkeit sein.)

8. Der nach Nr. 6. ernannte Geistliche kann auch solche geistliche Verrichtungen, die auf äußeren Verhältnisse Bezug haben z. B. Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen, vornehmen. Ist ein solcher Geistlicher nicht in der Nähe, so veranlaßt die Staatsbehörde den Ortspfarrer zur Vornahme einer nothwendigen Eidesvorbereitung oder Beerdigung.

Nach Nr. 6 hatte das Großh. Ministerium des Innern über die Zulassung des Geistlichen zu verfügen. Dieser Vorbehalt wird nun aber im Hinblick auf § 3 des schon mehrfach angeführten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 wegfallen. Die Anstellung ihres Geistlichen wird lediglich den Betreffenden überlassen sein.

9. Auch wo der Geistliche des Vereins eine Taufe, oder Beerdigung vornimmt, besorgt der Ortspfarrer gegen Zahlung der dieß-

Digitized by Google

fallsigen Gebühr die Verrichtungen, die ihm als Beamten des bürgerlichen Standes zukommen.

Ebenso hat der Ortspfarrer in Beziehung auf die Ehen das Aufgebot nach L.R.S. 63 ꝛc. ꝛc. und die Trauung selbst, (auch diese jedoch nach der Vorschrift des § 19. der Eheordnung blos bürgerlich) vorzunehmen, worauf den Betheiligten überlassen bleibt, die Einsegnung noch durch den Geistlichen des Vereins vornehmen zu lassen.

10. Wenn in dem Orte des Vereins sowohl die katholische als die evangelische Kirche Pfarrrechte hat, so sind im Verhältnisse zu den kirchlichen Dissidenten, die beiden Pfarrer (nach der Wahl der Betheiligten) als Ortspfarrer zu den erwähnten Verrichtungen (Nr. 8 und 9) gleichmäßig befugt.

11. (wie Nr. 1—7).

12. Die Dissidenten haben sich der schon in § 5 des I. Constitutions-Edikts verbotenen Proselitenmacherei, sowie aller Anfeindung der bestehenden Confessionen zu enthalten. Uebertretungen sind zu ahnden und in Wiederholungsfällen ist wegen Ergreifung weiterer Maßregeln dem Ministerium des Innern davon die Anzeige zu machen.

13. Sollten die vorgelegten Beschlüsse des sogenamnten Leipziger Conciliums vom Osterfeste 1845 Abänderungen oder Ergänzungen erhalten, so wäre davon das Ministerium des Innern in Kenntniß zu setzen, und sie können nur dann zugelassen werden, wenn von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern gefunden wird.

14. (wie Nr. 1—7.)

Beschlossen im Großh. Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 20. April 1846.

(gez.) **Nebenius.**

vdt. Büchler.

Nr. 29.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich auf den unterthänigsten Antrag Ihres Ministeriums des Innern vom 14. v. M. Nr. 5465. allergnädigst bewogen gefunden, den Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses die Befugniß zu Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes und Körperschaftsrechte zu verleihen; daß dieselben demzufolge in Beziehung auf die Abhaltung von Versammlungen durch Abgeordnete oder Bevollmächtigte mehrerer Vereine, auf die Ausübung des Gottesdienstes und die Zulassung fremder Prediger keinen anderen Beschränkungen unterworfen sein sollen, als die übrigen Confessionen; und daß die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 20. April 1846. Nr. 687 insoweit sie etwas Anderes enthalten,

Digitized by Google

zurückgenommen werden. Auch soll der Bezeichnung des Vereins als „Deutschkatholiken" fernerhin kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Beschlossen im Großh. Staatsministerium zu

Karlsruhe, den 19. Mai 1848.

(gez.) **Bekk.**

vdt. Büchler.

Nr. 30.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1855.

Die Pastoration der ausgetretenen Lutheraner in Jöpringen und in der Umgegend betr.

(Eingang fällt weg).

Im Einzelnen wird folgendes angeordnet:

1. Den ausgetretenen Lutheranern werden durch diese Bewilligung keine Körperschaftsrechte verliehen; dieselben werden daher ebensowenig als Gemeinden anerkannt, als ihrem Seelsorger ein öffentlicher Charakter zugestanden werden kann.

2. und 3. (kann jetzt nicht mehr in Wirksamkeit sein.)

4. Der vom Ministerium des Innern zugelassene Geistliche kann auch Eidesvorbereitungen, Taufen und Beerdigungen vornehmen. Bei Verhinderung dieses Geistlichen veranlaßt die Staatsbehörde den Ortspfarrer zur Vornahme einer nothwendigen Eidesvorbereitung oder Beerdigung.

Ueber Zulassung des Geistlichen wird das Großh. Ministerium des Innern im Hinblick des § 3 des mehrerwähnten Ges. v. 9. Oktober 1860 nicht mehr Entschließung treffen, die Anstellung des Geistlichen vielmehr lediglich den Betreffenden überlassen.

5. Auch wo der Geistliche der ausgetretenen Lutheraner eine Taufe oder Beerdigung vornimmt, besorgt der Ortspfarrer, gegen Zahlung der desfallsigen Gebühr, die Verrichtungen, die ihm als Beamter des bürgerlichen Standes zukommen.

6. (wie Nr. 2 und 3.)

7. Die ausgetretenen Lutheraner haben sich der schon im § 5 des I. Constitutions-Edikts verbotenen Proselitenmacherei, sowie aller Anfeindung der andern Confessionen bei Vermeidung der Entziehung der eigenen Pastoration zu enthalten.

Wechmar.

Renck.

Digitized by Google

Nr. 31.

Miniſterium des Innern.

Karlsruhe, den 2. Juni 1856.

Das Verfahren bei Ehevorhaben aus der Union ausgetretener Lutheraner betr.

Nach Entſchließung aus Großh. Staatsminiſterium vom 28. Mai d. J. Nr. 583 hat bei Ehevorhaben aus der Union ausgetretener Lutheraner mit Angehörigen ihres Bekenntniſſes der Ortspfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes das Aufgebot nach L.R.S. 63 u. folg. und auch die Trauung — dieſe jedoch nur nach Vorſchrift des § 19 der Eheordnung — zu vollziehen, worauf den Betheiligten überlaſſen bleibt, die Einſegnung noch durch ihren Geiſtlichen vornehmen zu laſſen.

A. A. d. P.

Weizel.

Stößer.

Digitized by Google

Eheweſen und bürgerliche Standesbeamtung.

(§ 4 des Geſetzes.)

Siehe:

Zweites Einführungsedict zum Landrecht § 6, 8 und 9.

L.R.S. 63—76, 144—311 a und 34—101 in der amtlichen Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1867 (von v. Seyfried).

Eheordnung vom 15. Juli 1807.

Verordnung vom 4. März 1812 wegen der ohne Staatserlaubniß im Auslande geſchloſſenen Ehen.

(Reg.Bl. Nr. 11.)

Verordnung vom 19. September 1815 wegen Wiederverehelichung freiwillig geſchiedener Ehegatten.

(Reg.Bl. Nr. 17.)

Verordnung vom 18. Januar 1838 über Namensänderung.

(Reg.Bl. Nr. 5.)

Nr. 32.

Verordnung. Die Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 16.)

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. ꝛc. Bei Einführung des neuen Landrechts haben Wir zwar in Unſerem Edict vom 22. Dezember 1809 Reg.Bl Nr. 53 S. 497 und den folgenden, nähern verordnet: daß die Bücher des bürgerlichen Standes zur Zeit nicht von

Digitized by Google

den einzelnen Ortsvorgeſetzten geführt, ſondern die Eintragung in dieſelben von den Pfarrern der in Unſeren Landen etablirten Religionen, wie bisher, alſo auch fernerhin geſchehen, ſofort die Abſchriften davon bei den Bezirksbeamten jährlich eingereicht und verwahrt werden ſollen.

Wir haben unterm 28. Februar 1810 Reg.Bl. Nr. XI. S. 81, ſodann unterm 31. März 1810 Reg.Bl Nr. XV. S. 104 hierin einige weitere Erläuterung ertheilt, und Unſer evangeliſch-kirchliches Departement hat unterm 28. März 1810 Reg.Bl. Nr. XVI. S. 110 noch beſondere Weiſungen an die Vorſteher der evang. Kirche erlaſſen.

Da Uns aber vorgetragen wurde, daß noch immer in Unſerem Großherzogthum über die Anwendung dieſer Verordnungen Anfragen verſchiedener Behörden geſchehen ſind, und aus Mangel der gehörigen Zuſammenſtellung des Ganzen ſich Anſtände ergeben haben, ſo finden Wir Uns veranlaſſet, nach vorgenommener Durchſicht der ergangenen einzelnen Verfügungen, ſolche andurch zu modificiren, in eine einzige zuſammen zu faſſen, ſofort durch gegenwärtiges Edict, welches vom 1. Julius 1811 an volle Kraft haben ſoll, Unſeren ſämmtlichen Gerichten und adminiſtrativen Behörden zur Nachachtung kund zu thun, wie folgt:

Der Ordnung Unſeres Edicts der Einführung zum neuen Landrecht vom 22. Dezember 1809 Reg.Bl. 53 Seite 496 ꝛc. und 504 zu Folge, werden als Beamten des bürgerlichen Standes zu Führung der Standesbücher die Pfarrer ſämmtlicher chriſtlicher Confeſſionen in ihren Sprengeln hiermit ernannt. In Anſehung der jüdiſchen Religions-Verwandten wird am Ende dieſer Verordnung beſonders verfügt. Wir wollen die Kirchenbücher nach ihrer alten Einfachheit nur mit einigen ſicherſtellenden Verbeſſerungen als Stellvertreter der bürgerlichen Standesbücher fortbeſtehen laſſen; ſo jedoch, daß für alle Fälle die einem Richter zureichende Beurkundung deſſen, was er zur Entſcheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wiſſen nöthig hat, aus ſolchen auf eine im In- und Auslande zureichende Art geſchöpft werden kann. Von dieſem Grundſatze geleitet verordnen Wir:

a) alles, was in dem Code Napoléon in Anſehung der bürgerlichen Standesbücher an Förmlichkeiten vorgeſchrieben und in dieſem Edict nicht wiederholt und beſonders beſtimmt iſt, iſt zur Zeit nicht mehr als geſetzlich geordnet anzuſehen;

b) jede Standes-Nachricht, die nach dem neuen Landrecht beurkundet ſein muß, wird durch die Kirchenbücher ebenſo ſicher, als durch beſondere bürgerliche Standesbücher, erhoben.

Die Pfarrer ſind demnach:

1. zugleich wirkliche Beamte des bürgerlichen Standes; nur brauchen ſie nicht alles zu beobachten, was der Code Napoléon von Satz 34 bis zu Satz 102 in denen Sätzen 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 49,

Digitized by Google

55, 56, 66, 67, 70, 77, 78, 80, 84 verordnet, ſondern nur dasjenige, was die Natur der Sache und gegenwärtige Inſtruktion erfordert.

2. Die Pfarrer haben keine beſondere Standesbücher, ſondern nur wie bisher die Kirchenbücher in Doppelſchrift zu führen.

3. Die Doppelſchrift muß dem Kirchenbuche wörtlich gleich lauten, und ebenſo wie das Kirchenbuch ſelbſt von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden.

Das bei der Pfarrei bleibende Exemplar kann in einem Band mehrere Jahrgänge enthalten, das an das Bezirksamt im Januar einzuſendende Duplikat muß aber alle Jahr abgeſchloſſen ſein; keines braucht auf Stempelpapier geſchrieben zu werden.

Dem Kirchenbuche iſt ein beſonderes nach den Geſchlechtsnamen der Hauptperſonen zu führendes Regiſter zu Erleichterung des Nachſchlagens anzuhängen.

In den Fällen, wo der Pfarrer oder ſein Stellvertreter Gebrechen haben, die ihnen nicht erlauben, mehr als ihren Namen zu ſchreiben, iſt das Miniſterium befugt, Nachſicht von dem eigenhändigen ganzen Eintrag zu geſtatten; jedoch hat der Pfarrer oder ſein Stellvertreter den Eintrag, den ein Anderer geſchrieben, zu unterzeichnen. Dieſe Dispenſation iſt wörtlich in das Kirchenbuch einzurücken (St.M.E. v. 20. Mai 1829 Nr. 707).

4. Die Geburtsfälle, Begräbniſſe und Trauungen müſſen, jedes nach ſeiner Gattung unvermiſcht mit andern, hintereinander ohne überflüßigen Zwiſchenraum, eingetragen werden; ob in einem und ebendemſelben Band, oder in verſchiedenen Bänden, iſt nach der Größe des erforderlichen Raums zu beſtimmen.

5. Jeder einzelne Akt muß von dem Pfarrer oder ſeinem Stellvertreter mit der ganzen Unterſchrift ſeines Namens unterzeichnet werden.

6. Pfarrverweſer, welchen die Verſehung des Pfarramts wegen Abgang oder Verhinderung des ordentlichen Pfarrers übertragen iſt, führen die Kirchenbücher in dieſem Falle; die bloß aushelfenden Kapläne bei den katholiſchen und Vikarien bei evangeliſchen qualificiren ſich hiezu der Ordnung wegen nicht; daher hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den Eintrag zu machen; letzterer kann denſelben zu mehrerer Sicherheit als Zeuge mitunterſchreiben.

Bei Verhinderung des Pfarrers können Vikare und Kapläne als Dienſtverweſer in Bezug auf die Standesbeamtung von dem „vorgeſetzten Amt und Dekanat" beſtellt werden (V.O. v. 17. Februar 1813 Reg.Bl. Nr. 6).

7. Was die Filialorte und die Haltung beſonderer Kirchenbücher für dieſelben betrifft, ſo iſt ein Filial nicht jeder kleine Ort und jedes Haus, das von dem Gemeindsort entfernt liegt, ſondern nur jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine eigene Filialkirche hat, wenn ſie gleich nicht zu allen Parochial-Handlungen berechtigt ſind. In dieſem Sinn ſoll die Anſchaffung eigener Kirchenbücher für Filialorte geſchehen, und zwar auf Koſten der Filialgemeinde. Auch in dieſem Buch ſoll die

Digitized by Google

Eintragung der Ehe, Geburt und des Todes, wenn ſchon in einem und ebendemſelben Buche, doch nicht vermiſcht, ſondern jeder Vorgang in einer beſonderen Abtheilung ſeiner Rubriken — alſo alle Ehen nach einander, und ebenſo die Geburts- und Todesfälle rubrikenweiſe eingeſchrieben werden.

8. Die Vorgänge oder Akten jeden Jahres müſſen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und die Bücher paginirt werden, damit nichts herausgenommen werden kann, ohne in's Aug zu fallen.

9. Die Paraphirung der Bücher gehört zur Form und die Form iſt nach ergangener Inſtruktion zu bemeſſen, die nichts davon enthält; darum fällt die Paraphirung hinweg, das heißt, nicht die Unterſchrift des Pfarrers bei jedem Akt, ſondern die im Satz 41 des Landrechts geordnete Unterzeichnung mit abgekürztem Handzug unter Beobachtung des Nro. 8.

10. Die tabellariſche Form ſoll nicht gebraucht werden, ſondern eine Protokollartige ſtattfinden; z. B. den 25. Jenner Abends um 6 Uhr wurde geboren und heute Nachmittags in der Kirche getauft, Chriſtine Friederike, Vater N. N. Mutter N. N. Taufzeugen N. N. Mühlburg den 27. Jenner 1811 N. N. Pfarrer.

11. Hiebei iſt das Urkunden-Format in Folio auf gewöhnlichem nicht allzugroßem Papier nach dem 12. Org.Edict des Jahrs 1803 Nr. 23 zu gebrauchen.

12. Die Trauſcheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rückſichtlich der Militärperſonen von der Militärbehörde ausgefertigt. Ohne einen ſolchen Trauſchein darf kein Pfarrer in Unſerem Großherzogthum bei großer Verantwortung und Strafe eine Trauung vornehmen. Die Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, haben zuvor über alle Privat- und Staatshinderniſſe, die durch Befragung der nächſten Verwandten, Aeltern und Pfleger zu erforſchen ſind, oder ihnen ſonſt bekannt werden, Erkundigung einzuziehen und ſich zu überzeugen, daß keine dergleichen vorhanden, oder dieſelben beſeitigt ſind. Staatshinderniß iſt jedes, wegen deſſen Daſein in Unſerem Landrecht der Kronanwalt zu Anfechtung einer Ehe oder zum Antrage auf Strafe aufgefordert wird, Satz 175 a, 184, 189 a, 228 a, 298 a; darunter gehört auch der Mangel eines Niederlaſſungsorts im Land für verlobte Landesunterthanen. Die Aufgebote geſchehen nicht durch die Ortsvorgeſetzten, wie der Code Napoléon verordnet, ſondern durch die competente Pfarreien, welche durch die amtlichen Trauſcheine dazu legitimirt werden. Die Einſprachen gegen eheliche Verbindungen ſind nach der Wahl des Einſprechenden bei einer der Stellen, welche die Trauſcheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einſprache geſchieht, benachrichtigt ſogleich diejenigen Pfarreien davon, die zu Verrichtung der Trauung befugt ſind, und beſorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entſchließungen gehen an die

Digitized by Google

Kreisdirektorien. Die Ortspfarrer ſollen, wenn ſie durch das einſchlägliche Amt oder von einer Parthie von gemachten Einſprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt gemacht wird, ſonſt verfallen ſie in die im Satz 68 geordnete Strafe nebſt Leiſtung der Entſchädigung.

13. Die Berichtigung der bürgerlichen Standesſcheine geſchieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Anſuchen der Betheiligten. Sie wird der Behörde zur Einſchreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsſtreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

14. Die Kirchenbücher ſind künftig allgemein in deutſcher Sprache zu ſchreiben, ſie theilen ſich in Geburts-, Ehe- und Todtenbücher; beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffentlicher Urkunden, wenn ſie vom betreffenden Amt legaliſirt ſind.

Die Einträge müſſen von dem Pfarrer eigenhändig geſchrieben und mit ſeinem Namen unterſchrieben werden, ſoviel möglich in die Geburtsbücher am Taufstage, in die Ehebücher am Trauungstage und in die Sterbebücher am Beerdigungstage. Die Zeugen brauchen nicht zu unterſchreiben, müſſen aber, wo eine Vernehmung nöthig iſt, mündlich abgehört werden.

15. Bei jedem Eintrag müſſen die Pfarrbücher enthalten, und zwar:

a) die Geburtsbücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt und der Taufe, das Geſchlecht des Kindes, deſſelben Vornamen, ſodann die Vor- und Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, ſowie der Zeugen;

b) die Ehebücher, bei jedem Akt: Ort und Tag der Trauung, die Vornamen, Geſchlechtsnamen, die Gewerbe und Wohnorte der Ehegatten, ihrer Eltern oder Pfleger und zweier männlicher Zeugen;

c) die Todtenbücher: Ort, Tag und Stunde des Tods und der Beerdigung, die Vornamen, Geſchlechtsnamen, Gewerbe, Wohnorte und das Alter des Verſtorbenen, ſoweit man beſtimmt oder ohngefähr Nachricht davon haben kann.

Dabei ſoll bei Verheiratheten oder denjenigen, die im Wittwenſtand ſterben, auch des anderen Ehegatten, ſoweit man davon ſichere Nachricht hat, mit Namen gedacht werden.

16. Wenn ein Einwohner außerhalb ſeines Wohnorts ſtirbt, ſoll der Pfarrer des Sterbeorts dem Pfarrer des Wohnorts einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche, den Tod des Verſtorbenen betreffend, überſenden, damit dieſer Auszug auch ins Kirchenbuch des Wohnorts eingetragen werde.

17. Die Trauungen, die außerhalb des Wohnorts der Verlobten auf vorangegangene Diſpenſation geſchehen, ſollen nicht nur in dem Kirchen-

Digitized by Google

buche des Orts eingetragen werden, wo die Trauung geſchieht, ſondern der Pfarrer dieſes Orts ſoll dem Pfarrer des Wohnorts davon beglaubte Eröffnung thun, und dieſer ſolche auch in ſeinem Ehebuche eintragen.

18. Diejenigen, welche die bürgerliche Standesbücher für Militärperſonen außer dem Staatsgebiet führen, haben die Einträge in dieſelben ganz nach den obigen Regeln zu machen, und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreien der Wohnorte zu überſenden, damit ſie in die dortigen Kirchenbücher eingetragen werden.

19. Die Todesfälle verunglückter Perſonen, die nicht begraben werden, z. B. der Verbrannten, Verſchütteten, Ertrunkenen, die man nicht finden kann, ſind von den Beamten, welche nach beſtehenden Verordnungen die Unglücksfälle erheben, den einſchlägigen Pfarreien zum Eintrag in die Kirchenbücher urkundlich bekannt zu machen; ſonſt aber ſind Urſachen des Todes, Gattungen von Krankheiten ꝛc. nicht in die Todtenbücher einzurücken, obgleich den Pfarrern überlaſſen bleibt, in beſonderen Notabilienbüchern dieſes einzutragen, und in einer Bemerkung am Rande des Kirchenbuches auf die betreffende Seite des Notabilienbuches hinzuweiſen.

20. Der Zweck der in Unſern Landen angeordneten Leichenſchau iſt polizeilich. Dieſelbe iſt auf keine Weiſe als aufgehoben anzuſehen, ob ſie gleich zur bürgerlichen Gültigkeit der Todtenſcheine nicht nöthig iſt; und da Wir durch dieſe gegenwärtige Verordnungen nur das Rechtspolizeiliche in Anſehung der bürgerlichen Standes- und Kirchenbücher beſtimmen wollen, ſo überlaſſen Wir Unſeren Kirchencollegien und und Unſerem Miniſterium des Innern, dasjenige weiter anzuordnen, was Polizei und Kirchenzucht zu erfordern ſcheint.

Siehe hiezu die Verordnung vom 5. Auguſt 1865 über die ſanitätspolizeilichen Maßregeln in Beziehung auf Leichen und Begräbnißſtätten (Reg.Bl. Nr. 40).

21. Todtgeborene Kinder müſſen in die Todtenliſte eingetragen, können aber auch in die Liſten der Geborenen überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältniſſe der Geborenen zu den Geſtorbenen beurtheilen zu können. Nur muß zugleich auf die Ziffer im Todtenbuch verwieſen werden, um durch den Eintrag unter den Geborenen nicht verleitet zu werden, ein ſolches Kind etwa für lebendig geboren anzuſehen. Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht ins Kirchenbuch.

22. Was die Zeugen bei der Geburt, der prieſterlichen Trauung und den Begräbniſſen betrifft, ſo ſind allenthalben zwei männliche genug; dieſe müſſen aber jedesmal gegenwärtig ſein, der Pfarrer und dieſelbe müſſen bei jeder Beerdigung eines lebensfähig geborenen Kindes mitgehen, der Sarg muß vor der Einſenkung nochmals geöffnet und dadurch die letzte Leichenſchau beobachtet werden.

23. Bei den Trauungen müſſen die Eltern, wenn dieſe nicht mehr leben und die Verlobten nicht rechtsmächtig ſind, ſondern unter Vor-

Digitized by Google

mundſchaft ſtehen, die Pfleger angegeben werden. Die größte Sorgfalt iſt hiebei in größern Städten anzuwenden, weil dort mehrere Religionsverwandte zu ſein pflegen, und das Einſchreiben ſelbſt bei einerlei Religionsverwandten von mehreren Geiſtlichen geſchiehet. Unſere Kreisdirectorien machen Wir daher auf dieſe Verhältniſſe aufmerkſam, um zu Zeiten von dieſen Büchern ſelbſt Einſicht zu nehmen.

24. Bisher verfügten Wir in dieſer Verordnung über die bürgerlichen Standesbücher der chriſtlichen Confeſſionsverwandten, bei welchen Wir vorausſetzten, daß ohne Mitwirkung des Ortspfarrers, oder, ſoviel die Wiedertäufer betrifft, ohne demſelben zu machende Anzeige, kein Akt einer Taufe, Trauung oder gewöhnlichen Begräbniß, geſchehen könne. In Anſehung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen verfügten Wir unterm 22. November 1809. Die bürgerlichen Standesbücher der Juden ſind ganz auf dieſelbe Art, wie die der Chriſten zu halten, und die Einträge in deutſcher Sprache am Trauungs- und Beerdigungstag, bei Geborenen 8 Tage nach der Geburt zu machen. Den Auftrag, die Standesbücher zu führen, ertheilen Wir den Rabbinern.

Wir haben indeſſen zu vernehmen gehabt, daß der Vollzug dieſer Anordnung mehrere Anſtände finde, indem nicht alle Rabbiner des Schreibens in deutſcher Sprache hinlänglich erfahren ſind, überdies ſich ihre Diſtrikte über mehrere Städte und Dörfer erſtrecken, in welch letztern oft nur eine kleine Anzahl jüdiſcher Familien in einem Ort wohnt; die Rabbiner verrichten die Beſchneidung nicht ſelbſt, können auch bei den Beerdigungen nicht immer zugegen, alſo ganz keine beglaubte Zeugen derſelben ſein. Um nun Unſere Unterthanen jüdiſchen Glaubens, die bisher durchaus keine zum Beweis des bürgerlichen Standes hinreichende Urkunden ſich verſchaffen konnten, eben die Wohlthat der Geſetze genießen zu laſſen, der ſich Unſere chriſtliche Unterthanen durch Erleichterung der Beweiſe ihres Herkommens und Verwandſchaft zu erfreuen haben, verordnen Wir folgendes:

A) In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, hat dieſer, ſowie ein chriſtlicher Pfarrer das Recht, nach der in gegenwärtigem Edikt vorgeſchriebenen Ordnung die bürgerlichen Standesbücher zu führen. Will oder kann er dieſes nicht, ſo wird ſolches die Obliegenheit des Magiſtrats. Die Doppelſchrift dieſer Bücher muß ebenfalls jährlich im Monat Jenner dem Bezirksamt behändigt werden. Die Anzeigen müſſen bei einer ernſtlichen Strafe über alle Vorgänge von Geburten, Ehen und Begräbniſſen binnen 14 Tagen bei dem Magiſtrat gemacht und mit Zeugen belegt werden. Die Gebühr von jedem Eintrag beſtimmen Wir für den Eintragenden auf 15 Kreuzer.

B) Auf den Dörfern müſſen dieſe Anzeigen durchaus bei dem älteſten Pfarrer des Orts geſchehen, welcher darüber beſondere fortlaufende Bücher zu führen, und die Doppelſchrift ebenfalls jährlich zum Bezirksamt einzuſchicken hat. Dafür ſoll ihm für jeden

Digitized by Google

Akt bei einer nicht ganz armen Perſon in allem 24 Kreuzer bezahlt werden.

Hieran geſchieht Unſer Wille.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Mai 1811.

Frhr. v. **Hövel.**

vdt. Uhrhan.

Nr. 33.

Verordnung. Die Führung und Beweiskraft der Standesbücher betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 19.)

Uns iſt vorgetragen worden, wie bei Einführung unſers neuen Landrechts an die Stelle der in ſolchem beſtimmten Bücher des bürgerlichen Standes, die Pfarr- oder Kirchenbücher durch beſondere Verordnungen getreten, und welche Inſtruktionen durch Unſer zweites Einführungs-Edikt vom 22. Dezember 1809, ſofort durch Unſere Verordnung vom 29. Mai 1811 Reg.Bl. Nr. XVI. Seite 65 zu deſto beſſerer Führung dieſer Bücher erlaſſen worden ſind. Bei Ertheilung dieſer Inſtruktionen für die Pfarrer war Unſere Abſicht, dieſen Büchern Beweiskraft und Brauchbarkeit für Unſere Unterthanen, und derſelben Nachkommen zu ſichern, nicht aber mit kleinem — immer leicht möglichem Ueberſehen der befohlenen Formen eine Nichtigkeit zu verbinden, und die dadurch bezweckte Beweiskraft der Bücher, die in ſo manche Lebensgeſchäfte nothwendigen Einfluß haben, zu ſchwächen.

Wir finden Uns daher bewogen, ſämmtlichen Pfarrern aller chriſtlichen Confeſſionen, und den Rabbinern der Juden die genaue Befolgung der vorgeſchriebenen Förmlichkeiten neuerdings zur Obliegenheit zu machen, und wollen, daß die dagegen Handelnden mit angemeſſener Strafe belegt, und für allen — aus derſelben Unterlaſſung entſtehenden Schaden verantwortlich gemacht werden, verordnen aber zugleich kraft dieſer Unſerer Verfügung, daß ein Geburts-, Ehe- oder Todesbuch ſo wenig für die Vergangenheit als für die Zukunft in einzelnen Fällen je aus dem Grunde allein angefochten, und deſſen Gültigkeit bezweifelt werden ſolle, daß etwa bei dem Eintragen des Falles eine Nachläſſigkeit des geordneten Pfarrers als Beamten des bürgerlichen Standes oder ſeiner Stellvertreter, und ſelbſt der Vikarien eingetreten ſei, wenn dieſe Nachläſſigkeit nur von der Art iſt, daß durch ſolche weder das Weſentliche des vorgenommenen Akts verändert, noch deſſen Glaubwürdigkeit geſchwächt wird.

Wir zählen namentlich unter Nachläſſigkeiten dieſer Art, ohne die ungenannten dabei auszuſchließen, nach der Ordnung Unſers oben allegirten Edikts vom Jahre 1811 folgende auf:

Digitized by Google

Zu 2. Wenn keine Doppelſchrift des Kirchenbuchs an das Amt eingeſchickt oder dort aufbewahrt wäre, oder der Pfarrer die Doppelſchrift nicht eigenhändig geſchrieben hätte.

Zu 4. Wenn gegen die Ordnung Geburts-, Ehe- oder Todesfälle nicht abgeſondert, ſondern hinter einander eingetragen wären.

Zu 5. Wenn bei einzelnen Akten die Unterſchrift des Pfarrers oder ſeines Stellvertreters fehlt.

Zu 8. Wenn die Ziffern der einzelnen Akte nicht gehörig durch's ganze Jahr fortlaufen, und die Bücher nicht paginirt ſind.

Zu 10. Wenn die tabellariſche ſtatt der protokollariſchen Form gebraucht iſt.

Zu 14. Wenn das Buch in lateiniſcher oder einer andern als der deutſchen Sprache geführt, oder die Einträge nicht am Tage des Aktes ſelbſt gemacht worden ſind.

Gegeben Karlsruhe, den 14. Mai 1816.

Karl.

Frhr. v. Hövel.

Auf Sr. Königlichen Hoheit beſondern höchſten Befehl.

G. Walther.

Nr. 34.

Verordnung. Die Führung der Standesbücher der Iſraeliten betreffend.

(Reg.Bl. Nr 19.)

In dem Edikte vom 29. Mai 1811, (Reg.Bl. deſſelben Jahrs Nr. XVI. Seite 65) über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher iſt zwar § 24 A verordnet: daß in den Städten, wo ein Rabbiner wohnt, dieſem eben ſo, wie einem chriſtlichen Pfarrer, das Recht zuſtehe, die bürgerlichen Standesbücher der jüdiſchen Glaubensgenoſſen in der vorgeſchriebenen Art zu führen, im Falle derſelbe aber ſolches nicht will oder kann, die Führung dieſer Bücher dem Magiſtrate zur Obliegenheit gemacht werden ſoll. —

Allein bei der geſchehenen Anzeige, daß in den meiſten Landſtädten den Rabbinern die nöthigen Kenntniſſe zu Führung dieſer Bücher abgehen, und auf die eingekommenen Klagen, daß auch an ſolchen Orten, wo die Nothwendigkeit der Führung durch den Magiſtrat eintritt, Unordnung herrſche, hat man im Einverſtändniſſe mit Großherzoglichem Miniſterium des Innern zu verordnen für nöthig gefunden: daß auch in den Städten, jedoch mit Ausnahme von Karlsruhe, Mannheim, Bruch-

Digitized by Google

ſal und Heidelberg die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Juden den älteſten Pfarrer, ohne Unterſchied der Confeſſion, eben ſo und gegen den nemlichen Gebühren-Bezug übertragen werde, wie es bereits auf den Dörfern durch oben angeführtes Reſcript § 24 B vorgeſchrieben iſt, wobei es jedoch den Rabbinern freiſtehen ſoll, neben den durch die chriſtlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern auch ihrer Seits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft dem von dem Pfarrer geführten Buch nachſtehen muß.

Hiernach haben die Kreisdirectorien für den Vollzug zu ſorgen.

Karlsruhe, den 28. April 1817.

Juſtiz-Miniſterium.

Frhr. v. **Hövel.**

vdt. Bajer.

Vermöge Staatsminiſterial-Entſchließung vom 17. Juni 1841 Nr. 1016 wurde auch den Rabbinaten Gailingen, Randegg, Breiſach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach, Wertheim, und vermöge Staatsminiſterial-Entſchließung vom 13. Oktober 1851 auch den Rabbinaten Sulzburg und Müllheim die Befugniß zur Führung der bürgerlichen Standesbücher für die iſarelitiſchen Glaubensgenoſſen der Rabbinatsſitze (d. h. der Wohnorte der Rabbiner) übertragen (Reg.Bl. 1841 Nr. 19).

Nr. 35.

Geſetz, die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 51.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Aufgebot einer nach den Staatsgeſetzen zuläſſigen Ehe wird auf Anſuchen der Brautleute durch das zuſtändige Bezirksamt dem Bürgermeiſter übertragen, wenn daſſelbe durch den Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, verweigert oder binnen 14 Tagen nach Behändigung des Trauſcheins nicht vorgenommen wird.

Die Form des Aufgebots beſtimmt eine Verordnung.

Veranlaſſung des gegenwärtigen Geſetzes.

1. Die großh. Staatsregierung begründete dieſes Geſetz mit Folgendem: „Nach § 4 des Geſetzes v. 9. Oktober 1860 über das Verhältniß der Kirchen zum Staate ſoll für jede geſetzlich zuläſſige Ehe eine gültige Form der Eingehung gewährt werden. Dermalen hat ſich die Form der Eheeingehung nach den bekannten Beſtimmungen der Eheordnung von

Digitized by Google

1807 und des V. Titels des I. Buches des Landrechts zu richten, wornach die Mitwirkung der Ortsgeiſtlichen und zwar ſowohl bei Vornahme der Aufgebote als der Eheabſchließungen in ihrer Eigenſchaft als geſetzlich erklärte Beamte des bürgerlichen Standes nothwendig fällt. Im Sinne dieſer Geſetze iſt es den Ortsgeiſtlichen nicht geſtattet, dieſe ihre Mitwirkung den Betheiligten zu verſagen, ſobald das Ehevorhaben derſelben von der Staatsbehörde als zuläſſig erklärt iſt. In neuerer Zeit aber kommt es in Folge der jetzt herrſchenden kirchlichen Richtung nicht ſelten vor, daß die Ortspfarrer die Vornahme einer Trauung, beziehungsweiſe die Einleitung hiezu durch Aufgebot, ohngeachtet das Ehevorhaben als nach den Staatsgeſetzen vollkommen ſtatthaft erklärt iſt, aus dem Grunde verweigern oder verſchieben, weil zum Vollzuge dieſer Akte nach den für ſie in ihrer Eigenſchaft als Kirchenbeamte maßgebenden Kirchenvorſchriften hierin begründete anderweite, wenn auch den Staatsgeſetzen unbekannte Vorausſetzungen oder Erfüllungen Seitens der Betheiligten nöthig ſeien. Um den Staatsangehörigen die Ausübung der ihnen geſetzlich zuſtehenden Rechte zuſichern, iſt es nicht angemeſſen, die Ortsgeiſtlichen durch Anwendung direkten Zwangs zur Erfüllung deſſen anzuhalten, was ihnen ihre Eigenſchaft als bürgerliche Standesbeamte zur Obliegenheit macht. Denn abgeſehen davon, daß man dies Mittel ſchon unter der Herrſchaft der bisherigen Geſetze über das Verhältniß der Kirchen zum Staat für unpaſſend und unzweckmäßig erachten mußte, ſo hat daſſelbe inſofern jetzt ſogar auch ſeine rechtliche Begründung verloren, als der Staat das Verlangen der Verleihung aller Kirchenämter kraft eigenen Staatshoheitsrechts aufzugeben und die Befugniß hiezu nur da in Anſpruch zu nehmen Willens iſt, wo ſolche auf das Patronat oder einen ſonſtigen ſpeciellen Rechtstitel geſtützt werden kann. Als einfachen und ſicher zum Ziele führenden Weg bietet ſich vielmehr in dergleichen Fällen offenbar nur die Aufſtellung anderer bürgerlicher Standesbeamten dar. Indem daher der Entwurf die Vornahme des Eheaufgebots und die Trauung durch den Ortsgeiſtlichen als Regel beibehält, beſchränkt er die Zulaſſung der gedachten Abweichung hievon lediglich darauf, daß die Vornahme dieſer Akte von dem Ortsgeiſtlichen aus einem in den Staatsgeſetzen nicht anerkannten Grunde verweigert oder verzögert werden ſollte."

Verhalten der Kirchen gegenüber dieſem Geſetze.

2. Obwohl die nächſte Veranlaſſung zu § 4 des Geſetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen ꝛc. im Staate und zu gegenwärtigem Geſetze das Verhalten der kath. Geiſtlichkeit bei dem Vorhaben gemiſchter Ehen abgegeben hat, ſo lautet die Begründung der großh. Staatsregierung doch allgemein d. h. für alle Fälle, in denen ein Geiſtlicher ſeine Mitwirkung zu Eingehung einer Ehe verweigert oder verzögert. Und in der That kamen auch ſchon Fälle vor, in welcher proteſtantiſche Geiſtliche ihre Mitwirkung verſagten und zwar aus denſelben Gründen, wie ſie katholiſcher Seits vorgegeben werden, nämlich wenn ein proteſtantiſcher Verlobter dem Mitverlobten kath. Confeſſion die kath. Kindererziehung zugibt. Ferner liegt, wenigſtens in Preußen, die Erfahrung vor, daß auch proteſtantiſche Geiſtliche mit Berufung auf ihr Gewiſſen und ihre kirchlichen Satzungen bei Wiederverheirathung Geſchiedener nicht nur in einzelnen Fällen die Vollziehung der landrechtlich geltenden Beſtimmungen in Eheſachen verweigert, ſondern ſelbſt in größern Kreiſen verabredet haben, dieſe Weigerung planmäßig fortzuſetzen. Das Staatsgeſetz ſoll alſo auch in ſolchen Fällen Abhilfe gewähren.

Verhalten insbeſondere der ev.-prot. Kirche gegenüber dem Verfahren der kathol. bei gemiſchten Ehen.

3. Es frägt ſich nun aber, wie die ev.-prot. Kirche dem bekannten Verfahren der kathol. Kirche gegenüber ſich verhalten ſoll? Die Beobachtung einer gleichen Uebung, alſo Verweigerung des Aufgebots und der Trauung, wenn nicht die evangeliſche Erziehung der zu erwartenden Kinder zugeſtanden wird, wäre ſicherlich dem Grundprincip der prot. Kirche nicht entſprechend und ihrer auch nicht würdig, und es dürfte im Weſentlichen zu beherzigen und zu beachten ſein', was in dieſer Be-

Digitized by Google

ziehung Richter in s. Kirchenrecht 5. Auflage 1858 S. 652—53 sagt und vorschlägt. Derselbe meint: „Dieses Verfahren (der kath. Kirche) ist eine erneuerte Protesterklärung gegen die evang. Kirche und gegen den in schweren Kämpfen errungenen deutschen Rechtstand überhaupt. Dennoch wird es der Staat bedenklich finden müssen, gegen dasselbe mit directem Zwang einzuschreiten, sondern er wird sich darauf zu beschränken haben, daß er seine Gesetzgebung im Betreff der Kindererziehung aufrecht erhält und den Verträgen über die letztere die Rechtswirkung versagt. Dagegen muß die evang. Kirche sich dessen bewußt werden, was ihre Pflicht gegen sich selbst und den ihr angehörigen Ehetheil von ihr fordert; sie darf nicht länger blos im Staatsgesetz ihre Hülfe suchen, sondern sie hat selbst mit den Waffen des Ernstes und der Liebe für sich einzutreten.

Die evang. Kirche kann so wenig als die kathol. die gemischten Ehen billigen, und die älteren Ordnungen und Synodalschlüsse sprechen sich darüber bald ausdrücklich aus, bald enthalten sie wenigstens eine indirecte Hinweisung. Es wird mithin stets die Pflicht der Geistlichen sein, ihre Angehörigen vor einer Ehe, die nur zu leicht eine mannigfache Gewissensnoth in ihrem Gefolge haben kann, zu warnen, und wenn dies nicht fruchtet, wenigstens dahin zu wirken, daß nicht der evang. Bräutigam sein Recht zum Schaden seines Gewissens gebrauche, die evang. Braut nicht, gleichgültig gegen ihre Zukunft, auf eine Stütze ihres Glaubens in der Familie verzichte. Sichert nun dennoch der evang. Bräutigam alle Kinder der römischen Kirche zu, so wird ihm nicht nur der Segen zu verweigern sein, sondern er sollte auch wegen der ihm zur Last fallenden positiven Verschuldung der Zucht unterworfen werden. Das letztere kann die evang. Braut nicht treffen, weil diese zuletzt dem Rechte des Vaters weichen muß. Aber ein Widerspruch bleibt es immer, der von ihr beabsichtigten Ehe, die so überwiegend einen katholischen Charakter an sich tragen soll, den evang. Segen zu ertheilen; darum sollte sie sich mit dem begnügen müssen, was die Kirche ihr bietet, der die Ehe angehören soll. Da, wo der evang. Bräutigam die Halbschied der Kinder kath. erziehen lassen will, oder wo der kath. Bräutigam der evang. Braut die Theilung nach dem Geschlecht zugesichert hat, wird die Kirche, so wenig auch ihr Ausweg von schweren Bedenken nach andern Seiten hin frei ist, dennoch aus demselben Grunde, aus welchem sie die gemischten Ehen selbst zuläßt, ihren Segen ertheilen können, weil sie nämlich nicht Verdammung mit Verdammung erwidert und den kath. Christen nicht die Seligkeit abspricht, wie dies ihren Gliedern von der Jenseite zu geschehen pflegt." Diese Grundsätze machte, im wesentlichen der bad.-evang. Oberkirchenrath seit 1861 zu den seinigen und um sie möglichst zur Geltung zu bringen, verordnete er unter dem 15. März 1861 Nr. 3107 (evang.-kirchl. V.O.Bl. S. 21), daß evang. Geistliche, bevor sie Verweigerung des Aufgebots und der Trauung aussprechen, Vorlage an ihn machen und seine Entschließung abwarten sollen. In fast allen (übrigens wenigen) Fällen, in denen evang. Geistliche Bedenken hatten zu proklamiren und zu trauen, haben dieselben dann auch im Sinne der oberkirchenräthlichen Entschließungen gehandelt.

4. „Nach Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 28. Mai 1856 Nr. 583 hat bei Ehevorhaben aus der Union ausgetretener Lutheraner mit Angehörigen ihres Bekenntnisses der Ortspfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes das Aufgebot nach L.R. S. 63 u. ff., und auch die Trauung — diese jedoch nur nach Vorschrift des § 19 der Eheordnung — zu vollziehen, worauf den Betheiligten überlassen bleibt, die Einsegnung noch durch ihren Geistlichen vornehmen zu lassen" (M. d. J. 2. Juni 1856, evang. kirchl. V.O.Bl. v. 1861 S. 29 u. Anh. Nr. 31). Sollte der Ortspfarrer auch diese ihm hier angesonnene Thätigkeit verweigern,

Digitized by Google

ſo müßte den Brautleuten überlaſſen werden, ihre Ehe auch nach obigem Geſetze zuſchließen.

Eine nach den Staatsgeſetzen zuläſſige Ehe.

5. Die Commiſſion der II. Kammer bemerkte in dieſer Beziehung: „Ihre Commiſſion war nach dem Allem der einmüthigen Anſicht, daß der Ausdruck „nach den Staatsgeſetzen zuläſſig" in § 1 des Geſetzes keinen andern Sinn habe, als den kirchlichen Hinderniſſen gegenüber die vom Staate und ſeinen Geſetzen feſtgeſtellten zu betonen und daß unter den ſtaatlichen Hinderniſſen weſentlich diejenigen verſtanden ſeien, welche das Landrecht aufſtellt. Mit dieſer Anſicht ſtimmten auch die Erklärungen der Herren Regierungs-Commiſſäre völlig überein. Nach den Aeußerungen, die von denſelben im Schooße der Commiſſion erfolgt ſind, ſollen nur die Ehehinderniſſe, welche in den Staatsgeſetzen, d. h. vorzugsweiſe im Landrecht erwähnt ſind, maßgebend ſein; wo nach dieſen Staatsgeſetzen kein Hinderniß beſteht, ſoll die Ehe ohne Rückſicht auf kanoniſche Beſtimmungen vollzogen werden. Nach Anſicht der Regierung war bisher von kirchlichen Ehehinderniſſen durch den Staat nur anerkannt: das Verbot der Ehe zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten (das durch die neue Geſetzgebung wegfällt), dann das Verbot der Ehe eines Katholiken mit einem geſchiedenen Katholiken oder Proteſtanten, wovon indeſſen der Staat durch Zulaſſung einer Staatsehe dispenſiren kann, endlich die Ehe eines katholiſchen Geiſtlichen, die nach § 6 der Eheordnung nicht ſtattfinden kann, ſo lange er nicht rechtmäßig in den weltlichen Stand zurückgetreten iſt. Andere kirchliche Ehehinderniſſe habe der Staat auch bisher nicht anerkannt; weder in der Geſetzgebung des Landrechts, noch in dem § 60 der Eheordnung liege die Abſicht, weitere kirchliche Ehehinderniſſe zu ſtaatlichen zu machen."

Die Form des Aufgebots beſtimmt eine Verordnung.

6. Dieſe Verordnung wurde von dem Miniſterium des Innern unterm 18. Januar 1861 gegeben und findet ſich im Reg.Bl. v. 1861 Nr. III. und im B.O.Bl. für die ev.-prot. Kirche Badens v. 1861 S. 12 und iſt dieſem Geſetz angehängt unter Nr. 36.

§ 2.

Die Trauung einer nach den Staatsgeſetzen zuläſſigen Ehe nimmt das Bezirksamt nach L.R.S. 75 vor und ſtellt den Eheſchein nach L.R.S. 76 aus, wenn der zuſtändige Pfarrer des Orts, von welchem die Brautleute daſſelbe begehren, die Trauung verweigert oder verzögert.

Auf Antrag der Brautleute kann das Bezirksamt einem andern Geiſtlichen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung geben.

Der Eheſchein muß dem zuſtändigen Pfarrer vorgelegt und von ihm in das Ehebuch eingetragen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Staatsminiſterium den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. 36.

Vollzugsverordnung zum Geſetz vom 9. Oktober v. J. über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen.

(Reg.Bl. v. 1861 Nr. 3.)

Zum Vollzuge des Geſetzes vom 9. Oktober v. J. über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen wird im Einverſtändniß mit Großh. Juſtizminiſterium verordnet, wie folgt:

§ 1. Wenn das Bezirksamt auf den Grund des vorgenannten Geſetzes um Anordnung des Aufgebots oder um Vornahme der Trauung einer nach den Staatsgeſetzen zuläſſigen Ehe angegangen wird, ſo hat daſſelbe zunächſt die behaupteten thatſächlichen Vorausſetzungen, welche die Statthaftigkeit dieſes Begehrens bedingen, in ſo weit dieſelben von den Betheiligten nicht ſelbſt ſogleich genügend nachgewieſen werden, von Amtswegen richtig zu ſtellen.

§ 2. Iſt hiernach gemäß § 1 des Geſetzes das Aufgebot eines Ehevorhabens dem Bürgermeiſter zu übertragen, ſo hat das Bezirksamt einen Verkündſchein nach anliegendem Formular I. zu erlaſſen und ſolchen dem Bürgermeiſter derjenigen Gemeinde, in welcher das Aufgebot geſetzlich zu geſchehen hat, unmittelbar, oder wenn der Bürgermeiſter einem andern Bezirksamte untergeben iſt, durch deſſen Vermittlung zuzufertigen, um die Bekanntmachung zu bewerkſtelligen.

§ 3. Die Bekanntmachung hat in der Weiſe zu geſchehen, daß der Bürgermeiſter die amtliche Verfügung (§ 2) im Beiſein des Rathſchreibers an den zwei zunächſt folgenden Sonntagen von dem Rathhauſe aus öffentlich verkündet.

§ 4. Ueberdies muß von einer Verkündung zur andern und während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen eine Abſchrift des amtlichen Verkündſcheins an der Thüre des Rathhauſes oder an dem ſonſt für amtliche Bekanntmachungen beſtimmten Orte angeheftet werden.

Iſt vom zweiten Aufgebote Nachſicht erlangt, ſo muß der Anſchlag mindeſtens drei Tage angeheftet bleiben.

§ 5. Die Vornahme der Verkündungen (§ 3) iſt unter Angabe des Orts, Tages und der Stunde derſelben ebenſo wie der bewirkte öffentliche Anſchlag (§ 4) von dem Bürgermeiſter und Rathſchreiber auf der Urſchrift des amtlichen Verkündſcheins zu beurkunden, und dieſe dem Bezirksamte zur Aufbewahrung bei den amtlichen Akten wieder vorzulegen.

§ 6. Die Trauung, welche das Bezirksamt auf den Grund des § 2 des Geſetzes vorzunehmen hat, muß, ſofern nicht Nachſicht ertheilt wird, öffentlich in dem Rathhauſe des Amtsortes geſchehen.

§ 7. Der Trauungsakt iſt genau nach den Vorſchriften des L.R.S. 75 vorzunehmen.

Digitized by Google

Der Bezirksbeamte, die Betheiligten und Zeugen erſcheinen hierbei in feierlicher Kleidung.

Die Verlobten treten vor den Bezirksbeamten und dieſer eröffnet den Akt mit einer der Wichtigkeit deſſelben gemäßen Anſprache über den Zweck der Verhandlung und über die rechtliche und ſittliche Bedeutung der Ehe.

Nachdem ſodann die auf den Stand der Brautleute und auf die Förmlichkeit der Heirath bezüglichen Urkunden, ſowie das ſechste Kapitel des landrechtlichen Titels von der Ehe über die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgeleſen worden, richtet der Bezirksbeamte an den Bräutigam die Frage:

> Sind Sie (Vor- und Geſchlechtsnamen des Bräutigams) ernſtlich entſchloſſen, die gegenwärtige (Vor- und Geſchlechtsname der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Nachdem der Bräutigam mit „Ja" geantwortet hat, ſtellt der Bezirksbeamte an die Braut die Frage:

> Sind Sie (Vor und Geſchlechtsnamen der Braut) ernſtlich entſchloſſen, den gegenwärtigen (Vor- und Geſchlechtsnamen des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen?

Antwortet auch die Braut mit „Ja" und haben ſich die Verlobten auf die an ſie gerichtete Aufforderung die rechte Hand gereicht, auch je nach Belieben die Trauringe gewechſelt, ſo ſpricht der Bezirksbeamte die Worte:

> Kraft des Geſetzes erkläre ich Sie hiermit durch das Band der Ehe verbunden und fordere Sie auf, von nun an als Ehegatten zuſammen zu leben.

§ 8. Unmittelbar nach der Eheſchließung iſt über den Vorgang ein Protokoll als Eheſchein (L.R.S. 76) nach dem anliegenden Formular II. in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen und nach Vorleſung deſſelben von den Neuverehelichten und Zeugen zu unterſchreiben.

§ 9. Die eine Protokollausfertigung iſt nebſt den beigebrachten Urkunden in der Regiſtratur des Bezirksamts aufzubewahren, die zweite den Ehegatten zu behändigen, die dritte aber von dem Bezirksamte dem zuſtändigen Pfarrer mitzutheilen, um den Eintrag nach anliegendem Formular III. in das Ehebuch zu bewirken und hierüber Beſcheinigung zu den Amtsakten zu geben.

§ 10. Wird auf den Antrag der Brautleute von dem Bezirksamte einem andern Pfarrer als dem zuſtändigen die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung gegeben, ſo hat jener den Eintrag der geſchehenen Trauung in das Ehebuch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die amtliche Ermächtigung nach allgemeiner Vorſchrift zu bemerken (bewirken)

Digitized by Google

und einen Auszug hievon dem zuſtändigen Pfarrer mitzutheilen, um ſolchen auch in das von ihm geführte Ehebuch einzutragen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1861.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. Lamey.

vdt. Buiſſon.

Formular I.

Verkündſchein.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

N. N. (Vor- und Geſchlechtsname, Volljährigkeit oder Minderjährigkeit, Beruf, Wohn- und Heimathsort des Bräutigams), Sohn des (Vorname, Geſchlechtsname, Beruf und Wohnort der Eltern),

und

N. N. (Vorname, Geſchlechtsname, Alter, Wohn- und Heimathsort der Braut), Tochter der (Vorname, Geſchlechtsname, Beruf und Wohnort der Eltern),

eine Ehe unter ſich zu ſchließen Willens ſind.

Etwaige Einſprachen ſind bei dem unterzeichneten Bezirksamte vorzubringen.

(Ort) am (Datum).

Großherzoglich Badiſches Bezirksamt.

(Unterſchrift des Bezirksbeamten.)

Formular. II.

Trauungs-Protokoll.

Verhandelt zu (Amtsort) am (Tag, Monat, Jahr mit Worten und Zahlen), (Vor- oder Nach-) Mittags . . . Uhr in dem Rathhauſe.

Vor dem Großh. Bezirksbeamten (Namen)

und dem Amtsaktuar (Namen)

ſind erſchienen N. N.

(Vor- und Geſchlechtsname des Bräutigams)

geboren am (Tag, Monat, Jahr) zu (Geburtsort, Konfeſſion, Beruf), wohnhaft in . . . . . Bürger zu . . . . . Sohn des (Vor- und Geſchlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geſchlechtsname der Mutter),

und

Digitized by Google

N. N. (Vor- und Geſchlechtsname, Geburtstag, Geburtsort, Konfeſſion, Wohn- und Heimathsort der Braut), Tochter des (Vor- und Geſchlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geſchlechtsname der Mutter)

und erklären in Gegenwart der mitanweſenden Zeugen:

(Vorname, Geſchlechtsname, Alter, Beruf und Wohnort der Zeugen, deren Verwandſchaft oder Schwägerſchaft mit den Brautleuten),

daß ſie ihre vorhabende Ehe auf den Grund des § 2 des Geſetzes vom 9. Oktober 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen vor der bürgerlichen Behörde ſchließen wollen.

Nachdem die thatſächlichen Vorausſetzungen der Statthaftigkeit einer bürgerlichen Trauung nachgewieſen worden ſind; die Einwilligung der Eltern (Großeltern) der Brautleute zu ihrer Eheverbindung ertheilt (reſpective das ehrerbietige Nachſuchen des elterlichen Raths vorgenommen) worden iſt,

(Beilage Nr.)

das öffentliche Aufgebot des Ehevorhabens am . . . . . (Zeitangabe) in (Ort, wo die Bekanntmachung erfolgt iſt), vorſchriftsmäßig ſtattgefunden hat,

(Beilage Nr.)

auch gegen die Eheſchließung keine Einſprache gemacht worden iſt (wurden Einſprachen gemacht, ſo iſt die Erledigung anzugeben) und da der Eheſchließung auch ſonſt kein Hinderniß im Wege ſteht:

ſo hat der Bezirksbeamte die Verlobten vortreten laſſen, dieſelben auf den Zweck ihres gegenwärtigen Erſcheinens hingewieſen, ſofort über die rechtliche und ſittliche Bedeutung der Ehe belehrt, und hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet:

Sind Sie (Vor- und Geſchlechtsname des Bräutigams) ernſtlich entſchloſſen, die gegenwärtige (Vor- und Geſchlechtsname der Braut) zur Ehefrau zu nehmen?

Derſelbe antwortet mit **Ja!**

Sofort wurde die Braut gefragt:

Sind Sie (Vor- und Geſchlechtsname der Braut) ernſtlich entſchloſſen, den gegenwärtigen (Vor- und Geſchlechtsname des Bräutigams) zum Ehemann zu nehmen?

Nachdem ſie gleichfalls mit **Ja** geantwortet, auch beide Verlobte ſich die rechte Hand gereicht (und die Trauringe gewechſelt) hatten, erfolgte durch den Bezirksbeamten der Ausſpruch:

„Kraft des Geſetzes erkläre ich Sie hiermit durch das Band der Ehe verbunden und fordere Sie auf, von nun an als Eheleute zuſammen zu leben."

Dieſe Eheſchließung beurkunden nach Vorleſung des vorſtehenden Protokolls:

Die Neuverehelichten:	Der Bezirksbeamte:
N. N.	N. N.
N. N.	

Digitized by Google

Die mitanweſenden Zeugen:
N.
N.
N.
N.

Der verpflichtete Amtsaktuar:
N. N.

Formular III.

Eintrag ins Ehebuch.

Im Jahre . . . . den . . . . (Monat und Tag in Worten) wurde laut dem unter Nr. . . . beiliegenden Protokolle des Großh. Bezirksamts N. . . vom gleichen Tage bürgerlich getraut: N. N. (Vor- und Geſchlechtsname des Ehemannes), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Geburtsort, Konfeſſion, Beruf), wohnhaft in . . . . . Bürger zu . . . . . Sohn des . . . . . (Vor- und Geſchlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geſchlechtsname der Mutter) und N. N. (Vor- und Geſchlechtsname der Ehefrau), geboren (Tag, Monat und Jahr) zu (Geburtsort, Konfeſſion), Tochter des (Vor- und Geſchlechtsname, Beruf und Wohnort des Vaters) und der (Vor- und Geſchlechtsname der Mutter).

Dies wird von dem unterzeichneten Pfarrer gemäß bezirksamtlicher Weiſung in das Ehebuch zur Beurkundung darin eingetragen.

Ort und Tag des Eintrags.

Unterſchrift des Pfarrers.

Digitized by Google

Religions-Erziehung der Kinder.

(§ 5 des Gesetzes.)

Nr. 37.

Gesetz. Die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, bestimmt bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen Kindern, sie seien vom Vater anerkannt oder nicht, die Mutter.

Ist eine Bestimmung hierüber nicht getroffen, so folgen die ehelichen Kinder der Religion des Vaters, die unehelichen Kinder der Religion der Mutter.

1. Ueber die frühere Gesetzgebung bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder und über das Prinzip, auf welchem die jetzige Gesetzgebung, also der § 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine im Staate, sowie das gegenwärtige zum Vollzug jenes § 5 erlassene Gesetz beruhen — siehe die Bemerkungen zu eben jenem § 5.

In welcher Religion ꝛc.

2. Unter „Religion" ist nicht blos die christliche, sondern überhaupt jede Religion zu verstehen, die vom Staate nicht zurückgewiesen ist. Diejenigen, welchen die Erziehungsrechte zustehen, haben demnach das Recht, ihre Kinder nicht nur anderen christlichen Confessionen, sondern überhaupt einer anderen Religion zuzuwenden (Entschl. des evang. O.K.Raths v. 13. Juni 1865 Nr. 4543).

Bestimmungsrecht des Vaters bei ehelichen Kindern.

3. Das Recht der Erziehung in der Religion ist nicht als ein Ausfluß einer strengen väterlichen Gewalt, sondern als ein Ausfluß der elterlichen Gewalt anzusehen. Die Eltern haben in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder an sich gleiche Befugnisse. Der Vater hat deßhalb auch und namentlich bei gemischter Ehe die Stimme der Mutter zu hören. Kommt allerdings die für den ehelichen Frieden zu wünschende Verständigung unter den Eltern über die Wahl der Religion nicht zu Stande, so kann diese von der Stimme der selbst zum Gehorsam verbundenen Mutter (L.R.S. 213) nicht abhängig sein, vielmehr muß dem Manne als Haupt der Familie das Recht der Entscheidung zu-

Digitized by Google

kommen. Diese Vorschrift stimmt mit frühern Grundgesetzen vollkommen im Einklang: § 28 des VI. Const.E., § 28 der Eheordnung u. L.R. S. 371—373.

Unter den ehelichen Kindern sind auch die unehelichen aber durch nachgefolgte Ehe ehelich gemachten (legitimirten) zu verstehen. (Commiss.B. der II. K.)

Art und Weise und Zeit der Bestimmung.

4. In welcher Weise eine Bestimmung über die religiöse Erziehung zu treffen ist, erwähnt das Gesetz nicht. Dieselbe kann daher in einer ausdrücklichen (schriftlichen oder mündlichen) Erklärung des Vaters, oder aber in thatsächlichen Anordnungen, also durch Sendung in eine bestimmte Confessionsschule zu erkennen gegeben werden. Auch in welcher Zeit das Bestimmungsrecht ausgeübt werden müsse, ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. In der Regel wird diese Bestimmung erst erfolgen, wenn das Kind schulpflichtig wird und in der Schule den kirchlichen Unterricht zu empfangen hat. Hat der religiöse Unterricht bereits begonnen und einige Zeit angedauert, so wird es allerdings in der Regel im Interesse des Kindes liegen, daß ein Wechsel nicht vorgenommen wird. Allein verboten ist derselbe nicht, und ein deßfallsiges Verbot würde auch eine Beschränkung der Erziehungsgewalt enthalten. (Commiss.B. der II. K.)

Bestimmungsrecht der Mutter bei unehelichen Kindern.

5. „Schon eine landesherrliche Declaration vom 13. September 1804 (Reg.Bl. Nr. 35) stellte die Regel auf, daß die unehelichen Kinder — der Vater mag bekannt oder unbekannt, eingestanden oder uneingestanden, ernährungspflichtig oder unpflichtig sein — in der Religion der Mutter erzogen werden sollen; es wäre denn, daß ein solches Kind von dem unehelichen Vater mit Einwilligung der Mutter und Autorisation der Obrigkeit vor erreichtem Schulalter zur gänzlichen Erziehung und Versorgung übernommen und dadurch ein, dem ehelichen gleicher Vateraffect gegen dasselbe werkthätig bewiesen worden, in welchem Fall es ihm freisteht, ob er es zu seiner Religion erziehen will. Auch das gegenwärtige Gesetz räumt wiederum der unehelichen Mutter das Recht ein, über die religiöse Erziehung des Kindes Bestimmung zu treffen, ohne Rücksicht jedoch darauf, ob solches vom Vater anerkannt ist oder nicht. Dieses Recht wird der Mutter auch unter beiden Verhältnissen gebühren, denn dem anerkannten Vater räumt das bürgerliche Gesetz nirgends das Recht der Erziehung ein, und selbst, wenn eine solche Anerkennung erfolgt, ist es in der Regel die Mutter, welche das Kind in Aufsicht und Pflege behält, also auch dessen Erziehung zu leiten hat. Es liegt somit kein Grund vor, von dem bestehenden Recht in dieser Beziehung abzuweichen." (Commiss.B. der II. K.)

6. Eine Israelitin, deren 2 uneheliche Kinder in der evang. Kirche getauft waren, wendete dieselben, nachdem sie schulpflichtig wurden, der israelitischen Religion zu; sie wurde dazu für befugt erachtet (Entschl. des evang. O.K.Raths v. 16. Mai 1865 Nr. 3743).

Unmöglichkeit eine Bestimmung zu treffen.

7. Bei Berathung des Gesetzentwurfes wurde von der Commission auch die Frage aufgeworfen, in welcher Religion die Kinder zu erziehen seien, wenn zur Zeit, wo der Religionsunterricht beginnt, eine deßfallsige Bestimmung des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter deßhalb nicht vorliegt, weil der Vater beziehungsweise die Mutter z. B. abwesend oder verschollen oder in Geisteskrankheit verfallen, oder in Folge eines Strafurtheils der Erziehungsrechte für verlustig erklärt worden sind. Die Commission war der Ansicht, daß in einem solchen Falle — auch schon während der Lebzeit des Vaters — der Mutter das Recht zur Bestimmung oder aber zur Veränderung der Religion gebühre, vorausgesetzt, daß schon zu dieser Zeit aus irgend einem landrechtlichen Grunde die Erziehungsrechte auf sie übergegangen sind (s. die Bemerkung 1 zu § 3).

Digitized by Google

Ist eine Bestimmung nicht getroffen ꝛc.

8. In dem Regierungsentwurf war dieser Zusatz nicht; in der Begründung zu demselben war aber bemerkt, daß, wenn eine Anordnung des Vaters über die religiöse Erziehung fehle, es selbstverständlich die Religion des Vaters sei, welche als diejenige angesehen werden müsse, in der er seine Kinder erzogen wissen wolle. Die Majorität der Commission hielt für angemessen, einen dies aussprechenden Zusatz in das Gesetz aufzunehmen, um nicht der Ansicht Raum zu lassen, welche die Minorität vertrat, daß, wenn der Vater eine Bestimmung nicht getroffen habe, der Mutter nun sofort das unbedingte Bestimmungsrecht zustehe, und erst bei mangelnder Bestimmung beider Eltern die Regel, daß die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen seien, zur Geltung komme. Dieser Zusatz wurde dann auch von beiden Kammern angenommen.

§ 2.

Sind die Eltern unbekannt, so entscheidet über die religiöse Erziehung des Kindes der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde nach eingeholtem Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters.

Findlinge.

1. „Das vor Erlassung dieses Gesetzes gültige I. Constitutionsedict bestimmte im § 6, daß Findlinge von unbekannten Eltern in der Religion der Kirche zu erziehen sind, in welcher sie getauft werden, wenn desfalls ein Zettel beiliegt; andernfalls in der Religion dessen, der sie aus christlicher Liebe zur Erziehung auf seine Kosten übernimmt, oder in Ermangelung eines solchen in der Religion des Orts, wo sie gefunden werden, und wenn dieser gemischt wäre, in der Religion des ersten Finders.

Zufolge des in § 5 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen im Staate ausgesprochenen Grundsatzes muß jetzt allerdings dem gesetzlichen Vertreter des Findlings, d. i. dessen Vormund die Bestimmung darüber zuerkannt werden, in welcher Religion das Kind zu erziehen ist. Dem Vormund steht nämlich ebenfalls eine Erziehungsgewalt zu, nur geht seine Verpflichtung nicht so weit, daß er selbst den Mündel in Pflege und Erziehung zu nehmen hat. Da jedoch die religiöse Erziehung eine der wichtigsten Seiten des Erziehungsgeschäfts bildet (L.R.S. 450 a) und der Vormund bei allen wichtigen Angelegenheiten an die Zustimmung der Obervormundschaftsbehörde gebunden ist, da ferner auf die Wahl der Religion des Findlings wesentlich die Art seiner Unterbringung von Einfluß sein wird, so erscheint es ganz gerechtfertigt, wenn die deßfallsige Bestimmung des Vormunds von der Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde abhängig gemacht wird" (Commiss.B. der II. K.).

Staatsbehörde.

2. Die Staatsbehörde, an deren Zustimmung die Entscheidung des Vormunds darüber, in welcher Religion das betreffende Kind erzogen werden soll, gebunden ist, ist wohl das Amtsgericht und zwar im Hinblick auf § 1 und 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28 Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3.

Eine Aenderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung über-

Digitized by Google

gegangen ist; jedoch kann sie diese Aenderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

1. Der Regierungsentwurf lautete ursprünglich: „Stirbt der Vater, ohne über die Religion der Kinder bestimmt zu haben, so folgen dieselben der Religion des Vaters. Die überlebende Mutter kann eine Veränderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen. Gegen den Willen der väterlichen Ahnen kann eine solche Veränderung nicht stattfinden." Bei Berathung dieses Paragraphen in der Commission, war diese darin einig, daß der Mutter eine Veränderung und beziehungsweise eine Bestimmung der religiösen Erziehung nur dann zustehen soll, *wenn auf sie das Recht der Erziehung überhaupt übergegangen ist*. Die Commission machte sodann geltend: „Ein solcher Uebergang findet aber nicht blos auf Ableben des Vaters, sondern in gewissen Fällen schon bei Lebzeiten desselben statt. So tritt die Mutter in die Stelle oder in die Rechte des Vaters in Ansehung der Kindererziehung, wenn dieser vermißt oder für verschollen erklärt wird (L.R.S. 141), wenn er sich in einem bleibenden Zustand von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei befindet (L.R. S. 489), ferner, wenn er wegen eines Verbrechens der Gewalt über seine Kinder für verlustig erklärt wird (St.G. § 375). Auch in den Fällen, wo die Ehe für ungültig erklärt oder durch Scheidung aufgelöst wird, kann der Mutter das Erziehungsrecht eingeräumt werden (L.R.S. 267, 280, 302, 303). Ein Uebergang der Erziehungsgewalt auf die Mutter tritt jedoch nicht ein, wenn der Vater nur vorübergehend — auf kürzere oder längere Zeit — etwa auf Reisen abwesend oder wegen eines sonstigen Hindernisses seine Rechte auszuüben abgehalten ist. Hier leitet zwar die Mutter einstweilen bis zur Rückkehr des Vaters oder bis zum Wegfall des Hindernisses die Erziehung der Kinder, das entscheidende Recht über solche ruht aber immerhin in den Händen des Vaters, weßhalb der Mutter nicht freigestellt werden kann, dasselbe nach Belieben zu kränken oder selbst aufzuheben. Der Staat kann indessen keine besonderen Gründe haben, unbedingt der Religion des Vaters einen die Familie beherrschenden Einfluß zuzugestehen und die Religion der Mutter selbst da zu verdrängen, wo der Vater sich dem sittlichen Berufe der Erziehung nicht mehr widmen kann oder zur Strafe nicht mehr widmen darf. Wenn deshalb hier die Selbstständigkeit auch der Mutter in hohem Grade Beachtung verdient, so wird doch nicht jede Einwirkung der Staatsgewalt ausgeschlossen werden dürfen. Es wird nämlich nicht in Abrede zu stellen sein, daß eine die Bestimmung des Vaters abändernde Anordnung der Mutter sich nicht immer als der aus selbsteigener religiöser Ueberzeugung hervorgegangene Entschluß bewähren wird, daß vielmehr die Mutter leichter dem Einfluß zudringlicher dritter bei ihren Entschließungen unterworfen ist; es wird also gerechtfertigt sein, die Anordnung der Mutter an die Prüfung und Genehmigung der das Interesse der Kinder wahrenden Staatsbehörde zu binden und zu solcher auch das Gutachten der Verwandten und des Waisengerichts einzuholen ... Von dem Willen der Ahnen des Vaters wünscht aber die Commission das Recht der Mutter nicht abhängig zu machen ... Dagegen sind sie allerdings nebst den andern Verwandten des Kindes zu hören" (Commiss. B. der II. K.). Die Mehrheit der Commission brachte daher den § 3 in der Fassung zur Annahme in Vorschlag, wie nun das Gesetz lautet, und diese Fassung wurde auch in beiden Kammern angenommen.

Digitized by Google

2. Dieser § 3 findet nur Anwendung bei ehelichen Kindern, nicht auch bei unehelichen, und es kann nicht durch das Argument vom Gegentheil geschlossen werden, daß, weil der Mutter von ehelichen Kindern das im Paragraphen näher bezeichnete Recht zustehe, von der Mutter unehelicher Kinder aber nicht die Rede ist, dieser nun auch fragliches Recht nicht zukomme. Das hier im § 3 in's Auge gefaßte Verhältniß kann nämlich nur bei der Mutter ehelicher Kinder eintreten, nicht auch bei der unehelichen Mutter, denn auf diese „geht" fragliches Recht nicht von einer andern vordern Person „über"; sie tritt vielmehr, wie der Vater ehelicher Kinder, sofort mit der Geburt des Kindes in dieses Recht ein; ihre Erziehungs- und Bestimmungsbefugniß regelt der § 1; wird aber die uneheliche Mutter aus irgend einem Grunde, wie unter 1 vom ehelichen Vater angeführt wurde, des Erziehungsrechtes verlustig, so erscheint das uneheliche Kind in dieser Beziehung als eine Waise und seine religiöse Erziehung wird dann nach § 4 geordnet (Entschl. des evang. O.K.Raths v. 15. September 1865 Nr. 7337).

§ 4.

Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörde und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters eintreten.

1. Der Regierungsentwurf lautete ursprünglich: „Bei Waisen darf eine Veränderung der Religion nur aus besonders erheblichen Gründen mit Genehmigung der höhern Staatsbehörde eintreten." Die Commission der II. K. bemerkte hiezu: „Haben die Eltern eine Bestimmung über die religiöse Erziehung getroffen oder sind die Kinder zufolge der subsidiären Regel in der Religion des Vaters zu erziehen, so muß für den Vormund der ausgesprochene oder vermuthete Wille maßgebend sein, und soll nur ausnahmsweise eine Religionsänderung stattfinden. Diese Vorschrift des Gesetzentwurfs entspricht dem Verhältnisse, in welchem der Vormund zu seinen Mündeln steht. Dem Vormund kommen nicht die umfassenden Rechte und die religiösen Pflichten gegen die Mündel zu, wie der Mutter; die Mündel werden auch nicht Glieder seiner Familie; überdies steht dem Vormund, wenn er selbst anderer Confession ist, frei, entweder die Mündel dritten zur Erziehung zu übergeben oder um Enthebung von der Vormundschaft nachzusuchen. Wenn nicht ein bestimmter Vormund von den Eltern ernannt ist, wird es auch Sache der Obervormundschaftsbehörde sein, bei der Aufstellung des Vormunds auf die Confession Rücksicht zu nehmen und schon zum Voraus jeder Collission bei der religiösen Erziehung der Mündel vorzubeugen. Es können also nur ausnahmsweise besonders erhebliche Gründe eintreten, welche eine Religionsveränderung der Mündel nothwendig machen. Daß in diesem Falle aber der Vormund nicht für sich allein handeln darf, sondern an die Zustimmung der höhern Obervormundschaftsbehörde gebunden ist, verlangt die Wichtigkeit der Sache. Natürlich sind hier, wie auch in der Absicht der Regierungsvorlage liegt, gleichfalls die nächsten Anverwandten des Kindes nebst dem Ortsvorgesetzten und Waisenrichter mit ihrem Gutachten zu hören. Der Antrag auf Veränderung der Religion wird in der Regel vom Vormund selbst ausgehen; doch muß auch dem Waisengerichte oder den Verwandten des Kindes gestattet sein, diese Veränderung in Anregung zu bringen." Die Commission schlug daher die Einschaltung vor: „Und nach eingeholtem Gutachten der nächsten beider-

Digitized by Google

seitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters" (Commiss. B. der II. K.). Dieser Vorschlag wurde auch in beiden Kammern angenommen.

Höhere Staatsbehörde.

2. Während nach § 3 die Mutter, wenn auf sie die Erziehungsrechte übergegangen sind, zu einer Aenderung in der religiösen Erziehung ihres Kindes nur die Genehmigung der „Staatsbehörde", also der untersten Staatsbehörde d. i. des Amtsgerichts bedarf (Bemerkung 2 zu § 2), wird hier im Falle des § 4, wenn kein Elterntheil mehr vorhanden ist, zu einer Religionsänderung die Genehmigung der „höheren Staatsbehörde" verlangt. Der Grund dafür, daß hier nicht die Genehmigung der Staatsbehörde erster Instanz genügen, sondern die der oberen Instanz eingeholt werden soll, liegt nach der Ausführung in Bemerkung 1 darin, daß dem Vormund oder den nächsten Verwandten, von welchen in der Regel der Antrag auf die Religionsänderung ausgehen wird, nicht die umfassenden Rechte und die religiösen Pflichten gegen den Mündel zukommen, wie der Mutter. Die Sache soll also einer eingehenderen Prüfung, als im Falle der §§ 2 und 3, unterzogen werden. Diese „höhere" Staatsbehörde wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Großh. Justiz-Ministerium sein.

§ 5.

Jedem, der das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, steht die Wahl der Religion frei.

„Das erste Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 hatte im § 5 das Alter der kirchlichen Selbstständigkeit auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr festgesetzt; mit diesem Alter soll es Jedem freistehen, nach eigener freier Ueberzeugung von einem Glaubensbekenntniß zu einem anderen überzugehen. Durch den § 27 des sechsten Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808 und die Verordnung vom 12. März 1812 ist hier aber eine Aenderung eingetreten; es wurde in Religionssachen das Alter der Vollmündigkeit auf das zurückgelegte 16. Jahr bestimmt. Da auch mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre die Eidesmündigkeit eintritt, so liegt kein Grund vor, eine Aenderung in der bestehenden Gesetzgebung zu treffen" (Commiss.B. der II. K.).

§ 6.

Die vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vertrag bestimmte religiöse Erziehung der Kinder kann mit Zustimmung beider Elterntheile geändert werden.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet nur auf Anrufen eines Elterntheiles statt.

Nach dem Tode eines Elterntheiles treten die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

1. Dieser Paragraph lautete im Regierungsentwurf: „Die vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossenen Verträge bleiben in Kraft. Ein Einschreiten der Staatsbehörde findet jedoch nur auf Anrufen eines Elterntheiles statt." In der Regierungsbegründung zu diesem Paragraphen wurde bemerkt: „Eine rückwirkende Kraft kann und darf den Gesetzen insofern nicht zukommen, als dadurch einmal erworbene Rechte

Digitized by Google

der Ehegatten verletzt würden. Jedoch ist kein Grund vorhanden, außer diesen auch noch einem Dritten die Befugniß zu geben, ein Einschreiten der Staatsbehörde wegen des Vollzugs bestehender Verträge zu veranlassen."

Die Commission der II. Kammer bemerkte zu diesem Paragraphen: „Haben Eheleute verschiedener Religion unter der jetzt (bis 1860) bestehenden Gesetzgebung einen gültigen Vertrag über die religiöse Erziehung ihrer Kinder geschlossen, so sind dadurch wohl erworbene Rechte für sie begründet worden. Das neue Gesetz hat diese Rechte anzuerkennen und darf sie gegen den Willen der Eheleute nicht kränken. Von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt sich die Bestimmung des Entwurfs, daß die bis jetzt abgeschlossenen Verträge in Kraft bleiben. Bei der Aufrechthaltung derselben sind jedoch die Eheleute die zunächst Betheiligten; die Kinder erlangen durch solche keine bestimmte Befugnisse, und ebenso wenig kann die Kirche aus solchen unmittelbare Rechte ableiten. Nur Gründe des öffentlichen Rechts, auf welchen die bisherige Gesetzgebung beruht, gestatteten der Kirche wie der Staatsbehörde ein Einschreiten, wenn die Kinder gegen den Inhalt der Verträge oder gegen die aufgestellte gesetzliche Regel einer andern Religion zugeführt werden wollten. Nachdem nun aber durch den Grundsatz des Gesetzentwurfs das Erziehungsrecht auch in religiösen Dingen ausschließlich den Eltern anheimgegeben und hierin der frühere Wille des Gesetzgebers geändert werden soll, so muß künftighin ein Einschreiten der Kirchen- wie der Staatsbehörde als unstatthaft erachtet werden, wenn die Eltern im Wege einer neuen Vereinbarung das ihrer Bestimmung ganz allein überlassene Verhältniß der Kindererziehung ändern wollen. Den Eltern muß es also freistehen, durch eine übereinstimmende Willenserklärung von dem frühern Vertrag abzugehen und in gutfindender Weise sich über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu vereinigen. Nur wenn der eine Elterntheil gegen den Willen des andern die Religion der Kinder ändern und dadurch das wohl erworbene Recht des letzteren kränken will, ist dieser fortan für berechtigt zu erklären, das Einschreiten der Staatsbehörde anzurufen, um das einseitige vertragswidrige Benehmen des andern Ehetheils zu hindern und sich den Vollzug des eingegangenen Vertrags zu sichern. Ist jedoch der eine Ehetheil mit Tod abgegangen, und dadurch dessen Recht auf Aufrechthaltung des Vertrags erloschen, so kann dem Ueberlebenden, in dessen Hand jetzt ausschließlich das alleinige Erziehungsrecht ruht, nicht wohl ein rechtliches Hinderniß mehr im Wege stehen, eine Aenderung in der Religion vorzunehmen. Der Mutter darf jedoch diese Befugniß nur unter den das Interesse der Kinder schützenden Formen gestattet sein, unter welchen ihr auch nach dem Gesetzentwurf § 3 eine Veränderung der religiösen Erziehung gegen die Bestimmung des Vaters erlaubt wird." Die Commission schlug sodann eine deutlichere Fassung und zwar die vor, welche nun der Paragraph hat, die dann auch von beiden Kammern angenommen wurde.

2. Die Commission der II. Kammer bemerkte weiter: „In der Regierungsvorlage ist der Frage keine besondere Erwähnung geschehen: ob unter dem neuen Gesetze eine Religionsänderung der Kinder auch dann stattfinden könne, wenn die Eheleute unter der bisherigen Gesetzgebung (also bis 1860) keinen Vertrag über die religiöse Erziehung abgeschlossen, die Kinder also (auch nach dem alten Gesetze) der Religion des Vaters zu folgen haben? Die Großh. Regierung gehe von der Ansicht aus, daß in dieser Beziehung das neue Gesetz lediglich an die Stelle des alten zu treten habe und hiebei dem neuen Gesetze keine rückwirkende Kraft eingeräumt werde. Dieser Ansicht schließt sich auch die Commission an."

3. Sechzehn Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes wird die unmittelbare Bestimmung dieses § 6 gegenstandslos werden, denn das

Digitized by Google

Verhältniß, für welches er zunächst eine rechtliche Norm abgeben soll, kann dann nicht mehr vorkommen; allein sein Inhalt enthält auch noch eine mittelbare Bestimmung dahin, daß überhaupt unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes vor oder während der Ehe Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder mit rechtlicher Wirkung nicht mehr abgeschlossen werden können.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Unterrichtswesen.

(§ 6 und 12 des Gesetzes.)

Nr. 38.

Verordnung. Die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend.

(Reg.-Bl. Nr. 39.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

§ 1. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens wird eine Central-Mittelbehörde errichtet.

Sie ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet und führt den Namen „Oberschulrath."

§ 2. Auf den Oberschulrath gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulkonferenz und dem Oberrath der Israeliten als Oberschulbehörden zukamen und es treten damit die genannten oberen Schulbehörden als solche außer Wirksamkeit.

Die Verbindung des Gewerbeschulwesens mit dem Oberschulrath wird durch eine spätere Verordnung geregelt werden.

§ 3. Ferner gehören in den Wirkungskreis dieser Behörde:

a) Die bisher den beiden Oberkirchenräthen und dem Oberrath der Israeliten, beziehungsweise den Kreisregierungen zugestandenen Befugnisse hinsichtlich der Volksschulpfründen, des Diensteinkommens der Volksschullehrer, und der Oberaufsicht über die Verwaltung der örtlichen Schulfonds, die Verwaltung und das Rechnungswesen der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, des allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds und der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer;

b) die bisher den beiden Oberkirchenräthen beziehungsweise den Kreisregierungen zugetheilte Aufsicht, Verwaltung und Rechnungs-

Digitized by Google

abhör der Fonds und Kassen der höheren Bürgerschulen und der Gelehrtenschulen;

c) die Verleihung jener Stipendien und Unterstützungsgelder, welche für die ihr unterstehenden Lehranstalten gestiftet oder bestimmt oder an Schüler solcher Anstalten zu vergeben sind, sofern nicht von den Stiftern etwas Anderes verfügt ist.

§ 4. Die obersten kirchlichen Behörden des Landes können Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

§ 5. Für die Erörterung wichtiger allgemeiner Fragen im Unterrichtswesen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wird der Oberschulrath das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes hören.

Der Oberschulrath ist befugt, auch andere Sachverständige beizuziehen.

§ 6. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug und mit der Ausführung des Weiteren beauftragt.

Der nach dieser V.O. errichtete „Oberschulrath" ist mit dem 15. September 1862 in Wirksamkeit getreten (Reg.Bl. Nr. 42).

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. August 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. 39.

Gesetz. Den Elementarunterricht betreffend.*)

(Reg.Bl. Nr. 15.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den

*) Eine Erläuterung auch dieses Gesetzes wie der vorhergehenden geht über den Zweck dieses Werkchens hinaus; sie wird deshalb hier unterlassen, auch ohne Zweifel s. Z. von anderer Seite erfolgen.

Digitized by Google

Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§ 102 bis 107 und 109) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Kinder zu prüfen, und eine etwa nöthige Ergänzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Weise geholfen werden kann, die Aufnahme derselben in die Volksschule anzuordnen.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die vorstehenden Vorschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in § 71 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch Staatsverträge auch auf Ausländer für anwendbar erklärt werden.

§ 2. Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und es endigt für die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des anderen Jahres ihr sechstes, beziehungsweise ihr vierzehntes Lebensjahr zurückgelegt haben, an Ostern des letzten Jahres gleichzeitig mit dem Anfang, beziehungsweise dem Schluß des Schuljahres.

Für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, kann hinsichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht ertheilt werden. Mädchen müssen auf Verlangen ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben am Schlusse des Schuljahrs schon dann aus der Schule entlassen werden, wenn sie bis zum nächstfolgenden 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Entlassung bewilligt werden.

Knaben, welche bis zur Zeit der regelmäßigen Schulentlassung die wichtigsten Unterrichtsgegenstände der Volksschule aus Unfleiß sich noch nicht angeeignet haben, können von dem Ortsschulrath auf ein weiteres Jahr in der Schule zurückbehalten werden.

§ 3. Wegen ungerechtfertigter Schulversäumniß eines Kindes ist gegen die Eltern desselben oder deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 bis 15 Kreuzern je für einen Tag auf Antrag des Vorsitzenden des Ortsschulraths durch den Bürgermeister auszusprechen.

Die Berufung geht an das Bezirksamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absatz bestimmten Geldstrafen

Digitized by Google

wiederholt fruchtlos erkannt worden, so kommt § 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 zur Anwendung.

§ 4. Die Eltern und deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung des Ortsschulraths nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf Antrag desselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten Desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen.

§ 5. Für den Elementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Volksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Theils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auflösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werden, wenn dies ein dringendes Bedürfniß ist.

§ 6. Die zur Zeit bestehenden confessionellen Volksschulen bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und 78, als solche erhalten.

An Volksschulen einer bestimmten Konfession dürfen nur Lehrer dieser Konfession angestellt werden.

§ 7. In jede Volksschule einer bestimmten Konfession müssen auch die Kinder jedes andern Bekenntnisses aufgenommen werden, sofern an dem Orte nicht für das andere Bekenntniß eine besondere oder eine den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsame Volksschule gleicher Art besteht.

Die Kinder anderen Bekenntnisses sind nicht anzuhalten, an dem ihnen fremden Religionsunterricht Theil zu nehmen. Dagegen muß für den vorgeschriebenen Unterricht derselben in ihrer Religion das Schullokal und die Heizung dargeboten werden, soweit dadurch der übrige Unterricht nicht gestört wird.

§ 8. Wenn in einer Gemeinde mehrere confessionelle Volksschulen bestehen, und die eine derselben in 3 auf einander folgenden Jahren ununterbrochen weniger als fünfundzwanzig Kinder ihrer Konfession hat, so ist die politische Gemeinde und die Staatskasse nicht weiter verpflichtet, kraft öffentlichen Rechts Beiträge für den Lehrergehalt oder die sonstigen Bedürfnisse dieser Schule zu leisten.

Digitized by Google

Auf den Antrag der betreffenden Konfessionsgemeinde wird die Schule als Volksschule erhalten, wenn nachgewiesen wird, daß die dazu erforderlichen Mittel nachhaltig werden aufgebracht werden.

Andernfalls kann dieselbe mit einer benachbarten Schule der gleichen Konfession vereinigt werden und ist auch dies nicht ausführbar, so geht sie ein.

Das Vermögen der eingegangenen Schule wird bis zu ihrer Wiederherstellung besonders verwaltet.

Die Erträgnisse desselben sind zur Bestreitung des besonderen Aufwands dieser Konfessionsgemeinde für ihren Religionsunterricht und nächstdem zur Leistung eines Beitrags für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu verwenden, welcher nach Verhältniß des eigenen Einkommens der letztern zu bemessen ist. Der Rest wird für Schulbedürfnisse der Konfessionsangehörigen verwendet oder zum Grundstock geschlagen. Ueber die Größe obigen Beitrags entscheidet, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, die Staatsverwaltungsbehörde nach billigem Ermessen.

§ 9. In Orten, in welchen für einen Konfessionstheil eine eigene Volksschule besteht, kann jeder andere Konfessionstheil, wenn er in drei auf einander folgenden Jahren fünfzig oder wenigstens eben so viel schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß auch eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staats errichtet werde.

Die Errichtung einer neuen konfessionellen Volksschule kann jedoch nicht verlangt werden, wenn eine bestehende mit Zustimmung der betheiligten konfessionellen Schulgemeinde in eine gemischte Schule verwandelt wird.

Auch kann, wenn der berechtigte Konfessionstheil (Absatz 1) sich damit begnügt, ein Lehrer seiner Konfession an der Schule einer anderen Konfession angestellt werden. In einem solchen Falle dürfen die konfessionellen Schulfonds der letzteren nicht für den Gehalt jenes Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung, an welcher von mehreren bestehenden Schulen diese Einrichtung zu treffen sei, steht vorbehaltlich des Rekurses an die Staatsbehörde, dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu. Vor Ablauf von 10 Jahren kann alsdann der berechtigte Konfessionstheil auf das ihm nach Absatz 1 zustehende Verlangen nicht zurückkommen.

Bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgerechnet, welche in der angegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten.

§ 10. Mehrere nach Konfessionen getrennte Volksschulen eines Ortes werden auf den Antrag des Gemeinderaths oder eines der betreffenden Ortsschulräthe in eine oder mehrere den verschiedenen Konfessionen gemeinschaftliche (gemischte) Volksschulen vereinigt, wenn jede der betheiligten konfessionellen Schulgemeinden dies beschließt.

Digitized by Google

Die Wiederauflösung der vereinigten Schulen in konfessionell getrennte Volksschulen kann auf Antrag des Ortsschulraths in derselben Weise wie die Vereinigung beschlossen werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren seit die Vereinigung stattgefunden hat.

Die wiederhergestellten konfessionellen Schulen treten vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 8 und 9 in ihre früheren Rechte wieder ein.

§ 11. In den Fällen der §§ 9 und 10 erfolgt die Beschlußfassung in einer Konfessionsgemeinde durch die einfache Mehrheit der Abstimmenden.

Stimmberechtigt sind in jeder Konfessionsgemeinde die bei der Wahl des Ortsschulraths stimmberechtigten Ortseinwohner.

Die Abstimmung wird durch die Staatsverwaltungsbehörde geleitet.

Das konfessionelle Schulvermögen ist ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt zu erhalten; die Erträgnisse desselben werden für die gemischte Schule verwendet.

Wenn bei der Errichtung der gemischten Schule nichts Anderes bestimmt wurde, wird wenigstens je ein Lehrer aus jeder betheiligten Konfession angestellt, sollten auch nach der Schülerzahl (§ 22) nicht so viele Lehrer nothwendig sein.

§ 12. Wird eine Volksschule mit staatsrechtlichen Beiträgen der Gemeinde oder des Staates neu gegründet, so wird durch Beschluß der politischen Gemeinde bestimmt, ob dieselbe eine gemischte oder eine konfessionelle Volksschule sein soll, insofern nicht nach § 9 die Schule ausschließlich für eine bestimmte Konfession errichtet werden muß.

Der Beschluß kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

§ 13. Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung der Staatsbehörden erfolgen.

Zweiter Titel.

Von den Schulbehörden.

§ 14. Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere derselben Konfession angehörige oder mehrere gemischte Schulen (§§ 10, 12), so wird in der Regel für dieselben nur ein konfessioneller, beziehungsweise gemischter Ortsschulrath bestellt. Die Oberschulbehörde kann aber aus besonderen Gründen die Aufstellung besonderer Ortsschulräthe für einzelne dieser Schulen anordnen.

§ 15. Der Ortsschulrath für die konfessionellen Volksschulen besteht aus:

a) dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession.

Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Orte an-

Digitized by Google

gestellt, so kann ihre vorgesetzte Behörde denjenigen unter ihnen bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

b) Dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c) dem ersten Lehrer einer jeden unter dem betreffenden Ortsschulrath stehenden Volksschule;

d) drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle zu der ersten oder zweiten, zu der dritten oder zu der vierten Klasse gehört. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die anderen werden durch die verheiratheten und verwitweten Männer der Schulgemeinde aus den Ortseinwohnern der betreffenden Konfession, welche, abgesehen von dem Gemeindebürgerrecht, die übrigen Bedingungen der Wählbarkeit in den großen Ausschuß besitzen, gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b—d Genannten sind dazu verpflichtet.

§ 16. Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:

a) den Ortsgeistlichen (§ 15 a), je einem für eine betheiligte Konfession;

b) dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§ 15 b);

c) den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Konfession (§ 15 c);

d) aus zwei bis sechs durch die Ortseinwohner der gemischten Schulgemeinde in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Konfession vertreten ist.

Wird nach § 9 Absatz 3 an einer Volksschule der einen Konfession auch ein Lehrer der andern Konfession angestellt, so wird außer diesem auch der Ortspfarrer der letzteren Mitglied des Ortsschulraths; dieselben können jedoch bei den Beschlüssen über das konfessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

§ 17. Die Wahlen in den Ortsschulrath (§§ 15 und 16) finden für je sechs Jahre statt.

Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§ 18. Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je drei Jahre durch die Staatsregierung ernannt, in Städten aber, welche mehr als 3000 Einwohner zählen, durch den Ortsschulrath gewählt, vorbehaltlich des Rechts der Regierung, diese Wahl zu bestätigen oder zu verwerfen.

Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths

Digitized by Google

ernannt oder gewählt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

§ 19. Wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens, sowie wegen Dienstwidrigkeiten können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt, in Fällen letzterer Art auch statt sofortigen Ausschlusses Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 fl., welche für Ortsschulzwecke zu verwenden sind, ausgesprochen werden.

§ 20. Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§ 21. Zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt.

Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 § 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 22. In jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§ 23. Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen.

Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen.

§ 24. Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommenern Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung

Digitized by Google

der Unterrichtszeit für dieselben statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Zweck, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel der Volksschule.

§ 25. Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Er hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion,
Lesen und Schreiben,
Deutsche Sprache,
Rechnen,
Gesang,
Zeichnen,
das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu kommen:

für Knaben: Leibesübungen,
für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

§. 26. Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird durch Verordnung bestimmt.

§ 27. Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den gemäß § 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers (§ 42 Absatz 1 und 2), soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Im Uebrigen geschieht die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß der beiderseitigen Behörden.

Der gesammte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen lassen kann.

Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen die

Digitized by Google

bestehende Schulordnung zu achten. Diese Verfügungen verkünden auf Mittheilung der geistlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Verkündung kann nicht versagt werden, wenn die Verfügungen nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geistlichen sind als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§ 28. Zur Theilnahme an dem Unterricht in weiblichen Arbeiten sind die Mädchen der drei letzten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse kann durch den Ortsschulrath beschlossen werden, daß dieser Unterricht während des Sommerhalbjahrs ausgesetzt werde. In diesem Falle erstreckt sich, wenn nicht die höhere Behörde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Verpflichtung zum Besuche desselben auf die vier letzten Jahrgänge.

Auf Verlangen der Eltern oder Pfleger ertheilt der Ortsschulrath Nachsicht, wenn er die Ueberzeugung erlangt, daß die Kinder in denselben Fertigkeiten sonst genügend unterrichtet werden.

Wenn in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Confessionen bestehen, wird durch die Gemeindebehörde bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam in einer jener Schulen oder getrennt von beiden ertheilt werden soll.

§ 29. Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.

Vierter Titel.

Von den Schullehrern an den Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Schullehrer.

§ 30. Die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten, durch welche die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht durch die Oberschulbehörde in der Regel auf Grund einer vorher bestandenen Prüfung.

Bei dieser Prüfung sind die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidnng über die Befähigung zu Ertheilung des Religionsunterrichts steht den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Digitized by Google

zu und wird den Kandidaten durch Vermittlung der Oberschulbehörde eröffnet.

Zur Erleichterung der Ausbildung von Volksschullehrern werden Schullehrerseminare mit dreijährigem Lehrkurs gehalten, in welchen der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung von Zöglingen getroffen sind.

§ 31. Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden als:

Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, als

Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle, oder als

Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle.

Alle diese Dienste sind widerruflich.

§ 32. Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die „Dienstprüfung", bestehen. Das Nähere über dieselbe wird durch Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anstellung, Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer und von Beigebung von Hilfslehrern.

§ 33. Die Besetzung einer erledigten Hauptlehrerstelle, die Versetzung, Zuruhesetzung und Entlassung der Hauptlehrer, ebenso die Beigebung eines Hilfslehrers erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Sofern und insolange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.

§ 34. Erledigte Hauptlehrerstellen werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 36, zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Von den aufgetretenen Bewerbern werden durch die Oberschulbehörde diejenigen, welche unter Berücksichtigung ihrer Ansprüche und der Bedürfnisse der Gemeinde für die erledigte Stelle überhaupt in Betracht kommen können, dem Ortsschulrath bezeichnet, um diesem Gelegenheit zu geben, seine etwaigen Bedenken gegen die Besetzung der Stelle mit dem einen oder anderen Bewerber zu äußern.

§ 35. Für einen Diensttausch unter Lehrern ist die Genehmigung der Oberschulbehörde nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulräthe erforderlich.

§ 36. Die Versetzung eines Hauptlehrers im Interesse des Dienstes kann nur nach vorheriger Vernehmung des Ortsschulraths derjenigen

Digitized by Google

Stelle, auf welche der Lehrer versetzt werden soll, und gegen seinen Willen nur dann Statt finden, wenn er dabei an seinem festen Einkommen nicht verkürzt wird, und nachdem auch der Ortsschulrath der Stelle, von welcher er entfernt werden soll, sowie der Schulpatron darüber vernommen worden ist.

Erfolgt die Versetzung gegen den Willen und nicht zugleich in Folge eines Verschuldens des Lehrers, so erhält er eine nach den betreffenden Verordnungen zu bemessende Zugskostenvergütung.

§ 37. Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres, von der Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, ist die Entlassung eines Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§ 38. Auch nach zurückgelegtem fünftem Dienstjahre ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ein Hauptlehrer durch dienstpolizeiliches Erkenntniß seines Dienstes ohne Ruhegehalt zu entlassen:

1. wenn er wegen eines Vergehens, in Folge dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder
2. wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern.

Der Entlassene verliert in diesen Fällen die Fähigkeit zur Wiederanstellung im Schuldienst.

§ 39. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann auf dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er wegen eines die öffentliche Achtung ihm entziehenden Vergehens zu einer geringeren, als der im § 38 Ziffer 1 genannten Strafe, oder wenn er zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurtheilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab oder die Kinder zu einer solchen verleitete oder zu verleiten suchte;
3. wenn er die Schulkinder mißhandelte, sowie auch
4. wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, wegen Ungehorsams gegen seine Vorgesetzten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

In den Fällen dieses und des vorhergehenden Paragraphen kann die Suspension des Lehrers schon vor dem Erkenntniß verfügt werden, welcher im Falle seiner nachfolgenden Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

§ 40. In Fällen des § 39 Ziffer 4 kann die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch erfolgen. Derselbe besteht in einem auf Grund einer dienstpolizeilichen Untersuchung von der Oberschulbehörde ausgesprochenen Verweis, welcher mit der Androhung der Entlassung verbunden ist, und dem Lehrer mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Der erstmals ausgesprochene Besserungsversuch soll nicht mehr in

Digitized by Google

Anrechnung kommen, wenn nach demselben fünf Jahre verflossen sind, ohne daß der Lehrer wegen wiederholter Straffälligkeit entlassen werden mußte.

§ 41. Ist ein Hauptlehrer wegen vorgerückten Alters, Kränklichkeit oder aus anderen Gründen nicht mehr im Stande, seinen Dienst genügend zu versehen, so kann ihm, statt ihn zur Ruhe zu setzen, zur völligen oder theilweisen Uebernahme des Dienstes ein Hilfslehrer beigegeben werden.

Ist die Beigebung des Hilfslehrers wegen Krankheit des Hauptlehrers erforderlich, so fällt der Aufwand für den ersteren (§ 50) ein halbes Jahr lang auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond.

Dauert die Aushilfe länger, oder ist sie aus einem anderen Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so soll der Aufwand von dem Lehrer selbst, jedoch nur soweit getragen werden, daß derselbe von seinem ganzen Diensteinkommen nicht mehr verliert, als er im Falle der Zuruhesetzung verlieren würde.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstpflichten der Schullehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

§ 42. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen, ausschließlich der Stunden für Leibesübungen der Schüler.

Ueberdies hat er auf Verlangen der Gemeinde noch vier weitere Stunden wöchentlich Unterricht an der einfachen oder erweiterten Volksschule oder an der Fortbildungsschule zu ertheilen. Für jede solche wöchentliche Stunde hat er für das Jahr in Schulorten erster Klasse eine Vergütung von 12 fl., in Schulorten zweiter Klasse von 15 fl., dritter Klasse von 18 fl. und vierter Klasse von 24 fl. zu beanspruchen.

Ferner hat jeder Volksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an der Volksschule desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankungen oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen.

Der Stellvertreter erhält, sofern die Aushilfe länger als vier Wochen dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, und wenn er in einem benachbarten Orte angestellt ist, für die ganze Zeit der Aushilfe eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche aber jedenfalls nicht mehr als der Gehalt eines Unterlehrers betragen soll. Dieselbe wird, wenn die Aushilfe wegen Erkrankung eines Lehrers nöthig wurde, aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond, wenn sie durch Erledigung einer Lehrerstelle veranlaßt ist, aus deren Einkommen geschöpft.

§ 43. Zur Uebernahme ständiger Nebengeschäfte bedarf der Lehrer der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Digitized by Google

Die gesetzliche Verbindung der niedern Kirchendienste, namentlich des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, sowie des Vorsängerdienstes mit dem Schuldienste hört auf.

Der Lehrer kann jedoch durch die Oberschulbehörde angehalten werden, den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst gegen eine angemessene Vergütung zu besorgen, wenn ihm derselbe übertragen werden will. Der Betrag der Vergütung, um welche er ihn zu übernehmen hat, wird nöthigenfalls durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde und des Lehrers festgesetzt.

Andere niedere kirchliche Dienste können die Lehrer in Zukunft nicht mehr übernehmen.

§ 44. Lehrer an Volksschulen können wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines ihres Standes unwürdigen Betragens mit Verweis oder Geldstrafen bis zu 20 fl. dienstpolizeilich gestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Industrielehrerinnen.

§ 45. Die Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Ortsschulraths von der Gemeindebehörde in widerruflicher Weise ernannt. Ihr Gehalt, dessen Betrag im Einvernehmen mit den genannten Behörden, oder, wenn ein solches nicht zu erzielen ist, durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesetzt wird, ist aus der Gemeindekasse zu zahlen, sofern ein besonderer Fond hiefür nicht vorhanden ist.

Fünfter Titel.

Von dem Einkommen der Lehrer an den Volksschulen.

§ 46. Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in vier Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Gemeinden, welche nicht mehr als 500 Einwohner zählen; zur

II. Klasse jene in Gemeinden von 501 bis 1500 Einwohnern; zur

III. Klasse jene in Gemeinden von 1501 bis 3000 Einwohnern; zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Einwohner zählenden Gemeinden.

Nach Vernehmung der Gemeinde können die Lehrerstellen eines Ortes je nach dem Preis der Lebensbedürfnisse und anderen örtlichen Verhältnissen auch bei geringerer Einwohnerzahl in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Einwohnerzahl in die vorhergehende niedere Klasse gesetzt werden.

Digitized by Google

Lehrerstellen an Orten, in welchen sich ein Bezirksamt oder ein Amtsgericht befindet, gehören, wenn der Ort weniger als 1500 Einwohner hat, in die III. Klasse.

§ 47. Die Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört, geschieht durch Erkenntniß der Staatsverwaltungsbehörde.

Die einmal getroffene Bestimmung kann nur nach Vernehmung der Gemeinde und, wenn nicht die Hauptlehrerstelle oder wenigstens eine derselben erledigt ist, nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Durch Herabsetzung der Lehrerstellen in eine niederere Klasse dürfen die an der Schule angestellten Lehrer in ihrem Einkommen nicht verkürzt werden.

§ 48. Die Hauptlehrer erhalten:

A. einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, in Naturalien oder in Gütternutzungen, auf Stellen der

I.	Klasse	auf	jährlich	350 fl.
II.	„	„	„	375 fl.
III.	„	„	„	400 fl.
IV.	„	„	„	450 fl.

festgesetzt ist.

Sind an einer Volksschule gemäß der §§ 22 und 23 wenigstens zwei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 50 fl., da, wo drei Hauptlehrer erforderlich sind, der erste 100 fl. und der zweite 50 fl., und da, wo vier oder mehrere Hauptlehrer nöthig sind, der erste 200 fl., der zweite 100 fl. und der dritte 50 fl. als Gehaltszuschlag zu den vorhin festgesetzten Beträgen zu beziehen.

B. Freie Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung (§ 52).

C. Das Schulgeld (§ 53 bis 55), welches bei Schulstellen der I. Klasse mit mindestens 50 fl., bei denen der drei andern Klassen mit mindestens 75 fl. garantirt wird.

D. Personalzulagen nach den Bestimmungen des § 59.

§ 49. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden ihm solche und zwar:

1. die Brodfrüchte allgemein gleich mit dem Durchschnitt der behufs der neuen Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes erhobenen Mittelpreise aus den Jahren 1828 bis mit 1847;
2. der Wein mit dem Durchschnitt der Reluitionspreise aus der Normalperiode von 1828 bis mit 1847, oder wo solche Reluitionspreise nicht vorkommen, mit dem Durchschnitt der von dem Gemeinderath zu erhebenden, nöthigenfalls durch Schätzung zu berichtigenden Herbstpreise des Bezugsorts aus der gleichen Normalperiode;
3. das Holz mit den Steuerperäquationspreisen nach dem Gesetze vom 23. März 1854 unter Zuschlag der Aufbereitungs- und Transportkosten, wo der Lehrer solche nicht selbst zu bestreiten hat, an dem festen Gehalt aufgerechnet.

Digitized by Google

Die Aufrechnungspreise anderer Naturalien werden in entsprechendem Verhältniß zu den gesetzlichen Aufrechnungspreisen der oben bezeichneten Naturalien durch Schätzung bestimmt.

Die Aufrechnung des reinen Genußwerths der Beinutzungsgüter an dem festen Gehalt der Lehrer erfolgt mit 3 Prozent ihrer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1858 zu bestimmenden Steueranschläge und, bis diese bestimmt sind, einstweilen mit 3 Prozent des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufwerths der Güter aus der Periode von 1828 bis mit 1847.

§ 50. Die Schulgehilfen erhalten: als Unterlehrer und als Hilfslehrer außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Stube einen Gehalt von mindestens 265 fl. auf Stellen der I. und II., von 290 fl. auf Stellen der III. und IV. Klasse, und von 315 fl. in Städten von mehr als 6000 Einwohnern; als Schulverwalter: während des Gnadenquartals Gehalt und Wohnung eines Unterlehrers auf Kosten der Wittwe oder der Waisen des verstorbenen Hauptlehrers, nachher und, wo kein Gnadenquartal zu zahlen ist, sogleich die Wohnung, beziehungsweise die Wohnungsentschädigung desselben und den um je 50 fl. erhöhten Gehalt der Unterlehrer aus dem Einkommen der erledigten Schulstelle.

Unterlehrer erhalten überdies den durch § 53 bestimmten Antheil am Schulgeld.

§ 51. Wo die Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke und der zur Bewirthschaftung derselben erforderlichen Gebäude einen Theil des festen Gehalts ausmacht, kann die Veräußerung derselben nur mit Zustimmung des Lehrers und mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.

§ 52. Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung (§ 81) mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem anderen Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche in Orten der I. und II. Klasse auf 50 fl., in Orten der III. Klasse auf 75 fl., in solchen der IV. Klasse auf 125 fl. und in Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern auf 200 fl. festgesetzt wird.

Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörde auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höheren Betrag festgesetzt werden.

Ein Hauptlehrer, der bisher keine Dienstwohnung hatte, und dessen Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag einschließlich des Werthanschlags der Wohnung übersteigt, hat keine Dienstwohnung zu beanspruchen.

Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt, wo nicht privatrecht-

Digitized by Google

lich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§ 61 bis 65 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob. Dieselbe hat auch die eingerichtete Stube für den Unterlehrer (§ 50) zu stellen.

§ 53. Als Schulgeld sind für jedes Kind, welches die Volksschule besucht, in jeder Klasse jährlich wenigstens 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. zu Gunsten des Lehrers zu entrichten.

Innerhalb dieser Grenze bestimmt die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Ortsschulraths, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse den Betrag des Schulgeldes für jede einzelne Volksschule. Bestehen deren mehrere an einem Orte, so ist das Schulgeld in der Regel für alle gleich hoch zu bestimmen.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld so unter sie vertheilt, daß jeder Hauptlehrer fünfmal soviel als ein Unterlehrer erhält.

§ 54. Das Schulgeld wird durch die Gemeindekasse von den Eltern oder Pflegern der Kinder erhoben und an die einzelnen Lehrer nach den ihnen gebührenden Beträgen in vierteljährigen Raten ausbezahlt. Die Betreffnisse der Unvermöglichen hat die Gemeindekasse je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen und überdies zu dem Schulgeld nöthigen Falls soviel zuzulegen, daß dasselbe die in § 48 C bestimmte Höhe erreicht.

§ 55. Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein Aversum festgesetzt werden, welches dem Lehrer statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes aus der Gemeindekasse zu entrichten ist. Die letztere erhebt dann das Schulgeld für sich.

§ 56. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß der Bestimmungen der §§ 61 bis 65 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§ 57. Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, soweit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§ 58. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

Digitized by Google

§ 59. Hauptlehrer, welche fünf Jahre auf derselben Schulstelle verblieben sind, nachdem sie schon vorher fünf Jahre als Hauptlehrer gedient hatten und hinsichtlich ihres sittlichen Verhaltens, sowie ihrer Leistungen unbeanstandet sind, sollen für die Dauer ihres Verbleibens an eben dieser Stelle eine ständige Personalzulage von 20 fl. vom Ablauf des Gehaltssemesters an erhalten, in welchem die 5jährige Dienstzeit erfüllt war.

Nach Zurücklegung von je weiteren fünf Dienstjahren auf derselben Stelle soll unter der gleichen Voraussetzung und in der nämlichen Weise eine Erhöhung von je 20 fl. eintreten, jedoch nur bis zum Betrag von im Ganzen 120 fl. auf Stellen der I. und von 100 fl. auf Stellen der anderen Klassen.

Die Verwilligung einer Personalzulage oder die Erhöhung derselben findet nur statt, wenn und insoweit als das Einkommen des Lehrers aus dem festen Gehalt und dem Schulgeld, beziehungsweise den seitherigen Personalzulagen, nicht 650 fl. beträgt.

Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen lediglich im Interesse des Dienstes und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt sind, sollen durch einen solchen Dienstwechsel an ihren Ansprüchen auf Personalzulage keinen Abbruch erleiden.

§ 60. Besonders verdienten oder aus anderen Gründen besonders zu berücksichtigenden Hauptlehrern oder Schulgehilfen können durch die Oberschulbehörde einmalige oder ständige Remunerationen aus den hiezu verfügbaren Mitteln bewilligt werden.

Sechster Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und der anderen Bezüge der Lehrer.

§ 61. Zur Deckung der in dem § 48 unter A. für die Hauptlehrer, in § 50 für die Unterlehrer festgesetzten Gehalte wird zuerst der nach § 49 zu berechnende Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften (§ 51) und Allmendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet. Zu diesen Dotationen gehören auch diejenigen Staatsbeiträge, welche schon vor dem 29. August 1818 und bis zum 28. August 1835 ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind. Alle diese Ein-

Digitized by Google

künfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§ 48 A. und § 50) betragen.

§ 62. Hat ein Ortsfond nebst der Unterhaltung des Schullehrers zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach § 15 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 vollzogenen Vertheilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnißmäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, oder ihre Verminderung eine Herabsetzung desselben nöthig macht.

§ 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§ 64. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§ 62, 63), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§ 62 und 63 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache.

§ 65. Die Vorschriften der §§ 62 — 64 sind auch auf Districtsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Theil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Districtsstiftung, welcher nicht nach § 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu vertheilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzes gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Distriktsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach § 48 A und § 50 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des in § 52 bestimmten Werthanschlags der Wohnung und des nach § 54 von der Gemeinde zu leistenden Zuschusses zu dem Schulgeld nach Verwendung der in den §§ 61 — 64 gedachten Einkünfte noch ungedeckt bleibt.

§ 66. Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§ 61—65 angeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§ 67 — 73).

§ 67. Keine Gemeinde ist verpflichtet, zur Deckung der Lehrerge-

Digitized by Google

halte eine Umlage von mehr als 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital zu erheben.

§ 68. Ist das Umlagebedürfniß einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem Lehrergehalt so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage

1. von 10 bis einschließlich 11 kr.
2. „ 12 „ „ 13 „
3. „ 14 „ „ 15 „
4. „ 16 „ „ 17 „
5. „ 18 „ „ 19 „
6. „ 20 „ „ 24 „ oder endlich
7. „ 25 „ „ 30 „ auf das 100 fl. Steuerkapital

erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, auf eine Umlage von 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 kr.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 30 kr., so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

§ 69. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich kollegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten sieben Fälle um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital höher berechnet wird.

Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. vom 100 fl. Steuerkapital kann auch bei anderen Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, wogegen im umgekehrten Falle auch eine verhältnißmäßige Erniedrigung verfügt werden kann.

§ 70. Als das sonstige Umlagebedürfniß einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen allgemeinen Umlagen, Vorausbeiträge und Schulhausbauumlagen im Sollbetrag unter Zugrundlegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters. Von der Gesammtsumme dieser Umlagen wird jedoch der für Lehrergehalte ausgegebene staatsrechtliche Beitrag, sowie der Werth aller Bürgernutzungen unter Abrechnung der etwa auf denselben ruhenden Auflagen abgezogen.

§ 71. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach § 66 auf sie fallende Betrag nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§ 67—70 zur Anwendung.

Wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besonderen

Digitized by Google

Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen eines Ortes mit dem Antheil, den er an den Umlagen beziehungsweise Bürgernutzungen der Gesammtgemeinde hat, zusammengerechnet, um nach §§ 67 bis 70 zu berechnen, bis zu welchem Betrag der Ort zur Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§ 72. Wenn eine Gemeinde nach §§ 67—70 nicht den ganzen durch Fonds und Dotation noch ungedeckten Betrag der Lehrergehalte auf sich zu nehmen hat, so wird auf Antrag der Gemeinde der von ihr und der von der Staatskasse (§ 74) zu zahlende Beitrag durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden sind für alle Gemeinden des Landes die gleichen; die erste umfaßt die Jahre 1868 bis 1877 einschließlich.

Nach Ablauf der zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Aenderung beantragen. Dem neuen Erkenntniß wird der Durchschnitt der Gemeindeumlagen während der vorangegangenen zehnjährigen Periode und das jüngste Gemeindesteuerkataster zu Grunde gelegt. Das neue Erkenntniß wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Hälfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§ 73. Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode der Schuldienst in eine andere Klasse gesetzt (§ 46), oder die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§ 22, 23), die Schule mit einer anderen verbunden oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag vermehrt oder vermindert, oder hat sich die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde wegen Errichtung oder Aufhebung einer kollegialischen Staatsbehörde daselbst geändert (§ 69), so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und der anderen zu leistenden Beiträge beantragen, bei dem Erkenntniß wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Periode festgestellte Umlagebedürfniß der Gemeinde zu Grunde gelegt.

§ 74. Was durch die Fonds und Dotationen (§§ 61 — 65) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§ 66—70) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§ 48 A und 50) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse.

§ 75. Die Anstellung einer größeren Anzahl von Lehrern, als nach dem § 22 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§ 48 A und 50 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§ 61—65) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig den erforderlichen Mehrbetrag übernimmt.

§ 76. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Konfessionstheil

Digitized by Google

mehrere Schulen hat, ist der nach § 74 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§ 77. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§ 61 bis 65 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§ 66 bis 74 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§ 48 A und 50) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§ 78. Wenn zufolge der §§ 32, 81 und 82 des Gesetzes vom 28. August 1835 eine Konfessionsgemeinde den Aufwand für ihre Schule ganz oder theilweise selbst zu bestreiten hatte, so werden die staatsrechtlichen Beiträge der politischen Gemeinde oder des Staates für eine solche Schule nebst dem, was an solchen bisher für dieselbe zu leisten war, nur in dem Maaße gewährt, als zur Deckung des durch das gegenwärtige Gesetz eintretenden Mehraufwandes erforderlich ist.

Den deßfallsigen Berechnungen werden die Durchschnitte aus den Sollbeträgen der 3 letzten Rechnungsjahre zu Grunde gelegt.

Wenn die betreffende Konfessionsgemeinde den bisher von ihr getragenen Aufwand nicht mehr aufbringt, so wird die Schule aufgehoben. Hinsichtlich ihres Vermögens ist alsdann nach den Bestimmungen des § 8 Absatz 4 und 5 zu verfahren.

Besteht aber an demselben Orte für eine andere Konfession eine Volksschule, welche die gesetzlichen Beiträge der politischen Gemeinde und des Staats ohne Beschränkung bezieht, und zählt die zuvor genannte Konfession seit 3 aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebensoviele schulpflichtige Kinder, als die andere, so kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung.

§ 79. Zur Bestreitung der nach §§ 59 und 60 vorkommenden Personalzulagen und Remunerationen, der nach § 36 zu gewährenden Zugskostenvergütungen, sowie der sonstigen Diäten und Reisekostenentschädigungen, welche namentlich auch Schulgehilfen bei einer Versetzung durch Verordnung oder im einzelnen Falle bewilligt werden können, wird, soweit die für diese Zwecke verfügbaren Fonds und Stiftungsbeiträge nicht hinreichen, eine jeweils durch das Finanzgesetz zu bestimmende Summe der Regierung zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen.

§ 80. Für jede Volksschule muß ein den Bedürfnissen des Unter-

Digitized by Google

richts und der Gesundheit entsprechendes Lokal und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das vorhandene wegen Mangels an Raum oder wegen Nachtheilen für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so ist nach Anordnung der Staatsverwaltungsbehörde ein neues Schulhaus zu erbauen oder sonst anzuschaffen oder das vorhandene Schulhaus nach den Bedürfnissen zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Lokal zu miethen.

§ 81. Bei dem Neubau von Schulhäusern und soviel wie möglich auch bei Abänderung und Erweiterung der bestehenden, sollen die Schulzimmer in der nach § 80 erforderlichen Zahl und so gebaut werden, daß im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 108 Kubikfuß Luftraum kommen bei einer Zimmerhöhe von 12 Fuß — 9 Quadratfuß auf jedes Kind. Ausnahmsweise kann aus klimatischen Rücksichten die Zimmerhöhe bis auf 10 Fuß herabgesetzt werden.

Auch soll in diesen Fällen in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten:
zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume.

Ueber die Nothwendigkeit der Schulhausbauten sind in allen Fällen der Gemeinderath und Ausschuß, beziehungsweise der anderweitige Baupflichtige zu vernehmen.

Die Auswahl des Bauplatzes und die Aufstellung des Bauplans steht dem Baupflichtigen zu. Vor der Ausführung ist aber die Zustimmung der Oberschulbehörde einzuholen, welche, wenn sie mit den Vorschlägen des Baupflichtigen nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Staatsverwaltungsbehörde veranlaßt.

§ 82. Die Kosten der Erbauung und Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, sowie der Unterhaltung desselben, fallen, soweit nicht ein privatrechtlicher Baupflichtiger vorhanden ist, und soweit sie nicht durch vorhandene hiezu bestimmte Fonds gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Rücksicht, welchem Konfessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude.

Die Schulhausbaukosten werden von der Gemeinde nach denselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufgebracht.

In demjenigen Theil des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen zu bestreiten.

§ 83. Insoweit bei einer confessionellen Schule die Schulhausbaupflicht (§ 82 Absatz 1 und 2) nach dem Gesetz vom 28. August 1835 auf der betreffenden Confessionsgemeinde ruhte, bleibt diese fortan

Digitized by Google

baupflichtig, wenn und so lange sie nicht die politische Gemeinde zur Deckung des Lehrereinkommens nach Maßgabe des § 78 Absatz 4 des gegenwärtigen Gesetzes in Anspruch nehmen kann, in welchem Falle alsdann auch die Schulhausbaupflicht auf die politische Gemeinde übergeht.

§ 84. Soweit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, der für den Unterricht nothwendigen Lehrmittel und der sonstigen Schulrequisiten, sowie der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und ebenso das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen und für die Heizung und Reinigung des Schullokals zu sorgen.

Ebenso hat die Gemeinde für ganz unbemittelte Mädchen das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten (§ 28) nöthige Rohmaterial zu liefern.

Siebenter Titel.

Von den Ruhe- und Nothdurftsgehalten der Hauptlehrer und von der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Erster Abschnitt.

Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

§ 85. Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünftem Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt. Derselbe beträgt, wenn die Zuruhesetzung vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahre erfolgt, 40 Prozent des nach § 48 unter A festgesetzten Gehaltes, unter Abzug der dort erwähnten Gehaltszuschläge, dagegen unter Zurechnung des gesetzlichen Wohnungsanschlags (§ 52).

Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um weitere zwei Prozent des angegebenen Betrags, und besteht bei Zuruhesetzung nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahres in dem gesammten bezeichneten Einkommen.

Die Dienstjahre derjenigen pensionsberechtigten Hauptlehrer, welche erst nach ihrem fünfundzwanzigsten Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt werden, sollen von ihrer ersten Verwendung als Schulgehilfen, jedoch in diesem Falle nicht früher als von dem zurückgelegten fünfundzwanzigsten Lebensjahr an gerechnet werden.

§ 86. Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann nach Lage der Umstände ein Ruhegehalt bis zu 40 Prozent ihres im § 85 bezeichneten Einkommens zuerkannt und solchen Lehrern, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten,

Digitized by Google

kann im Falle, daß besondere mildernde Umstände oder völlige Erwerbs- und Vermögenslosigkeit des Entlassenen dafür sprechen, ein widerruflicher Nothdurftsgehalt verwilligt werden, welcher jedoch die Hälfte des nach § 85 zu berechnenden Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

§ 87. Zur Bestreitung des Aufwands, welcher nach §§ 85 und 86 zu Ruhe- und Nothdurftsgehalten und nach §§ 41 und 42 Absatz 4 zur Bezahlung von besonderen Hilfslehrern oder sonstigen Aushilfsleistungen in Erkrankungsfällen erforderlich ist, wird ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond gebildet.

In diesen Pensions- und Hilfsfond fallen:

1. die für denselben Zweck schon vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, bisher aber nach Confessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgeldes, sobald dieselben einmal besetzt waren und soweit die Einkünfte nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert, oder als Gnadenquartal bezogen werden; dauert jedoch die Erledigung länger als 12 Monate, so fließen vom Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (§§ 61 und 65) und das Schulgeld, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond:
3. ein besonderer Zuschuß aus der Staatskasse, welcher durch das Finanzgesetz festgesetzt wird.

Zweiter Abschnitt.

Versorgung der Wittwen und Waisen der Hauptlehrer.

§ 88. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen, in § 48 bezeichneten Einkommens als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit den nach § 50 bestimmten Aufwand für den Schulverwalter zu tragen hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter derselben Verbindlichkeit zur Bestreitung des Aufwandes für den Schulverwalter. Die Wittwe oder die Waisen eines zur Ruhe gesetzten Lehrers erhalten das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers.

§ 89. Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tag an, so lange sie lebt, und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Prozent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind bis zu der in § 88 bezeichneten Altersgrenze. Dieser Erziehungsbeitrag wird bis eben dahin fortentrichtet, auch wenn

Digitized by Google

die Mutter sich wieder verehelicht und dadurch aus dem Bezug des Wittwengehaltes tritt.

§ 90. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese und zwar bis zu derselben Altersgrenze (§ 88) außer dem ihnen gemeinschaftlich zukommenden Gnadenquartal (§ 88) von dem auf den Todestag des Lehrers folgenden Tage an je einen Nahrungsgehalt von 30 Prozent des Wittwengehaltes. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Kinder jene Altersgrenze (§ 88) erreicht haben, oder wenn die hinterlassene Wittwe die Stiefmutter der Kinder ist.

§ 91. Die Größe der Wittwengehalte (§ 89) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste und auf die Beiträge der Lehrer (§ 96), durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen des Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergibt.

§ 92. Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst austreten oder aus demselben entlassen werden, können, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, Mitglieder der Wittwen- und Waisenkasse bleiben. In diesem Falle stehen ihren Wittwen und Waisen die in §§ 89 und 90 bezeichneten Ansprüche zu, sofern der freiwillig ausgetretene Lehrer die höchsten Beiträge, welche nach diesem Gesetze zu entrichten sind, der Entlassene diejenigen Beiträge, welche er vor seiner Entlassung zu zahlen hatte, bis zu seinem Tode regelmäßig fortentrichtet.

§ 93. Lehrer, welche in ein anderes Dienstverhältniß übergehen, das zum Eintritt in die Großherzogliche Civil- oder Militär-Diener-Wittwenkasse oder in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung oder in eine andere derartige Unterstützungsanstalt verpflichtet, treten aus der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aus und verlieren ihre Ansprüche an dieselbe.

§ 94. Eine Rückvergütung der in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse eingezahlten gesetzlichen Taxen und Beiträge findet nicht statt.

§ 95. Zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihre rückgelassenen ehelichen Kinder in Folge der §§ 89—92 nöthigen Ausgaben ist ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet.

Demselben sind die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistrikten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverbände einverleibt, und es wird demselben nunmehr ebenso der Fond der bisher noch gesondert verwalteten israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zugewiesen.

Digitized by Google

Jedem Confessionstheile bleibt jedoch das Eigenthum an dem von ihm eingeworfenen Grundstocksvermögen vorbehalten.

§ 96. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines festen Einkommens (Gehalt — § 48 A und § 61 Schlußsatz —, Personalzulage — § 48 D — und garantirtes Schulgeld — § 48 C) und des Anschlags der Dienstwohnung (§ 52) jährlich 1½ Kreuzer Beitrag. Höher als mit 650 fl. soll kein Lehrer beigezogen werden.

Der geordnete Jahresbeitrag ist von jeder Hauptlehrersstelle an Volksschulen, sobald sie einmal besetzt war, auch während ihrer Erledigung aus dem Einkommen der Schulstelle fort zu entrichten.

§ 97. Außer dem jährlichen Beitrag zahlt jeder Hauptlehrer im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung in vierteljährigen Raten neun Kreuzer vom Gulden seines nach § 96 zur Wittwen- und Waisenkasse zu immatrikulirenden Diensteinkommens als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er bis zu der in § 96 bestimmten Grenze in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung dieses seines Diensteinkommens ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§ 98. Die Beitragspflicht zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond erstreckt sich auch auf die zur Ruhe gesetzten Lehrer, und zwar zahlen diese den jährlichen Beitrag mit 1½ Kreuzern vom Gulden aus dem Betrage ihres Ruhegehalts.

§ 99. Wenn Lehrer, welche freiwillig aus dem Schuldienst getreten oder entlassen waren, wieder angestellt werden, ohne daß sie bis dahin zur Sicherung der eventuellen Ansprüche ihrer Hinterbliebenen (§ 92) ihre früheren Beiträge fortbezahlt haben, so haben sie wiederum die Aufnahmstaxe und zwar nach dem Maße des neuen Diensteinkommens zu entrichten.

§ 100. Außer diesen Einnahmen (§§ 95—99) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß von jährlich mindestens 15,000 fl.

§ 101. Aus besonderen Gründen kann die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalt einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen. Zu diesem Zwecke wird eine Summe von mindestens 5000 fl. jährlich in das Staatsbudget aufgenommen.

Achter Titel.

Von anderen Anstalten für den Volksunterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§ 102. Den Gemeinden steht es frei, außer den durch dieses Gesetz gebotenen Volksschulen oder statt derselben erweiterte Volksschulen

Digitized by Google

zu errichten, in welchen eine größere Anzahl von Lehrern, als die gesetzlich nothwendige angestellt, die Unterrichtszeit verlängert oder über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt und der Unterricht in den nach § 25 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als in dem Lehrplan geboten ist, verfolgt oder auch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird.

Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Dieses Gesetz ist auch auf erweiterte Volksschulen anwendbar.

Wo aber neben einer erweiterten Volksschule auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuch der ersteren keine Verbindlichkeit und es darf in derselben mit Zustimmung des Ausschusses außer dem gesetzlichen für den Lehrer zu erhebenden Schulgeld (§ 52) von den die Schule besuchenden Kindern noch ein weiteres Schulgeld für die Gemeindekasse erhoben werden.

Unter der gleichen Voraussetzung und ebenso hinsichtlich derjenigen Klassen, welche für Schüler über dem schulpflichtigen Alter bestimmt sind, beschließt die politische Gemeinde, ob die erweiterte Volksschule als confessionelle oder als gemischte Schule behandelt werden soll. Im letzten Falle kann die Oberschulbehörde nach Anhören der Gemeinde besondere Bestimmungen über die örtliche Beaufsichtigung der Schule treffen. Der Beschluß der Gemeinde kann vor Ablauf von 10 Jahren nicht geändert werden.

Soweit eine Volksschule hiernach als eine erweiterte zu betrachten ist und als solche aus Gemeindemitteln unterhalten wird, hat die Gemeindebehörde bei der Anstellung der Lehrer das Präsentationsrecht.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungs-Anstalten der Privaten und der Korporationen.

§ 103. Die Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. **die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämmtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.**
2. **Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr- und Erziehungsfache erforderlichen Falls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.**
3. **Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§ 25) sicher stellt und darf Nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.**
4. **Die Einrichtungen müssen der Art sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.**

Unter diesen Voraussetzungen können auch Frauen Privat-Lehr- und

Digitized by Google

Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Vorsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

§ 104. Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die im § 103, Ziff. 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher- und Lehrerpersonal, Aenderungen im Lehrplan oder eine Veränderung des Lokals sind vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§ 105. Privatlehr- und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in denselben von Zeit zu Zeit Visitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist diesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

§ 106. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 103—105 unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863.

§ 107. Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt kann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden waren,
2. wenn diese Erfordernisse in der Folge hinweggefallen sind,
3. wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf § 103 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden;
4. wenn trotz wiederholter Bestrafung (§ 106) Bestimmungen der §§ 103 — 105 abermals zuwider gehandelt wird.

§ 108. Die Errichtung solcher Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten, in welche ausschließlich Schüler unter oder über dem schulpflichtigen Alter aufgenommen werden, ist der Staatsbehörde anzuzeigen.

Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben Etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§ 109. Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§ 103—107 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden in Schulsachen, Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 110. Streitigkeiten über die aus diesem Gesetze abzuleitenden

Digitized by Google

Ansprüche eines Lehrers auf Einkommen oder Ruhegehalt, über die durch Verordnung zu regelnde Abrechnung mit dem abziehenden Lehrer oder den Rechtsnachfolgern des Verstorbenen, ferner über die Beiträge, welche ein Lehrer zum Wittwen- und Waisenfond oder zur Bezahlung eines ihm beigegebenen Hilfslehrers zu entrichten hat, über das Recht auf Wittwengehalte, Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte und die Größe derselben, ferner über das Recht und die Pflicht zur Immatrikulation bei dem Wittwen- und Waisenfond, sowie über die von der Wittwe während des Gnadenquartals zu erfüllenden Leistungen entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Im Uebrigen werden durch Regierungsverordnung die Staatsbehörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben, soweit darüber nicht gesetzliche Bestimmungen getroffen sind.

§ 111. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Der Anfangstermin der Geltung des § 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt § 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.

§ 112. Gleichzeitig treten alle älteren Gesetze über das Volksschulwesen außer Kraft, namentlich:

1. das XIII. Organisationsedict vom 13. Mai 1803 I. A. § 1 — 12;
2. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 13. Januar 1809 Art. X—XII. (Reg;Blatt Nr. VI.);
3. das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und die Deckung des Schulaufwandes vom 28. August 1835 (Reg. Blatt Nr. XLV.);
4. das Gesetz über die Besserstellung der Lehrer vom 6. März 1845 (Reg.Blatt. Nr. VI.);
5. das Gesetz über Erhöhung des Schulgeldes vom 6. März 1845 (Reg.Blatt Nr. VI.);
6. das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 21. September 1846 (Reg. Blatt Nr. XXXVIII.);
7. das Gesetz — Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend — vom 14. Dezember 1850 (Reg.Blatt Nr. LIX.);
8. das Gesetz über die Besserstellung der Unterlehrer vom 19. Februar 1858 (Reg.Blatt Nr. VII.);
9. das Gesetz über Besserstellung der Volksschullehrer vom 3. Mai 1858 (Reg.Blatt Nr. XVIII.);
10. das Gesetz über den allgemeinen Schullehrer-Wittwen und Waisenfond vom 19. Mai 1862 (Reg.Blatt Nr. XXIV.);

Digitized by Google

11. das Gesetz, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend vom 30. August 1864 (Reg.Blatt Nr. XXXIII.).

Die Mitglieder und Vorsitzenden der Ortsschulräthe, welche sich dermalen im Amt befinden, verbleiben in demselben für die Zeit, für welche sie bestellt sind.

§ 113. Die Beiträge der verschiedenen Fonds, der Gemeinden und der Staatskasse werden in der bisherigen Weise fortentrichtet, bis über die künftige Aufbringung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes von der zuständigen Staatsbehörde entschieden ist.

§ 114. Die Lehrer haben das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Einkommen vom 1. Januar 1868 an zu beanspruchen. Sie sind in den wirklichen Bezug der hiernach eintretenden Erhöhung desselben, sobald als möglich, spätestens aber am 1. Januar 1869 einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgiltig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der zuständigen Staatsbehörde geltend zu machen.

Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zweier Jahre, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so erhält sie für das vorschüßlich Bezahlte keinen Ersatz, die geforderten Beiträge aber erst von dem Zeitpunkte an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§ 115. Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war.

Namentlich behält er eine Schulpfründe, in deren Besitz er sich befindet, ganz, auch wenn der Ertrag derselben den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt übersteigt.

Ebenso behält er die Zulage, welche eine Gemeinde ihm freiwillig, aber unwiderruflich über den Betrag des bisherigen Normalgehalts bewilligt hatte. Soweit eine solche Zulage auch den durch dieses Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet, bleibt sie der Gemeinde zur Last. Hatte eine Gemeinde eine Zulage bewilligt, um von der durch das Gesetz vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, angeordneten Erhöhung des Schulgeldes entbunden zu werden, so ist eine solche Zulage neben der durch dieses Gesetz verfügten Erhöhung des Lehrergehaltes von der Gemeinde fortzuentrichten, bis das Schulgeld auf die gesetzliche Höhe gebracht ist.

Wenn der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen Anschlag der zur Schulpfründe gehörigen Naturalien mehr beträgt, als die nach diesem Gesetz eintretende Gehaltsaufbesserung, so bezieht der Lehrer dasjenige als persönlichen Gehalt fort, was er bisher außer der Schulpfründe für den Schuldienst bezogen hat. Dieser Gehalt wird durch

Digitized by Google

die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse (§§ 67 flg.) gedeckt.

§ 116. Wenn nach § 77 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule mit verwendet werden sollte, diese Verwendung aber nach § 115 Absatz 2, so lange der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintreten kann, so ist dasjenige, was an dem gesetzlichen Gehalte der andern Lehrer noch fehlt und künftig aus dem Gehaltsüberschuß des ersten Lehrers gedeckt werden soll, einstweilen ebenso aufzubringen, wie wenn der Gehalt dieses Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

Die Lehrer, welche in Folge des § 34 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 ständige Personalzulagen beziehen, ohne nach § 59 des gegenwärtigen Gesetzes zum Bezug einer solchen berechtigt zu sein, treten aus dem Genuß dieser Zulage, wenn sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes ein ebenso großes oder größeres Diensteinkommen erhalten, als sie mit Einschluß der Personalzulage bisher bezogen haben.

§ 117. Die Ruhegehalte von Schullehrern, welche am 1. Januar 1868 bereits angewiesen sein werden, sind in der gleichen Größe und aus derselben Quelle wie bisher fortzuentrichten und werden nur insoweit auf den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond übernommen, als die Fonds, woraus sie bisher geschöpft wurden, nach § 87 auf jenen Fond übergehen.

§ 118. Ist einem Hauptlehrer am 1. Januar 1868 bereits ein ständiger Hilfslehrer beigegeben, so werden die Beiträge zu dem Gehalte des letzteren nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. Januar 1868 an neu regulirt, zu diesem Zwecke soll aber das Dienstalter des Hauptlehrers nur bis zu dem Zeitpunkt in Berechnung kommen, von welchem an ihm der ständige Hilfslehrer beigegeben wurde.

§ 119. Die Hauptlehrer, welche am 1. Januar 1868 schon angestellt sind, werden nach Maßgabe der §§ 96 und 97 neu zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse immatrikulirt und haben aus dem Betrage, um welchen ihr neuer Matrikularanschlag den bisherigen übersteigt, die Aufnahmstaxe zu entrichten.

§ 120. Die Trennung des Meßner-, Glöckner- und Organisten-, beziehungsweise des Vorsängerdienstes von dem Schuldienst wird in den Fällen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes der Dienst besetzt ist, spätestens auf 23. April 1869 vollzogen, sofern nicht entweder der Dienst früher erledigt wird oder zwischen dem Lehrer und Demjenigen, welcher den Nebendienst zu vergeben hat, eine Verständigung über frühere Auflösung des Verhältnisses erfolgt.

Der Betrag des durch die Trennung entstehenden Ausfalls an dem bisherigen Einkommen des Lehrers (§ 115) ist diesem als persönlicher Gehalt fortzuentrichten und durch die staatsrechtlichen Beiträge der Gemeinde, beziehungsweise der Staatskasse aufzubringen. Hiebei werden

Digitized by Google

die zu den Nebendiensten gehörigen Naturalien und Güternutzungen in der im § 49 bestimmten Weise geschätzt, und der Betrag der für fernere Versehung des Organisten- und Vorsängerdienstes nach § 43 festgesetzten Vergütung von dem zu deckenden Ausfall abgezogen.

Bei der Trennung wird vorbehaltlich des Gegenbeweises dasjenige als Einkommen der Schulstelle beziehungsweise des bisher mit derselben verbundenen Nebendienstes betrachtet, was der einen oder dem andern in dem letzten Erkenntniß über die Einkünfte der Schulstelle zugewiesen ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verordnung. Die Bestimmung des Einführungstages für das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund des § 111, Absatz 1 des Gesetzes vom Heutigen über den Elementarunterricht haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März d. J. tritt mit dem 15. März d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerim, den 8. März 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Nr. 40.

Verordnung. Ueber die Zuständigkeit der Staatsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht.

(Reg.Bl. Nr. 22.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des § 110 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, verordnen Wir auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

§ 1. Gesuche um Nachsichtertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht für Kinder, welche schwächlich oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes), erledigt der Ortsschulrath.

§ 2. Die Kreisschulräthe entscheiden nach Einvernahme des Ortsschulraths:

1. über Gesuche um Befreiung von Kindern, welche Privatunterricht erhalten, vom Besuche der Volksschule, sowie über die Aufnahme solcher Kinder in die Volksschule, wenn der Privatunterricht mangelhaft befunden wird und nicht in anderer Weise geholfen werden kann (§ 1 Absatz 2);
2. über Gesuche um Entlassung von Knaben aus der Volksschule vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflichtigkeit (§ 2 Absatz 3);
3. über die Vertheilung der Religionsstunden zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer im Einverständniß mit der kirchlichen Behörde (§ 27 Absatz 2).

§ 3. Zum Geschäftskreis der Oberschulbehörde gehört neben den durch die landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens im Großherzogthum betreffend, derselben im Allgemeinen zugewiesenen Funktionen insbesondere:

1. die Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung einer Volksschule (§ 13);
2. die Ernennung der Vorsitzenden der Ortsschulräthe, wo dieselbe der Staatsregierung vorbehalten ist, und die Bestätigung oder Verwerfung der Wahl des Vorsitzenden, wo der Ortsschulrath das Wahlrecht hat (§ 18);
3) die Entscheidung über Gesuche von Lehrern um Erlaubniß zur Uebernahme eines ständigen Nebengeschäfts (§ 43 Absatz 1);
4. die Bewilligung von Ruhegehalten an Lehrer, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich wurden, bevor sie fünf Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, und von Nothdurftsgehalten an

Digitized by Google

Lehrer, welche, nachdem sie fünf Jahre Hauptlehrer waren, im Strafwege entlassen werden mußten (§ 86).

§. 4. Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Lehrer (§§ 38, 39, 40, 44) und gegen Mitglieder der Ortsschulräthe (§ 19) erläßt die Oberschulbehörde in kollegialer Form.

Geldstrafen bis zu 5 fl. gegen Lehrer (§ 44) können auch durch die Kreisschulräthe ausgesprochen werden, sofern keine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung nöthig fällt.

Wenn eine solche erforderlich, ist sie jeweils auf Anordnung der Oberschulbehörde durch das Bezirksamt zu führen.

§ 5. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde entscheidet:

1. über die angefochtene Giltigkeit von Wahlen in den Ortsschulrath;
2. (nach vorher eingeholter Erklärung der Oberschulbehörde) über Rekurse gegen Entscheidungen der Gemeinderäthe und Ausschüsse in den Fällen des § 9 Absatzes 3 des Gesetzes.

§ 6. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt — in Fällen, wo nach dem Gesetze eine Entscheidung der Staatsbehörde einzutreten hat —

1. über die Größe des Beitrags, welcher aus dem Vermögen einer wegen geringer Schülerzahl eingegangenen Schule für die andere in der Gemeinde befindliche Schule zu leisten ist (§ 8 letzter Absatz);
2. über Festsetzung der Gehalte der Lehrerinen für weibliche Arbeiten (§ 45);
3. über Auswahl des Bauplatzes und Feststellung der Baupläne für Schulhäuser (§ 81 letzter Absatz).

§ 7. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde beschließt ferner bei Meinungsverschiedenheit zwischen den Schulbehörden und Gemeindebehörden:

1. über die Verpflichtung zur Errichtung neuer Volksschulen (§ 5 letzter Absatz und § 9 des Gesetzes);
2. über Bestimmung der Klasse, in welche eine Lehrerstelle gehört (§ 47);
3. über Festsetzung der Miethzinsentschädigung in den Fällen des § 52 Absatz 2 des Gesetzes;
4. über Festsetzung des Schulgeldes (§ 53).

Wenn wegen übereinstimmender Erklärungen der Schulbehörden und der Vertreter der Gemeinden eine eigentliche Entscheidung nicht nöthig fällt, so werden die vorstehend (Ziffer 1 bis 4) erwähnten Verfügungen vom Bezirksamte ohne Mitwirkung des Bezirksrathes erlassen.

§ 8. Das Bezirksamt entscheidet:

1. über Anträge des Ortsschulraths auf Erkennung von Geldstrafen wegen verweigerter Annahme einer Wahl in den Ortsschulrath (§ 17 Absatz 2) oder wegen Austritts aus demselben vor abgelaufener Dienstzeit.

Digitized by Google

Durch Erkenntniß des Bezirksamts wird ferner festgestellt:

2. der Betrag dessen, was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die Dotationseinkünfte und Beiträge aus Stiftungen (§§ 61—65 des Gesetzes) nicht gedeckt ist und folgeweise auf die Gemeinde fällt (§ 66);
3. der Betrag dessen, was die Staatskasse auf Grund des § 74 des Gesetzes zum Lehrergehalte beizutragen hat (§§ 72, 73), beides vorbehaltlich der in streitigen Fällen den Verwaltungsgerichten zukommenden Entscheidung (Gesetz vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend, § 5 Ziffer 5).

§ 9. Dem Ministerium des Innern ist vorbehalten:

1. die Erlassung allgemeiner Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher;
2. die Entscheidung darüber, ob die vom Unternehmer einer Privat-Lehr- oder Erziehungs-Anstalt gelieferten Nachweise als genügend anzuerkennen seien (§ 104);
3. die Schließung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten (§§ 107 und 108 Absatz 2);
4. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung von Lehr- und Erziehungs-Anstalten durch Korporationen oder Stiftungen (§ 109 Absatz 1).

§ 10. Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Schulbehörde beeinträchtigt sein kann, und der dasselbe für verletzt hält, kann den Rekurs an die nächsthöhere Schulbehörde, und wenn die beschwerende Entscheidung oder Verfügung von der Oberschulbehörde erlassen wurde, an das Ministerium des Innern ergreifen.

Hinsichtlich des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden in Volksschulsachen, sowie hinsichtlich der Fristen und des Verfahrens bei Rekursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der staatlichen Schulbehörden sind die in der landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1864, den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung betreffend, enthaltenen Bestimmungen über den Rekurs in Verwaltungssachen maßgebend.

Bezüglich der Beschwerden und Rekurse gegen Verfügungen der Ortsschulräthe gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in § 76 der angeführten Verordnung hinsichtlich der Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe getroffen sind.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 2. April 1868.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Nr. 41.

Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute des Großherzogthums.

(Reg.Bl. 1811 S. 111.)

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc. Graf zu Hanau. Wir erachten in jeder Hinsicht für nöthig, den Frauenklöstern, welche in unseren Landen als weibliche Lehr- und Erziehungsinstitute noch bestehen, eine zweckmäßigere, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben, und haben daher auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, welches sich mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten über diesen Gegenstand, insoweit er den Wirkungskreis jener geistlichen Stellen berührt, in's Benehmen gesetzt — und nach Anhörung Unserer Staatsberathung verordnet, und verordnen wie folgt:

1. Keine Person darf als Kandidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das 18. Jahr vollendet hat, und vorher wegen ihrer Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte von einem landesherrlichen Commissär geprüft worden ist. Dieser hat über die vorgenommene Prüfung an die betreffende Staatsbehörde Bericht zu erstatten, welche dann über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Aufnahme entscheidet.

2. Die Prüfungs- oder Probezeit, welche den Zweck hat, die Kandidatin in Ansehung des Schul- und Erziehungs-Instituts gehörig vorzubereiten, darf sich auf keine bestimmten Jahre erstrecken, sondern die Länge ihrer Dauer hängt, wenn die Person das 21. Jahr einmal zurückgelegt hat, blos von der Fähigkeit, Verwendung, und von dem Betragen der Kandidatin, kurz von der Erklärung ihrer Tauglichkeit zum Lehramte ab.

3. Nach Vollendung der Vorbereitungszeit findet zugleich mit der Ein- und Umkleidung die Ablegung der Gelübde statt, nachdem auf das Resultat einer Prüfung, die in Hinsicht des Schulwesens von einem landesfürstlichen, und in Betreff der abzulegenden Gelübde auch von einem bischöflichen Commissär vorgenommen werden soll, die landesherrliche und bischöfliche Genehmigung erfolgt ist.

Zur Ablegung der Gelübde aber wird das vollbrachte 21. Jahr bestimmt. Sollte jedoch aus besonderen Gründen eine Dispensation im Alter stattfinden, so sind die Kandidatinen gehalten, zu Ablegung der Gelübde dieselbe Einwilligung beizubringen, welche nach Vorschrift der Art. 148, 149, 158, 159 und 160 des Code Napoléon zur Ehe erforderlich ist.

4. Die Gelübde sind auf die Dauer von 3 Jahren im Beisein des bischöflichen Commissärs abzulegen, und zwar nach dieser Formel:

Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus!

„Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des „Evangeliums, oder den Vorschriften der Religion Jesu, und nach dem „mir vorgelesenen, und von mir wohlverstandenen Regulativ dieses Lehr„instituts gehorsam, arm und keusch zu leben, und mich aus allen Kräften

Digitized by Google

„der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, „wozu ich Gott um seinen Beistand bitte."

5. Nach Ablauf dreier Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere drei Jahre statt.

6. Es steht aber auch jedem Instituts-Mitgliede frei, nach Verfluß des dritten Jahrs auf vorher geschehene vierteljährige Aufkündigung wieder auszutreten und zwar ohne Angabe von Ursachen und Bestimmungsgründen zum Austritte. Werden aber dergleichen angegeben, so sind sie blos von dem landesherrlichen Commissarius insoweit zu untersuchen, als sie auf Mängel des Instituts, oder Fehler seiner Mitglieder Bezug haben, welche solchen Falls nach Möglichkeit zu beseitigen sind.

7. Nach abgelegten Gelübden ist die Gemeine, oder das Lehrinstitut verbunden, nicht nur bei eintretendem Alter, sondern auch bei früher sich ergebender schuldloser Unfähigkeit zum Lehramte für die Lehrerin zu sorgen, und sie anständig, wie jedes dienstleistende Mitglied zu verpflegen, und kann also keine Lehrfrau gegen ihren Willen fortgeschickt werden, es sei denn, ihr unverbesserliches Betragen schade wesentlich dem Berufe der Mitlehrerinen, oder dem Institute. In jedem Falle geschieht die Entlassung von der Staatsbehörde; das Ordinariat wird aber wegen Auflösung der religiösen Gelübde vorläufig in Kenntniß gesetzt.

8. Die Ablegung lebenslänglicher Gelübde findet nicht statt, sondern wenn eine Institutsfrau das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung insolange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte aus dem Institute erklärt.

9. Keine Frauensperson kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Instituts unwiederruflich verzichten.

10. Die Einbringung eines Vermögens als Mitgift ist kein wesentliches Erforderniß zur Aufnahme. Im Falle aber eine Mitgift, welche jedoch nicht 1500 fl. übersteigen darf, eingebracht wird, muß sie der austretenden Institutsfrau zurückgegeben werden.

Das Institut hat nur das Recht, während ihres Aufenthalts die Zinse davon zu genießen. Auch fällt die Mitgift dem Institute heim, die Institutsfrau mag mit oder ohne Testament im Institut sterben.

11. Jede Lehrerin ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jede Bürgerin des Staates.

Das ihr außer der eingebrachten Mitgift gehörige und sonst noch zufallende Vermögen wird administrirt; sie kann aber über die Hälfte der Zinse frei verfügen.

Die andere Hälfte dieser Zinse erhält das Institut so lange sie darin bleibt. In ihrem Testamente kann sie über ihr sämmtliches Vermögen vollkommen frei disponiren, nicht aber über die Mitgift.

12. Der Kommunität wird vor der Hand die Administration des bisherigen Klostervermögens überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine Realitäten veräußern oder acquiriren, keine Kapitalien abtragen, oder anlegen lassen, und überhaupt gegen die ihr ertheilt werdenden Vorschriften der Verwaltung nichts unternehmen darf, ohne vor-

Digitized by Google

herige, der landesherrlichen Behörde gemachte Anzeige, und erhaltene besondere Ermächtigung. Auch hat die Vorsteherin jährliche Rechnung zu stellen.

13. Die aufgenommenen Kandidatinen haben sich als Präparandinen zum Lehramte anzusehen. Sie bleiben daher so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinen anerkannt und erklärt sind.

Die Unterweisungen derselben während dieser Probezeit haben sich einzig auf die Lehr- und Arbeitsgegenstände, auf die Kunst der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feste Begründung des reinen Christenthums, und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechtes ausmachen, und auf Beobachtung der für alle Mitglieder des Instituts vorgeschriebenen Haus- und Andachtsordnung, womit eine Anleitung zur wahren christlichen Frömmigkeit zu verbinden ist, zu beschränken.

Die Unterweisung im Fache des Unterrichts und der Erziehung weiblicher Jugend müssen die Kandidatinen von den Institutslehrerinen erhalten. Hingegen hat den Religionsunterricht der Ortspfarrer, oder ein anderer dazu geeigneter Priester, z. B. der ordentliche Schulkatechet, den Präparandinen zu ertheilen.

Alle übrigen, bisher gebräuchlich gewesenen Klosterübungen im Noviziate haben künftig zu unterbleiben und deswegen hört auch das Amt der sogenannten Novizen-Meisterin auf.

Die Kandidatinen stehen unmittelbar unter der Leitung der Vorsteherin, welche mit Beihilfe der übrigen Lehrfrauen sich bestreben soll, daß dieselben ohne schiefe und verwirrende Aszetik zur reinen Religions- und erforderlichen Wissenschaftskenntniß nach Anleitung der besten Bücher gebracht, in allen weiblichen Kunstarbeiten geübt, dem Unterrichtsgeschäfte als Zuhörerinen beigezogen und zur Prüfung, die sie in Gegenwart des landesherrlichen Commissärs zu bestehen haben, sobald möglich tauglich gemacht werden.

Während der Probezeit soll den Kandidatinen gleicher Tisch und freundlicher Umgang mit den Lehrfrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinen nach so mühevoller Arbeit zur Erhaltung der Gesundheit und des weit wirksameren Frohsinnes so nothwenig ist, gestattet werden.

14. Zum Aufstehen wird Winters die 6. und Sommers die 5. Morgenstunde bestimmt, damit sich die Mitglieder des Instituts zu ihren Tagespflichten gehörig vorbereiten können.

Das Morgengebet nebst kurzer Vorbereitung zur heiligen Messe hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch zu verrichten. Während der Messe steht es jeder frei, sich dieses Gebetbuches, oder eines anderen guten, z. B. von J. Michael, Sailer, Reuter, Nack ꝛc. zu bedienen.

15. Nach der Messe geht jede zu ihren Berufsarbeiten bis zum gemeinschaftlichen Mittagsmahl, wobei aber, weil die Tischzeit zur

Digitized by Google

Erholung bestimmt ist, alles Vorlesen unterbleiben soll, und das Sprechen durchaus erlaubt wird, was auch beim Nachtessen statt hat.

Das Gebet vor und nach dem Tische ist aus dem biblischen Erbauungsbuche von Dereser zu nehmen.

Nach dem Mittagsmahl folgt eine Erholungsstunde; worauf jede wieder ihrem Berufe nachgeht.

16. Nach Vollendung der Schulen und Arbeiten sind alle Abende zu einer schicklichen Stunde die betreffenden Lectionen aus gedachtem Dereserschen Erbauungsbuche gemeinsam zu lesen und die damit in Verbindung stehende Gebete, mit Hinweglassung der Psalmen, zu verrichten.

Das Nachtgebet verrichtet jede wieder in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch.

17. An Sonn- und gebotenen Feiertagen ist dieser Andacht noch eine von dem Beichtvater im Refectorium zu haltende Privatexhortation, und die Lesung eines Hauptstücks aus der von Sailer übersetzten Nachfolge Christi beizufügen.

18. An Sonn- und Feiertagen hat man während des Amtes, und wenn Vespern gehalten werden, auch bei diesen deutsche Gesänge zu gebrauchen. Aemter und Vespern sind aber nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen gestattet, an Werktagen hingegen untersagt.

19. Das sogenannte klösterliche Silentium ist ganz aufgehoben.

20. So oft ein Mitglied des Instituts stirbt, oder ein Jahrtag für Verstorbene gehalten wird, sind die Uebersetzungen des Dies irae und des Libera in Deresers Gebetbuch und die in dessen biblischem Erbauungsbuche vorkommenden Lectionen sammt Vor- und Nachgebet zu gebrauchen.

21. In Hinsicht des Fastens hat sich die Gemeine, ganz nach demjenigen zu richten, was den übrigen katholischen Christen im Bisthume jedesmal vorgeschrieben wird.

22. Den Lehrerinen ist Gelegenheit zu verschaffen, daß sie alle vier Wochen beichten und kommuniziren, welche Zeit jedoch nicht als Regel vorgeschrieben wird.

Uebrigens wird an den vier Hauptkirchenfesten und zur österlichen Zeit gemeinschaftliche Kommunion gehalten.

23. Um jede Gefahr eines Gewissenzwanges zu verhüten, wird jeder Institutsfrau auf den Fall, daß sie den für das Institut eigens aufgestellten Beichtvätern ihr Vertrauen nicht widmet, gestattet, ihr Gewissen einem anderen dazu authorisirten Priester, wenn er im Orte wohnt, anzuvertrauen.

Außer dem Orte befindliche Geistliche können von den Institutsmitgliedern nicht als Beichtväter gewählt, und beigerufen werden, wenn sie von dem bischöflichen Ordinariate nicht besonders dazu authorisirt sind.

24. Die bisherigen Klosterexercitien haben aufzuhören, und dafür sind künftig blos dreitägige Recollectionen nach Anleitung der Geistes-

Digitized by Google

übungen von Sailer unter Direction des Beichtvaters an den drei letzten Tagen der Charwoche zu halten.

25. Die sorgfältige Verpflegung der kranken Mitglieder wird Allen, vorzüglich aber der Vorsteherin, zur heiligen Pflicht gemacht.

Den Kranken soll jederzeit eine Mitschwester zu Diensten stehen, in soferne keine dadurch an der Erfüllung ihres Lehrberufes gehindert wird.

26. Die in dem betreffenden Institut als Frauenkloster seither eingeführt gewesene Kleidung wird beibehalten.

27. Kein Mitglied darf ausgehen, ohne Vorwissen der Oberin, und nur in Begleitung einer Mitschwester. Ebenso soll auch keine ohne Wissen der Oberin Besuche annehmen, außer von nahen Anverwandten, und in dem dazu bestimmten Ansprachszimmer. Desgleichen ist keiner ohne Vorwissen und Bewilligung der Vorsteherin ein Buch anzuschaffen oder zu lesen erlaubt.

28. Findet die Oberin an einer Untergebenen wirkliche Fehler zu rügen, so hat sie allererst unter vier Augen, dann wenn keine Besserung erfolgt, mit Beiziehung zweier Mitschwestern, die schwesterliche Ermahnung mit Sanftmuth und Ernst vorzunehmen, und wenn auch diese ohne Frucht bleibt, die Anzeige davon in jedem Falle, der Fehler mag die Schule oder die sittliche Ordnung betreffen, dem landesfürstlichen Kommissär zu machen, der sich alsdann nöthigenfalls mit dem bischöflichen ins Benehmen setzt. An den landesherrlichen Kommissär haben sich auch die Untergebenen bei einem Beschwerdegrund zu wenden.

29. Da Vieles und vielleicht das Meiste zur Voranbringung des Lehrinstituts von der guten Auswahl der Vorsteherin abhängt, die immer aufgeklärt, im Schulfache geübt sein, und im wirklichen Lehramte stehen soll, und die sich durch ihre Einsicht, Verwendung und Lebensart schon ausgezeichnet hat, folglich zur Leitung der Kommunität und Schule am Besten taugt, so wird nur eine Vorsteherin mit solchen Eigenschaften die Bestätigung erhalten, und sie bleibt in der Regel ständig.

Wird aber ihre Stelle durch den Tod, oder auf eine andere Art erledigt; so veranlaßt der landesherrliche Kommissarius eine neue Wahl unter Anwohnung des bischöflichen Kommissärs, und der Landesherr bestätigt nach Gutfinden eines der in Vorschlag gekommenen Subjecte, oder ernennet auch eine der Nichtgewählten, wenn diese zum Amte würdiger gefunden wird.

Von der geschehenen Bestätigung oder Ernennung einer Vorsteherin des Instituts ist dann das bischöfliche Ordinariat in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens wird es der Oberin überlassen, die weiters nöthigen Hausämter mit Individuen aus dem Institute zu besetzen, doch so, daß der Schulunterricht dabei nicht leidet.

30. Alle übrigen besonderen Gebräuche, Uebungen und Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate aufgehoben.

Digitized by Google

Jedoch wird den älteren Mitgliedern, oder Allen, die zum Lehramte nicht mehr tauglich sind, zur Schonung und zu ihrer Beruhigung gestattet, sich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher u. dgl. zu bedienen, in soweit die neue, allgemeine Haus- und Andachtsordnung nicht gestört wird; sowie es hingegen den Lehrerinen und Kandidatinen ausdrücklich untersagt ist, von der neuen Ordnung abzuweichen, und etwa das lateinische Brevier fortzubeten, oder sonstige zwecklose Andächteleien zu beobachten.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Karlsruhe, den 16. September 1811.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besonderen höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern

(gez.) **Frhr. v. Andlaw.**

Der Generalsekretär..

(gez.) Büchler.

Nr. 42.

Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863.

(Herausgegeben von Jolly und Eisenlohr.)

§ 70. (Unberechtigte Lehranstalten). **Wer, ohne die durch Verordnung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt zu haben, eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt errichtet oder in eine andere Gemeinde verlegt, oder wer bei der Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, die bestehenden Verordnungen oder die auf Grund derselben erlassenen besonderen Anordnungen übertritt, wird an Geld bis zu 50 Gulden bestraft.**

Nach § 6 des Gesetzes vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., wird das öffentliche Unterrichtswesen vom Staate geleitet und stehen andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht der Staatsregierung. Auch ist durch § 33 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 (Reg.Bl. S. 416) ausdrücklich vorbehalten, daß die Unterrichts- und Erziehungsanstalten den durch dieses Gesetz hinsichtlich des Betriebs von allen Beschränkungen befreiten Gewerben nicht gleich gestellt werden. Im Anschlusse an diese Bestimmungen wird in obigem § 70 festgesetzt, daß die Errichtung von Erziehungs- und Lehranstalten nur unter Erfüllung gewisser, durch Verordnung näher zu bestimmender Erfordernisse zulässig ist. Diese Vorschrift bezieht sich also nicht auf die einfache Ertheilung von Privatunterricht, welche nur, insofern sie eine Befreiung von der Verpflichtung die Volksschule zu besuchen bewirken soll, an gewisse Beschränkungen gebunden ist (§ 10 der V.O. v. 15. Mai 1834 Reg.Bl. S. 179); sie setzt vielmehr eine eigene Anstalt, d. h. eine ständige für eine Mehrzahl dritter Personen bestimmte, nach einem festgesetzten Plan organisirte Einrichtung voraus. Dagegen umfaßt das Gesetz nicht nur die von einzelnen Privatpersonen errichteten Schulen, sondern ebensowohl die von

Digitized by Google

Corporationen (Gemeinden, Kirchen, Genossenschaften) beabsichtigten, der unmittelbaren Leitung des Staats entzogenen Bildungs- oder Unterrichtsanstalten. Nur hinsichtlich der von den Kirchen für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, zu errichtenden Anstalten ist durch § 12 des oben erwähnten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 den Kirchen in Bezug auf die Errichtung freie Hand gelassen, so daß ihnen durch Verordnung in diesem Falle keine Beschränkungen auferlegt werden können.

Eine Verordnung, durch welche die Leitung der von Corporationen errichteten Schulen geregelt wäre, besteht zur Zeit nicht, sie könnte übrigens auch die in § 12 des Gesetzes v. 9. Oktober 1860 erwähnten Bildungsanstalten für künftige Geistliche betreffen, da nur deren Errichtung gesetzlich unbeschränkt ist, hinsichtlich ihrer Beaufsichtigung aber § 6 des erwähnten Gesetzes in Kraft bleibt.

(Das Polizeistrafgesetzbuch wurde mit obiger Anmerkung vor Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht herausgegeben, wo noch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Nov. 1840 Reg.Bl. S. 298 über die Privatlehranstalten in Kraft war. Durch § 103 des Gesetzes vom 8. März 1868 sind nun die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen die Errichtung von Privatlehr- und Erziehungsanstalten gestattet ist. Hiernach modificirt sich die Vorschrift des obigen § 70, denn es können jetzt nicht mehr durch Verordnung jene Erfordernisse noch besonders vorgeschrieben werden. Auch ist zur Errichtung solcher Anstalten jetzt nicht mehr die Ermächtigung der Staatsregierung einzuholen, sondern das Gesetz gestattet sie schon unter gewissen Bedingungen, deren Vorhandensein nur den Staatsbehörden vor Eröffnung der Anstalt nachzuweisen ist (§ 104). Weltliche Corporationen und Stiftungen jedoch können solche Anstalten auch jetzt noch nur mit Staatsgenehmigung, kirchliche Corporationen und Stiftungen sogar nur auf Grund eines besonderen Gesetzes errichten § 105 des Gesetzes v. 8. März 1868).

§ 71. (Schulversäumnisse). **Mit Gefängniß bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 Gulden werden Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegkinder, Mündel, Dienstboten und Lehrlinge zum Schulbesuch anzuhalten, wenn sie wegen solcher schuldbaren Versäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung fruchtlos wiederholt mit Geldstrafen belegt worden sind.**

Eine gesetzliche Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Christenlehre kann nicht zugegeben werden. Diese umfaßt, wie sich das III. Org. Edict I. A 7 ausdrückt, den pfarramtlichen Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benützung der in der Unterrichtsschule erlernten Religionsmaterialien, sie wird also dem in der Schule gegebenen Religionsunterricht gegenübergestellt und kann nicht als ein Bestandtheil der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrthätigkeit angesehen werden; auf diese allein bezieht sich aber der Schulzwang, und die Christenlehre hat hiernach eine rein kirchliche Bedeutung, um deren Willen sie schon durch das Org.Edict der Anordnung der Kirchenobrigkeit überwiesen wird und nach dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 zweifellos die staatliche Fürsorge nicht mehr berührt.

Die in obigem § 71 gedrohte Bestrafung trifft nicht auch Fabrikanten, bezüglich welcher das am Schlusse des § 70 des P.St.G.B. Bemerkte gilt. Diese Bestrafung der Eltern u. s. w. tritt erst ein, wenn

Digitized by Google

bereits wiederholte, also mindestens zweimalige Ahndungen auf Grund der Schulordnung, d. h. der V.O. vom 15. Mai 1834 § 14 durch den Bürgermeister vorausgegangen sind. Unter dieser Voraussetzung hat eine nach den allgemeinen Vorschriften über das Polizeistrafverfahren auszusprechende polizeiliche Strafe zu erfolgen, so daß § 15 der erwähnten V.O. nunmehr aufgehoben ist. Wenn in § 71 von vorausgegangenen fruchtlosen Geldstrafen die Rede ist, so darf daraus nicht gefolgert werden, daß die polizeiliche Strafe nur zulässig sei, um einen anhaltenden und ununterbrochenen Ungehorsam zu brechen; die Fruchtlosigkeit früherer Ahndungen ist schon durch das einfache Vorkommen einer abermaligen Schulversäumniß hergestellt. Jeder neue Fall der Versäumniß berechtigt, sobald einmal wiederholte Ordnungsstrafen stattgefunden haben und sofern nicht die Bestimmung des § 20 P.St.G.B. eingreift, zu abermaligen polizeilichen Bestrafungen. Daß auch das Wegbleiben aus den nach der Schulordnung vorzunehmenden Prüfungen der Bestrafung unterliegt, ist selbstverständlich.

§ 77. (Verbotener Wirthshausbesuch). An Geld bis zu 10 Gulden werden Wirthe bestraft, wenn sie Schülern gegen bestehende Verordnung den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten.

Nr. 43.

Verordnung. Den Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale durch Schüler betreffend.

Auf Grund des § 77 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1. Den Schülern der Volks- und Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, soferne sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- und Fortbildungsschule verpflichtet sind, ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzlokale untersagt.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer Fürsorger geschieht.

§ 3. Die diesseitige Verordnung vom 29. Mai 1846 wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1865.

Großh. Ministerium des Innern.

A. Lamey.

vdt. Gutmann.

Während in andern Polizeistrafgesetzen z. B. im Bayerischen (§ 99) Eltern, welche ihren schulpflichtigen Kindern den Besuch der Wirthshäuser ohne Aufsicht gestatten, einer Strafe verfallen, sind es nach obigen Bestimmungen die Wirthe, welche für die Zulassung solcher Personen verantwortlich gemacht werden, und sind es nicht die Kinder im Allgemeinen während der Dauer der Lebensjahre, in welchen die Schulpflicht besteht, sondern die Schüler der Volksschulen, und anderer Lehranstalten, so lange

Digitized by Google

sie nach ihrem Lebensalter zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Kinder, welche aus irgend einem Grunde an dem Unterrichte in einer der benannten Schulen nicht theilnehmen, fallen also nicht unter das Verbot, und zu einer Bestrafung des Wirthes ist stets erforderlich, daß ihm die Eigenschaft seines jugendlichen Gastes als Schüler im Sinne der V.O. bewußt war. Eine Bestrafung der Eltern oder Pfleger findet nicht statt, wie auch die Schüler selbst der disciplinären Ahndung überlassen bleiben. Die Christenlehrpflicht bleibt auch hier außer Betracht. Unter den in der V.O. erwähnten Tanzlokalen sind nur die in einem Wirthshause befindlichen und auch diese nur dann zu verstehen, wenn sie zu öffentlichen Tanzbelustigungen benützt werden.

Digitized by Google

Besetzung der Kirchenämter.

(§ 8 und 9 des Gesetzes.)

Nr. 44.

Verordnung. Verkündigung der päpstlichen Bullen zur Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg.

(Reg.Bl. 1827 S. 211.)

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir geben gnädigst zu vernehmen:

Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „**Provida solersque**“ und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „**Ad dominici gregis custodiam**“ beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus demselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schadete, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1827.

Ludwig.

vdt. Frhr. **v. Berstett.**

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:

v. Kettner.

Digitized by Google

I. Die Bulle „Provida solersque“ vom 16. August 1821, von Papst Pius VII., handelt von der Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, der Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung des Erzbisthums derselben beziehungsweise des Bisthums Freiburg (und der noch dazu gehörigen vier Bisthümer Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg mit seinem Domkapitel. Sie ist in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt und findet sich abgedruckt im Reg.Bl. von 1827 S. 212—232.

Eine allerhöchste Entschließung vom 2. März 1837 bestimmt:

§ 1. Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach Unsern Staatsministern.

§ 2. Der Domdekan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regierungsdirektoren und Geheimen Referendärs gleichen Rang.

§ 3. Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang.

§ 4. Der Erzbischof erhält den Titel „Excellenz“. In den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten und ebenso in den Erlassen, welche die Staatsbehörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof“ und im Contert: „Euer erzbischöfliche Erellenz“; sodann die Aufschrift: Sr. Excellenz dem hochwürdigsten Herrn N. N. Erzbischof zu Freiburg“.

§ 5. In amtlichen Ausfertigungen, die nicht an Uns, noch auch an Unsere Behörden gerichtet sind, darf sich der Erzbischof des Ausdrucks: „Wir“ bedienen, jedoch ohne andern Beisatz, als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise:

Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg.

§ 6. Mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an den Erzbischof wird es gehalten, wie mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an die Staatsbehörden; es wird ohne weitere Submission nur der Name des Unterschreibenden und etwa noch seine Diensteigenschaft beigefügt.

§ 7. In Eingaben und Berichten an das erzbischöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht: „Hochwürdiges erzbischöfliches Domkapitel“ und die Aufschrift: „An das Hochwürdige erzbischöfliche Domkapitel.“

II. Die Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, von Papst Leo XII., enthält Zusätze und nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles und der bischöflichen Stühle, sowie der Domkapitularstellen. Sie ist ebenfalls in lateinischer und deutscher Sprache abgefaßt und findet sich auch abgedruckt im Reg.Bl. von 1827 S. 233—238; es sollen aber ihre Bestimmungen über die Wahl des Erzbischofs und der Bischöfe, des Dekans, der Kanonici und der Vikarien des Domkapitels hier mitgetheilt werden. Dieselben lauten in der amtlichen deutschen Uebersetzung:

Erstens: So oft der erzbischöfliche, oder ein bischöflicher Sitz erledigt sein wird, wird das Kapitel der betreffenden Kathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung

Digitized by Google

an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebiets von den Namen der zu dem Diözesan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den kanonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden; wenn aber vielleicht einer (aliquis) von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur muß die übrig bleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Kapitel zur kanonischen Wahl eines aus den noch übrigen Kandidaten zum Erzbischof oder Bischof nach den gewöhnlichen kanonischen Formen vorschreiten, und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativ-Prozesses über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle wird von dem Pabste in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Papstes Urban VIII., seligen Andenkens, herausgegeben worden ist, einem der Provinzialbischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diözes übertragen werden; wenn der Papst aus diesem vorgelegten Imformativ-Prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die kanonischen Vorschriften an einem Bischofe erfordern, so wird er denselben sobald als möglich nach den bestehenden Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach kanonischen Vorschriften vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Papst dem Kapitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf kanonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan-, als die Kathedral-Kapitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden: Nachdem der Erzbischof oder beziehungsweise der Bischof durch das Ansehen des heiligen Stuhles eingesetzt sind, so wird sie der Papst ermächtigen, in Seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Kanonici und der Vikarien des Kapitels zu schreiten, und solchen die kanonische Einsetzung zu ertheilen. In der Folge aber, so oft das Dekanat, ein Kanonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Kapitel innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Kandidaten, welche die heiligen Weihen erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die kanonischen Vorschriften bei den Kapitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer (aliquis) von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise dem Kapitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird

Digitized by Google

der Erzbischof oder Bischof oder beziehungsweise das Kapitel, um das Dekanat, ein Kanonikat, oder eine Präbende, oder ein Vikariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Kandidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die kanonische Einsetzung ertheilen wird.

2c. 2c. 2c.

Durch eine höchstlandesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 (Reg.Bl. Nr. 3) wurde — unter Bezug auf die päpstlichen Bullen vom 16. August 1821 und 11. April 1827 — eine zu Wahrung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche von sämmtlichen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen verabredete Anordnung bekannt gemacht. Dieselbe enthält aber eine Reihe von Bestimmungen, welche jedenfalls im Hinblick auf § 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 jetzt als aufgehoben zu betrachten sind; so die §§ 4 — 6, 8 — 10, 12 — 14, 18, 19. 22 — 30, 37 und 38. Andere Paragraphen verstehen sich von selbst oder sind in anderen Gesetzen enthalten, wie die §§ 1 — 3, 7, 16, 17, 31 — 36 und 39. Ob die Staatsregierung die wenigen noch übrigen Bestimmungen noch als fortbestehend betrachtet, darüber ist bis jetzt nichts bekannt geworden, namentlich ist die Vollzugsverordnung nicht erschienen, welche im Allgemeinen am Schlusse der Begründung des Entwurfes des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in Aussicht gestellt wurde.

Nr. 45.

Verordnung. Die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend.

(Reg.Bl. N. 52.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem über die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe stattgefunden hat, verordnen Wir nach Ansicht der §§ 9 und 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Reg.Blatt Nr. LI.):

§ 1. Der landesfürstlichen Präsentation werden die in Beilage A verzeichneten 304 Pfründen zugeschieden.

§ 2. Der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs werden die in Beilage B verzeichneten 163 Pfründen überwiesen.

§ 3. Bei den in Beilage C verzeichneten 132 Pfründen sollen, so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen wird, die Anmeldungen der Bewerber bei der Staatsregierung erfolgen, welche dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfälligen Bewerber unter Angabe des Grundes bezeichnen wird. Das erzbischöfliche Ordinariat wird hierauf

Digitized by Google

aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung Drei vorschlagen, von welchen Wir Einen designiren werden.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

A.

Im Landkapitel Breisach.

Pfarreien: Adelhausen, Bollschweil, Breisach, Breitnau, Bremgarten, Buchenbach, Ebnet, Ebringen, Grunern, Gündlingen, Hinterzarten, Hofsgrund, Horben, Kappel, Kirchzarten, Niederrimsingen, Pfaffenweiler, Schlatt. Kaplanei Pfaffenweiler. Pfarreien: Thunsel, Waltershofen, Wasenweiler, Wittnau.

Im Landkapitel Bruchsal:

Pfarreien: Bretten, Carlsdorf, Helmsheim, Weingarten.

Im Landkapitel Buchen.

Pfarrei Boxthal. Kaplanei Buchen. Pfarreien: Eubigheim, Gißigheim.

Im Landkapitel Constanz:

Kaplanei Allensbach. Pfarrei Allmannsdorf. Spitalpfarrei Constanz. Pfarreien: Constanz ad St. Stephanum, Dettingen, Dingelsdorf. Kaplaneien: Radolphzell, Wollmatingen.

Im Landkapitel Endingen:

Pfarrei Bötzingen. Kaplaneien: Burkheim, Endingen. Pfarreien: Forchheim, Kiechlingsbergen, Oberbergen, Oberhausen, Oberrothweil. Kaplanei Oberrothweil. Pfarrei Riegel. Kaplanei Riegel. Pfarrei Schelingen.

Im Landkapitel Engen:

Kaplanei Aach. Pfarreien: Blumenfeld, Friedingen, Nenzingen, Kommingen, Watterdingen (alternirend mit dem Herrn Fürsten von Fürstenberg).

Digitized by Google

Im Landkapitel Ettlingen:

Pfarrei Au am Rhein. Kaplanei Bickesheim. Pfarreien: Bulach, Burbach, Busenbach, Carlsruhe, Daxlanden, Durlach, Durmersheim, Ettlingen, Ettlingenweier, Mörsch, Moosbrunn, Reichenbach, Schöllbronn, Stupferich, Völkersbach.

Im Landkapitel Freiburg:

Kaplanei Elzach. Pfarreien: Freiburg ad St. Martinum, Heimbach, Herdern, Hochdorf, Zach, Kenzingen, Lehen, Neuershausen, Oberfimonswald, Oberspitzenbach.

Im Landkapitel Gernsbach:

Pfarreien: Baden, Balg, Beuern, Bietigheim, Ebersteinburg, Forbach. Kaplanei Kuppenheim. Pfarreien: Michelbach, Muggensturm, Oberweier, Oos, Ottenau, Rastatt, Selbach, Weißenbach.

Im Landkapitel Hegau.

Pfarreien: Bankholzen, Bohlingen, Gailingen, Hausen a. A., Hemmenhofen, Oehningen. Kaplanei Oehningen I. und II. Pfarrei Randegg. Kaplanei Singen. Pfarreien: Ueberlingen a. R., Weiler, Wiechs, Worblingen.

Im Landkapitel Heidelberg:

Pfarreien: Heidelberg, Ilvesheim, Leimen. Obere und untere Pfarrei Mannheim, Spitalpfarrei Mannheim. Pfarreien: Neckarau, Neckarhausen, Rohrbach, Schwetzingen, Seckenheim, Wieblingen, Wiesenbach, Wiesloch.

Im Landkapitel Klettgau:

Pfarreien: Baltersweil, Bühl, Degernau, Erzingen, Oberlauchringen, Rheinheim, Schwerzen, Thiengen. Kaplanei Thiengen.

Im Landkapitel Lahr:

Pfarreien: Berghaupten, Herbolzheim, Ichenheim, Kippenheim, Kürzell, Mahlberg, Marlen, Müllen, Münchweier, Ottenheim, Schweighausen, Wagenstadt.

Im Landkapitel Lauda:

Pfarreien: Krensheim, Lauda, Zimmern,

Im Landkapitel Linzgau:

Pfarreien Aftholderberg, Bergheim, Denkingen, Illmensee. Kaplanei: Immenstaad. Pfarreien: Kippenhausen, Kluftern. Kaplaneien:

Digitized by Google

Markdorf ad St. Leon., Praedicat., St. Joann. Evg., Organ., Owingen. Pfarrei Pfullendorf. Kaplaneien: Pfullendorf ad St. Joann Bapt., ad Maria Schrey intra muros, ad Maria Schrey extra muros, Praedicat. Pfarreien: Schönach, Ueberlingen. Kaplaneien: Ueberlingen Pflum., Reichle ad St. Jodocum, ad St. Lucium, Franc. Caj. de Mader, Martini de Mader, Claris. Pfarrei Urnau.

Im Landkapitel Meßkirch.

Pfarreien: Rast, Zell a.And.

Im Landkapitel Mosbach:

Pfarrei Stein am Kocher.

Im Landkapitel Mühlhausen:

Pfarreien: Mühlhausen, Neuhausen, Pforzheim, Schellbronn, Tiefenbronn.

Im Landkapitel Neuenburg:

Pfarreien: Eschbach, Grießheim, Liel, Neuenburg. Kaplaneien: Neuenburg ad St. Jacobum, Cooperat. Pfarreien: Schlingen, Steinenstadt, Wettelbrunn.

Im Landkapitel Offenburg:

Pfarreien: Appenweier, Durbach, Griesheim, Kehl, Lautenbach, Oberharmersbach, Oberkirch. Kaplanei Offenburg. Pfarreien: Oppenau, Ortenberg, Petersthal.

Im Landkapitel Ottersweier:

Pfarreien: Bühl, Bühlerthal, Fautenbach, Großweier, Herrenwies, Hügelsheim, Kappelwindeck, Moos, Neusatz, Oberachern, Oehnsbach, Ottersdorf, Ottersweier, Plittersdorf, Söllingen, Ulm bei Bühl, Wintersdorf.

Im Landkapitel Philippsburg:

Kaplanei Philippsburg.

Im Landkapitel St. Leon:

Pfarreien: Hockenheim, Oestringen, Rohrbach.

Im Landkapitel Stockach:

Pfarreien: Bonndorf (Ueberlingen), Hindelwangen, Liptingen.

Digitized by Google

Kaplanei Liptingen. Pfarreien Ludwigshafen, Mahlspüren, Mühlingen, Norgenwies, Schwandorf, Stockach. Kaplanei Stockach. Pfarrei Winterspüren.

Im Landkapitel Stühlingen:

Pfarreien: Bettmaringen, Bonndorf, Dillendorf, Epfenhofen, Ewatingen, Füzen, Grafenhausen, Lenzkirch, Schluchsee.

Im Landkapitel Tauberbischofsheim:

Pfarrei Gamburg (alternirend mit Graf Ingelheim). Kaplanei Gamburg, ebenso. Pfarrei Wertheim (alternirend mit dem Herrn Fürsten Löwenstein-Wertheim-Rosenberg).

Im Landkapitel Triberg:

Pfarreien: Dauchingen, Gremmelsbach, Neuhausen, Niederwasser, Nußbach, Rohrbach, Schönwald, Schonach, Triberg, Weilersbach.

Im Landkapitel Villingen:

Kaplanei Bräunlingen. Pfarreien: Bubenbach, Dürrheim, Grüningen, Hubertshofen, Unterkürnach, Villingen. Kaplaneien: Villingen ad Sanctum Corp. Christi, St. Blasium, St. Urbanum, St. Spiritum.

Im Landkapitel Waibstadt:

Pfarreien: Mauer, Neunkirchen, Spechbach, Waibstadt, Zuzenhausen.

Im Landkapitel Waldshut:

Pfarreien: Bernau, Dogern, Höchenschwand, Luttingen, Nöggenschwiel, Waldshut. Kaplaneien: Waldshut ad omn. Sanct., montem calvar. Pfarrei Weilheim.

Im Landkapitel Weinheim:

Pfarreien: Feudenheim, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Käferthal, Ladenburg, Leutershausen (alternirend mit Graf Wiser), Sandhofen, Schönau, Schriesheim, Weinheim.

Im Landkapitel Wiesenthal:

Pfarreien: Beuggen, Eichsel, Nollingen, Todtmoos, Todtnau, Warmbach, Wehr, Wyhlen.

Digitized by Google

B.

Im Landkapitel Breisach:

Pfarrei Kirchhofen. Kaplaneien: Kirchhofen ad St. Nicol., ad St. Joann. Bapt. Pfarreien: Oberried, St. Märgen, St. Peter, St. Ulrich, Sölden, Staufen, Waldau.

Im Landkapitel Bruchsal:

Pfarreien: Bauerbach, Bruchsal ad B. M. V., St. Petrum, St. Paulum, St. Damianum, Büchenau, Büchig, Forst, Neuthard, Obergrombach, Oberöwisheim, Untergrombach.

Im Landkapitel Konstanz:

Pfarreien: Allensbach, Böhringen. Münsterpfarrei Konstanz. Kaplanei Schotten in Konstanz. Pfarreien: Litzelstetten, Markelfingen, Radolphzell, Reichenau (Münster), Reichenau (Oberzell), Reichenau (Niederzell), Schienen, Wangen, Wollmatingen.

Im Landkapitel Endingen:

Pfarreien: Endingen, Sasbach, Wyhl.

Im Landkapitel Engen:

Pfarrei Aach. Kaplanei Blumenfeld. Pfarreien: Mühlhausen, Thengendorf. Kaplanei Watterdingen.

Im Landkapitel Ettlingen:

Pfarrei Speffart.

Im Landkapitel Freiburg:

Pfarrei Elzach. Münsterpfarrei Freiburg. Pfarreien: Heuweiler, Hugstetten (alternirend mit Frhrn. von Andlaw), Unterfimonswald, Waldkirch. Kaplanei: Waldkirch I., II. und III. Pfarrei Zähringen.

Im Landkapitel Geisingen:

Pfarrei Gutmadingen.

Im Landkapitel Gernsbach:

Pfarreien: Gernsbach, Kuppenheim, Rothenfels.

Im Landkapitel Hegau:

Pfarreien: Bohlingen, Horn, Rielasingen, Singen.

Digitized by Google

Im Landkapitel Heidelberg:

Pfarreien: Dilsberg, Neckargemünd, Nußloch, Walldorf.

Im Landkapitel Klettgau:

Pfarreien: Altenburg, Grießen, Hohenthengen, Jestetten, Kadelburg, Lienheim, Lottstetten.

Im Landkapitel Krautheim:

Pfarrei Ballenberg. Kaplanei Ballenberg. Pfarreien: Krautheim, Oberwittstadt.

Im Landkapitel Lahr:

Pfarreien: Ettenheim, Kappel am Rhein, Lahr, Schuttern, Waltersweier.

Im Landkapitel Lauda:

Pfarrei Dittigheim. Kaplanei Dittigheim. Pfarreien: Gerchsheim, Grünsfeld, Ilmspan, Oberbalbach, Unterbalbach, Unterwittighausen.

Im Landkapitel Linzgau:

Pfarreien: Hagnau, Ittendorf, Linz, Markdorf, Meersburg, Roggenbeuern, Seefelden.

Im Landkapitel Mosbach:

Pfarreien: Mosbach, Strümpfelbrunn.

Im Landkapitel Mühlhausen:

Pfarrei Ersingen.

Im Landkapitel Neuenburg:

Pfarreien: Bellingen, Bürgeln.

Im Landkapitel Offenburg:

Pfarreien: Biberach, Bohlsbach, Ebersweier, Nordrach, Weingarten.

Im Landkapitel Ottersweier:

Pfarreien: Achern, Eisenthal, Honau, Kappelrodeck, Lauf, Sasbach, Sasbachwalden, Vimbuch, Wagshurst, Waldulm.

Im Landkapitel Philippsburg:

Pfarreien: Hambrücken, Huttenheim, Neudorf, Philippsburg, Wiesenthal.

Digitized by Google

Im Landkapitel St. Leon:

Pfarreien: Kronau, Langenbrücken, Rauenberg. Frühmeßkaplanei Rauenberg. Pfarreien: Roth, Settfeld, Weiher.

Im Landkapitel Stockach;

Pfarreien: Frickenweiler, Nesselwangen, Raithaslach, Sipplingen, Stahringen.

Im Landkapitel Stühlingen:

Pfarrei Gündelwangen.

Im Landkapitel Tauberbischofsheim.

Kaplanei Tauberbischofsheim. Pfarrei Werbachhausen.

Im Landkapitel Triberg:

Pfarreien: Gütenbach, Neukirch, Niedereschach. Kaplanei Triberg.

Im Landkapitel Villingen:

Pfarreien: Achdorf, Bräunlingen, Eschach.

Im Landkapitel Waibstadt:

Pfarreien: Bargen, Dielheim.

Im Landkapitel Waldshut:

Pfarreien: Berau, Birndorf, Hochsal, Menzenschwand, Unteribach.

Im Landkapitel Weinheim:

Pfarreien: Hemsbach, Hohensachsen.

Im Landkapitel Wiesenthal:

Pfarreien: Häg, Kleinlaufenburg, Minseln, Säckingen. Kaplaneien: Säckingen **Cantor., ad St. Fridol., omnes Sanctos.** Frühmeßkaplanei Säckingen. Pfarreien: Schwörstetten, Stetten (Lörrach).

C.

Im Landkapitel Breisach:

Pfarreien: Bingen, Eschbach, Gottenheim, Günterstthal, Krotzingen, Mördingen, Oberrimsingen, St. Georgen, St. Trutpert, Scherzingen, Umkirch.

Digitized by Google

Im Landkapitel Bruchsal:

Pfarreien: Jöhlingen, Neibsheim, Ubstadt, Wöschbach.

Im Landkapitel Buchen:

Pfarrei Freudenberg.

Im Landkapitel Endingen:

Pfarreien: Achkarren, Amoltern.

Im Landkapitel Engen:

Pfarreien: Büßlingen, Steißlingen.

Im Landkapitel Ettlingen:

Pfarrei Malsch.

Im Landkapitel Freiburg:

Pfarreien: Bleibach, Bombach, Glotterthal, Oberbiederbach, Oberprechthal, Oberwinden, Siegelau.

Im Landkapitel Geisingen:

Pfarrei Leipferdingen.

Im Landkapitel Gernsbach:

Pfarreien: Elchesheim, Haueneberstein, Niederbühl, Oetigheim, Steinmauern.

Im Landkapitel Heidelberg:

Pfarrei Ziegelhausen.

Im Landkapitel Krautheim:

Pfarreien: Assamstadt, Gommersdorf, Klepsau. Kaplanei Krautheim.

Im Landkapitel Lahr:

Pfarreien: Altdorf, Elgersweier, Ettenheimmünster, Friesenheim, Grafenhausen, Oberschopfheim, Ringsheim, Sulz, Zunsweier.

Im Landkapitel Lauda:

Pfarreien: Gerlachsheim, Impfingen, Vilchband.

Im Landkapitel Linzgau:

Pfarreien: Altheim, Andelshofen. Kaplanei Hagnau. Pfarreien: Hödingen, Lippertsreuthe, Owingen.

Digitized by Google

Im Landkapitel Meßkirch.

Pfarreien: Leiberdingen, Worndorf, Buchheim.

Im Landkapitel Mosbach:

Pfarreien: Allfeld, Neudenau.

Im Landkapitel Neuenburg:

Pfarreien: Ballrechten, Heitersheim.

Im Landkapitel Offenburg:

Pfarreien: Bühl bei Offenburg, Gengenbach, Nußbach, Offenburg, Weiher, Zell am Harmersbach.

Im Landkapitel Ottersweier:

Pfarreien: Gamshurst, Iffezheim, Kapplerthal, Renchen, Sandweier, Schwarzach, Sinzheim, Steinbach, Stollhofen, Ulm bei Oberkirch, Unzhurst.

Im Landkapitel Philippsburg:

Pfarreien: Oberhausen, Rheinsheim.

Im Landkapitel St. Leon:

Pfarreien: Eppingen, Ketsch, Kirrlach, Landshausen, Malsch, Mingolsheim, Odenheim. Kaplanei Odenheim. Pfarreien: St. Leon, Tiefenbach, Zeuttern.

Im Landkapitel Stockach:

Pfarreien: Güttingen, Heudorf, Hoppetenzell.

Im Landkapitel Stühlingen:

Pfarreien: Lausheim, Riedern.

Im Landkapitel Tauberbischofsheim:

Pfarrei Poppenhausen.

Im Landkapitel Triberg:

Pfarreien: Furtwangen, Rippolsau, Tennenbronn.

Im Landkapitel Waibstadt:

Pfarreien: Balzfeld, Grombach, Mühlhausen. Kaplanei Mühlhausen. Pfarrei Rothenberg.

Digitized by Google

Im Landkapitel Waldshut:

Pfarreien: Aichen, Brenden, Görwihl, Gurtweil, Häner, Herrischried, Kränkingen, Niederwihl, St. Blasien, Waldkirch, Urberg.

Im Landkapitel Weinheim:

Pfarreien: Dossenheim, Handschuchsheim.

Im Landkapitel Wiesenthal:

Pfarreien: Herthen, Inzlingen, Istein, Murg, Rickenbach, Obersäckingen, Oeflingen, Schönau, Todtnauberg, Wieden, Zell im Wiesenthal.

Nr. 46.

Verordnung. Die Ausübung der Kirchen-Lehenherrlichkeit betreffend.

(Reg.Bl. 1808 Nr. 12.)

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In dem Kirchen- oder ersten Constitutionsedict im 13. Artikel ist festgesetzt: „Daß die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigene dazu gewidmete Pfründe, oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben, der Kirche nicht zukomme, sondern dem Staatsregenten in der verfassungmäßigen Form gebühre, soweit nicht durch besonders bestätigte Vorkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist.“ Es ist deswegen alldort im 21. Artikel unter den Befugnissen der Kirchenherrlichkeit des Staats auch das Recht aufgeführt: „Aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten einzelnen Kirchendiensten denjenigen zu benennen, der sie erhalten soll, soweit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Verfassung des Großherzogthums der Kirchengewalt, oder andern Privat-Kirchenlehenherren gegeben oder bestätigt wird.“ Folgend diesen Fußstapfen hat das Gemeinheits- oder zweite Constitutionsedict denen Gemeinden nur jene Berechtigungen in Staatssachen bestätigt, welche nach den bestehenden Gesetzen über Staatsverhältnisse Privateigenthum sein können, womit ihr Ernennungsrecht zu geistlichen Diensten ebenso wegfällt, als jenes zu Schuldiensten, gemäß einer inzwischen schon im Reg.Blatt Nr. II. d. J. erschienenen Verordnung vom 21. Nov. v. J. bis auf wenige Ausnahmen aufgehoben ist. Dagegen ist in dem Standesherrlichkeits- oder dritten Constitutionsedict im 39. Artikel dem Souverän nur „die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjecte von Staatswegen“ vorbehalten, und im 41. Artikel

Digitized by Google

„den Standesherren" die Vergebung der Kirchen- und Schuldienste an geprüfte und dienstfähig im Lande erkannte Subjecte an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniß bisher besitzlich oder rechtlich hergebracht haben" bleibend erklärt worden; und ebenso ist in dem Grundherrlichkeits- oder vierten Constitutionsedict Art. 18 Lit. a „das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsatz, oder nur die Kirchenlehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen letztere belassen worden, wornach sich auch das Recht der Schullehrerernennung richten soll."

Wenn demnach hierdurch alte Kirchen-Lehenherrlichkeiten bestätigt, neue Pfarr- und Schulsatzgerechtigkeiten geschaffen werden, und wenn übrigens durch den Schluß des ersten Konstitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 in Kirchen- und Schulsachen die Anwendung der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte zum Behuf der auf die Kirchenconstitution zu gründenden neuern organischen Gesetze für aufgehoben erklärt ist, so wollen Wir nun zu diesem Ende über die Ausübung jener vorbehaltenen Kirchenlehenherrlichkeit anmit die gesetzliche Maße vorschreiben:

1. Wer ein Ernennungsrecht hat, kann solches anders und eher nicht ausüben, als bis ein rechtmäßiger Erledigungsfall eingetreten ist; geschehe demnach

2. die Eröffnung durch eine in Rechtsstreit gezogene Entlassung, so kann die Ernennung nicht eher erfolgen, als bis ein rechtskräftiges Endurtheil über den Streit erfolgt ist; bis dahin steht die Anordnung der einstweiligen Dienstbesorgung der Kirchenobrigkeit unter Staatsgutheißen*) zu. Das Gleiche gilt von Eröffnungen, die sich während des Rechtsstreits über eine Lehenherrlichkeit begeben, wenn nicht einstweilen Einer für Rechtsbesitzer erklärt ist (dem sonst auch einstweilen die Ernennung zusteht) oder beide streitende Theile sich nicht innerhalb der Ernennungsfrist über eine fürsorgliche Ernennungsart vereinigen.

*) Dieses „Staatsgutheißen" ist nach der jetzigen Stellung der Kirchen im Staate nicht mehr nothwendig.

3. Anwartschaften können auf bestimmte Dienste keine gegeben werden; welche etwa dennoch gegeben würden, die bringen nicht allein keine rechtliche Verbindlichkeit hervor, sondern sie können auch der Kirchenobrigkeit ein rechtmäßiger Grund werden, den Beanwartschafteten, wenn er nun auf den verheißenen Dienst ernannt wird, ohne Angabe weiterer Gründe zu verwerfen, im Falle, da es ihr für die Zwecke der Kirchenregierung verträglich dünkt. Für eine bestimmte Anwartschaft gilt auch die, welche auf den erst erledigt werdenden Dienst gegeben wird.

4. Wohl aber können unbestimmte Anwartschaften, nämlich Zusagen auf einen der nächst erledigt werdenden Dienste, zur Belohnung habender Verdienste, gegeben werden, welche nachmals in einem der drei zunächst nachher erscheinenden Erledigungsfällen, in der Regel nach Wahl des Kirchenlehenherrn, sofern er nicht namentlich dem Beanwartschafteten solche verwilligt hat, in Erfüllung gehen müssen, und mithin bei Er-

Digitized by Google

manglung früherer Diensternennung oder Dienstwahl in dem erscheinenden dritten Fall in eine rechtsbeständige bestimmte Anwartschaft sich verwandeln, von deren jedoch der Beanwartschaftete nicht Gebrauch machen muß, wenn er es nicht gut findet, und lieber die Wirkung seiner unbestimmten Anwartschaft verlieren oder eine ihm von dem Kirchenlehenherrn etwa anerbotene neue dergleichen Anwartschaft annehmen will. Uebrigens gilt auch eine unbestimmte Anwartschaft nur soweit, als sie schriftlich ausgefertigt ist, und nur wider den Geber, nicht wider dessen Erben oder Nachfolger.

5. Die Ernennungszeit besteht, gemäß dem ersten Constitutionsedict Art. 13, bei Vermeidung der Ueberwälzung auf die Kirchenobrigkeit, in drei Monaten*), welche mit dem Tag der Kundwerdung der Eröffnung bei dem Kirchenlehenherren zu laufen anfangen, wenn nicht Entschuldigungsgründe für einen längeren Verzug eintreten. Für geschehen gilt sie, sobald die Ernennungsurkunde dem Ernannten zur Auswirkung der weiteren obrigkeitlichen Ermächtigung zugestellt ist.

*) Nach einer höchsten Entschließung vom 28. Dezember 1815 über die Rückgabe der im Jahr 1813 aufgehobenen Patronatsrechte muß die Präsentation während der sechs Monate nach der Erledigung der Pfarrei geschehen.

6. Nur solche Hindernisse, die zu beseitigen in des Lehenherren Macht nicht stehen, oder unvorhergesehen gegen das Ende der Zeit erst sich ergeben, bilden eine gerechte Entschuldigung; sie müssen jedoch von dem Lehenherren der Kirchenobrigkeit angezeigt werden, und können von ihr für sich selbst als gut angenommen, nicht aber ohne Gutheißen der Staatsbehörde verworfen werden.

7. Die Ernennung muß nach einer bestimmten Form geschehen, wozu das Muster am Ende dieser Verordnung angehängt ist.

8. Der Ernannte muß längstens innerhalb 30 Tagen seine Ernennungsurkunde der Staats- und Kirchenbehörde*), bei Verlust seiner erhaltenen Ernennung, vorlegen u. s. w. (der Rest ist nicht mehr anwendbar).

*) Die Ernennungsurkunde ist nur noch der Kirchenbehörde vorzulegen. Diese hat aber bei der Großh. Staatsregierung (Ministerium des Innern) anzufragen, ob nicht der Präsentirte als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt wird (§ 9 des Ges. v. 9. Oktober 1860 über die Stellung der Kirchen im Staate).

9. 2c. 2c. (Der Anfang fällt weg). Diese Urkunde (die Präsentationsurkunde) muß der Ernannte der Kirchenbehörde übergeben, welche bei erfolgter Annahme, außer den an ihre Unterbehörden erlassenden Fertigungen, diese Urkunde ..... mit dem beigesetzten Zeugniß ihrer Annahme versehen dem Ernannten zu seinem weitern Gebrauch für die Einweisung in die Pfründe zurückgibt.*)

*) Die Kirchenbehörde kann die Präsentation erst genehmigen, wenn die Großh. Staatsregierung den Präsentirten nicht als ihr mißfällig erklärt hat (Bemerkung zu 8).

Digitized by Google

10. und 11. fallen weg.

12. Würde von der Staatsbehörde das weltliche Gutheißen versagt, (welche Versagung nicht ohne Vortrag der Gründe an die oberste Staatsbehörde, und daher erlangte Billigung auf vorgängige Vernehmung der etwaigen Gegengründe des Kirchenlehenherrn erfolgen kann), oder würde von der Kirchenobrigkeit der Ernannte wegen Untauglichkeit oder Unfähigkeit verworfen, so hat der Lehenherr von der Zeit an, wo eine oder die andere Stelle ihm diese Entschließung bekannt macht, einen weitern Monat zur Verbesserung seiner Ernennung, der ihm ebenso auch bei seiner etwa nochmaligen, aber als dann, nach der Kirchenconstitution Art. 13. letzten*) Verbesserung seiner Ernennung zu gut kommen müßte.

*) Abwohl das Kirchenconstitutionsedict vom 14. Mai 1807 nach § 17 des Ges. v. 9. Oktober 1860 aufgehoben ist, so gilt doch die Bestimmung, daß ein Kirchenlehenherr in den hier bezeichneten Fällen nur drei Mal nacheinander präsentiren darf, noch fort, weil sie in obigen § 12 aufgenommen ist.

13. Wo ein Ernennungsrecht zu Mittelschuldiensten Statt findet, da geschieht die Vorlegung der Ernennung allein an die Generalstudien-Commission*), die auch allein darüber die Bestätigung oder Verwerfung, letztere, wie oben, nicht ohne Vortrag der gehörig erhobenen Gründe und Gegengründe an die oberste Staatsbehörde, zu ertheilen hat.

*) An die Stelle der „Oberstudien-Commission" ist jetzt der „Oberschulrath" getreten, an welchen auch die Präsentationen für Volksschullehrerstellen, wo ein Präsentationsrecht noch besteht, vorzulegen sind.

14. Kein Kirchenlehenherr, sei er Standes- oder Grundherr, kann seiner Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem ernannten Diener besondere, nicht vorhin schon von der Staatsbehörde, und in geeigneten Fällen von der Kirchenbehörde, gut geheißene Auflagen oder Bedingungen des Dienstübertrags gemacht würden, es mögen nun solche Dienstverrichtungen oder Pfründebelastungen bleibende oder vorübergehende betreffen; alle solche, sie mögen geschrieben oder nicht geschrieben sein, sind ungültig. Wohl aber kann er, wenn dergleichen Bedingungen nicht seinen eigenen Vortheil, sondern den Nutzen des gemeinen Wesens beziehen, sie in besonderen Beischreiben der Staats-, und nach Befinden, der Kirchen-Obrigkeit vorschlagen, damit diese bei befundener Zweckmäßigkeit ihrem Gutheißen und ihrer Bestätigung solche Bedingungen anhängen könne. Wo dieser Fall eintritt, muß alsdann in der oben, Art. 9, erwähnten Formel nach dem Wort „gutgeheißen" eingerückt werden: „unter der Bedingung, daß" (hier folgt alsdann der Inhalt der Bedingung, die jedoch erst gemacht werden kann, wenn sich darüber mit der Kirchenbehörde in's Einvernehmen gesetzt wurde, so wie dieses auch in umgekehrten Fällen von dieser erwartet wird).

15. Am wenigsten kann ein Dienstlehenherr seinen eigenen Nutzen dabei suchen, mithin darf er nichts bedingen, begehren, auch gefordert oder ungefordert annehmen, außer dem ordnungsmäßigen Betrag der Taxen, Sportel und Stempel (letztere für die Staatskasse). Würde

Digitized by Google

hiergegen gehandelt werden, so ist der Lehenherr für seine Lebenszeit der Ernennungsbefugniß, und der Ernannte des ordnungswidrig an sich gebrachten Dienstes verlustig, sobald es erweislich zur Kenntniß der Oberbehörden gelangt, es sei früh oder spät.

16. Eine Aenderung der Ernennung, sobald sie einmal wie obgedacht geschehen ist, kann in keinem Fall Platz greifen, als entweder da, wo der Ernannte mit solcher einverstanden, und die Ernennungszeit noch nicht abgelaufen ist, oder wo, wenn auch nach dem Ablauf jener Zeit, der Ernannte selbst die Aenderung unvermeidlich macht, entweder dadurch, daß er die erhaltene Ernennung aufgibt, oder dadurch, daß er das Staatsgutheißen oder die kirchliche Zulassung, in denen zu letzterer geeigneten Fällen, nicht zu erwirken vermag, deßwegen die Lehenherrschaft, statt Gegengründe wider die ihr eröffnete Anstände vorzubringen, deren Unzulänglichkeit sie voraussieht, um damit eine Verwerfung der höhern Behörde zu erwirken, ihre erste Ernennung zurückzieht, und eine andere vornimmt, welches letztere jedoch alsdann in der zur Vorbringung der Gegengründe gestatteten Frist geschehen muß, indem sonst die ordnungsmäßige Verwerfung, bei nicht eingebrachten Gründen und abgelaufener Frist, erfolgen müßte.

17. Derjenige, der soll ernannt werden können, muß die Eigenschaften haben, welche das dritte Constitutionsedict Art. 50, und das vierte Art. 18, sowie das erste Constitutionsedict Art. 13 fordern, nämlich Eingeborenheitsrecht, auch Fähigkeit und Würdigkeit, mithin desfalls die nöthigen Staats- und Kirchenzeugnisse aufweisen können; wobei es dann nicht nur auf allgemeine Befähigung und Würdigkeit ankommt, sondern zugleich beziehungsweise auf den in Frage stehenden Ort und Dienst und auf dessen Bedürfnisse und Verhältnisse diese Eigenschaft zu erkundigen ist.

18. Für allgemein befähigt gilt derjenige, der eine Aufnahme unter die Landeskandidaten für die in Frage stehende Gattung der Dienste aufweiset, und daneben, wenn diese über Jahr und Tag alt ist, von derjenigen landesherrlichen Polizei- und Sittenaufsichtsbehörde (also Oberamt, oder Amt und Spezialat, oder Visitatur) die Zeugnisse guter Aufführung und fortgesetzten wissenschaftlichen und praktischen Bildungsbemühens dem Lehenherrn vorlegt, welcher deren Vorlage, laut der vorgeschriebenen Formel, in seiner Ernennungsurkunde zu gedenken hat.

19. Für beziehungsweise befähigt ist derjenige anzusehen, der einestheils in jenen Kirchensprengeln, wo Concursprüfungen gesetzlich vorgeschrieben sind oder künftig noch vorgeschrieben werden, ein noch nicht zu altes Zeugniß der erprobten Bewerbungswürdigkeit vor sich hat, und anderntheils ein Zeugniß des Landdechanten (bei Katholiken), oder des Spezialen (bei Evangelischen), unter dem der offene Dienst liegt, daß nichts von ihm bekannt sei, was einer gesegneten Amtsführung an jenem Orte im Wege stehe, welches dieser nur geben oder verweigern darf, wenn er zuvor bei seinem Mitbruder, welcher dem Bezirk vorsteht, worin

Digitized by Google

der Bewerber sich bisher aufhielt, Erkundigung eingezogen hat, sofern ihm nicht vorhin schon die persönlichen Umstände des Bittstellers hinlänglich bekannt sind. *)

*) Die in diesen Art. 18 und 19 erwähnten Zeugnisse pflegen nicht mehr durch den Präsentirten vorgelegt, sondern, wenn noch nöthig, auf dienstlichem Wege durch die Kirchen- oder Staatsbehörden erhoben zu werden.

20. Unter allen beziehungsweise befähigten Dienstwerbern kann der Lehenherr nach freiem Gefallen denjenigen auswählen, welchem er den Dienst zuwenden will, jedoch bei geistlichen Kirchendiensten nur so lang von Vergebung eines bepfründeten Dienstes an einen mit dergleichen Diensten noch nicht versorgten Helfer (Kaplan, Vikar, Frühmesser u. dgl.) oder Kandidaten, die Rede bei offenem Dienst werden darf, welches nur alsdann der Fall ist, wenn der Dienst in die Klasse der Anfangsdienste gehört; immaßen die Dienstlehenherren durch ihr Ernennungsrecht die zu den allgemeinen Dienerrechten des Landes gehörige Beförderungsordnung nicht unterbrechen dürfen.

21. In Hinsicht auf diese Beförderung der Lehenherren bei geistlichen Diensten bestehen vier Klassen von Diensten: Anfangsdienste, die nach dem obrigkeitlich berechtigten Anschlag nicht über 450 fl. eintragen; untere Mitteldienste, welche nicht über 750 fl. stehen; obere Mitteldienste, welche nicht über 1000 fl. stehen, und höchste Dienste, welche die letztgedachte Summe übersteigen. Die Klassifikation dieser Dienste bestimmt die betreffende Staatsbehörde nach zuverlässigen Erkundigungen im wahren mittleren Werth, unter Mitrücksicht auf die zufälligen Vortheile und Annehmlichkeiten oder Beschwerlichkeiten der Dienstversehung, unter Abrechnung der aufzuwendenden Auslagen; Alles nach mittleren Ertragszeiten in annähernden runden Summen (d. h. die sich nur von 10 zu 10 aussprechen), und erneuert solche Beförderungsanschläge alle zehn Jahre, gibt sofort von dem Betrage eine für alle Lehenherren zureichende Kenntniß.

22. Diese Anschläge bestimmen die Beförderungs-Ordnung für die Lehenherren. Ein Lehenherr nämlich, dessen aufgehender Dienst zu einer der drei obern Ordnungen dieser Beförderungsanschläge gehört, kann seinen Dienst nicht mit Uebergehung der zur Beförderung geeigneten Geistlichen, aus einer unmittelbar nachfolgenden Ordnung, an Personen späterer Ordnungen oder gar an Kandidaten vergeben, er habe dann etwa aus ganz außerordentlichen Beweggründen eine selten zu hoffende Staatsvergünstigung dazu vom Regenten erhalten; er kann mithin seine Ernennung nur auf beziehungsweise befähigte Dienstwerber der unmittelbar geringern Pfründeordnung richten, diese mögen nun seiner Kirchenlehenherrlichkeit, oder jener anderer Standes- oder Grundherren, oder endlich jener des Staats angehören.

23. Da jedoch Lehenherren, die nur eine oder wenige Pfründe zu vergeben haben, und mithin unter ihren eigenen Angehörigen diese

Digitized by Google

Promotionsordnung nicht durchführen können, oft im Falle sind, einzelnen, noch unbepfründeten Pfründwerbern ihre Dankbarkeit durch Beförderung dafür zu erweisen, daß sie um ihre Familie und Angehörige oder ihre Ortschaften besondere Verdienste haben, denen auf obige Art alle Gelegenheit dazu entgehen würde, sobald ihre Dienste von der höhern Klasse sind, zu welcher ein solcher Geistlicher noch nicht geeignet ist, dieses aber unbillig wäre, so wird anmit versichert, daß, so oft sie von Unseren oberstherrlichen Kirchenlehenpfründen einen Geistlichen befördern, alsdann von Unseren desfallsigen Behörden auf den nächsten dadurch ledig werdenden Dienst der Anfangsklasse ihr bei dieser Behörde angezeigter Klient, vorausgesetzt, daß er allgemein und beziehungsweise befähigt ist, Uns zur Ernennung vorgeschlagen werden, mithin durch jene Erledigung in Dienst kommen solle.*)

*) Diese Zusicherung kann jetzt in der evang. Kirche bei dem Wahlrecht der nichtpatronatlichen Gemeinden nicht wohl mehr verwirklicht werden.

24. Von dem ernannten Diener kann der Lehenherr, soweit nicht andere Verhältnisse ihn dazu berechtigen, keine Dienst-Huldigung oder andere besondere Pflichtversicherung fordern, indem solche die Kirchen- und Schuldiener allein der Staats- und Kirchenobrigkeit, jeder nach ihrer Beziehung, auf deren Gewaltssphäre zu leisten haben ꝛc. ꝛc. (der Schluß fällt weg).

25. Die Setzung zum Dienst bringt keine Entsetzung mit sich; vom Dienst verstoßen, verabschieden, aufkündigen kann daher kein Lehenherr, als solcher, einen obrigkeitlich bestätigten ernannten Kirchen- oder Schuldiener, indem die Entfernung, soweit sie Statt finden kann und soll, nur von Obrigkeitswegen geschehen kann, und dem Lehenherrn also nur alsdann zustehen mag, wenn die dazu erforderliche obrigkeitliche Gewalt in seinen Händen liegt; überhaupt hat der Lehenherr als solcher weder Gerichtsbarkeit noch Rechtspolizei über den Bediensteten.

26. An dem Dienst selbst hat der Lehenherr kein weiteres Recht, als die Obsorge über die Erhaltung der Pfründe und des Dienstes bei ihrem Stand und Wesen; in solcher Eigenschaft hat er, soweit das Pfründevermögen nicht in Nutznießung des Besitzers, sondern in Verwaltung steht, zur Setzung und Entsetzung der Verwalter, sowie zur Abhör und Erledigung ihrer Rechnungen, mitzuwirken*), folglich können diese Handlungen, soweit sie von anderen obrigkeitlichen Stellen besorgt werden, nicht ohne seine Beirufung unternommen, wohl aber, wenn diese vorangegangen ist, ohne sein Erscheinen vollzogen werden; sowie auch er bei Streitigkeiten, wobei nicht blos der Vortheil des einzelnen Pfründnießers, sondern jener der Pfründe selbst betheiligt ist, zur Vertretung beigeladen werden muß, obwohl unnachtheilig für die Gültigkeit der Verhandlung des Rechtsstreits, wenn er nachmals etwa nicht erscheinen noch der Sache sich annehmen wollte.

*) Diese Mitwirkung des Patronatsherrn bei Anordnung der Ver-

Digitized by Google

waltung des Einkommens einer erledigten Patronatspfründe, Abhör der Administrationsrechnungen u. s. w. ist längst nicht mehr in Uebung.

27. Ueber die Vertheilung der Pfründen und Dienste, oder über Zusammenschlagung mit andern, wo Eines oder das Andere für das Beste des Kirchspiels nöthig scheint, müssen die Lehenherrn zuvor mit ihren Gründen gehört werden, widrigenfalls wird der ganze Hergang nichtig; ist aber diese Vernehmung geschehen, so mag dabei ihre Einwilligung ertheilt, oder zwar versagt, die Versagung aber von Staats- und Kirchenobrigkeitswegen einstimmig ungegründet erachtet worden sein, und es kann dennoch in einem wie dem anderen Wege die Zusammenschlagung oder die Vertheilung verordnet werden, wenn nur in letzterem Falle ihnen ein Antheil am Ernennungsrecht auf die neu gestiftete Pfründe, oder ein Antheil an dem Ernennungsrecht der Pfründe, zu welcher die ihrige geschlagen wird, vorbehalten wird.

28. Dieser Antheil der Ernennung bestimmt sich in letzterem Fall demnach, wie das ungefähre Verhältniß des Einkommens der beiden zusammengeschlagenen Pfründen gegen einander steht, z. E. ein Drittheil und zwei Drittheil; im ersteren Fall hängt es davon ab, ob die neue Pfründe ganz aus Mitteln errichtet werde, welche unter der unmittelbaren Leitung des Lehenherrn stehen wie z. E., wenn bei einer grundherrlichen separirten Pfründe Alles aus der alten Pfründe genommen wird, oder zwar Gemeinden, Kirchspielskassen und Stiftungen dazu mit beigezogen werden, jedoch nur solche, die dem nämlichen Lehenherrn grundherrlich angehören, in welchem Fall ihm das Ernennungsrecht zur neuen Pfründe ebenfalls allein zukommen muß; oder ob andere landesherrliche, standesherrliche oder grundherrliche untergebene Kassen oder Körperschaften dazu die Mittel mit darreichen, in welchem Fall dem ältern Lehenherrn nur nach dem Verhältniß der beiderseitigen Zuschüsse ein Mitbesetzungsrecht zukommen kann.

29. Lehenherrlichkeiten, die auf diese Art gemeinschaftlich werden, können nur wechselweise (alternando) ausgeübt werden, wobei jedoch das Verhältniß der Wechselreihe von den Verhältnissen der Mitleidenschaft an der Pfründe abhängt, welcher Wechsel auch von allen andern gemeinschaftlichen Lehenherrlichkeiten gilt, wo nicht ein anderer Weg die Ausübung im einzelnen Fall entschieden Einem zuzuweisen (z. E. durch Ausübung nach Erstgeburts-, Vorzugs- oder Alterserbrecht, V. Constitutionsedikt Art. 28) vorhin verglichen oder ruhig hergebracht wäre

30. Der Kirchen- oder Schullehenherr hat das Recht, wenn er will, jedoch nur auf seine Kosten, den Kirchen- oder Schulvisitationen, deren eine oder andere den ersteren oder zweiten daher voraus bekannt gemacht werden muß, beizuwohnen, um daraus sich Selbstkenntniß über das Verhalten seines Dienstbelehnten zu verschaffen; um die Abhör der Kirchenrechnungen, Stiftungsrechnungen, Almosenrechnungen und andere Kirchspielsangelegenheiten kann er sich als solcher nicht annehmen,

Digitized by Google

wenn er nicht Kraft Grundherrlichkeit über das Kirchspiel dazu berechtigt ist.

31. Noch mehr ist ein Lehenherr als solcher unbefugt, Güter oder Rechte der Kirchen, in welcher er die Lehenherrschaft hat, in Selbstgenuß zu nehmen, oder auf andere Art an sich zu ziehen, er mag nun blos Lehenherr oder zugleich Grundherr des Orts sein, was jedoch ein solcher vorhin und über vierzig Jahre auf solche Art eingezogen hätte, und inzwischen nicht gerichtlich angeklagt wäre, bleibt ihm, wiewohl in der Natur eines genießenden Kirchengutes, mithin unter der Verbindlichkeit für Nothdürftsfälle der Kirche daraus zur Mitleidenheit gezogen zu werden; auch hat er, wenn nicht standes- oder grundherrliche Berechtigungen ihm zur Seite stehen, besondere Ehrenvorrechte in der Kirche nicht zu verlangen, noch in Fällen der Dürftigkeit Unterhaltsansprüche auf die lehenbaren Pfründe oder den Dienstbelehnten zu machen.

32. Dagegen kann auch auf den Kirchen- oder Schullehenherrn keine Ansprüche auf Bau- oder andere Bedürfnisse des Kirchspiels oder der Pfründe gemacht werden, soweit derselben nicht andere nutzbringende Berechtigungsgründe zur Seite stehen, als Ortsherrlichkeit, Zehntherrlichkeit, Witthumsgutbesitz oder sonstige Inhabung ehemaliger, mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergangener Kirchengüter. Wo dermalen etwa eine blos nutzlose Lehenherrlichkeit dennoch mit dergleichen Beiträgen durch Gesetze oder Herkommen belastet wäre, da kann diese Last künftig aus jenen Gesetzen, die hierdurch aufgehoben werden, nicht mehr abgeleitet werden, bleibt jedoch für jene Orte bestehen, wo ein vorderer unbestrittener Ausübungsfall, sei er nun durch jene Gesetze oder durch andere Umstände veranlaßt worden, die Belastung zu einem wohlerworbenen Recht eines einzelnen Kirchspiels gemacht hat.

33. Diese Verordnung dienet auch den landesherrlichen Collegien, welche Unsere großherzoglichen Ernennungsrechte auszuüben, oder Uns zur obersten Staatsbehörde in Vorschlag zu bringen haben, insoweit zur Instruction, daß sie sich darnach in Allem demjenigen zu richten haben, was bei Voraussetzung einer nicht eigenthümlichen, sondern blos durch Dienstverwaltung habenden Lehenherrlichkeitsausübung noch Anwendung leiden kann, und daß insbesondere sie wegen alles desjenigen bei Uns oder Unserer obersten Staatsbehörde sich ausweisen und rechtfertigen müssen, weswegen ein Kirchenlehenherr bei jenen Collegien sich auszuweisen hat, wenn nicht namentlich (wie bei den Landesschuldiensten geschehen) die ganze Geschäftsbesorgung, ohne höhere Genehmigung einzuholen, ihnen überlassen ist.

Wir versehen Uns daher, daß Jedermann hiernach gebührend sich achten werde. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserem geheimen Rath, Departement der Polizei.

Karlsruhe, den 24. März 1808.

Digitized by Google

Ernennungsformel.

Ich (N. N. und Tit.), als Lehenherr der Kirche zu N. N. (oder der Pfründe N. N.), an der N. N.-Kirche zu N. N., oder der Schule zu N. N., verleihe durch gegenwärtige offene Urkunde dem würdigen (aber bei Schullehrern achtbaren) N. N., gebürtig von N. N., bisherigen (hier wird sein zur Zeit inhabender Dienst oder verrichtende Dienstaushülfe benannt), den Pfarrdienst (oder wie nun der Dienst heißt) zu erfagtem N. N., welcher durch das Absterben (oder die Entsagung, die Beförderung, die Entsetzung) seines vorigen Besitzers N. N. ledig geworden ist*, mit allen seinen anklebenden Rechten und Pflichten, Nutzungen und Lasten, wie ihn sein Vorfahrer besessen und genutzt hat, oder von Rechtswegen hätte innehaben können und sollen, nichts daran ausgenommen, als was etwa nach meinem Beischreiben von Obrigkeitswegen bei der Bestätigung ausgenommen erklärt wird* (welche Anhangsworte nur da hinzukommen, wo der geeignete Fall dazu vorhanden ist). Indem ich dabei, nach den vorgelegten gesetzmäßigen Zeugnissen, das Zutrauen hege, es werde gedachter, hiermit zum Pfarrer (Helfer, Schullehrer u. s. w.) ernannte N. N. Willens und im Stande sein, dem ihm zugedachten Dienst in Lehre und Leben mit Nutzen vorzustehen, und denselben uneigennützig und zu Ehre Gottes besorgen, so wie ich ihm denselben abtrage; so weise ich ihn hiermit an, mittelst dieser Urkunde nun bei der höheren Staats- und Kirchenbehörde wegen dieser Dienstverleihung sich geziemend anzumelden und auszuweisen, um von solcher, was sich zu Erlangung und Besitznahme des Dienstes gebührt, gesetzmäßig zu erbitten und zu erlangen. Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Verleihungsurkunde mit meiner eigenen Hand unterzeichnet und mit meinem Kanzleisiegel (oder Amtssiegel bei Grundherrn) versehen, so geschehen zu N. N. den

Nota. Die Stelle zwischen beiden Sternchen bleibt bei neu errichteten oder durch Trennung oder Vereinigung mehrerer Dienste unmittelbar vor dieser Besetzung veränderten Diensten im ersten Ernennungsfall weg, und wird dafür gesetzt: „Mit allen jenen Rechten und Pflichten, auch Nutzungen und Lasten, wie solche in der obrigkeitlich verfaßten Pfründeerrichtungs- oder Pfründeveränderungsurkunde, gegeben zu N. N. den u. s. w., näher angezeigt sind, nichts daran ausgenommen."

Digitized by Google

Nr. 47.

Gesetz. Die theilweise Aufhebung des Gesetzes vom 24. Februar 1849, den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 51.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1849 werden, insoweit sie die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen betreffen, hiermit aufgehoben.

Die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes wieder in ihre Patronatsrechte zu kirchlichen Aemtern in dem Umfange ein, in welchem ihnen dies Recht vor der Erlassung des Gesetzes vom 24. Februar 1849 zustand.

Unter Bezugnahme auf Bemerkung 3 zu § 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen (oben S. 17) wird hier weiter bemerkt. In Folge der politischen Bewegung im Jahre 1848 haben außer andern Grund- und Patronatsherrschaften auch die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei und die Patronatsrechte Verzicht geleistet und es wurden durch Gesetz vom 24. Februar 1849 (Reg.Blatt S. 120) außer andern auch die Patronatsrechte dieser beiden Herren Fürsten für aufgehoben erklärt. Da aber nach § 8 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate der Kirchengewalt das Recht zurückgegeben worden ist, die Kirchenämter zu besetzen, dabei aber die Patonatsrechte aufrecht erhalten wurden, so erschien es folgerichtig und gerecht, auch speziell diese beiden Herren Fürsten wieder in die Ausübung ihrer Patronatsrechte für Kirchenämter einzusetzen, demnach das Gesetz vom 24. Februar 1849 entsprechend aufzuheben. Für die Ausübung auch dieser Patronatsrechte ist weiderum maßgebend das Kirchenlehenherrlichkeitsedict vom 24. März 1808, das, soweit dasselbe noch anwendbar ist, Anh. Nr. 46 mitgetheilt ist.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. 48.

Gesetz. Die Beeidigung auf die Verfassung betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 37.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Jeder Staatsbürger hat den Eid auf die Verfassung zu leisten, und zwar

1. die Offiziere und Soldaten mit dem Fahneneide;
2. die übrigen öffentlichen Diener mit dem Diensteide;
3. die andern Staatsbürger, wenn sie das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, mit dem Huldigungseide.

Art. 2. Die Formel des im Art. 1 bezeichneten Eides ist:

1. für die Offiziere und Soldaten:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung; „Gehorsam dem Gesetze; des Fürsten wie des Vaterlandes „Wohl nach Kräften zu befördern und im Kriege und Frieden „meiner Fahne, sowie den Befehlen meiner Vorgesetzten „zu folgen, so wahr mir Gott helfe."

2. Für die öffentlichen Diener:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung; „Gehorsam dem Gesetze; des Fürsten wie des Vaterlandes „Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten „des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so „wahr mir Gott helfe."

3. Für die übrigen Staatsbürger:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung; „Gehorsam dem Gesetze und des Fürsten wie des Vater„landes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir „Gott helfe."

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

v. Dusch. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Büchler.

Digitized by Google

Nr. 49.

Verordnung. Den Huldigungs- und Verfassungseid der Geistlichen betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 7. Juni 1848 über die Beeidigung auf die Verfassung (Reg.Blatt Nr. XXXVII.) sieht man sich rücksichtlich der Beeidigung der inländischen Geistlichen zu verfügen veranlaßt, wie folgt:

§ 1. Jeder inländische evang. und kath. Geistliche hat bei seinem Eintritt in den Kirchendienst des Landes den Eid auf die Verfassung nebst dem Huldigungseide nach Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Reg.Blatt Nr. XXXVII.) zu leisten.

Die Eidesleistung findet vor dem Großh. Bezirksamte des Heimathortes oder auf dessen Requisition durch dasjenige des Wohnortes des Geistlichen statt. Ersteres wird darum von der betreffenden Kirchenbehörde sofort nach geschehener Aufnahme des Geistlichen unter die Geistlichkeit des Landes hievon in Kenntniß gesetzt werden.

§ 2. Die zur Zeit bereits im Kirchendienste des Landes stehenden inländischen Geistlichen haben den im § 1 bezeichneten Eid, sofern sie ihn noch nicht geleistet haben, nachträglich vor dem Bezirksamte ihres Wohnortes abzulegen.

Die Großh. Bezirksämter haben die in ihrem Bezirke wohnenden Geistlichen aufzufordern, sich über die bereits geschehene Leistung dieses Eides auszuweisen, oder solchen in der hierzu anzuordnenden Tagfahrt nachträglich zu leisten.

§ 3. Ueber die Beeidigung ist für jeden einzelnen Geistlichen ein besonderes Protokoll aufzunehmen und solches ebenso wie das Protocoll über die etwa schon früher stattgefundene Beeidigung hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. März 1863.

Großh. Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Nr. 50.

Verordnung. Die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 38.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Der Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung,

Digitized by Google

von welchem nach § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, die Zulassung zu einem Kirchenamte abhängt, ist durch eine hierzu bestimmte Prüfung vor einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Commission zu erbringen.

Die Commission wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ministeriums des Innern aus Professoren der Universitäten, der polytechnischen Schule oder der Mittelschulen zusammengesetzt.

§ 2. Die Prüfung findet jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, gemeinschaftlich für die evangelisch-protestantischen und die katholischen Theologen statt. Sie ist nach Beendigung der Universitätsstudien längstens binnen $1\frac{1}{2}$ Jahren abzulegen. Das Ministerium des Innern kann einen Kandidaten ausnahmsweise auch später zu der Prüfung zulassen.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat mit der Anmeldung, die im März beziehungsweise im August zu geschehen hat, vorzulegen:

1. ein lateinisch geschriebenes curriculum vitae;
2. ein Zeugniß über die Abiturienten- beziehungsweise Maturitäts-Prüfung;
3. ein Zeugniß über mindestens dreijährige Universitätsstudien, dabei den Nachweis über den Besuch von wenigstens
   zwei philologischen Vorlesungen, einer aus dem Gebiete der lateinischen, einer aus dem der griechischen Sprachforschung,
   einer Vorlesung über Philosophie,
   einer Vorlesung über Geschichte;
4. den Nachweis über das Indigenat.
   Ausländer werden nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zur Prüfung zugelassen.

§ 3. In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. eine solche Kenntniß der lateinischen Sprache, daß der Kandidat ihm vorgelegte, nicht allzu schwierige Stellen aus Prosaikern oder aus leichteren Dichtern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern, und einen lateinischen Styl nach deutschem Diktat ohne erhebliche Fehler fertigen kann;
2. Kenntniß der griechischen Sprache, um Stellen aus leichteren Schriftstellern übersetzen und sprachlich und sachlich erläutern zu können;
3. eine übersichtliche Kenntniß der Geschichte der Philosophie nach ihren Hauptepochen;
4. Ueberblick über die allgemeine Weltgeschichte, genauere Kenntniß der Geschichte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, so daß

Digitized by Google

wenigstens die entscheidenden Thatsachen nach Jahreszahl und innerem Zusammenhang angegeben werden können;

5. übersichtliche Kenntniß der deutschen Literaturgeschichte seit Klopstock und der wichtigsten Werke der deutschen Klassiker aus dieser Zeit;
6. Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums, insbesondere auch der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate.

Ueber die unter Ziffer 1, 4 und 6 benannten Gegenstände findet eine schriftliche und mündliche, über die übrigen nur eine mündliche Prüfung statt.

§ 4. Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission kollegialisch. Sie stellt Denjenigen, welche bestanden sind, eine Urkunde darüber aus, in welcher zugleich die Leistungen des Kandidaten als vorzüglich, gut oder hinlänglich bezeichnet werden, und gibt Denjenigen, die nicht bestanden sind, Nachricht hievon.

Wer in einem der unter § 4, Ziffer 1, 4 und 6 bezeichneten Fächer nicht genügt, wird als nicht bestanden betrachtet, dagegen kann ein Mangel in einem einzelnen der übrigen Fächer durch bessere Leistungen in einem anderen ausgeglichen werden.

Nach beendigter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem die Kandidaten unter Angabe der ihnen ertheilten Note nach der Reihenfolge ihrer Befähigung angeführt werden.

Das Ministerium macht Mittheilung davon an die betreffende Kirchenbehörde.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann sich derselben noch einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres, unterziehen.

Zum Drittenmal wird Niemand zur Prüfung zugelassen.

§ 5. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 unter folgenden Beschränkungen in Wirksamkeit:

1. denjenigen Theologen, welche bereits im Jahre 1862 oder früher die theologische Prüfung vor dem evangelischen Oberkirchenrath bestanden haben, beziehungsweise nach abgelegtem Examen für das katholische Priesterseminar zu Priestern geweiht worden sind, ist die vorstehend angeordnete Staatsprüfung hiermit erlassen;

2. den später, aber vor Verkündigung dieser Verordnung Examinirten, beziehungsweise Geweihten wird das Ministerium des Innern die Prüfung erlassen, sofern sie innerhalb drei Monaten darum nachsuchen und entsprechende Nachweise ihrer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung liefern;

3. die Theologie-Studirenden beider Konfessionen, welche sich zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung bereits im dritten oder einem späteren Semester befinden, können zur Prüfung zugelassen werden ohne den Nachweis, daß sie alle in § 3 bezeichneten Vorlesungen besucht haben.

Digitized by Google

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. September 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Verwaltung des Kirchenvermögens.

(§ 10 des Gesetzes.)

Nr. 51.

Verordnung. Die Staatsgenehmigung zu Stiftungen betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 13.)

In Folge der gesetzlichen Veränderungen bezüglich der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen sieht man sich veranlaßt, mit allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 9. d. M. Nr. 228 die §§ 3 und 4 der Großh. Verordnung vom 10. April 1833 Reg.Bl. Nr. 18*), die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betr., hiermit aufzuheben und an deren Stelle zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Zu jeder im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung oder letztwilligen Verfügung zu Gunsten irgend einer bereits bestehenden Stiftung ertheilen die Kreisregierungen die nach L.R.S. 910 erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkung oder das Vermächtniß in fahrendem oder liegendem Vermögen besteht.

Uebersteigt die Schenkung oder das Vermächtniß im Ganzen den Werth von 1500 fl., so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

1. Der L.R.S. 910 lautet: „Verfügungen unter Lebenden oder auf „den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer „Gemeinde, oder einer gemeinnützlichen Anstalt, erhalten ihre Wirkung „nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen."

2. Durch eine Entschließung des Großh. Justiz-Ministeriums vom 5. September 1812 (Reg.Bl. S. 185) wurde ausgesprochen, daß Staatsgenehmigung nicht einzuholen sei, wenn das Zugewendete sofort auszugeben sei, sondern nur in solchen Fällen, welche eine fortwährende Stiftung im Staate begründen oder eine Liegenschaft ergreifen.

3. Nach Aufhebung der Kreisregierungen im Jahre 1864 steht nun nach § 13 Ziff. 11 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum

*) Diese ganze Verordnung hat wegen der inzwischen vor sich gegangenen Veränderung in der staatlichen Organisation und in der Stellung der Kirchen im Staate ihre Wirksamkeit verloren.

Digitized by Google

Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung — dem Großh. Ministerium des Innern die Ertheilung der Staatsgenehmigung für Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten bereits bestehender Stiftungen ohne Unterschied des Betrags zu.

§ 2. Zu Schenkungen und Vermächtnissen, durch welche eine neue Stiftung gegründet werden soll, ertheilt das Ministerium des Innern die Staatsgenehmigung.

Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung den Betrag von dreitausend Gulden, so ist die höchste Ermächtigung des Großh. Staatsministeriums erforderlich.

Karlsruhe, den 12. März 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

1. Vorstehende Verordnung wurde vom evangl. Oberkirchenrath unterm 20. März 1863 mit dem Anfügen bekannt gemacht, „daß von nun an für Schenkungen oder letztwillige Verfügungen zu Gunsten bereits bestehender oder zur Gründung neuer kirchlicher Fonds die Staatsgenehmigung durch Vermittlung der diesseitigen Behörde einzuholen ist. Zu dem Ende sind die Schenkungen und Vermächtnisse an allgemeine Kirchenfonds von den Verwaltungen derselben, an bereits vorhandene örtliche Kirchenfonds oder zur Gründung neuer derartiger Fonds oder zu örtlichen kirchlichen Zwecken überhaupt von den betreffenden Kirchengemeinderäthen sofort zur Kenntniß der diesseitigen Behörde zu bringen, welche sodann über die kirchenobrigkeitliche Genehmigung beziehungsweise Zulassung der Schenkung oder Stiftung Entschließung treffen und selbst die erforderliche Staatsgenehmigung einholen wird" (V.O.Bl. des evang. O.K.R. von 1863 Nr. 5).
2. Die Verwaltungen allgemeiner evang. Kirchenfonds, sowie die Kirchengemeinderäthe wurden ferner vom evang. Oberkirchenrath unterm 19. Oktober 1865 unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 20. März 1863 davon in Kenntniß gesetzt, daß die Staatsgenehmigung zu kirchlichen Stiftungen, Vermächtnissen und Schenkungen in der Regel nicht in jedem einzelnen Falle von ihm eingeholt werde; vielmehr würden die ihm angezeigten Stiftungen u. s. w. in ein Verzeichniß eingetragen und letzteres würde vierteljährig dem Großh. Ministerium des Innern zu Ertheilung der Staatsgenehmigung für alle in dem abgelaufenen Vierteljahr eingetragenen Stiftungen u. s. w. mitgetheilt. Ist diese erfolgt, so werden die Stiftungen u. s. w. mit dem Beisatze, daß sie staatlich genehmigt seien, in dem Verordnungsblatt des Oberkirchenraths bekannt gemacht. Eine besondere Benachrichtigung über die ertheilte Staatsgenehmigung ergehe also nicht und sei nicht abzuwarten; es genüge deshalb, wenn bei dem betreffenden Eintrag in der Rechnung lediglich auf die Bekanntmachung im Verordnungsblatt verwiesen wird. Wenn jedoch besonderer Verhältnisse wegen die Staatsgenehmigung für den einzelnen Fall eingeholt würde, alsdann werde auch über die Ertheilung derselben von ihm aus besondere Benachrichtigung erfolgen (V.O.Bl. des evang. Oberkirchenraths von 1865 Nr. 14).

Digitized by Google

Nr. 52.

Verordnung. Die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 52.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Nr. LI.), und nachdem eine Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg über die Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens erfolgt ist, haben **Wir** beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1. Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domkapitel, frei verwaltet werden, ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domkapitel zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden.

Es steht Letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniß zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.

§ 2. Das Vermögen der Landkapitel wird von diesen selbst unter Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariates verwaltet.

§ 3. Die Pfründen werden von ihren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfründen verwaltet der Kapitelskämmerer, und zwar, wenn nöthig, mit Hülfe eines von ihm bestellten Rechners für den Interkalarfond.

Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Gefälle erledigter Pfründen sind vom kathol. Oberstiftungsrathe im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariates und Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterm 12. Mai 1863 erlassen worden. Denselben sind Formulare zur Führung der Interkalargefälle-Rechnung und des Geldtagebuches (Kassejournals) auch solche für Güterverpachtungsprotokolle u. A. beigegeben. Sie werden vom kathol. Oberstiftungsrath im Dienstweg unentgeldlich verabfolgt.

§ 4. Das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk be-

Digitized by Google

stimmte Vermögen wird unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes durch die Stiftungskommission verwaltet.

Die Mitglieder der Stiftungskommission werden von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Bürgermeister, oder wenn dieser nicht katholisch sein sollte, das dienstälteste katholische Mitglied des Gemeindevorstandes, ist stets Mitglied dieser Kommission. Auf den Antrag des geistlichen Vorstandes der Pfarrei oder des Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten katholischen Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfliche Dekan und die Großherzogliche Verwaltungsbehörde zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

Der Rechner wird von der Stiftungskommission gewählt und sowohl von dem Erzbischöflichen Dekan als von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde bestätigt.

1. Ueber die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens durch die Stiftungskommissionen hat der kathol. Oberstiftungsrath mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterm 29. Mai 1863 eine Dienstinstruktion mit Mustern zu Verkaufs- und Verpachtungs-Protokoll-Entwürfen auch für Scheine über Hinterlegung von Schuld- und Pfandurkunden für Stiftungen herausgegeben. Dabei befinden sich als Anhang I. Erläuterungen über die verschiedenenen Arten der Kautionsleistung durch Stiftungsrechner und deren gesetzliche Erfordernisse, sodann als Anhang II. eine Zusammenstellung der bei Prüfung von Schuld- und Pfandurkunden zu beobachtenden Vorschriften.

2. Die Wahlordnung für die Mitglieder der kath. Stiftungskommissionen ist vom Erzbischöflichen Ordinariat im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 13. Mai 1863 erlassen, und gemeinsam mit obiger Verwaltungs-Instruktion (1) im Druck herausgegeben worden. Auch ihr sind Muster und zwar für Einladungen zur Wahl, für Stimmzettel, sodann zum Wahlprotokoll und zu Verpflichtungsprotokollen angereihet.

3. Ueber das Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Ortsstiftungen hat der kath. Oberstiftungsrath anreihend an die Verwaltungsinstruktion unterm 29. August 1863 eine besondere Instruktion ertheilt. Dieser sind Formulare beigegeben:

a) zur Führung der Geld- und Naturalrechnungen,
b) für Fertigung s. g. Baufondsnachweisungen hinsichtlich der Zehntlastenablösungskapitalien,
c) zum Tagebuch über Geldeinnahmen und Ausgaben des Rechners,
d) zur Aufstellung des Fahrniß- und Geräthschaftenverzeichnisses,
e) zur Führung des Notabilienbuches,
f) für Einnahms- und Ausgabsdekreturen,
g) für Umwandlung der Fruchtpreise nach dem Gewicht in jene nach dem Hohlmaße,
h) für Aufstellung des Voranschlages über muthmaßliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftungen,
i) zur Führung des Anweis- oder Kredit-Verwendungsbuches.

Digitized by Google

Die beiderlei Instruktionen, nämlich die Wahlordnung sammt Verwaltungs-Instruktion (1 und 2) auch die Kassen- und Rechnungs-Instruktion (3) werden vom kath. Oberstiftungsrath — erstere zum Preis von 24 kr. und letztere zu 1 fl. 12 kr. — abgegeben.

§ 5. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört außer den Pfründen und Meßnereien insbesondere:

a) das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen.

Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, wie diejenigen Vermögenstheile, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung, geschenkt oder vermacht wurden.

b) Die Kirchen- und Pfarrhaus-Baufonds.

c) Das Vermögen lokaler kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insofern sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen.

§ 6. Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Kommissionen verwaltet, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen.

Der Vorsteher jeder dieser Kommissionen wird von ihr selbst gewählt, der ihr unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung, als von dem Herrn Erzbischof bestätigt sein.

§ 7. Für die Orts- und Distriktsstiftungen werden von den Stiftungskommissionen Voranschläge aufgestellt.

§ 8. Den Interkalarfond und die übrigen allgemeinen kirchlichen Fonds verwaltet der katholische Oberstiftungsrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

Der katholische Oberstiftungsrath wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof gewählt und ernannt werden und sämmtliche beiden Theilen genehm sein müssen. Zum Vorsteher dieses Kollegiums, der gleichfalls katholischer Religion sein muß, wird einerseits die Großherzogliche Regierung, anderseits das Erzbischöfliche Ordinariat solche Männer vorzuschlagen befugt sein, welche von dem einen oder andern Theil zur Führung dieses Amtes für geeignet erachtet werden.

Derjenige wird das Amt führen, der sowohl von dem Herrn Erzbischof als von der Großherzoglichen Regierung in gegenseitigem Einverständniß gewählt und ernannt sein wird.

Der Vorsteher sowohl als die zu Mitgliedern des Oberstiftungsrathes gewählten Laien werden in der Regel mit Staatsdienereigenschaft und zu diesem Behufe mit landesherrlicher Signatur angestellt werden.

Digitized by Google

Dieser neu errichtete katholische Oberstiftungsrath hat am 9. Dezember 1862 seine Wirksamkeit begonnen (Reg.Blatt 1862 S. 562).

§ 9. Auf den Vorschlag des katholischen Oberstiftungsrathes werden die Revisoren bei dieser Behörde und die Verwalter der allgemeinen kirchlichen Fonds, soweit sie Staatsdienereigenschaft haben sollen, im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischöflichen Ordinariats gewählt und mit landesherrlicher Signatur angestellt.

Die Anstellung der Revidenten und Verwalter ohne Staatsdienereigenschaft steht dem Oberstiftungsrathe zu.

Sie sowohl als die mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

§ 10. Wenn ein mit Saatsdienereigenschaft angestelltes Mitglied oder ein Beamter des Oberstiftungsrathes dem Erzbischöflichen Ordinariate oder wenn ein geistliches Mitglied dieser Stelle der Großherzoglichen Regierung gegründeten Anlaß zur Unzufriedenheit geben sollte, so wird der betreffende Staatsdiener durch die Großherzogliche Regierung, der betreffende Geistliche durch das Erzbischöfliche Ordinariat aus dem Oberstiftungsrathe entfernt werden.

§ 11. Der katholische Oberstiftungsrath führt die Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen.

Er prüft und genehmigt die Voranschläge der Stiftungskommissionen für die Orts- und Distriktsstiftungen, sowie Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftungen, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind.

Die Rechnungen über die Verwaltung der Orts- und Distriktsstiftungen und der erledigten Pfründen werden durch ihn geprüft und verbeschieden. Er besorgt die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende kirchliche Vermögen, sowie für das der kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Ortsstiftungen und der Pfründen wird der Oberstiftungsrath in den hiezu geeigneten Beziehungen durch die Erzbischöflichen Dekane und die Großherzoglichen Bezirksämter üben.

§ 12. Für die allgemeinen Fonds stellt der Oberstiftungsrath, soweit thunlich, Voranschläge auf, die von dem Erzbischöflichen Ordinariate geprüft und bestätigt und, sobald sie bestätigt sind, der Großherzoglichen Regierung zur Einsicht und soweit nöthig zur Zustimmung mitgetheilt werden.

Einnahmen und Ausgaben allgemeiner Fonds, die in den Voranschlägen nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

Digitized by Google

§ 13. Für den Interkalarfond, den Breisgauer Religionsfond und die allgemeine katholische Kirchenkasse wird im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariats und der Großherzoglichen Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann auf Antrag des Oberstiftungsraths oder nach eingeholtem Gutachten desselben das Erzbischöfliche Ordinariat innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist soweit nöthig ihre Zustimmung einzuholen.

§ 14. Der Oberstiftungsrath wird alljährlich sowohl dem Erzbischöflichen Ordinariate als der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§ 15. Die Superrevision der von dem Oberstiftungsrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, von dem Erzbischöflichen Ordinariat geübt, oder auf den Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§ 16. Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

Ebenso muß die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates vorliegen.

§ 17. Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 18. Zu den Verpachtungen über 9 Jahre, zu neuen ständigen und zu unständigen Ausgaben, wenn Letztere den Betrag von 50 fl. übersteigen, ist gleichfalls die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

§ 19. Für die Orts- und Distriktsstiftungskommissionen, für die Verwalter erledigter Pfründen und für den Oberstiftungsrath und die ihm untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniß des Erzbischöflichen Ordinariates und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§ 20. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als das Erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 21. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen

Digitized by Google

aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

So beschlossen zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. November 1861.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. 53.

Verordnung. Die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 10.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate haben Wir, soweit es das den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmete Vermögen anbelangt, nach Ansicht der von Uns genehmigten Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums und nach Benehmen mit dem evangelischen Oberkirchenrath, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens wird, so lange nicht diese Kirche die Einsetzung einer besondern von ihr und der Großherzoglichen Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht oder die Großherzogliche Staatsregiernng ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt, unter den folgenden Bestimmungen von dem evangelischen Oberkirchenrath geführt, wogegen sämmtliche Mitglieder desselben der Großherzoglichen Staatsregierung genehm sein müssen.

§ 2. Die kirchlichen Fonds, welche für das ganze Land, oder für ganze Landestheile bestimmt sind, verwaltet der evangelische Oberkirchenrath durch die hierzu aufgestellten Rechner.

Digitized by Google

§ 3. Die Reviſoren und übrigen Kanzleibeamten des evangeliſchen Oberkirchenraths und die Verwalter der unter deſſen unmittelbarer Leitung ſtehenden Fonds werden, ſoweit ſie Staatsdienereigenſchaft erhalten ſollen, im gegenſeitigen Einverſtändniß der Großherzoglichen Regierung und des evangeliſchen Oberkirchenraths angeſtellt und mit landesherrlicher Signatur verſehen.

Die Anſtellung der Revidenten, der übrigen Kanzleibeamten und der Verwalter ohne Staatsdienereigenſchaft ſteht dem Oberkirchenrath zu.

Sie ſowohl, als die mit Staatsdienereigenſchaft anzuſtellenden Beamten und Verwalter müſſen Mitglieder der vereinigten evangeliſch-proteſtantiſchen Landeskirche ſein.

§ 4. Die Pfründen werden von deren Inhabern verwaltet.

Das Vermögen der erledigten Pfünden läßt der Oberkirchenrath durch einen von ihm beſtellten Rechner für den Pfarrhilfsfond verwalten.

§ 5. Das örtliche, das iſt das für ein einzelnes Kirchſpiel beſtimmte Vermögen, wird durch den Kirchengemeinderath verwaltet.

Der Bürgermeiſter oder, wenn dieſer nicht evangeliſch iſt, das dienſtälteſte evangeliſche Mitglied des Gemeindevorſtandes wohnt den Berathungen und Beſchlüſſen des Kirchengemeinderaths über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens an.

Der Rechner wird von der Großherzoglichen Verwaltungsbehörde beſtätigt.

§ 6. Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört, außer den Pfründen und Meßnereien, insbeſondere

a) das Vermögen der Kirchenfabrik, das iſt das zur Deckung des örtlichen Kultbedürfniſſes beſtimmte Vermögen. Hiezu ſind auch diejenigen Vermögenstheile zu rechnen, welche etwa dem Kirchenfond zu andern wohlthätigen Zwecken, zum Beiſpiel zur Armenunterſtützung geſchenkt oder vermacht wurden.

b) Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds.

§ 7. Der evangeliſche Oberkirchenrath führt die oberſte Aufſicht über die Verwaltung der kirchlichen Ortsfonds, der beſetzten und erledigten Pfründen.

In den hierzu geeigneten Beziehungen wird er dieſe Aufſicht durch die evangeliſchen Dekane und die Großherzoglichen Verwaltungsämter üben.

§ 8. Für die unter ſeiner Verwaltung ſtehenden Fonds ſtellt der evangeliſche Oberkirchenrath, ſo weit thunlich, Voranſchläge auf und theilt dieſelben der Großherzoglichen Regierung zur Einſicht und, ſo weit nöthig, zur Zuſtimmung mit.

Von Einnahmen und Ausgaben ſolcher Fonds, die in den Voranſchlägen nicht vorgeſehen ſind, ſetzt er die Großherzogliche Regierung rechtzeitig in Kenntniß und holt, ſo weit nöthig, ihre Zuſtimmung ein.

Digitized by Google

§ 9. Für den allgemeinen Hilfsfond und den Pfarrhilfsfond wird im Einverständniß mit Großherzoglicher Regierung ein bestimmter Vermögensbetrag als Grundstock festgestellt werden.

Ueber den Mehrbetrag kann die oberste Kirchenbehörde innerhalb der Zwecke dieser Fonds verfügen.

Die Großherzogliche Regierung ist von derartigen Verfügungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und es ist, so weit nöthig, ihre Zustimmung einzuholen.

§ 10. Der Oberkirchenrath wird alljährlich der Großherzoglichen Regierung eine übersichtliche Darstellung über den Stand des Kirchenvermögens vorlegen.

§ 11. Die Superrevision der von dem Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, so weit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen werden.

§ 12. Soll ein liegendes Kirchengut veräußert, oder in anderer Weise der Grundstock eines kirchlichen Fonds verändert, oder sollen Erträgnisse eines solchen Fonds zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zweck verwendet werden, so muß die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung dazu eingeholt werden.

§ 13. Damit die Großherzogliche Regierung sich von der Erhaltung und stiftungsgemäßen Verwendung des Kirchenvermögens überzeugen könne, werden ihr auf Verlangen die Urkunden, Akten und Rechnungen über die Fonds, die sie bezeichnen wird, zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 14. Für die Kirchengemeinderäthe, für die Verwalter erledigter Pfründen und für die dem evangelischen Oberkirchenrath untergebenen Verwalter werden Dienstinstruktionen im Einverständniß des Oberkirchenraths und der Großherzoglichen Regierung erlassen werden.

§ 15. Ueber die Verwaltung gemischter Fonds, d. h. solcher die theils kirchlich, theils nicht kirchlich sind, üben sowohl die Großherzogliche Regierung als der evangelische Oberkirchenrath die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht.

§ 16. Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, so wie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, so weit die Großherzogliche Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, bleibt vorderhand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderung das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

§ 17. Die §§ 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. De-

Digitized by Google

zember 1860 über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Februar 1862.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

In folge dieser staatlichen Verordnung hat der evang. Oberkirchenrath unterm 7. November 1862 und 26. Mai 1865 ausführliche Verordnungen über die Verwaltung und des Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens und über die desfallsige Aufsicht namentlich durch die Rechnungsabhör erlassen. Dieselben sind in dem V.O.Bl. des evang. Oberkirchenraths von 1862 Nr. 15 und 1865 Nr. 6 enthalten und werden in demjenigen Bande erscheinen, welcher die kirchlichen Gesetze und Verordnungen der evang. Landeskirche mitheilen wird.

Einführung religiöser Orden.

(§ 11 des Gesetzes.)

Siehe:

Allerhöchste Entschließung vom 13. März 1845 über Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Großherzogthum Baden.

(Reg.Bl. 1845 Nr. 7.)

In dieser Entschließung sind auch die Statuten des Ordens enthalten (s. auch Bemerkung 2 oben S. 24).

Digitized by Google

Religionsunterricht, und Erziehungsanstalten für Geistliche.

(§ 12 des Gesetzes.)

Siehe:

Verordnung vom 12. August 1862 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens (insbesondere § 4).

(Anhang Nr. 38).

Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht (insbesondere §§ 25 und 27).

(Anhang Nr. 39).

Nr. 54.

Verordnung. Die Errichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 48.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. An der Universität Heidelberg besteht ein evangelisch-protestantisches theologisches Seminar für die Studirenden der Theologie an dieser Universität.

Der Zweck desselben ist, die Studirenden, nach Vollendung ihrer theoretischen Studien in wenigstens 5 Semestern, durch den nöthigen praktischen Unterricht zur Führung des evang.-prot. Predigtamtes vorzubereiten, und zwar:

a) durch Uebungen im Predigen, Katechisiren, im freien Vortrage, in der Schrifterklärung;
b) durch Besprechungen über die wichtigsten Theile der Theologie;
c) durch Einführung in das Kirchenrecht insbesondere der evang.-prot. Landeskirche Badens, in die seelsorgerliche Thätigkeit und in das Volksschulwesen insbesondere des Großherzogthums.

Digitized by Google

§ 2. Es werden in das theologische Seminar sowohl Mitglieder als Theilnehmer aufgenommen.

Zur Aufnahme sind alle immatrikulirten Studirenden der Theologie berechtigt.

Ausländern kann jedoch wegen Ueberfüllung des Seminars die Aufnahme durch Beschluß der Lehrerkonferenz versagt werden.

§ 3. Der Unterricht im theologischen Seminar umfaßt namentlich:

1. die Anleitung zum Predigen, zum Katechisiren und zum liturgischen und freien Vortrage;
2. die Anleitung zur praktischen Auslegung des alten und neuen Testaments;
3. biblische Interpretationsübungen;
4. Besprechungen über Dogmatik, Ethik, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Homiletik und Liturgik;
5. die Einführung in den geistlichen Beruf, die Geschichte der Predigt nebst beurtheilenden Mittheilungen ausgezeichneter Predigten aus den verschiedenen kirchlichen Zeiten;
6. die Einführung in die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechtes, insbesondere in die Verfassung und Gesetzgebung der evang.-prot. Landeskirche;
7. die Einführung in die Lehre vom Volksschulwesen und in die Volksschule, mit besonderer Berücksichtigung der badischen Einrichtungen;
8. Pastorallehre.

§ 4. Der Unterricht am Seminar ist für alle inländischen Studirenden unentgeldlich.

§ 5. Das theologische Seminar hat zwei halbjährige Kurse; es können vor dem Beginne jedes Semesters Mitglieder und Theilnehmer aufgenommen werden.

§ 6. Diejenigen, welche als Mitglieder in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zu der von der Direktion bekannt zu machenden Frist bei dieser sich persönlich anzumelden und Zeugnisse darüber vorzulegen, daß sie auf einer Universität wenigstens $2\frac{1}{2}$ Jahre Theologie studirt und, abgesehen von besonders nachzuweisenden Entschuldigungsgründen, Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben:

Einleitung in das alte und neue Testament,
Exegese des alten und neuen Testaments,
Kirchengeschichte und Dogmengeschichte,
Dogmatik und Moral,
Homiletik, Katechetik,
Liturgik, Pädagogik.

Sie haben sich überdieß durch eine vor der Lehrerkonferenz abzulegende Aufnahmsprüfung über ihre zur Theilnahme am Seminarunterricht ausreichende Vorbildung auszuweisen.

Digitized by Google

Die Aufnahmsprüfung kann mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch eine vor einer anderen Behörde abgelegte genügende Prüfung vertreten werden.

§ 7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an dem gesammten Seminarunterrichte regelmäßig und selbstthätig sich zu betheiligen.

§ 8. Der ordnungsmäßige Austritt der Mitglieder aus dem Seminar findet nur am Schlusse des zweiten Semesters statt.

§ 9. Die ordnungsmäßig Austretenden erhalten von der Direktion auf Grund der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ein Seminarzeugniß.

§ 10. Mitglieder, welche ihren Pflichten (§ 7), trotz wiederholter Mahnung von Seiten der Direktion oder der Konferenz, nicht nachkommen, können

a) vom Genusse der Stipendien,

b) von der Anstalt selbst, und zwar auch im Lauf des Semesters, ausgeschlossen werden.

§ 11. Nach dem Schlusse jedes Semesters erhalten sämmtliche inländische Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen in Gemäßheit von § 7 nachgekommen sind, und ihre Befähigung zum geistlichen Beruf durch ihre Leistungen während des Semesters erwiesen haben, ein Stipendium im Betrag von 50—100 fl.

§ 12. Bei der Vertheilung der Stipendien entscheidet in erster Linie die Würdigkeit, bei gleichen Leistungen die Anciennität im Seminar und die Dürftigkeit.

§ 13. Das Lehrerpersonal besteht:

1) aus sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern der theologischen Fakultät;

2) aus anderweitigen Haupt- und Hilfslehrern, soweit die Mitwirkung solcher als nothwendig erscheint.

§ 14. Das Seminar wird geleitet durch die Lehrerkonferenz und den Direktor.

§ 15. Die Lehrerkonferenz besteht unter dem Vorsitz des Direktors aus sämmtlichen Hauptlehrern. Sie versammelt sich alle Semester 2—3 mal, und auch sonst nach Bedürfniß, um die Anstaltsangelegenheiten zu berathen. Sie beschließt namentlich über das Unterrichtsprogramm in Gemäßheit des § 3, über die Aufnahme und die Ausschließung der Mitglieder, über die denselben zu ertheilenden Zeugnisse, über die Vertheilung und die Entziehung der Stipendien, sowie über die nach § 18 zu erstattenden Semestralberichte.

§ 16. Dem Direktor liegt die Geschäftsleitung und der Vollzug der Beschlüsse der Lehrerkonferenz ob.

Direktor ist in der Regel dasjenige Mitglied der theologischen Fakultät, welches die Fächer der praktischen Theologie vertritt.

§ 17. Die Konferenzbeschlüsse über die Vertheilung oder Entzie-

Digitized by Google

hung von Stipendien und über den Ausſchluß aus dem Seminar bedürfen der Genehmigung des Miniſteriums des Innern.

§ 18. Am Schluſſe jedes Semeſters erſtattet die Direktion über den Gang und Zuſtand der Anſtalt dem Miniſterium des Innern einen Bericht.

§ 19. Zu einzelnen Unterrichtsſtunden können nur ſolche Studirende als Theilnehmer zugelaſſen werden, welche aus triftigen Gründen nicht in der Lage ſind, als Mitglieder in das Seminar einzutreten.

§ 20. Dieſelben übernehmen für diejenigen Theile des Seminar-Unterrichts, zu denen ſie zugelaſſen werden, dieſelben Verpflichtungen, wie die Mitglieder, und können, wenn ſie ihnen nicht nachkommen, ohne Weiteres ausgeſchloſſen werden.

§ 21. Die Theilnehmer erhalten kein Seminarzeugniß, jedoch auf Verlangen ein Zeugniß, daß ſie an dem betreffenden Seminarunterricht ſich betheiligt haben.

§ 22. Der evangeliſche Oberkirchenrath kann mit Ermächtigung des Miniſteriums des Innern jeder Zeit durch Kommiſſäre Einſicht von dem Stande des Seminars nehmen laſſen. Die Verzeichniſſe der Seminarmitglieder und die Semeſtralberichte werden ihm durch das Miniſterium des Innern zur Kenntnißnahme und zur Stellung etwaiger Anträge mitgetheilt.

§ 23. Das evangeliſch-proteſtantiſche Prediger-Seminar in Heidelberg und die Verordnung vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. VII.) ſind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 17. Oktober 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Schreiber.

Digitized by Google

Unterstellung der Kirchen und deren Diener unter die Staatsgesetze.

(Zu § 13 des Gesetzes.)

Nr. 55.

Gesetz. Die Bestrafung von Amtsmißbräuchen der Geistlichen betreffend.

(Reg.Blatt Nr. 51.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 686 a. Diener der Kirche (§ 657), welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffentliches Verlesen von amtlichen Schriften die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, werden mit Gefängniß nicht unter vier Wochen bestraft.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Wegen der Ehrenkränkungen, von öffentlichen Dienern (also auch von Geistlichen) im Dienste verübt, siehe die §§ 298 und 301, und wegen der besondern Verbrechen öffentlicher Diener siehe die §§ 657—672, 677—679, 687—699, 703—708 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845.

2. Die Begründung des von der großh. Regierung im Jahr 1860 vorgelegten Entwurfs dieses Gesetzes besagt:

„Unser Strafgesetzbuch hat die Religion und ihre Diener kräftig in Schutz genommen. Herabwürdigung der Religion, Störung des Gottesdienstes, unbefugte Verrichtung geistlicher Funktionen sind mit Strafe bedroht und die Vergehen gegen Geistliche werden mit Rücksicht auf ihren ehrwürdigen Stand und Beruf, wie überhaupt die Vergehen gegen die öffentlichen Beamten strenger bestraft (§ 583—585 und 297 des Strafgesetzes.). Während so die Gesetzgebung der Religion und dem geistlichen Amte die gebührende Rücksicht getragen hat, glaubte sie nicht

Digitized by Google

nöthig zu haben, auch umgekehrt die Staatsgewalt und ihre Organe oder Anordnungen gegen Angriffe von Seiten der Geistlichen in anderer Weise in Schutz zu nehmen, als es die allgemeinen, gegen Jeden geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches mit sich bringen. Zur Zeit der Abfassung des Strafgesetzbuches hatte sich in unserm Lande auch in der That noch nie das Bedürfniß fühlbar gemacht, den Mißbrauch des geistlichen Amtes zu Ausschreitungen, ähnlich wie den Mißbrauch weltlicher Aemter, mit besondern Strafbestimmungen zu bedrohen. Seither haben wir jedoch dieselben Erfahrungen gemacht, welche die gesetzgebende Gewalt anderer und zwar namentlich katholischer Staaten bestimmt haben, den Mißbrauch des geistlichen Amtes, soweit er in die staatliche Sphäre hinübergreift und der öffentlichen Ordnung gefährlich wird, als ein besonderes Vergehen zu bezeichnen und auch dann zu bestrafen, wenn die Handlung nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich enthält. Die Geistlichen haben mitunter vergessen, daß sie, welche Aemter sie auch bekleiden mögen, Staatsunterthanen bleiben und als solche den Gesetzen und Anordnungen des Staats Achtung und Gehorsam schuldig sind. Während ihr Amt ihnen zur besonderen Pflicht macht, die Liebe zum Landesherrn und den Gehorsam für die Staatsgesetze in die Herzen der Gläubigen zu pflanzen, haben Manche es gewagt, sich über die weltliche Auctorität zu erheben und ihr höchst einflußreiches Amt zur Untergrabung derselben zu mißbrauchen. Eine solche Haltung gegen den Staat kann in demselben nicht geduldet werden. Die Nothwendigkeit einer Vorkehr dagegen tritt um so entschiedener hervor, je freier und selbständiger der Staat die Kirche in dem ihr gehörigen Gebiete walten läßt. Wenn der Staat die Geistlichen gleich andern öffentlichen Beamten in Schutz nimmt, so muß er auch ihren Ausschreitungen ähnlich entgegen treten, wie denen der übrigen Beamten, sobald jene Ausschreitungen der weltlichen Staatsordnung zuwiderlaufen. Wohl haben wir Gesetze gegen Aufreizungen zum Hasse, zur Verachtung und zum Ungehorsam gegen die Gesetze und Organe des Staates u. s. w. und es treffen diese Gesetze den Geistlichen in seinen Amtsverrichtungen, wie Jeden, der sich einer solchen Uebertretung schuldig macht. Allein der Thatbestand dieser gemeinen Vergehen setzt besondere erschwerende Merkmale voraus, weil man sie nur unter dieser Voraussetzung als gefährlich für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrachtet, während die einflußreiche Wirksamkeit des Geistlichen in jener Richtung schon dann gefährlich erscheint, wenn sie auch jenen besondern Charakter nicht an sich trägt, wenn sie nicht in plumpe Angriffe ausartet. Diese Rücksicht auf der einen und die Betrachtung auf der andern Seite, daß das geistliche Amt die positive Pflicht mit sich bringt, durch Lehre und Unterricht den Gehorsam der Unterthanen zu befördern, machen es zur Nothwendigkeit, der Wiederkehr von Erscheinungen, wie wir sie leider erleben mußten, durch Strafgesetze vorzubeugen, wie es auch in vielen andern Staaten, z. B. in Frankreich, Spanien, Belgien, Portugal, Sardinien, Württemberg und Braunschweig geschehen ist. Diese Strafbestimmungen haben nämlich nur solche Handlungen zu bedrohen, welche nicht ohnedies schon dem Strafgesetze verfallen. Letztere Voraussetzung tritt in manchen Fällen ein, die anderwärts als Mißbrauch des geistlichen Amtes besonders bestraft sind, z. B. Ehrenkränkung gegen einzelne im Dienste verübt (§ 298), Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze u. s. w. (§ 631 c des Str. G.). Hiernach konnten die Zusätze auf die in dem Entwurf hervorgehobenen Handlungen beschränkt werden. Nehmen diese Handlungen einen Charakter an, der sie zu einem schweren gemeinen Verbrechen stempelt, so versteht sich von selbst, daß die auf dieses gemeine Vergehen gesetzte Strafe zu erkennen ist und der Amtsmißbrauch nach § 703 des Strafgesetzbuches damit concurrirt."

Digitized by Google

Die Commissionsberichte der beiden Kammern traten im Wesentlichen dieser Begründung bei.

Diener der Kirche.

3. Der Ausdruck „Diener der Kirche" wurde von der Commission der zweiten Kammer für zutreffender gehalten als der Ausdruck „Geistliche," wie er in dem Regierungsentwurf gewählt war, weil jener der im 49. Titel des Strafgesetzbuches, der von den besondern Verbrechen öffentlicher Diener handelt, gebrauchten Bezeichnung entspreche. Auch seien unter den hier genannten „Dienern der Kirche" nicht nur die Diener der aufgenommenen, sondern auch die der geduldeten Kirchen gemeint, so daß auch diese letztern Kirchendiener der Vorschrift dieses § 686 a anheimfallen.

4. Unter den hier genannten „Dienern der Kirche" sind nicht auch weltliche, sondern nur geistliche Diener verstanden, weil das Gesetz seinem ganzen Zusammenhange nach, wie auch nach seiner Ueberschrift deutlich ersehen läßt, daß nur von geistlichen Dienern die Rede ist. (Comiss. B. der II. K.)

Gegenstand des Angriffs.

5. Angriffe von Geistlichen gegen die Volksvertretung, einzelne Klassen, Stände oder Genossenschaften der Staatsbürger fallen nicht unter dieses Gesetz; dieselben waren zwar auch in dem Regierungsentwurf aufgenommen, wurden aber von den Commissionen beider Kammern gestrichen.

Art des Angriffs.

6. Der Regierungsentwurf hatte den Ausdruck „welche . . . . . tadelnd angreifen". Derselbe wurde namentlich von der Commission der ersten Kammer für zu unbestimmt gefunden, und auf ihren Vorschlag wurde, wie nun im Gesetze steht, dafür gesetzt, „welche . . . . in feindseliger Weise tadeln". Nach der Erklärung der Gr. Regierungscommission sollte auch dieser letztere von der Commission vorgeschlagene Begriff in dem Ausdrucke des Gesetzentwurfs liegen; das „in feindlicher Weise" solle nicht auf eine „feindliche Absicht" des Tadelnden sich beziehen, also nicht dessen Willensrichtung, sondern nur eine Qualification der Form des Tadels bezeichnen; es erscheine also dieser § 686 a wie in der Strafe so im Begriff lediglich als die Anwendung des § 631 a des Strafgesetzbuches (Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Privaten) auf den besondern Fall der Geistlichen im Amt, weil hier ein dem Staate unheilvoller Angriff in viel unscheinbarerer Form erfolgen könne, als das von Seiten des Privatmannes fast möglich sei. (Comiss. B. der I. K.)

Bei der Verhandlung über diesen Aenderungsvorschlag in der zweiten Kammer äußerte der Berichterstatter Namens der Commission:

„Die erste Kammer hat den vorliegenden Gesetzesentwurf mit allen von diesem Hause vorgeschlagenen Abänderungen und nur mit der einzigen Modification, daß in dem § 686 a statt der Worte „tadelnd angreifen" die Worte „in feindlicher Weise tadeln" gesetzt wurden, angenommen. Es soll mit dieser Modification in bestimmterer Weise als in der Fassung des Entwurfs ausgesprochen werden, daß der Tadel ein feindseliger sein müsse; es soll jedoch damit überall nicht gesagt sein, daß dem Tadelnden eine bestimmte böse Absicht, etwa eine staatsfeindliche Gesinnung im Allgemeinen (animus hostilis) inne gewohnt habe. Etwas Anderes wollte der Regierungsentwurf nach der von dem Großh. Justizminister in der LXIII. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ertheilten Aufklärung (Seite 248 des Protokolls) gleichfalls nicht besagen. Denn es heißt dort wörtlich:

> „„Um eine Mißdeutung des Ausdrucks „tadelnd angreifen" zu vermeiden, will ich bemerken, daß man sein Hauptaugenmerk auf das Wort „angreifen" richten muß. Unter „Angriff" versteht man nicht ein zufällig hingeworfenes tadelndes Wort, sondern es muß aus der ganzen Rede hervorgehen, daß man die

Digitized by Google

Absicht und den Vorsatz hatte, die Regierung anzugreifen, und daß dies wirklich in einer feindseligen Weise gegen die Regierung geschah. Im andern Fall wäre ein Tadel, aber kein tadelnder Angriff vorhanden"".

„In dieser Weise wurde der Entwurf auch in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer aufgefaßt. Es wurde dort hervorgehoben, daß das Wort „angreifen" einerseits bestimmt ausdrücke, daß der Tadel vorsätzlich erfolgt sein, und andererseits, daß demselben eine Parteinahme gegen den Staat inne wohnen müsse. Ihre Commission wollte nur das Wort „anfeinden" oder „in feindlicher Weise angreifen" deßhalb vermeiden, um nicht zu der irrigen Meinung zu verleiten, als sei das Dasein einer bestimmten Absicht, z. B. einer staatsfeindlichen Gesinnung im Allgemeinen erforderlich und als wollte man überhaupt zum Thatbestand des Verbrechens mehr verlangen, als nach der Anschauung der Großh. Regierung dazu erfordert wurde".

„Da hiernach durch die übereinstimmende Erklärung aller Factoren der Gesetzgebung festgestellt ist, daß der Tadel objectiv ein dem Staate feindseliger gewesen sein müsse, ferner daß der Handelnde das Verbrechen mit dem Bewußtsein des Daseins der die Strafbarkeit begründenden Merkmale absichtlich verübt habe (vgl. Motive der Regierung zu § 97 St.-G.-B.), daß aber überall nicht das Vorhandensein einer bestimmten bösen Absicht, insbesondere nicht einer staatsfeindlichen Gesinnung im Allgemeinen erfordert werde, da hiernach die von Ihrer Commission früher besorgte Mißdeutung nicht mehr zu besorgen ist, so schlagen wir Ihnen nunmehr einstimmig die Annahme des Gesetzesentwurfes nach der von der ersten Kammer beliebten Fassung vor".

Nach Eröffnung der Berathung gibt der Herr Regierungscommissär Staatsminister Dr. Stabel bezüglich des von der ersten Kammer in obigem § 686 a gewählten Ausdrucks „in feindseliger Weise tadeln" folgende Erklärung ab, welche auf Antrag eines Abgeordneten in dem amtlichen Protokoll niedergelegt wird:

„Ich bin im Wesentlichen mit dem Inhalt des Berichts der verehrlichen Commission einverstanden."

„Die hohe erste Kammer hat den Ausdruck, den der Regierungsentwurf gewählt hat, nicht deßhalb abgeändert, um dem Gesetz einen andern Sinn und eine andere Bedeutung zu geben, sondern umgekehrt in der Absicht, den Sinn und die Bedeutung, die der Entwurf haben sollte, klarer und bestimmter auszudrücken. Ob dies gelungen ist, will ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß die Factoren der gesetzgebenden Gewalt über die Auslegung des Gesetzes einig sind, und dies ist die Hauptsache. Nichtsdestoweniger muß ich mir übrigens noch einige Bemerkungen erlauben. Durch die Unterscheidung zwischen dem Inhalt einer Rede, zwischen den Worten, die der Redner gebraucht, und zwischen der Absicht, in welcher derselbe die betreffenden Worte gesprochen hat, darf man sich nicht zu Unrichtigkeiten verleiten lassen, denn es ist die Unterscheidung hier von keiner großen praktischen Bedeutung. Wenn einmal festgestellt ist, daß sich eine Rede ihren Worten nach als feindselig darstellt, wenn der Richter, oder die Zuhörer sie als feindselig auffassen, so hat der Richter nicht weiter zu untersuchen, ob derjenige, der die Rede hielt, auch wirklich die Absicht hatte, feindselig gegen die Regierung aufzutreten. Diese Untersuchung ist nicht etwa deßhalb überflüssig, weil es auf dieselbe Absicht gar nicht ankommt, sondern deßhalb, weil ein vernünftiger, zurechnungsfähiger und zudem wissenschaftlich gebildeter Mann wissen muß, was er spricht. Wenn er also in feindseliger Weise spricht, so muß er auch wissen, daß seine

Digitized by Google

Rede eine feindselige ist, und kann nicht verlangen, daß man ihm diese Absicht noch besonders nachweise. Wer da weiß, was er thut, will auch, was er thut. Wenn also der Inhalt seiner Rede feindselig ist, so ist auch seine Absicht eine feindselige. Es ist der animus hostilis vorhanden, wie die Römer sich ausdrückten. Es verhält sich hier, wie bei Injurien. Wenn ich Jemand einen Schurken nenne, so versteht sich von selbst, daß ich ihn habe beleidigen wollen. Niemand wird verlangen, daß die Absicht, zu beleidigen, noch besonders nachgewiesen werde, und so auch hier, wenn eine Rede einen feindseligen Inhalt hat. Unter dem Ausdruck „animus hostilis" habe ich natürlich nicht verstanden, daß der Redner die Absicht haben müsse, durch seine Worte eine Revolution hervorzurufen, die Regierung umzustürzen, das Volk aufzuwiegeln und dergl. mehr, sondern ich nahm es nur im gewöhnlichen Sinne, wie es auch der Entwurf gethan hat, nämlich so, daß sich der Redner, in bestimmter Richtung, d. h. in der Richtung, in der er sich ausgesprochen, als Gegner und Feind der Regierung darstellt. Auch kann sich der Redner nicht damit entschuldigen, daß er etwa sagt, meine Absicht ging gar nicht dahin, die Regierung anzugreifen, sondern sie war nur die, die Rechte der Kirche zu vertheidigen. Nach einer solchen Vertheidigung wäre der Angriff auf die Regierung ein Mittel zum Zweck. Aber auch nach unserem Strafgesetzbuch gilt der Grundsatz nicht, daß der Zweck die Mittel heilige. Wenn also auch der Geistliche wirklich den Beweggrund hat, die Rechte der Kirche durch einen Angriff zu vertheidigen, so ist er nichtsdestoweniger strafbar, weil er ein unerlaubtes Mittel zu diesem Zweck wählte. Endlich kann es auch darauf nicht ankommen, ob derjenige, der einen Vortrag hält, diesen selbst verfaßt hat, oder ob er von einem Andern verfaßt ist, und er ihn nur verliest, denn wenn er ein vernünftiger zurechnungsfähiger und wissenschaftlich gebildeter Mann ist, so muß er natürlich auch begreifen, daß das, was ihm zur Publikation mitgetheilt wurde, ein feindseliger Tadel ist. Wenn er sich nun gleichwohl dazu gebrauchen läßt, diesen feindseligen Tadel öffentlich zu verlesen, so hat er sich natürlich der Absicht theilhaftig gemacht, und ist dem Gesetz verfallen. Dies glaubte ich nur zur näheren Erläuterung dieser Bestimmung bemerken zu müssen, damit in der Anwendung keine Mißverständnisse entstehen".

6. „Die Regierung hat es in der Hand, ob sie einen Geistlichen vor Gericht stellen will oder nicht, weil er zu den öffentlichen Dienern gehört, die nicht ohne Erlaubniß der Regierung vor Gericht gestellt werden können" (Reg. Commiss. bei der Berathung dieses Gesetzes in der II. Kammer).

§ 686 b.

Diener der Kirche, welche sich anmaßen, Amtsverrichtungen auszuüben, die nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, werden von Gefängniß nicht unter 8 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren getroffen.

1. Andere Strafgesetze z. B. das französische, belgische, braunschweigische, württembergische bedrohen Jeden, also nicht blos den Geistlichen, der ohne Berechtigung hierzu, sich in öffentliche bürgerliche

Digitized by Google

oder militärische Amtsverrichtungen eingemischt oder solche ausgeübt hat, mit Strafe. In Baden bedroht nunmehr das Gesetz nur Geistliche, welche sich derartiges anmaßen; nur diese können demnach ein solches Amtsverbrechen begehen. Eine solche Anmaßung kann zwar thatsächlich auch bei Privaten oder andern (weltlichen) öffentlichen Dienern vorkommen; allein in der Regel ist in diesen Fällen eine solche Anmaßung nicht der alleinige und Hauptzweck der Handlung, sondern diese dient dann nur als Mittel zu Erreichung anderer strafbarer Zwecke z. B. zu Verübung eines Betrugs u. d. gl. In diesem Falle tritt die Strafe desjenigen Verbrechens ein, welches als der eigentliche Zweck der Handlung erscheint; es wurde diesen Handlungen gegenüber zu einem solchen Strafgesetz kein praktisches Bedürfniß gefühlt (Begründung des Reg. E. und Commiss. Berichte beider Kammern). Bemerkt muß jedoch werden, daß im bad. Strafgesetzbuch § 584 die Anmaßung geistlicher Amtsverrichtungen von Seiten jeder unberechtigten Person als ein gemeines Verbrechen mit Strafe bedroht ist.

2. Bei der Berathung dieses Paragraphen in der II. Kammer wurde von Seiten der großh. Regierungskommissäre hervorgehoben, daß derselbe hauptsächlich wegen der Ehesachen nothwendig geworden sei, damit nicht Geistliche hier eine Jurisdiction sich anmaßen, welche in Bezug auf den bürgerlichen Charakter der Ehe nur weltlichen Behörden zustehe; die Jurisdiktion der Kirche in Bezug auf die kirchliche Seite der Ehe solle unangetastet bleiben.

§ 686 c.

Die §§ 618 und 671 finden Anwendung gegen Diener der Kirche, welche zu den in jenen Paragraphen angegebenen Zwecken kirchliche Strafen androhen, oder deren Androhung eröffnen, solche Strafen aussprechen oder vollziehen.

Der § 618 des Strafgesetzbuches handelt davon, daß derjenige, „welcher (physische) Gewalt oder Drohungen mit solcher gegen obrigkeitliche Personen anwendet, um sie zu Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung oder Anordnung oder zu einer andern Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen von einer Amtshandlung abzuhalten, mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werde."

Der § 671 handelt von der öffentlichen Erpressung und besagt: „Der öffentliche Diener, welcher durch Anwendung der Amtsgewalt, oder durch Drohung mit derselben Jemanden nöthigt, ihm Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, oder welcher auf gleiche Weise Jemanden in rechtswidriger Absicht nöthigt, einem andern Vortheile zu gewähren, die ihm nicht gebühren, wird, als der öffentlichen Erpressung schuldig, neben der Strafe des gemeinen Verbrechens der Erpressung (§ 417—419 und 422) zugleich von der Strafe der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung getroffen." Regierung und Kammern waren darin einverstanden, daß diese Paragraphen auch Anwendung finden müssen, wenn im Falle des § 618 zwar nicht physische, wohl aber moralische Gewalt oder Drohung mit solcher zu dem angegebenen Zwecke geübt werde und eine solche Ausübung liege immerhin in der Verhängung oder Androhung kirchlicher Strafen. Ebenso müsse mit den Strafen des § 671 eingeschritten werden können, wenn Diener der Kirche durch Anwendung ihrer kirchlichen Amtsgewalt oder durch Drohung mit derselben gegen obrigkeitliche oder auch gegen andere Personen die dort näher bezeich-

Digitized by Google

nete Erpressung ausüben. Man war indeß auch darin einig, daß eigentlich der § 671 schon genügen würde, weil die Diener der Kirche zu den öffentlichen Dienern gehören (§ 657). Außerdem hielt man aber überhaupt für nothwendig, nicht blos die eigentlichen Urheber, sondern auch diejenigen Geistlichen zu bestrafen, welche zum Vollzuge mitwirken; bezüglich dieser wurde jedoch in der Begründung des Reg.Entwurfs wegen des Gehorsams, den die niedern Geistlichen ihren Obern schuldig sind, auf § 152 Abs. 2 des Strafgesetz verwiesen, der in solchen Fällen einen Strafminderungsgrund erkennt.

§ 686 d.

Von den in den §§ 686 a—c gedrohten Strafen werden auch ausländische Geistliche getroffen, welche die dort bezeichneten Verbrechen im Inlande verüben; deßgleichen auch inländische, welche, nachdem eine Dienstentsetzung oder Dienstentlassung gegen sie ausgesprochen worden, sich eines der in den §§ 686 a—c bedrohten Verbrechens schuldig machen.

Dieser Paragraph war nicht im Regierungsentwurf enthalten, sondern wurde auf Vorschlag der Commission der II. Kammer von dieser und der ersten Kammer in den Entwurf aufgenommen.

§ 686 e.

An die Stelle der Dienstentsetzung oder Dienstentlassung tritt in dem Falle des § 686 d die im § 169 bestimmte stellvertretende Strafe.

Dieser Paragraph war nicht im Regierungsentwurf enthalten, sondern wurde auf den Vorschlag der Commission der II. Kammer von dieser und der ersten Kammer in den Entwurf aufgenommen. Der § 169 des Strafgesetzbuches lautet: „Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein."

§ 686 f.

Andere als die in den §§ 686 a und d genannten Personen, welche die in den §§ 686 a—e erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern, werden als Gehülfen bestraft.

§ 686 g.

In den Fällen der §§ 686 a—f kann statt eines Theils der

Digitized by Google

verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 50 fl. bis 500 fl. erkannt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Oktober 1860.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. 56.

Verordnung. Die Regelung des Portofreithums betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 24.)

Mit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M. wurde zur Regelung des Portofreithumswesens auf den großh. badischen Posten Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab werden im Gebiet der großh. Posten portofrei befördert:

1. die Correspondenzen und Fahrpostsendungen der Mitglieder der großh. Familie;
2. die ohne Werthsdeclaration aufgegebenen Correspondenzen, Schriften und Actenversendungen der Staats- und andern öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten;
3. die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Alle übrigen im Gebiete der großh. Posten bisher bestandenen Portofreithümer sind vom 1. Januar 1868 an aufgehoben.

Die Vollzugsvorschriften sind von den betreffenden Ministerien, unter Benehmen mit dem Handelsministerium zu erlassen.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 31. Mai 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
(gez.) **Mathy.**

Damit ist das bisherige Portofreithum der Kirchen aufgehoben worden.

Digitized by Google

Nr. 57.

Verordnung. Die Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden betreffend.

(Cent. V.O.Bl. Nr. 25.)

Mit Bezugnahme auf die im Regierungsblatte Nr. XXIV. vom laufenden Jahre veröffentlichte höchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 22. Mai d. J. über die Regelung des Portofreithums auf den großh. Posten werden hinsichtlich der Postsendungen der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien folgende Vorschriften erlassen:

I. Umfang der Portofreiheit und Portopflicht.

§ 1. Als portofreie Staatsdienst-Angelegenheiten im Sinne von Ziffer 2 vorerwähnter höchster Entschließung sind alle nicht mit Werthsdeclaration versehene Brief- und Aktensendungen der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden zu betrachten, für welche, als im Interesse des Staates erfolgend, das Porto aus einer Staatskasse entrichtet werden müßte.

Den Akten sind gleich zu achten: Karten und Pläne, Drucksachen und die im Dienstwege gelieferten Impressen.

Fahrpostsendungen anderen Inhalts mit oder ohne Werthsdeclaration, insbesondere Geldsendungen, unterliegen dagegen dem Porto, auch wenn dieses von einer Staatskasse bezahlt werden muß, ausgenommen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Zu den eisenbahndienstlichen Angelegenheiten wird auch der Geldverkehr der Eisenbahnbaukassen und der Eisenbahnschuldentilgungskasse gerechnet.

Sogenannte Ortsbriefe sind von der portofreien Bestellung ausgeschlossen.

§ 2. Portopflichtig sind alle Postsendungen der Behörden, für welche das Porto von einer Privatperson oder Körperschaft, in deren Interesse die Sendung erfolgt, direkt oder wenigstens rückgriffsweise erhoben werden kann. Ist aber die zum Ersatze des Porto's verpflichtete Privatperson wegen Vermögenslosigkeit von Entrichtung der Sporteln befreit, so findet in Angelegenheiten derselben die Korrespondenz von Behörden unter einander portofrei statt.

Ferner darf auch die Korrespondenz in einer sonst portopflichtigen Angelegenheit ausnahmsweise als portofrei behandelt werden, wenn das Porto nach § 15 von einer Staatsstelle vorzuschießen wäre, welche kein Sporteljournal führt und somit nicht in der Lage ist, das Porto wieder erheben zu können.

§ 3. Portopflichtig sind insbesondere auch alle Postsendungen in Angelegenheiten der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen

Digitized by Google

Religionsgemeinschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Wittwenkassen und ähnlicher Anstalten mit, von der Staatskasse getrenntem besonderem Vermögen, ausgenommen soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt.

§ 4. Persönliche Angelegenheiten der Staatsbeamten und Bediensteten wie insbesondere Gesuche um Urlaub, Heirathserlaubniß und dergl. sind portopflichtig, soweit es sich um die Korrespondenz zwischen den betreffenden Personen und ihren vorgesetzten Dienstbehörden handelt. Dagegen werden etwaige Korrespondenzen von Staatsbehörden untereinander über solche Angelegenheiten als Staatsdienstsachen behandelt.

§ 5. In Strafsachen einschließlich der Polizeistrafsachen und der Dienstpolizeisachen sind die Korrespondenzen und Aktensendungen der Behörden im Allgemeinen als portofrei zu behandeln, ausgenommen bei nicht von dem Staatsanwalt erhobenen Privatanklagen, auf welche bezüglich des Porto's die gleichen Grundsätze, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Anwendung finden.

Auch in sonstigen Strafsachen tritt übrigens Portopflicht ein, wenn bereits ein verurtheilendes Erkenntniß gegen eine zahlungsfähige Person ergangen ist.

§ 6. Postsendungen zwischen Gerichten oder sonstigen Behörden in bürgerlichen Rechtssachen sind stets portopflichtig, ausgenommen, wenn eine Partei zum Armenrechte zugelassen oder der Staat selbst Partei ist.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für Rechtsstreitigkeiten im Gebiete des öffentlichen Rechts.

II. Behandlung der portofreien Sachen.

§ 7. Die portofreien Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden müssen den Namen der absendenden Behörde oder des eine Behörde repräsentirenden einzeln stehenden Beamten am oberen Rande der Adreßseite und die vollständig ausgeschriebene Bezeichnung: „Staatsdienstsache" in der unteren linken Ecke der Adreßseite tragen.

Beide Erfordernisse können bei Sendungen von eigentlichen Staatsbehörden oder solche repräsentirenden Beamten, welche im Besitze eines die Staatsstelle bezeichnenden Stempels sind, durch einen deutlichen Abdruck dieses Stempels in blauer Farbe in der unteren linken Ecke der Adreßseite ersetzt werden.

§ 8. Zur Aufgabe portofreier Sendungen sind unter den in Abschnitt I bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt, d. h. ohne Unterschied der Adresse nur die in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen ermächtigt.

§ 9. Nur in beschränkter Weise, nämlich nur im Falle der Adressirung der Sendung an eine Staatsstelle (§ 8) ist dagegen diese Ermächtigung den in Anlage B. verzeichneten sonstigen öffentlichen Behörden und Bediensteten ertheilt.

Digitized by Google

Im Betreff der Postsendungen der Beamten des bürgerlichen Standes erging unterm 17. März 1868 vom Großh. Justiz-Ministerium folgende Bekanntmachung:

„Nach der höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 22. Mai v. J. (Reg.Bl. Nr. 24) und nach § 8 und 9 der Vollzugsverordnung Großh. Handelsministeriums vom 26. Dezember v. J. sind die Pfarrämter zu portofreier Versendung von Briefen und Akten nur in beschränkter Weise, nämlich nur dann ermächtigt, wenn die Sendung an eine Staatsstelle gerichtet ist. Staatsstellen in diesem Sinne sind aber die Pfarrämter nicht; es sind darum Versendungen der Pfarrämter unter sich stets portopflichtig.

Um aber zu bewirken, daß die zwischen den Pfarrämtern als Standesbeamtungen nöthige Correspondenz in Staatsdienstangelegenheiten gleichwohl portofrei geschehe, genügt es, daß das absendende Pfarramt die Sendung an das Amtsgericht des Empfangsortes richte behufs der Abgabe an das Pfarramt, für welches die Sendung bestimmt ist; dabei muß der Name der absendenden Behörde am obern Rande und die Bezeichnung „Staatsdienstsache" in der untern linken Ecke der Adreßseite beigefügt werden. Die Adressen sind nithin so einzurichten:

Von dem Pfarramte N.
An das Großh. Amtsgericht N.
(zur Abgabe an das Pfarramt N.)
Staatsdienstsache.

Staatsdienstangelegenheiten der hier erwähnten Art sind die Nachrichten über die außerhalb des Wohnorts der Betheiligten vorkommenden Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen, welche der dabei funktionirende Pfarrer dem Pfarrer des Wohnorts mitzutheilen hat" (Cent.V.O.Blatt Nr. 5).

§ 10. Kommen sonstige in Anlage A. und B. nicht aufgeführte Behörden oder Personen in die Lage, Postsendungen aufzugeben, welche nach Abschnitt I. portofrei wären, so können sie dieselben einer der in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen zur Beförderung übergeben.

Ebenso haben die im § 9 erwähnten Behörden und Bediensteten zu verfahren, wenn sie portofrei Postsendungen an andere Adressen als an Staatsbehörden (§ 8) aufgeben wollen.

§ 11. Postsendungen, welche den Erfordernissen des § 7 nicht oder nicht vollständig entsprechen, sollen vor der Absendung von der Postanstalt zur Nachholung des Erforderlichen an die aufgebende Behörde sofort zurückgegeben werden, wenn letztere äußerlich zu erkennen und die Sendung nicht als dringend bezeichnet ist.

Andernfalls oder wenn die Nachholung verweigert wird, sind derartige Sendungen von den Postanstalten wie gewöhnliche portopflichtige zu taxiren und weiter zu behandeln.

Letzteres tritt auch ein, wenn Postsendungen als angebliche Staatsdienstsachen von Behörden oder Personen aufgegeben werden, welche nach den §§ 8 und 9 zur portofreien Aufgabe überhaupt nicht oder nicht an die betreffende Adresse ermächtigt sind.

§ 12. Die unberechtigte Aufgabe portopflichtiger Postsendungen mit der äußerlich den Vorschriften der §§ 7—10 entsprechenden Deklara-

Digitized by Google

tion als Staatsdienstsachen hat den nachträglichen Einzug des entgangenen Porto's nebst disciplinärem Einschreiten gegen den schuldigen Beamten oder Bediensteten Seitens der ihm vorgesetzten Behörde, zur Folge.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen strafgerichtliche Verfolgung vorbehalten.

Allen Staatsstellen wird zur Pflicht gemacht, etwa wahrgenommene Mißbräuche bezüglich der Benützung des Portofreithums in ihrem Geschäftskreise abzustellen, beziehungsweise zur Kenntniß der Postbehörden zu bringen.

III. Behandlung der portopflichtigen Sachen.

§ 13. Postsendungen von Behörden, welche zu portofreier Absendung nicht ermächtigt sind und von Privatpersonen an Staatsbehörden, müssen bei der Aufgabe frankirt werden; mit dem Porto ist hierbei auch die etwaige Bestellgebühr voraus zu entrichten.

Finden sich unfrankirte oder unvollständig frankirte Briefe an Staatsbehörden in der Brieflade vor, so haben die Postanstalten solche mit dem betreffenden Porto (sammt Zuschlag) belegt an den Bestimmungsort abzusenden.

Die empfangende Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, das Porto zu entrichten, sondern hat der Postanstalt des Bestimmungsortes über Name und Wohnort des Absenders und Betreff der Eingabe eine Bescheinigung auszustellen, auf Grund, welcher das Porto nachträglich vom Aufgeber eingezogen wird. Auf diese Weise uneinbringliche Portobeträge werden schließlich auf die Postkasse übernommen.

§ 14. Postsendungen von Staatsstellen (Anlage A.) in nach Abschnitt I. portopflichtigen Angelegenheiten an Privatpersonen oder Körperschaften adressirt, in deren Interesse die Sendung erfolgt, sind unfrankirt abzusenden, jedoch mit dem Namen der aufgebenden Behörde am oberen Rand der Adreßseite und mit der vollständig ausgeschriebenen Angabe: „Privatsache" in der unteren linken Ecke der Adresse zu versehen.

Solche Sendungen werden auf der Briefpost mit dem Zuschlagporto nicht belegt.

§ 15. Sonstige portopflichtige Postsendungen von Staatsstellen (Anlage A.) sind in der Regel bei der Absendung zu frankiren, ausgenommen:

a) wenn die Sendung an eine andere Behörde geht, bei welcher die den Gegenstand der Correspondenz bildende Angelegenheit anhängig ist oder
b) wenn die absendende Behörde kein Sporteljournal führt und die Sendung an eine andere, Sporteln ansetzende Staatsbehörde gerichtet ist.

Auf Postsendungen, welche hiernach unfrankirt abgehen, finden die Vorschriften des § 14 ebenfalls Anwendung.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 den Staatsstellen ertheilte Er-

Digitized by Google

mächtigung, portopflichtige Postsendungen unfrankirt abzusenden, ohne daß bei der Briefpost ein Portozuschlag eintritt, findet unter den angegebenen Voraussetzungen auch für Notare und Bürgermeister (beziehungsweise Stabhalter) statt.

§. 17. Postsendungen der Staatsstellen (Beil. A.) sowie der Notare und Bürgermeister (§ 16) an Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten können nach Maßgabe des § 14 unfrankirt aufgegeben werden; der Adressat zahlt das Porto und erhebt es wieder mit seinen Gebühren.

Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten ihrerseits haben ihre Postsendungen an Behörden und Privatpersonen zu frankiren und den Betrag des ausgelegten Porto's im Wege der Nachnahme wieder zu erheben.

§ 18. Den Staatsstellen (Anl. A.) wird das Porto für Sendungen, welche sie zur Frankirung bei den Postanstalten aufgeben, auf Verlangen für die Dauer eines Monats auf Rechnung geschrieben (accontirt) das Porto für unfrankirt ankommende Sendungen kann dagegen den Staatsstellen nur dann accontirt werden, wenn sie die Sendungen bei der Postanstalt regelmäßig abholen lassen.

Für die Accontirung haben die in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, eine Accontirung unter gleichen Bedingungen auch sonstigen öffentlichen Behörden zu bewilligen.

Eine solche Bewilligung (Abs. 3) ist ertheilt und daher das Porto gebührenfrei zu accontiren: Dem erzbisch. Domkapitel, Ordinariat, kath. Oberstiftungsrath, und den diesen Behörden unterstellten Stiftungsverrechnungen, erzbischöflichen Bauämtern; und dem evang. Oberkirchenrath und den diesen unterstellten Dekanaten, Pfarrämtern, kirchlichen Verrechnungen und kirchlichen Bauinspektionen.

§ 19. Behörden, welche von der nach § 18 zulässigen Accontirung Gebrauch machen wollen, haben ein Portobuch nach Muster der Anlage C. und im Falle des Bedarfs ein weiteres nach Muster der Anlage D. zu führen.

Bei Aufgabe zu frankirender Sendungen trägt die absendende Behörde dieselben einzeln in die Spalten 1—3 des der Postanstalt vorzulegenden Portobuchs ein. Letztere füllt sodann in Spalte 4 das Porto aus und merkt in einem von ihr zu führenden Gegen-Portobuch die Summe für die absendende Behörde vor.

Unfrankirt anlangende Sendungen werden von der Postanstalt einzeln zunächst in ihr eigenes Portobuch und sodann gleichlautend in das ihr bei der Abholung vorzulegende Portobuch der empfangenden Behörde eingetragen.

Für Sendungen mit Werthsdeklarationen haben die Kassen ein Postbuch nach Muster der Anlage D. zu führen. Dasselbe kann zugleich benützt werden zum Eintrag von portofreien Werthsendungen (in eisenbahndienstlichen Angelegenheiten) sowie von Sendungen, welche wie Quittungen, Rechnungsbestandtheilen und dgl. zwar nicht unter Werths-

Digitized by Google

deklaration versendet werden, über deren Aufgabe zur Post und über deren Ausfolgung an den Adressaten aber die absendende Behörde beziehungsweise die Poststelle des Bestimmungsortes eines Nachweises bedarf.

§ 20. Am Schlusse jedes Monats haben die Postanstalten auf die ganze Schuldigkeit der verschiedenen Behörden lautende Forderungszettel zu fertigen und denselben zur Vergleichung mit ihren Postbüchern und Anerkennung beziehungsweise Zahlung zuzustellen.

Die Zahlung an die Postanstalt muß spätestens bis zum Schlusse des darauf folgenden Monats erfolgen.

Kollegialbehörden, die besondere Bureaukassenrechnungen führen, mit Ausnahme der Kollegialgerichte, bezahlen die von ihnen zu berichtigenden Portobeträge vorschüßlich aus der Bureaukasse und veranlassen vierteljährlich oder jährlich deren definitive Verrechnung auf diejenige Kasse, auf welche die betreffende Stelle mit ihrem Etat nach dem Kassensystem angewiesen ist.

Kollegialgerichte, Amtsgerichte und Bezirksämter weisen die von ihnen zu zahlenden Portobeträge monatlich auf die zuständige Amtskasse an und sämmtliche Großh. Staatskassen verrechnen die bei ihnen erwachsenden Portobeträge ohne Dekretur auf den ihnen durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen ihrer Rechnung. Sind mehrere Verrechnungen zu einem Dienste vereinigt, so sind sämmtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Verrechnung zu übernehmen.

§ 21. Die von Privatpersonen oder Körperschaften rückgriffsweise wieder zu erhebenden Portobeträge sind bei den Staatsbehörden wie Sporteln zu konstatiren und in die Hebrollen aufzunehmen. (Vergl. § 6, Ziff. 1, der Verordnung vom 3. November 1866 Cent.V.O.Blatt Nr. XXV.)

Außerdem haben die Sportelextrahenten zum Zweck der Kontrole in den Portobüchern der betreffenden Behörden die Spalten 5 beziehungsweise 6 jeweils sofort auszufüllen und monatlich abzuschließen.

Staatsverrechnungen, welche in die Lage kommen, für Werthsendungen in Privatangelegenheiten Porto vorzuschießen, haben die vorgeschossenen Beträge unmittelbar von den Ersatzpflichtigen wieder zu erheben, und daß dieses geschehen, durch Eintrag in Spalte 7 des Postportobuchs (Muster D.) nachzuweisen.

IV. Verkehr mit dem Auslande.

§ 22. Für den Verkehr mit dem Gebiet des Norddeutschen Bundes, dem Großherzogthum Hessen südlich vom Main, Württemberg, Bayern, Oesterreich und Luxemburg enthalten die neuen Postverträge folgende Bestimmungen:

a) die Korrespondenzen und gewöhnlichen Schriften und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen

Digitized by Google

Behörden eines anderen werden gegenseitig portofrei befördert, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit (mithin für die Versendung aus dem Großherzogthum Baden in § 7) vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften und Aktensendungen angesehen.

Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig;

b) die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierung ist portopflichtig;

c) der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung: „Zollvereinssache“ und dem Namen des Absenders in der im § 7 vorgeschriebenen Weise versehen werden;

d) die Korrespondenzen, Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

§ 23. Die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten aus Baden nach Frankreich und umgekehrt wird, nach den bestehenden Vertragsbestimmungen, wenn deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete desjenigen Staates gestattet worden ist, welchem der Beamte oder die Behörde, von der diese Korrespondenz ausgeht, angehört, dem anderen Lande ohne Portoanrechnung ausgeliefert. Genießt die Behörde oder der Beamte, an welche diese Korrespondenz gerichtet ist, ebenfalls Portofreiheit, so findet die Abgabe ohne Taxerhebung statt, im entgegengesetzten Falle aber wird diese Korrespondenz nur mit der internen Taxe des Landes belegt, welchem der Bestimmungsort angehört.

Für Fahrpostsendungen im Sinne des § 1 kann das Portofreithum nur hinsichtlich der Beförderung auf badischem Gebiete in Anwendung kommen.

Zu den portofreien Sachen gehören auch die Sendungen in Rheinschifffahrts-Angelegenheiten.

Die aus Baden abgehenden portofreien Sendungen müssen bezüglich der äußeren Beschaffenheit den Bedingungen des § 7 entsprechen.

§ 24. Die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten

Digitized by Google

zwischen großh. Staatsbehörden und solchen der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird nach den bestehenden Vereinbarungen portofrei befördert, wenn sie hinsichtlich der äußeren Bezeichnung den Vorschriften des § 7 entspricht. Auf der Fahrpost beschränkt sich das Portofreithum beiderseits auf die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der beiderseitigen Gebiete im dienstlichen Verkehre untereinander vorkommen.

§ 25. Die Portofreithums-Verhältnisse im Verkehr mit anderen außerdeutschen Staaten richten sich nach den betreffenden Postverträgen. — Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Großh. Staatsbehörden an solche in fremden Ländern ohne Portoanrechnung abgesendet wird, wenn die Vorschriften des § 7 eingehalten sind.

Hierher gehören auch die Rheinschifffahrts-Angelegenheiten im Verkehr mit Königlich Niederländischen Behörden.

Schluß-Bestimmung.

§ 26. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Zeitpunkte an sind alle früheren Verordnungen über das Portofreithum und über die Postsendungen der Behörden, welche durch diese Verordnung ersetzt sind oder mit ihr in Widerspruch stehen aufgehoben, so insbesondere die §§ 12, 13, 45 und 46 der Verordnung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1851 (Reg.-Blatt Nr. 26) — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — und die §§ 4 und 5 der Verordnung des gleichen Ministeriums vom 25. April 1852 (Reg.-Blatt Nr. 20) in gleichem Betreff;

ferner die Verordnungen des Großh. Justiz-Ministeriums vom 8. Februar 1845 (Reg.-Blatt Nr. 4), vom 23. August 1845 (Reg. Blatt Nr. 25) und vom 26. März 1852 (Reg.Blatt Nr. 16) — die Postsendungen der Gerichte, der Amtsrevisorate und der Gerichtsvollzieher betreffend —

endlich auch die Verordnung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Januar 1821 (Reg.Blatt Nr. 3) den Mißbrauch der Dienstsiegel betreffend.

Karlsruhe, den 26. Dezember 1867.

Handels-Ministerium.

Mathy.

Teubner.

Digitized by Google

Anlage. A.

Verzeichniß derjenigen Staatsstellen, welche nach § 8 zur portofreien Korrespondenz in Staatsdienstangelegenheiten ohne Unterschied der Adresse berechtigt sind.

Staats-Ministerium.
Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Geheimes Kabinet.
Oberrechnungskammer.
Präsidenten und Archivariate der beiden Ständekammern.

Justiz-Ministerium. Oberhofgericht. Kreisgerichte. Handelsgerichte. Amtsgerichte. Staatsanwaltschaften. Strafanstaltsverwaltungen.

Ministerium des Innern. Landeskommissäre. Verwaltungsgerichtshof. Verwaltungshof. Bezirks-Aemter. Amtskassen. General-Landesarchiv. Verwaltung der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Corps-Commando und Divisions-Commandos der Gendarmerie. Obermedizinalrath. Bezirksärzte. Direktionen der Heil- und Pflegeanstalten Illenau und Pforzheim. Universitäts-Behörden. Behörde der polytechnischen Schule. Oberschulrath. Landesherrliche Commissäre für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Kreisschulräthe. Direktionen und Vorstände, Verwaltungsräthe und Verrechnungen der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, der Schullehrerseminarien, der Blindenanstalt und der Taubstummenanstalt. Direktionen der höheren Bürgerschulen und der Gewerbschulen. Verrechnungen des evangelischen und katholischen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des evangelischen und katholischen Schullehrer-Personal-Zulagefonds, des evangelischen und katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds und der allgemeinen israelitischen Schulfonds. Conservator der inländischen Baudenkmale und Alterthümer.

Handels-Ministerium. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Wasser- und Straßenbau-Bezirks-Inspektionen. Wasser- und Straßenbaukassen. Eisenbahnbau- und Eisenbahn-Hochbau-Inspektionen. Eisenbahnbau-Centralkasse. Eisenbahnbau-Kassen.

Direktion der Verkehrsanstalten. Hauptkasse der Verkehrsanstalten. Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte. Verwaltung des Eisenbahn-Hauptmagazins. Inspektoren der Direktion. Postämter. Eisenbahnämter. Post- und Eisenbahnämter. Postverwaltungen. Eisenbahnbetriebskassen. Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung. Posterpeditionen. Eisenbahnexpeditionen. Güterexpeditionen. Post- und Eisenbahnexpeditionen. Postabnehmer. Billetausgeber. Telegraphenamt. Telegraphenstationen. Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung Heidelberg.

Statistisches Bureau. Landstallmeisteramt. Verwaltung des landwirthschaftlichen Gartens zu Karlsruhe. Verwaltung der landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Versuchsstation zu Karlsruhe. Gartenbauschule in Karlsruhe. Wiesenbauschule in Karlsruhe. Obstbauschule in Karlsruhe. Wiesenbaumeister. Cultur-Ingenieure. Vorstände landwirthschaftlicher Winterschulen. Landesgewerbehalle in Karlsruhe. Obereichämter. Centralcommission für die Rheinschifffahrt. Rheinschifffahrts-Commissär.

Finanz-Ministerium. Finanz-Inspector. Generalstaatskasse. Papiergeldeinlösungskasse. Amortisationskasse. Eisenbahnschuldentilgungskasse. Zehntschuldentilgungskasse. Münzverwaltung. Münzkasse.

Domänendirektion. Domänenverwaltungen. Wiesenbaumeister. Forst-Inspektoren. Bezirksforsteien. Forst-Taxatoren.

Steuerdirektion. Stempelpapierverwaltung. Sportelvisitatoren. Steuerrevisionen. Steuerexpectanten. Obereinnehmereien. Hauptsteuerämter. Untersteuerämter. Steuereinnehmereien. Salinenverwaltungen.

Zolldirektion. Hauptzollämter. Nebenzollämter. Oberzoll-Inspektoren. Grenz-Controlleure. Zollvereins-Bevollmächtigte. Stations-Controleure.

Direktion der Katastervermessung. Vermessungs-Inspektor. Revisions-, Bezirks- und Vermessungs-Geometer.

Ministerialkommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude-Steuerkommissäre und Meßverständige im Dienste dieses Verwaltungszweigs.

Bau-Direktion. Bezirksbau-Inspektionen.

Kriegs-Ministerium. Ober-Kriegsgericht (Generalauditorat). General-Adjutantur. Armee-Corps-Commando. Generalstab und topographisches Bureau.

Brigade-, Regiments- ꝛc. Commando's und Commandantschaften. Garnisons-Auditorate. Militär-Sanitäts-Direktion (Generalstabsarzt und Stabspferdearzt). Hauptkriegskasse. Zeughaus-Direktion und Inspektion. Militärbaumeister. Rekrutirungs-Offiziere. Bezirks-Rekrutirungs-Behörde. Montirungs-Commissariat. Vorstand der Remontirung. Die Vorstände der Remontirungs-Commissionen. Superarbitrirungs-Commissionen.

Gouvernement der Festung Rastatt. Genie-Direktion. Artillerie-Direktion und Festungs-Hauptkasse.

Verrechnungen der Truppentheile. Kasernenverwaltungen. Hospitalverwaltungen. Proviantverwaltungen.

Anlage. **B.**

Verzeichniß derjenigen öffentlichen Behörden und Bediensteten, welche nach § 9 zur portofreien Korrespondenz in Staatsangelegenheiten nur in beschränkter Weise berechtigt sind.

I. Aus dem Geschäftskreis des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

Der Hoftheater-Commissär in Mannheim.

Digitized by Google

II. Aus dem Geschäftskreis des Justiz-Ministeriums:

Anwaltsausschuß, Anwaltskammern und Fiskal-Anwälte; Notariatskammern und Notare.

III. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

Kreisausschüsse, Kreisrechner und Kreisanstalten, Gemeinderäthe, Verwaltungsräthe und Verrechnungen der höheren Bürgerschulen und der Gewerbschulen, Ortsschulräthe (als Kollegien), Bürgermeister, Stabhalter. Bezirksräthe (als Einzelpersonen), Polizeikommissäre, Brigade- und Stations-Kommandos der Gendarmerie, Kreisoberhebärzte, Bezirksassistenzärzte, Badärzte, Apothekenvisitatoren, Bezirksthierärzte, Ausschüsse der Aerzte, der Thierärzte und der Apotheker, Leichenschauer, Abdecker. Vorstand der Sternwarte in Mannheim.

IV. Aus dem Geschäftskreis des Handelsministeriums:

Straßenmeister, Bahnmeister, Dammmeister, Floßaufseher, Wiesenbauaufseher, Filialgewerbehalle in Furtwangen.

V. Aus dem Geschäftskreis des Finanzministeriums:

Brauereiverwaltung Rothhaus, Güteraufseher, Waldaufseher, Waldhüter.

Kontrolverweser, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Steueraufseher, Geometer für die Katastervermessung.

VI. Aus dem Geschäftskreis der Kirchenbehörden:

Der Erzbischof in Freiburg, das Erzbischöfliche Domkapitel und Ordinariat, die Erzbischöflichen Dekanate, Katholische Pfarrämter.

Evangelischer Oberkirchenrath, Evangelische Dekanate, Evangelische Pfarrämter.

Israelitischer Oberrath, Rabbinate, Bezirks-Synagogen, Synagogenräthe (als Kollegien).

VII. Aus dem Geschäftskreis der Stiftungen und Anstalten:

Katholischer Oberstiftungsrath, Stiftungsverwaltungen, katholische Stiftungskommissionen, evangelische Kirchengemeinderäthe, Vereinigte Schulfondsverwaltung in Ettlingen.

Generalwittwen- und Brandkasse, deren Verwaltungsrath und Bauschätzungskontroleur. Wittwenkasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung, Militärwittwenkasse und deren Verwaltungskommission.

Digitized by Google

Anlage **C.**

Postporto-Buch.

1.	2.	3.	4.	5.		6.
				Hievon		
Datum der Aufgabe bezw. Empfangnahme.	Geschäfts-Nummer.	Adresse bezw. Herkunft.	Porto-Betrag.	In der Sportelbebrolle.	der Staatskasse zur Last bleibend.	Bemerkungen.

Anlage **D.**

Postporto-Buch.

Datum der Aufgabe bezw. des Empfangs.	Geschäfts Nummer.	Stückzahl.	Adresse bezw. Herkunft.	Werths-Deklaration.	Porto-Betrag.	Von dem Portopflichtigen rückerhoben.	Der Staatsstelle bleiben zur Last.	Bemerkungen.

Vorstehende Verordnung wurde vom evang. Oberkirchenrath unterm 28. Dezember 1867 im V.O.B. Nr. 21 mit folgender Entschließung sämmtlichen evang. Dekanaten, Pfärrämtern, Kirchengemeinderäthen und kirchlichen Verrechnungen mitgetheilt:

„Nach der Bekanntmachung des Großh. Handelsministeriums vom 31. Mai d. J. (Reg.Blatt Nr. 24 S. 196) werden vom ersten Januar 1868 anfangend nur noch die ohne Werthsdeclaration aufgegebenen Korrespondenzen, Schriften- und Aktenversendungen der Staats- und andern öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten von den Großh. Postanstalten portofrei befördert. Alle übrigen im Gebiete der Großh. Posten bisher bestandenen Portofreithümer, also auch das der Kirchen sind vom gleichen Tage an aufgehoben.

Mit dem ersten Januar 1868 werden demnach die kirchlichen Behörden und Stellen nur in seltenen Fällen z. B. in Sachen der Standesbuchführung eine portofreie Beförderung ihrer Korrespondenz zu erwarten und dabei nach den für die dienstliche Korrespondenz der Staatsbehörden ergehenden Vorschriften sich zu achten haben. Im Uebrigen werden die Postsendungen aller kirchlichen Behörden und Stellen dem Porto unterliegen.

Nach § 18 der in den nächsten Tagen durch das Centralverordnungsblatt zur Veröffentlichung kommenden Vollzugsverordnung wird jedoch den Staatsstellen das Porto für Sendungen, welche sie zur Frankirung bei den Großh. Postanstalten aufgeben, auf Verlangen für die Dauer eines Monats auf Rechnung geschrieben (accontirt) und eine solche Accontirung ist uns auch durch Erlaß Großh. Handelsministeriums vom 10. d. M. Nr. 6212 für die kirchlichen Behörden dahin zugestanden worden, daß die Bezahlung der Porto- und Frankobeträge für ihre Correspondenz auf Grund von durch die Postanstalten aufzustellenden Forderungszetteln mittelst monatlicher Abrechnung erfolgen kann, sowie, daß von Erhebung der verordneten Accontirungsgebühr von einem Kreuzer für den Gulden des kreditirten Betrags Umgang genommen wird.

Digitized by Google

Alle kirchlichen Stellen, welche in der Lage sind, ihre Postsendungen unmittelbar bei einer Posterpedition aufzugeben, werden zweckmäßig hievon Gebrauch machen. Sie haben in diesem Falle ein Portobuch nach beigefügtem Muster zu führen, welches bei Aufgabe von Postsendungen und nachdem dieselben in das Buch eingetragen worden sind, der Postanstalt vorgelegt wird, sodann das Porto ausgesetzt und die Summe desselben in einem für die absendende Stelle zu führenden Gegenportobuch vermerkt.

Am Schlusse jedes Monats haben die Postanstalten auf die ganze Schuldigkeit der verschiedenen Behörden oder Stellen lautende Forderungszettel zu fertigen und denselben zur Vergleichung mit ihren Postbüchern und zur Anerkennung beziehungsweise Zahlung zuzustellen. Die Zahlung an die Postanstalt muß spätestens bis zum Schlusse des darauf folgenden Monats erfolgen.

Für kirchliche Stellen, welche sich nicht am Sitze einer Posterpedition befinden bleibt nichts übrig, als daß sie ihre sämmtlichen Postsendungen wie Privatsendungen behandeln. Sie haben über die ausgelegten Portobeträge genaue Verzeichnisse zu führen, welche in ähnlicher Weise wie das Portobuch unter Bezugnahme auf die betreffenden Nummern des Geschäftstagebuchs die Zahl der aufgegebenen Briefe und Pakete und das dafür ausgelegte Porto nachweisen.

Hinsichtlich der Berichtigung der Portobeträge werden vorläufig und bis darüber Erfahrungen gemacht sind, folgende Bestimmungen getroffen:

Das Porto für die Korrespondenz der Dekanate ist auf die Diöcesankasse zu übernehmen.

Den Pfarrämtern und Kirchengemeinderäthen bleibt überlassen, das Porto für ihre Correspondenz, soweit dasselbe nicht in Angelegenheiten eines bestimmten Fonds erwachsen ist, auf einen zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Ausgaben geeigneten Lokalfond zu übernehmen.

Die kirchlichen Verrechnungen werden ermächtigt, die Portobeträge auf Grund der von den Postbehörden ausgestellten Forderungszettel, nachdem dieselben mit dem Postbuch verglichen und mit der Attestation des Verrechners versehen worden sind, ohne besondere Decretur zu verausgaben.

Wo mehrere Fonds von einer Verrechnung verwaltet werden, ist das Porto bis auf Weiteres nach demselben Maßstab auf die betreffenden Fonds zu vertheilen, nach welchem andere gemeinschaftliche Ausgaben getragen werden.

Schließlich machen wir es sämmtlichen, der diesseitigen Behörde unterstehenden Stellen anmit zur Auflage, vom 1. Januar 1868 an ihre Brief- und Fahrpostsendungen, welche nicht reine Staatsdienstangelegenheiten enthalten, am Ort der Aufgabe zu frankiren.

Wir werden das gleiche Verfahren einhalten.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1867.

Evangelischer Oberkirchenrath.

Nüßlin.

Gimbel.

Digitized by Google

Anlage.

Portobuch

für . . . . . .

Datum		Nummer des Geschäfts-tagebuchs	Bezeichnung.	Stück-zahl	Porto	
Monat	Tag				fl.	kr.
1868						
Januar	3	4/6	Briefe	3	„	9
„	„	7	Paket	1	„	8

Nr. 58.

Bekanntmachung. Das Postporto und die Postsendungen betreffend.

Am 1. Januar 1868 treten beim Postverkehr im Inland und mit dem Norddeutschen Bundesgebiete, Württemberg, Bayern, Oesterreich und Luxemburg verschiedene Taxänderungen ein, wovon die wesentlichen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Das Briefporto beträgt ohne Unterschied der Entfernung

	bis 1 Loth einschl.	über 1 Loth bis ½ Pfund
frankirt	3 kr.	7 kr.
unfrankirt	7 kr.	11 kr.
im Postorte selbst		
frankirt	1 kr.	2 kr.
unfrankirt	2 kr.	3 kr.

vom Postorte nach dessen Landbezirk und umgekehrt durchweg 3 kr. bis ½ Pfund.

2. Briefe, Schriftenpackete und dergleichen briefähnliche Sendungen ohne Werthsdeklaration werden bis zum Gewicht von ½ Pfund zu den obigen Taxen mittelst der Briefpost befördert.
3. Die Rekommandationsgebühr und die Gebühr für Empfangsanzeigen zu rekommandirten Briefen beträgt 7 kr.
4. Rekommandirte Briefe müssen nicht mehr frankirt werden. Briefe, welche mit dem Verlangen der Rekommandation versehen und vollständig (einschließlich der Rekommandationsgebühr von 7 kr.) mit Marken frankirt in die Briefladen eingelegt werden,

Digitized by Google

sind von der Post als rekommandirt zu befördern, ein Aufgabeschein wird jedoch alsdann nicht ertheilt.

5. Expreßbriefe müssen nicht mehr rekommandirt und können mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" auch in die Briefladen eingelegt werden. Das Briefporto und die Expreßbestellgebühr von 9 kr. kann vom Aufgeber oder vom Empfänger bezahlt werden. Für Expreßbriefe nach Landorten hat der Empfänger den weiteren Expreßbotenlohn zu entrichten, die Postanstalten sind übrigens ermächtigt, die Expreßbestellung nach Landorten von Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrags durch den Absender abhängig zu machen.
6. Drucksachen sind mit 1 kr. für je 2½ Loth zu frankiren. Kreuz- oder Streifband ist nicht erforderlich, die Sendungen können in Briefform zusammengefaltet, dürfen jedoch nicht verschlossen sein. In Preiscouranten und Handelscircularen dürfen Name des Reisenden und Preise abgeändert und handschriftlich eingetragen sein. Es ist gestattet, Stellen am Rande anzustreichen. Zulässiges Gewicht: bis ½ Pfund.
7. Waarenproben müssen mit 1 kr. für je 2½ Loth frankirt werden. Ist ein Brief angehängt, so wird das gewöhnliche Briefporto nach dem Gewicht erhoben. Zulässiges Gewicht: bis ½ Pfund. Im Uebrigen gelten die bisherigen inländischen Vorschriften.
8. Postanweisungen werden bis zum Betrage von 87½ fl. vermittelt. Die Gebühr beträgt im Inlande 7 kr., nach den übrigen Staaten bis 43 fl. 45 kr. — 7 kr. und darüber bis 87½ fl. — 14 kr.

   Der Coupon kann zu brieflichen Mittheilungen jeder Art benützt werden.

   Die Postanstalten besorgen auch Geldübermittelung bis 87½ fl. mittelst telegraphischer Anweisung.

   Nach Oesterreich sind Postanweisungen vorerst nicht zulässig.
9. Aus Anlaß der Nachsendung von Briefpostgegenständen wird ein besonderes Porto nicht mehr angerechnet.
10. Für Laufzettel ist eine Gebühr von 7 kr. zu entrichten.
11. In den Portosätzen des Fahrposttarifs tritt, mit Ausnahme derjenigen für Packete von geringerem Gewichte im Inlande, welche unerheblich erhöht werden, eine Ermäßigung ein.
12. Nachnahmen sind bis 87½ fl. zulässig. Außer dem Porto wird dafür eine Gebühr von 1 kr. vom Gulden, mindestens aber von 3 kr. berechnet. Nachnahmen gehören zur Fahrpost.

    Im Inlande werden ausnahmsweise gewöhnliche Nachnahmebriefe bis 5 fl. mit der Briefpost befördert, dafür ist bei der Aufgabe außer dem Briefporto eine Gebühr von 1 kr. vom Gulden in Marken zu entrichten.

Digitized by Google

Nachnahmen auf Sendungen nach Oesterreich sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

13. Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen darf und kostenfrei mitbefördert wird.

14. Fahrpostsendungen nach Orten, woselbst eine Postanstalt besteht, werden bis 5 Pfund Gewicht und 87½ fl. Werth auf Verlangen des Absenders dem Adressaten expreß zugestellt, wofür außer dem Porto eine Expreßbestellgebühr von 18 kr. zu entrichten ist.

15. Die Werthsdeklaration bei Packeten muß in süddeutscher Währung, übereinstimmend auf Packet und Begleitbrief, erfolgen und wird im Verlust- oder Beschädigungsfalle bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zu Grunde gelegt. Die Deklaration soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Bei der Versendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ersieht der annehmende Beamte aus der Deklaration, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden.

In der Entnahme eines Postvorschusses auf einer Sendung ist eine Werthsdeklaration des Inhalts nicht zu finden.

Für Sendungen ohne deklarirten Werth wird im Verlust- oder Beschädigungsfalle ein Ersatz von 1 fl. 45 kr. für das Pfund geleistet.

16. Sendungen, welche in Bezug auf Adressirung, Verpackung und Verschluß nicht den bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bestimmungen des Reglements entsprechen, können dem Absender zur Nachholung des Fehlenden zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Aufgabeschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Ver-

Digitized by Google

merk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

17. Die an den Postschaltern angeschlagenen größeren Bekanntmachungen über die Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen werden demnächst neu gedruckt und können dann bei den Postanstalten unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1867.

Direction der Großh. Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Digitized by Google

Besteuerung des kirchlichen Vermögens.

(Zu § 14 des Gesetzes.)

Nr. 59.

Gesetz. Die Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

(Reg.Blatt S. 49.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer sind mit dem gesammten Einkommen, welches sie als solche — gleichgültig, ob von alter oder neuer Dotation — gewähren, der Klassensteuer unterworfen. Neben dieser wird von den Bestandtheilen der Dotation weder Grund-, Häuser- und Gefäll- noch Kapitalsteuer, wohl aber in den hiezu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag erhoben.

Art. 2. Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit angestellte Geistliche oder Lehrer und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem einstweiligen Bezuge des Diensteinkommens beauftragt ist.

Der Klassensteuer sind also auch unterworfen die Zinsen und Renten aus Pfründekapitalien und wird von denselben keine Kapitalsteuer erhoben (Art. 3 Ziff. 1 des Ges. v. 7. April 1860 über die Kapitalsteuer im Reg.Blatt Nr. 19).

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Steuerjahr 1855 in Kraft, dagegen das Gesetz vom 14. Mai 1828 über Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer gleichzeitig außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1854.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. 60.

Verordnung. Die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer betreffend.

(Reg.Bl. Nr. 8.)

In Betracht, daß das Gesetz vom 3 März v. J. über Besteuerung der Pfarr- und Schuldienste, Reg.Blatt Seite 49, die Besteuerung aller dieser Dienste, ohne Unterschied, ob ihr Einkommen auf alter oder neuer Dotation beruht, auch ohne Unterschied, ob sie definitiv besetzt oder von einem Dienstverweser verwaltet sind, gleichmäßig geordnet hat;

in fernerem Betracht, daß es unter diesen Umständen angemessen erscheint, die hiernach für die Zukunft zur Anwendung kommenden, theils auf dem eben erwähnten Gesetze vom 3. März v. J., theils auf dem Klassensteuergesetze vom 10. Juli 1837 (Reg.Blatt 1837 Seite 139) beruhenden Steuervorschriften zusammenzustellen, wird hinsichtlich der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer als solcher geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März v. J. (Reg.Blatt Seite 49).

Steuerpflichtig sind die betreffenden Dienste. Sie unterliegen mit dem gesammten Einkommen, welches sie als solche — gleichgültig, ob von alter oder neuer Dotation — gewähren, der Klassensteuer. Neben dieser wird von den Bestandtheilen der Dotation weder Grund-, Häuser- und Gefäll- noch Kapitalsteuer, wohl aber in den hiezu geeigneten Fällen Flußbaugeld und Dammbaubeitrag erhoben.

§ 2. Zu den Diensten der Ortsgeistlichen werden nicht nur die eigens dotirten Pfarrstellen, Diakonate, insofern kirchliche Dienste und Pfründen damit verbunden sind, Beneficiate, Curatien, Kaplaneien und Vikariate, sondern auch die Dienste der Kapläne und Vikare, welche die Pfarrer zu halten und aus ihrer Dotation zu bezahlen verpflichtet sind, sodann auch die Rabbinate gerechnet. Kapläne und Vikare, welche nur vorübergehend wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen Kränklichkeit oder hohem Alter des Pfarreiinhabers, gehalten werden, bleiben außer Betracht. Die Last ihrer Unterhaltung kommt aber auch bei Besteuerung des Einkommens der Pfarrstelle an demselben nicht in Abzug.

Pfarrdienste in Nachbarstaaten, welche Filiale im Großherzogthum zu besorgen haben, werden mit den daher stammenden Bezügen den inländischen Pfarrstellen gleichgehalten. Auf ausländische Pfarreien dagegen, welche keine pfarramtlichen Handlungen im Großherzogthum zu verrichten, aber steuerbare Gefälle in demselben zu beziehen haben oder Liegenschaften daselbst besitzen, finden die Vorschriften über die Besteuerung der Ortsgeistlichen keine Anwendung. Sie unterliegen vielmehr gleich jedem andern Grund-, Grundgefäll- oder Kapitalbesitzer im Lande der einschlägigen ordentlichen Steuer.

Digitized by Google

§ 3. Zu den Diensten der Schullehrer gehören die Dienste der Haupt- und Unterlehrer an den Volksschulen und an jenen von Privaten gegründeten Ortsschulen, welche von der Oberschulbehörde als öffentliche Schulen anerkannt sind (§ 12 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, Reg.Blatt Seite 180); ferner die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute, auf welche die höchste Verordnung vom 16. September 1811 (Reg.Blatt Seite 111) Anwendung findet.

Ist mit einer Schulstelle zugleich der Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst vereinigt, so wird dieser als zur Schulstelle gehörig angesehen. Hülfslehrer, welche zur Unterstützung eines Schullehrers in den ihm obliegenden Verrichtungen und aus seinem Einkommen unterhalten werden, kommen insoweit bei der Besteuerung nicht in Betracht.

§ 4. Das Einkommen, welches ein Geistlicher oder Schullehrer von der Versehung irgend eines andern Dienstes oder aus irgend einem andern klassensteuerpflichtigen Erwerb bezieht, hat er auf seinen eigenen Namen nach dem seinem Gesammteinkommen entsprechenden Steuersatz besonders zu versteuern. Dahin ist beispielsweise das Einkommen zu zählen, welches ein Geistlicher aus der Besorgung einer Lehrstelle an einer höhern Lehranstalt für Privatunterricht, oder aus schriftstellerischen Arbeiten, oder das Einkommen, welches vorbehaltlich der Ausnahme im § 6, Satz 3, ein Schullehrer für Privatunterricht, für die Versehung der Rathschreiberei ꝛc. bezieht.

Ebenso hat der Hülfslehrer an Volksschulen sein Einkommen, soweit es nicht aus dem Gehalte des Lehrers geschöpft wird, zu dessen Unterstützung er angestellt ist, auf seinen Namen besonders zu versteuern.

§ 5. Das Einkommen der Dienste der Ortsgeistlichen und Schullehrer kann bestehen:

1. in der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und in dem Bezug von Grundgefällen;
2. in sonstigen — dem Betrage nach jährlich gleichbleibenden — Bezügen, d. i. festem Einkommen;
3. in wandelbarem Einkommen.

Zu den Nutzungsgegenständen Ziffer 1 werden nicht nur die dem Dienste eigenthümlich zugehörigen Grundstücke, Gebäude und Grundgefälle, sondern auch die freie Wohnung in dem Dienste fremden Gebäuden, die Grundstücke, welche zwar dem Dienste nicht eigenthümlich angehören, aber ihm zum freien Genusse ständig überlassen sind, z. B. Gemeindegüter der Art, gerechnet. Zu dem festen Einkommen, Ziffer 2, gehören die Kompetenzen in Geld und Naturalien, ewige Renten, z. B. aus Anniversarien, Kapitalzinse, namentlich aus Ablösungskapitalien von Zehnten, Zinsen, Gütern, Frohnden ꝛc., Gabholz aus Gemeindewaldungen und dgl.

Das wandelbare Einkommen, Ziffer 3, besteht:

a. bei Geistlichen in den Taxen für geistliche Amtshandlungen (Stolgebühren), in Stipendien, Eidespräparationsgebühren, in

Digitized by Google

Gebühren für Verrichtungen in der Eigenschaft eines bürgerlichen Standesbeamten u. s. w.

b. Bei Schullehrern in dem Schulgeld, in Remunerationen, in den Gebühren für Verrichtungen in der Eigenschaft als Meßner, Glöckner oder Organist.

§ 6. Der Klassensteuer sind nicht unterworfen:

1. die Diäten und Diätenaversen, wohin auch bei Geistlichen und Lehrern die Gebühren gehören, welche sie für vorübergehende Versehung benachbarter Pfarr- und Lehrstellen erhalten;
2. einmalige oder vorübergehende Unterstützungen, welche wegen Dürftigkeit oder Krankheit bewilligt werden;
3. das zufällige Einkommen der Schullehrer als solcher in Orten unter 2000 Seelen, wohin jedoch das Schulgeld und das accidentelle Einkommen aus dem Meßner-, Glöckner- oder Organistendienst nicht zu rechnen ist.

§ 7. Die auf dem Dienst haftenden Lasten kommen an dem Einkommen des Dienstes in Abzug. Dahin gehören die Kosten für Unterhaltung der Kapläne und Vikare, welche der Pfarrer dienstes halber zu halten verpflichtet ist, Abgaben an andere Dienste, an Pensionäre u. dgl., Baulasten (Bauprovisorien), Schuldentilgungs- und Kriegskostenbeiträge, Pferdsfourageaversen, wenn der Geistliche zur Haltung eines Pferdes verpflichtet ist, das Holz, welches der Schullehrer aus seinem Kompetenzholz zur Heizung der Schulstube abzugeben hat. Nicht zum Abzug eignen sich Lasten, welche auf den Gütern, Häusern und Grundgefällen ruhen und schon am Güter-, Häuser- oder Grundgefällsteuerkapital in Abzug gebracht sind, die landrechtlich dem Miether obliegenden Kosten für kleine Bauherstellungen, ferner die bei Sterbfällen an die Wittwen und Waisen bezahlt werdenden Sterb- und Gratialquartale, endlich Gefällbezugskosten, Holzmacherlöhne, Staatssteuern (Fluß- und Dammbaubeiträge), Gemeindeumlagen, Brandversicherungsbeiträge u. dgl.

§ 8. Das der Klassensteuer unterliegende Einkommen ist in Geld anzugeben.

Die Nutzung aus Grundstücken, Gebäuden und Grundgefällen, § 5 Ziffer 1, wird mit drei Prozent ihres Steuerkapitals in Ansatz gebracht. Für die freie Wohnung in Gebäuden, welche nicht auf den Pfarr- oder Schuldienst katastrirt sind, werden drei Prozent aus dem auf die freie Wohnung kommenden verhältnißmäßigen Theil des Steueranschlags vom betreffenden Gebäude angesetzt.

Das feste Einkommen, § 5 Ziffer 2, wird nach der jährlich fälligen Summe in Ansatz gebracht.

Das wandelbare Einkommen, § 5 Ziffer 3, wird nach dem muthmaßlich mittleren Jahresbetrag angenommen.

Das wandelbare Einkommen, welches in Taxen besteht, darf nicht mit dem Ertrage, wie er sich bei Anwendung des Taxtarifs herausstellen würde, sondern muß mit der wirklichen Einnahme angesetzt werden.

Digitized by Google

§ 9. Bezüge oder Leistungen, welche in Naturalien bestehen, werden im allgemeinen Landesmaße angegeben und, wie folgt, angeschlagen:

das Malter Korn (Roggen)	zu	6	fl.	26	kr.
„ „ Dinkel (Spelz, Vesen)	„	3	„	45	„
„ „ Gerste	„	5	„	51	„
„ „ Haber	„	3	„	16	„
die Ohm Wein	„	15	„	52	„
der Zentner Heu	„	1	„	—	„
hundert Bund Stroh . . .	„	10	„	—	„

das Holz und andere nicht genannte Naturalien nach den Lokalmittelpreisen.

Als Lokalmittelpreise für das Holz sind die nach § 158 des Forstgesetzes von der Forstbehörde bestimmten und durch die Anzeigeblätter verkündeten Preise anzuwenden, unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand dem Steuerpflichtigen nicht zur Last liegt.

Wenn Kapläne oder Vikare und Unterlehrer freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung von dem Pfarrer, beziehungsweise Hauptlehrer, gestellt erhalten, so sollen diese Bezüge bei Kaplänen oder Vikaren zu . . . . . 300 fl.
bei Unterlehrern aber und zwar in Orten bis 1500 Seelen zu . . . . . 90 „
in Landorten über 1500 und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen zu . . . . . 105 „
in Städten über 3000 Seelen zu . . . . . 115 „
in den 4 größten Städten endlich zu . . . . . 150 „
veranschlagt werden.

Der Unterhalt der Lehrfrauen an den im § 3 gedachten weiblichen Lehrinstituten ist zu je 200 fl. anzunehmen.

§ 10. Die Klassensteuer wird je für die Periode vom 1. November des einen bis letzten Oktober des folgenden Jahres angesetzt.

§ 11. Die Steuerpflicht beginnt:

1. bei Diensten, welche neu errichtet werden, und bei bestehenden Diensten, wenn das Grund-, Häuser- oder Gefällsteuerkapital oder das feste Einkommen sich vermehrt, oder eine Dienstlast aufgehört hat, vom ersten des auf den Anfangstermin der Errichtung des Dienstes, beziehungsweise des der Einnahmevermehrung zunächst folgenden Monats;
2. bei wandelbaren Bezügen des Dienstes, wenn sich solche dauernd um mehr als 100 fl. erhöht haben, vom nächsten Steuerjahr an. Einmalige vorübergehende wandelbare Bezüge, z. B. außerordentliche Belohnungen für geistliche Amtshandlungen, Remunerationen unterliegen, wenn sie 100 fl. übersteigen, der nachträglichen Versteuerung.

§ 12. Die Steuerpflicht hört auf:

1. bei Diensten, welche aufgehoben worden sind, oder bei fortbe-

Digitized by Google

stehenden Diensten, wenn sich das Grund-, Häuser- oder Gefällsteuerkapital oder das feste Einkommen vermindert hat, oder eine neue Dienstlast hinzugekommen, oder ein zum Nachtheil der steuerpflichtigen Stelle eingeschlichener Irrthum wahrgenommen worden ist, von dem ersten des Monats an, in welchem die Stelle aufgehoben, oder die Einkommensverminderung eingetreten oder aber die Anzeige von dem eingeschlichenen Irrthum erfolgt ist;

2. bei den wandelbaren Bezügen eines Dienstes, wenn sich solche dauernd um mehr als 100 fl. vermindert haben, vom nächsten Steuerjahr an.

§ 13. Von hundert Gulden Klassensteuerkapital wird eben soviel Steuer erhoben, wie von hundert Gulden Gewerbsteuerkapital.

Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

bis 2000 fl.					durch Vervielfachung des Einkommens mit					3.
von 2001 „	bis	3000	fl.	„	„	„	„	„	„	6.
„ 3001 „	„	4000	„	„	„	„	„	„	„	7.
„ 4001 „	„	5000	„	„	„	„	„	„	„	8.
„ 5001 „	„	6000	„	„	„	„	„	„	„	9.
„ 6001 „	„	7000	„	„	„	„	„	„	„	10.
„ 7001 „	„	8000	„	„	„	„	„	„	„	11.
„ 8001 „	„	9000	„	und darüber	„	„	„	„	„	12.

§ 14. Das klassensteuerbare Einkommen ist in einer schriftlichen Steuererklärung nach dem angefügten Muster anzugeben.

Die Einreichung einer neuen Steuererklärung wird nothwendig, wenn eine Pfarr- oder Schulstelle neu errichtet worden ist, oder wenn das steuerbare Einkommen eines Dienstes sich vermehrt (§ 11) oder vermindert hat (§ 12), oder aber die Steuerverwaltung die Aufstellung neuer Steuererklärungen anordnet.

Geht ein Dienst ein, oder haben sich nur einzelne Theile des Einkommens geändert, sodann bei vorübergehenden wandelbaren Bezügen, welche nachträglich der Versteuerung unterliegen, genügt eine einfache Anzeige.

§ 15. In der Steuererklärung sind die Bestandtheile des Einkommens und die zum Abzug gebrachten Lasten im Einzelnen zu verzeichnen und, soweit sie nicht in Geld bestehen, nach § 9 in Geld anzuschlagen. Dabei ist zu bemerken, woher das Einkommen bezogen wird, beziehungsweise wohin die Leistung zu machen ist. Bei Holzbezügen, welche an einem dritten Ort in Empfang zu nehmen sind, soll außer der Holzgattung auch der Ort oder Forstbezirk, aus dem das Holz zu beziehen ist, angegeben werden.

Bei den auf den Dienst katastrirten Grund-, Häuser- und Gefäll-

Digitized by Google

steuerkapitalien, von welchen jedoch die Gefällsteuerkapitalien von Zinsen und Gülten getrennt zu halten sind, genügt die summarische Aufführung nach den einzelnen Steuerdistrikten. Die Auswerfung der Steuerkapitalien und des Einkommens daraus, sodann auch der Abschluß der Steuererklärung kann unterbleiben.

Wo sich bei einzelnen Theilen des Einkommens Veränderungen ergeben haben, ist der Zeitpunkt derselben anzumerken.

§ 16. Wenn eine neue Steuererklärung oder Anzeige über Einkommensänderungen nach § 14 einzureichen ist, so hat hierzu derjenige die Verpflichtung, welcher zur Zeit, wo die Einreichung stattzufinden hat, nach § 23 zur Entrichtung der Steuer verbunden ist.

Er hat die Steuererklärung mit Ort, Datum und Namensunterschrift zu versehen.

§ 17. Die Einreichung der Steuererklärungen, beziehungsweise Anzeigen über Einkommensveränderungen, hat in der ersten Hälfte des Monats April zu geschehen. Für die Dienste der Ortsgeistlichen der beiden christlichen Konfessionen werden die Steuererklärungen an die vorgesetzten Dekanate, für die Rabbinate an den israelitischen Oberrath, für Dienste der Schullehrer an die vorgesetzten Bezirksschulvisitatoren eingereicht.

§ 18. Die Dekanate, Bezirksschulvisitatoren und der israelitische Oberrath haben die an sie gelangenden Steuererklärungen bezüglich jener Einkommenstheile zu prüfen, welche durch die ihnen zu Gebot stehenden Materialien kontrolirt werden können.

Wenn die dazu Verpflichteten unterlassen haben, die vorgeschriebenen Steuererklärungen, beziehungsweise Anzeigen über Einkommensänderungen, einzureichen, so sind solche dazu anzuhalten.

Die soweit geprüften Steuererklärungen und Anzeigen über Einkommensveränderungen sind sodann mit einem Verzeichniß, das unter fortlaufenden Ordnungszahlen den Namen der bezüglichen Dienste und die für jeden derselben angegebenen und richtig gestellten Summen des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens enthält, in den ersten Tagen des Monats Mai dem Vorsitzenden des Schatzungsrathes (Bürgermeister) am Ort der steuerpflichtigen Stelle zur Prüfung aller übrigen Steueransätze zu übersenden. Sind die nachgeforderten Erklärungen nicht rechtzeitig eingekommen, so ist die vorschriftsmäßige Mittheilung an den Schatzungsrath gleichwohl auf den bestimmten Termin zu bewirken.

In solchem Falle ist aber das Verzeichniß vorher nach den dem Dekanat, der Bezirksschulvisitatur, oder dem israelitischen Oberrath zu Gebot stehenden Materialien zu vervollständigen.

§ 19. Hält der Schatzungsrath die Angaben in der Steuererklärung für ungenügend, oder scheint ihm aus sonstigen Gründen eine Vernehmung des Steuerpflichtigen (§ 16) erforderlich, so wird er denselben zur Auskunftsertheilung einladen, welche persönlich, oder durch

Digitized by Google

einen Bevollmächtigten, oder wo es einer weiteren Rücksprache nicht bedarf, auch schriftlich gegeben werden kann.

Ist in Folge der Beschlüsse des Schatzungsraths die Steueranlage des Dienstes gegen die Angabe des Steuerpflichtigen erhöht oder nicht in dem von ihm verlangten Maße gemindert worden, so wird dieser hiervon ohne Verzug in Kenntniß gesetzt werden.

§ 20. Will der Steuerpflichtige gegen den Ausspruch des Schatzungsraths Berufung einlegen, so hat er diese binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Ausspruchs des Schatzungsrathes bei der Steuerdirektion schriftlich auszuführen.

Die Steuerdirektion wird über die eingelegte Berufung des Steuerpflichtigen oder des hierzu gleichfalls berechtigten Steuerperäquators sofort oder nach vorangegangenen weiteren Erhebungen kollegialisch entscheiden.

Ihre Entscheidung wird durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks dem Betheiligten (§ 23) mitgetheilt.

§ 21. Gegen die Entscheidung der Steuerdirektion ist ein Rekurs an das Finanzministerium gestattet. Die Rekursschrift ist binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses der Steuerdirektion dieser zur Begutachtung und Vorlage an das Finanzministerium einzureichen. Die Eröffnung der Entscheidung erfolgt, wie der § 20 vorschreibt.

Der Rekurs geht nach jetziger Gesetzgebung an den Großh. Verwaltungsgerichtshof; s. Ges. v. 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung und Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juli 1864 (Reg.Bl. Nr. 31).

§ 22. Werden die für die Berufung oder Oberberufung bestimmten Fristen versäumt, so ist die Beschwerde für das Steuerjahr, dessen Kataster beim Ab- und Zuschreibetermin festzustellen war, verfallen, kann aber im nächsten Jahr wieder aufgenommen werden.

§ 23. Die jeweils fällige Steuer hat der zur Zeit angestellte Geistliche oder Lehrer, und bei Erledigung des Dienstes der Dienstverweser, falls er das ganze Einkommen bezieht, andernfalls aber, oder in Ermangelung eines Dienstverwesers jener zu entrichten, welcher mit dem einstweiligen Bezuge des Diensteinkommens beauftragt ist.

In letzterem Falle wird — wenn nöthig — das vorgesetzte Dekanat, beziehungsweise die betreffende Bezirksschulvisitatur, oder der israelitische Oberrath die Obereinnehmerei des Bezirks in Kenntniß setzen, wer mit dem Bezug des Diensteinkommens beauftragt ist und daher die fällige Steuer zu entrichten hat.

§ 24. Die Steuer ist in vier Zielern auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November an den Ortssteuererheber gegen Quittung zu entrichten. Der bei Theilung der Steuerschuld durch vier sich ergebende Rest wird mit dem letzten Ziel fällig.

Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit dem ersten, zweiten oder dritten Viertel auch den noch nicht verfallenen Theil der Steuer zu erlegen.

Demselben soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs

Digitized by Google

ein Forderungszettel zugestellt werden, welcher das zu versteuernde Klassensteuerkapital, die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag derselben anzeigt.

Steuernachträge werden acht Tage nach Zustellung des Forderungszettels vollziehbar und jeweils auf einmal eingezogen.

Für Steuerabgänge und Steuerrückvergütungen hat der Steuerpflichtige (§ 23) Anerkenntniß, beziehungsweise Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§ 25. Wer, indem er zur Einreichung einer Steuererklärung verbunden ist, diese entweder gar nicht oder mit Verschweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt nach dem bezüglichen Gesetze neben Nachzahlung der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer in eine dem Fünffachen eines Jahresbetrags der nachzuzahlenden Steuer gleichkommende Strafe.

Karlsruhe, den 10. Februar 1855.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

vdt. Glock.

Ort . . . . . .

Steuererklärung
der
katholischen Pfarrei . . . . . .

Unterzeichneter bekennt, daß das der Klassensteuer nach dem Gesetz vom 3. März 1854 unterworfene Einkommen obiger Pfarrei in Folgendem besteht:

Ord.-Zahl.	Bezeichnung des Einkommens.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	I. Nutzung aus Grundstücken, Gebäuden und Grundgefällen.				
1.	Pfarrhaus mit Oekonomiegebäuden, Steueranschlag . . . . . 4,000 fl.				
2.	Pfarrgut in N., Steueranschlag . 8,000 „				
3.	Aecker und Wiesen in der Gemarkung N., Steueranschlag . . 560 „				
	zusammen : . 12,560 fl.				

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Bezeichnung des Einkommens.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	Uebertrag . . 12,560 fl.				
4.	Zins und Gültgefälle in N., Steueranschlag . . . . . 220 „				
5.	Allmendäcker, Steueranschlag . . 430 „				
	Im Ganzen . . 13,210 fl.				
	Hievon 3 Prozent	396	18	396	18
	II. Sonstiges festes Einkommen.				
	1. In baarem Geld:				
6.	Von großh. Stiftsschaffnei N. vierteljährig beziehbar	200	--		
7.	Von großh. Domänenverwaltung N. auf den 1. Januar beziehbar	50	—		
8.	Aus der Gemeindekasse Neujahrsgeld . . .	20	—		
9.	Aus dem Heiligenfond für gestiftete Seelenmessen und Engelämter	32	—		
10.	Zins aus dem Ablösungskapital des großen und kleinen Zehntens aus der Amortisationskasse	158	—		
	2. In Naturalien:				
11.	Von großherzogl. Stiftsschaffnei N. 2 Malter Korn zu 6 fl. 26 kr.	12	52		
12.	Von großherzogl. Domänenverwaltung N. 6 Ohm Wein zu 15 fl. 52 kr.	95	12		
13.	10 Klafter buchenes Scheitholz aus dem Forstbezirk N. nach dem Mittelpreis im Wald 10 fl. das Klafter . . . . . 100 fl. Zuschlag für Fuhrlohn zu 2 fl. das Klafter . . . . . 20 „ Für die Aufbereitung 1 fl. 36 kr. das Klafter . . . . . 16 „	136	—		
	zusammen . . .			704	4
	III. Wandelbares Einkommen.				
14.	Stolgebühren	130	—		
	Uebertrag . .	130		1100	22

Digitized by Google

Ord.-Zahl.	Bezeichnung des Einkommens und der Lasten.	Betrag. Einzeln. fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
	Uebertrag . . .	130	—	1100	22
15.	Eidespräparationsgebühren	5	—		
16.	Für Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern	12	—	147	—
	Summa . .	. . .	.	1247	22
	Lasten.				
1.	Jährliche Abgabe an den pensionirten Pfarrer N. in N. in baarem Geld, auf dessen Lebenszeit	50	—		
2.	Bauprovisorium jährlich 20 fl. bis einschließlich 1859 an den Heiligenfond N.	20	—		
3.	Für einen Kaplan	300	—		
	Ab Summa Lasten . .			370	—
	Rest steuerbares Einkommen . .	. . .	.	877	22

N., den 8. April 1855.

N. N., Pfarrer.

Nr. 61.

Auszug aus der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831.

(Herausgegeben von Fröhlich, 2. Auflage 1861.)

§ 79. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur insofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

1. Die Bestimmungen in den §§ 79, 81 und 82 waren im wesentlichen schon ebenso in den §§ 72 und 73 der G.O. von 1831 enthalten.
2. Vergl. das Gesetz vom 3. März 1854 und die Vollzugsverordnung dazu vom 10. Februar 1855 Anhang Nr. 59 u. 60.

Die Pfarrpfründen sind zu den Gemeindeumlagen nicht nach dem Gesetz vom 3. März 1854 und nach der Vollzugsverordnung dazu vom 10. Febr. 1855 über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer

Digitized by Google

beizuziehen, da diese gesetzlichen Bestimmungen nur die Entrichtung der Staatssteuer im Auge haben und eine analoge Anwendung derselben auf Gemeindeumlagen nicht zulässig erscheint; vielmehr sind diese letzteren nach der Vorschrift des § 79 der G.O. und den in der Verordnung vom 3. Dezember 1832 Nr. 15343 zusammengestellten Normen (siehe Zus. zu § 81 der G.O.) zu berechnen und zu erheben. Hiernach kann auch die Bestimmung des § 7 der oben erwähnten Vollzugsverordnung vom 10. Febr. 1855, wornach für die Berechnung der Staatssteuerpflichtigkeit Abgaben eines Pfarrpfründnießers an andere Dienste, an Pensionäre u. dgl. in Abzug gebracht werden dürfen, auf die Feststellung der Gemeindeumlageschuld einer Pfarrpfründe keine Anwendung erleiden, da der § 79 der G.O. und die V.O. vom 3. Dezember 1832 einen solchen Abzug nicht kennen und die Gemeinden, denen das ganze Pfründebesteuerkapital (abzüglich der Congrua für den Pfarrer und einen etwaigen Vikar oder Kaplan, sowie der auswärts katastrirten Pfründebesitzungen) umlagepflichtig ist, durch einen derartigen Abzug einen unbeibringlichen Nachtheil erleiden würden, weil sie nicht, wie der Staat, den auswärtigen Bezieher solcher Pfründeabgaben zu ihren Steuern beiziehen können (M. d. J. 17. März 1857 Nr. 3502).

Betrag und Berechnung der Congrua.

3. Die standesmäßige Sustentation (Congrua), alle Nutzungen eingerechnet, besteht nach der V.O. v. 26. September 1815 (Reg.Bl. Nr. 18), der V.O. v. 7. Nov. 1815 (Reg.Bl. Nr. 20), dem Gesetz v. 3. Juni 1822 (Reg.Bl. Nr. 12) und der G.O. v. 1831 und § 12 des Gesetzes v. 28. August 1835 (Reg.Bl. Nr. 41):

a) für einen Lehrer an Volksschulen in 400 fl.;
b) für Beneficiaten und Curatkapläne in 400 fl.;
c) für katholische und evang. Pfarrer in 1000 fl.;
d) für Kapläne und Vikarien, welche von Pfarrern gehalten werden müssen, in nebst freier Wohnung. 300 fl.

Hiernach beträgt die Congrua der Pfarrer für Gemeindeumlagen 1000 fl. nebst freier Wohnung, und der Anspruch des Pfarrers besteht darin, daß an dem den ganzen Pfründegenuß repräsentirenden Kapital — welches nach der V.O. v. 26. Septbr. 1815 gebildet wird, aus dem Steuerkapital der Dienstwohnung, Güter und Gefälle mit Hinzuschlagung des 25fachen Kapitals des übrigen Diensteinkommens — mindestens soviel von der Besteuerung frei bleibe, als einem jährlichen Einkommen von 1000 fl. und freier Wohnung entspricht. Nirgends aber ist das Pfarrhaus selbst oder dessen Steuerkapital für frei von der Besteuerung erklärt; dieses Kapital ist vielmehr, wenn das übrige Diensteinkommen des Pfarrers 1000 fl. jährlich und den Anschlag der freien Wohnung übersteigt, ohne Anstand zur Gemeindebesteuerung beizuziehen. Wenn eine andere V.O. vom 7. Nov. 1815 (Reg.Bl. Nr. 20) für die Berechnung der Congrua festsetzt, daß das diese repräsentirende Kapital gebildet werden soll aus dem 25fachen Betrag des freien Diensteinkommens mit Beischlagung des Steuerkapitals des Pfarrhauses, und daß die Summe beider als die wirkliche 25fache normativmäßige Sustentationssumme des Dienstes zu betrachten und bei der weiteren Berechnung zu behandeln sei, so ist sofort klar, daß das Steuerkapital des Pfarrhauses hier nur als der Kapitalwerth oder Anschlag der freien Wohnung in Betracht gezogen, keineswegs aber selbst für frei erklärt werden wollte, das Steuerkapital der Dienstwohnung eines Pfarrers ist daher nicht an sich als ein Bestandtheil der Congrua von den Gemeindeumlagen frei zu lassen, sondern nur bei der Berechnung der Congrua als den Anschlag der freien Wohnung vertretend dem Kapital des

Digitized by Google

übrigen freien Diensteinkommens beizuschlagen (M. d. J. 11. Mai 1859 Nr. 6268).

Beschränkung der Steuerfreiheit auf den Ort der Anstellung.

4. Die Steuerfreiheit einer Congrua ist den Pfarr- und Schulpfründen durch den § 79 der G.O. nur im Anstellungsorte des Pfarrers und Schullehrers zugestanden, und es ist dabei hinsichtlich ihrer Beitragspflicht in andern Orten zwischen dem Fall, da das ganze Pfarr- und Schuleinkommen die Congrua übersteigt, oder nicht, kein Unterschied gemacht (M. d. J. 30. Septbr. 1836 Nr. 10888).

§ 80. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuerkapital, insoweit es nach § 79 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen.

§ 81. Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

Berechnung der Congrua.

Die Gemeindeordnung gibt über die Berechnung der Congrua gar keine besondere Vorschrift, als daß dabei die in einer andern Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe nicht in Rechnung gebracht werden dürfen, und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde, weil solche auswärts katastrirten Güter und Gefälle schon in den auswärtigen Gemeinden zu den Umlagen beigezogen werden, ohne daß dort darauf, daß sie zu einer Pfründe gehören, Rücksicht genommen wird.

In allen übrigen Beziehungen muß daher die Congrua und das nach deren Abzug noch erübrigende Pfründe-Steuerkapital gerade so berechnet werden, wie dies ehemals hinsichtlich der Staatssteuer vorgeschrieben war, da diese gesetzlichen Vorschriften durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 (jetzt vom 3. März 1854 Anh. Nr. 59) nur hinsichtlich der Staatssteuer zeitlich außer Wirksamkeit gesetzt sind.

Dies vorausgesetzt, so ergeben sich aus dem Gesetz vom 26. Septbr. 1815 (Reg.Blatt Nr. 18), aus jenem vom 7. Nov. 1815 (Reg.Blatt Nr. 20) und aus dem Gesetz vom 3. Juni 1822 (Reg.Blatt Nr. 12) in Verbindung mit den §§ 79 und 81 der Gemeindeordnung folgende Regeln:

1. Alles Diensteinkommen des Pfarrers oder Schullehrers, welches nicht in den Steuerkataster aufgenommen ist, muß nach seinem mittlern Ertrag von den Jahren 1800—1809 so, wie es zum Zwecke der Staatsbesteuerung in dieser Beziehung ausgemittelt und festgestellt wurde, mit 25 kapitalisirt werden. Ob der Pfarrer dieses Einkommen in der Pfarrgemeinde selbst oder von auswärts her beziehe, macht keinen Unterschied.

2. Zu diesem Einkommenskapital werden die sämmtlichen Steuerkapitalien, womit die Pfründe in der Pfarrgemeinde katastrirt ist, nach Abzug des Steuerkapitals der darauf ruhenden Lasten hinzugeschlagen.

3. Von der hieraus sich ergebenden Gesammtsumme wird alsdann der 25fache Betrag der Congrua von 1000 fl. mit 25,000 fl. nebst dem Steuerkapital des Pfarrhauses abgezogen.

4. Ebenso wird für jeden Vikar, welchen der Pfarrer zu halten verpflichtet ist, der 25-fache Betrag der Congrua von 300 fl. mit 7500 fl. abgezogen.

Digitized by Google

Vikarien, welche nicht wegen der Ausdehnung des Pfarrdienstes ständig, sondern nur wegen Alters, Kränklichkeit oder anderer Verhältnisse gehalten werden, kommen in keinen Betracht.

5. Dasjenige, was nach Abzug der nach § 3 und 4 zu berechnenden Congrua an der nach § 1 und 2 sich ergebenden Kapitalsumme noch übrig bleibt, bildet nun das Steuerkapital, womit der Pfarrer in der Pfarrgemeinde zu den Umlagen beigezogen wird.

6. Uebersteigt jedoch das in § 1 erwähnte Einkommenskapital das nach § 3 und 4 in Abzug kommende freie Steuerkapital, so ist nur der im § 2 gedachte Betrag der in der Pfarrgemeinde katastrirten Steuerkapitalien beizuziehen.

7. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das überschüssige Steuerkapital, womit der Pfarrer nach § 5 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in derselben katastrirten Steuerkapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in den einzelnen Gemeinden mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Kapitals beizuziehen. (Diese hier enthaltene Bestimmung ist in den § 80 der G.O. aufgenommen worden.)

8. Hinsichtlich der Steuerkapitalien der Pfründe, welche in auswärtigen, nicht zur Pfarrei gehörigen Gemeinden katastrirt sind, und welche ebendeshalb bei Berechnung der Congrua und des übrigen Steuerkapitals für die Pfarrgemeinde nach § 2 gar nicht in Anschlag kommen, ist der Pfarrer in der auswärtigen Gemeinde wie jeder andere Gemarkungsgenosse zu behandeln.

9. Was hier von Pfarrern gesagt ist, gilt auch von Schullehrern, mit der Beschränkung, daß ihre Congrua nur in 400 fl. und der Dienstwohnung besteht, wornach gemäß dem § 3 nur der 25fache Betrag von 400 fl. mit 10,000 fl. nebst dem Steueranschlag des Schulhauses, von dem nach § 1 und 2 zu berechnenden Gesammtkapital abzuziehen ist. (M. d. J. 3. Dezember 1832 Nr. 15343.)

§ 82. Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

§ 83. Der großherzogliche Fiskus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt.

Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach § 74 gleichgehalten.

Fabrikbetrieb des Fiskus.

Wenn das von dem großh. Fiskus ꝛc. ꝛc. betriebene bürgerliche Gewerbe eine Fabrik ist, so kommen nicht die Bestimmungen des § 74, sondern jene des § 78, wornach die Fabrikbesitzer blos einen Aversalbeitrag zu entrichten haben, zur Anwendung, da für Fabriken besondere Bestimmungen gelten, welche auf jeden Besitzer derselben, also auch auf den Fiskus ꝛc. ꝛc. Anwendung finden (M. d. J. 12. Aug. 1839 Nr. 8778. Vrgl. Zus. zu § 78).

§ 84. Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

4. Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe.

§ 99. Die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung

Digitized by Google

und Verzinsung der Kriegsschulden und die hierzu erforderlichen Umlagen, sowie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft.

A. Kriegs-Lasten und Schulden.

(In dieser Beziehung werden jeweils besondere Gesetze erlassen.)

B. Kirchen- und Schulbaulichkeiten.

Beitragspflicht der Pfarrer und Schullehrer zu den Kosten für Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten.

9. a. Nach § 26 des Bauedicts vom 26. April 1808 sollen die Baukosten für Kirchen und Schulen, welche auf das Kirchspiel fallen, jedesmal auf alle von In- und Ausmärkern besessene, freie und unfreie Güter ohne Unterschied, die ortsherrlichen mit eingerechnet, nach dem jeden Orts üblichen Schatzungsfuß ausgeschlagen werden. Hiernach hat die Umlage nach dem Steuerkapital der Güter zu geschehen, welchen nach einer Staatsministerialentschließung vom 27. August 1829 Nr. 1129 noch die Häuser und Gefälle angereiht wurden. Wenn nun auch durch die Gesetze vom 31. Oktober 1820 (Reg.Blatt Nr. 17) und vom 14. Mai 1828 (Reg.Bl. Nr. 7) und vom 3. März 1854 (Anh. Nr. 59) für die Geistlichen und Volksschullehrer die Klassensteuer eingeführt wurde, so berührt dies blos die Beitragspflicht derselben zu der Staatssteuer, keineswegs aber auch die Beitragspflicht derselben gegenüber den Gemeinden, für welche Kirchen und Schulhäuser gebaut wurden. In Folge dieser Gesetze werden allerdings die Geistlichen und Lehrer nunmehr geringer zur Staatssteuer beigezogen, als dies früher der Fall war, und zwar dadurch, daß die ursprünglichen Steuerkapitalien zu 3% berechnet, und daß diese Prozente je nach der Größe des Einkommens nur mit 3—12 kapitalisirt werden. Allein das so gefundene Klassensteuerkapital ist nur maßgebend für Berechnung der von diesen Pfründnießern zu zahlenden Staatssteuer, keineswegs aber auch zur Berechnung der von denselben zu entrichtenden Beiträge zu den Kirchen- und Schulhausbaukosten; zur Berechnung dieser Beiträge ist vielmehr immer noch das ursprüngliche, in dem Ortssteuerkataster eingetragene Steuerkapital zu Grunde zu legen, denn darauf haben die übrigen, nach § 26 des Baudicts und der höchsten Entschließung vom 27. August 1829 Beitragspflichtigen ein Recht, welches durch Herabsetzung der Staatssteuer der Pfarrer und Schullehrer nicht geändert worden ist. Da nun aber bei Umlegung von Kirchen- und Schulhausbaukosten das ursprüngliche Steuerkapital zu Grunde zu legen ist, so folgt daraus nothwendig, daß die Umlage auch nur auf solche Bestandtheile der Pfarr- und Schulpfründe gemacht werden kann, welche nach der allgemeinen Steuerordnung mit einem Steuerkapital in dem Ortssteuerkataster angelegt sind, also nur auf Gebäude, sonstige Liegenschaften und auf Gefälle, keineswegs aber auch auf die übrigen ständigen oder unständigen Geld- oder Naturalbezüge der Geistlichen und Lehrer, welche Bezüge, obwohl für sie nach dem Klassensteuergesetz ein Klassensteuerkapital angesetzt wird, doch mit keinem eigentlichen allgemeinen Steuerkapital in dem Ortskataster eingetragen erscheinen (M. d. J. 24. April 1857 Nr. 5148).

b. Das „genügliche Auskommen" oder die Congrua, welche auf Grund des § 8 des Baudicts einem Geistlichen frei bleiben soll, kann derselbe nur da in Anspruch nehmen, wo er als Zehntherr, also Kraft privatrechtlichen Titels, baupflichtig ist, und wo möglicherweise der Bestand der Pfründe in Frage gestellt wäre. Soll aber ein Geistlicher auf Grund des § 26 des Baudicts zu Kirchen- und Schulhausbaukosten beitragen, so beruht hier die Baupflicht auf öffentlichem Recht, und bei solchem Rechtstitel ist demselben nirgends der Abzug einer Congrua ge-

Digitized by Google

stattet; auch läge hier nicht derselbe Grund, wie bei § 8, zur Freilassung eines bestimmten Theils des Einkommens vor. Sodann ist die „standesmäßige Sustentation", welche nach dem Gesetze vom 26. September 1815 (Reg.Blatt Nr. 8) steuerfrei bleiben soll, nur bezüglich der Staatssteuer gewährt worden, durfte aber nicht auch bei außerordentlichen Belastungen, wozu immerhin Kirchen- und Schulhausbaukosten zu rechnen wären, in Anspruch genommen werden. Indessen ist diese Congrua durch Einführung der Klassensteuer für die Geistlichen und Lehrer wenigstens formell weggefallen. Endlich ist die Competenz, welche durch § 79 der G.O. eingeräumt wurde, nur bezüglich der eigentlichen Gemeindeumlagen gegeben worden, und darf als eine ausnahmsweise Vergünstigung und weil der § 99 der G.O. ausdrücklich bestimmt, daß die besondern Gesetze und Verordnungen über die Kirchen- und Schulhausbaulichkeiten in Kraft bleiben sollen, auf Umlagen von Kirchen- und Schulhausbaukosten nicht ausgedehnt werden. Es ist also keine gesetzliche Bestimmung vorhanden, welche bei Umlegung von Kirchen- und Schulhausbaukosten den Geistlichen den Abzug oder die Freilassung einer Congrua gestattet, oder welche, wie bei den Volksschullehrern das Gesetz vom 28. August 1835, (jetzt vom 8. März 1868 Anh. Nr. 39) denselben einen Normalgehalt zusichert (M. d. J. 24. April 1857 Nr. 5149).

Digitized by Google

Verordnungen der Kirchen, welche in staatliche Verhältnisse eingreifen.

(Zu § 15 u. 16 des Gesetzes.)

Vergleiche das Bau-Edict vom 26. April 1808 über Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten.

(Reg.Bl. Nr. 13.)

(Siehe über dieses Edict die Druckschrift von Stempf, Oberhofgerichtsrath in Mannheim, 1860.)

Nr. 62.

Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung.

(Herausgegeben von Weizel 1864.)

§ 5. Der Bezirksrath entscheidet die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheiligt sind:

5. über die Beiträge und persönlichen Leistungen zu den Kosten der Kirchen- und Schulverbände und über die aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer.

18. c. Die Aufbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Gemeinden ist durch ein allgemeines Gesetz noch nicht geregelt. Es wird aber ein solches bei der Stellung, welche die Kirchen und kirchlichen Vereine durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 erhalten haben, wohl um so weniger umgangen werden können, als in einem kirchlichen Gesetze, nämlich der Verfassung der ev.-prot. Kirche vom 5. Sept. 1861 (Reg.Bl. Nr. 43) § 116 bestimmt ist, daß hierüber ein allgemeines Gesetz baldmöglichst erlassen werden soll. Dies könnte aber einseitig von der Kirche schon der Natur der Sache nach, und zu Folge der Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nicht erlassen werden. Es muß hier daher zunächst die Gesetzgebung des Staats eintreten.

§ 6. Der Bezirksrath beschließt ferner in folgenden Verwaltungssachen:

Digitized by Google

1. über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindung besteht, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht.

Die baupolizeiliche Genehmigung der Baupläne für Kirchen ertheilen die Bezirksämter (§ 6 Ziff. 6 der Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, Reg. Bl. von 1864 Nr. 31.)

§ 15. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in letzter Instanz:

1. in den Fällen der §§ 5 u. 56 dieses Gesetzes.

Hiernach geht also der Rekurs gegen die Entscheidungen der Bezirksräthe an den Großh. Verwaltungsgerichtshof (§ 89 und folgende der Vollzugsverordnung v. 12. Juli 1864 zum Verwaltungsgesetze v. 5. Oktober 1863, Reg.Blatt von 1864 Nr. 31).

Digitized by Google

Eidesordnung.

Nr. 63.

Gesetz. Das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend.

(Reg.Bl. 1848 Nr. 81.)

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir hinsichtlich des Verfahrens bei Eideserhebungen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Eide werden ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß in folgender Form geleistet:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ꝛc. (hier folgt das zu Beschwörende). So wahr mir Gott helfe!"

§ 2. Ueberall, wo wegen der Weitläufigkeit der Schwurformel oder der großen Zahl der Schwörenden das Nachsprechen der Eidesformel nicht thunlich, oder wo es in den Gesetzen besonders vorgeschrieben ist, wird die Eidesformel nur vorgelesen (§ 6 Satz 2) und der Schwörende spricht die Bestätigung in folgender Weise aus:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!"

§ 3. Die dem Eide gleich geltende Bekräftigung solcher Bekenner des christlichen Glaubens, welche den Eid als unerlaubt betrachten, geschieht in der Form der §§ 9 und 10.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 5. Wer einen Eid vor dem Richter abzulegen hat, ist gehalten, sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides vorbereiten zu lassen, und Bescheinigung hierüber vor der Ausschwörung desselben vorzulegen.

Wenn in besondern oder dringenden Fällen die Eidesvorbereitung nicht thunlich erscheint, so kann der Richter den Schwörenden von diesem

Digitized by Google

Erforderniß entbinden. Die Unterlassung derselben wirkt in keinem Falle die Nichtigkeit des Eidschwurs.

Für die Eidesvorbereitung einschließlich der darüber auszustellenden Beurkundung haben die Geistlichen eine Gebühr von 30 Kreuzer anzusprechen, jedoch nur dann, wenn deren Entrichtung nicht der Staatskasse, sondern einer zahlungsfähigen Person obliegt. Werden mehrere Personen gemeinsam zum Eide vorbereitet, so kommt die Gebühr nur einmal in Ansatz (§ 7 der V.O. v. 2. April 1866, Reg.Bl. Nr. 15).

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze, aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides, sowie die Strafen des Meineides. Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich scheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhebt und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämmtliche Anwesende.

§ 8. Wo nach den Gesetzen eine schriftliche Eidesleistung statthaft ist, genügt es, wenn der Schwörende eine Urkunde, welche die vollständige Eidesformel enthält, mit folgenden Worten unterzeichnet:

„Nach sorgsamer und gewissenhafter Erwägung des Inhalts dieser Urkunde, und der Bedeutung der Handlung, welche ich vornehme, schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

(Ort und Tag.) (Namensunterschrift.)

Auf dieser Urkunde muß von dem betreffenden Geistlichen bescheinigt werden, daß die Eidesvorbereitung, die hier in keinem Falle unterbleiben darf, statthatte.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämmtliche Anwesende.

§ 10. Das Handgelübde wird in folgender Form geleistet:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ꝛc. (hier folgt das Anzugelobende) auf Ehre und Gewissen."

In Fällen des § 2 lautet die Bestätigungsformel:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen."

§ 11. Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802, sowie die Ver-

Digitized by Google

ordnungen vom 6. März 1813 über die Ablegung der Judeneide, und vom 3. Mai 1833 über das Verfahren bei Eideserhebungen in bürgerlichen Rechtssachen, sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 20. Dezember 1848.

Leopold.

v. Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vergl. noch:

in der Strafprozeßordnung wegen Beeidigung: der Sachverständigen § 86; der Zeugen § 114, 115; in der Hauptverhandlung 230, 234; der Geschworenen § 273; der Schöffen Beil. II. § 14;

in der bürgerlichen Prozeßordnung wegen Beeidigung: der Sachverständigen § 499; der Zeugen § 450 — 452; und die Bestimmungen über den Haupteid § 521 — 580 und über die Eide, welche der Richter auferlegt § 583—596, insbesondere § 575—577, wornach eidesunmündig ist und in bürgerlichen Rechtssachen in der Regel zu einem Eide oder Handgelübde nicht zugelassen werden darf, wer nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Digitized by Google

Taxordnung.

Nr. 64.

Gesetz vom 29. Juli 1864 über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen.

(Reg.Bl. Nr. 35.)

§ 38. (Von den Taxen.) Neben den Stempeln und Sporteln ist in nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe zu erheben:

35. Für die Erlaubniß zur Annahme eines andern Familiennamens . . . . . 5—10 fl.

36. Für Dispensation vom gesetzlichen Alter zum Heirathen:

a) beim männlichen Geschlecht, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem	24. Lebensjahr	5 fl.
2) „ „	23. „	10 „
3) „ „	22. „	20 „
4) „ „	21. „	30 „
5) „ „	20. „	50 „
6) bei einem Lebensalter unter 20 Jahren . . .		100 „

b) beim weiblichen Geschlecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem	17. Lebensjahr . . .	5 „
2) „ „	16. „ . . .	15 „
3) bei einem Lebensalter unter 16 Jahren .		20—50 „

37. Für Dispensation vom Verbot des Heirathens unter Verwandten . . . . . 5—25 „

38. Für Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, für jeden an letzterer fehlenden Monat, die überzähligen Tage für einen vollen Monat gerechnet . . . . . 5 „

39. Für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot . 15 „

40. Für die Gestattung der Trauung außerhalb des Wohnsitzes . . . . . 10 „

Digitized by Google

41.	Für die Erlaubniß der Trauung in Privathäusern	5—15 fl.
42.	Für die Staatsgenehmigung einer im Ausland geschlossenen Ehe	5—20 „
46.	Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle	50 „
47.	Für Ertheilung eines Leichenpasses	10 „

1. Diese Taxen werden für die Staatskasse erhoben, weil die Dispensationen staatspolizeiliche sind.

2. Für Haustaufen — einem rein kirchlichen Akt — werden keine staatlichen Taxen mehr erhoben (M. d. J. 4. Oktober 1861 V.O.Bl. für die ev.-prot. Kirche S. 108).

3. Wegen der Stempel- und Sportelfreiheit der Kirchenfonds s. Anh. Nr. 19.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abendmahlswein ist accisfrei 66.
Almendgenuß der Geistlichen 56.
Altlutheraner, Rechte der A. 6. 7. 88.
Amtshandlungen, unbefugte Ausübung geistlicher A. 41.
Amtsmißbrauch, Bestrafung der Geistlichen wegen A. 28. 205.
Amtsvergehen, Verfolgung wegen A. 45.
Anstalten, kirchliche sind den Staatsgesetzen unterworfen 25.
Aufgebot einer Ehe durch den Bürgermeister 99. 103.
Aufsichtsrecht der Staatsregierung über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten 13.

B.

Barmherzige Schwestern, Einführung des Ordens derselben 24. 200.
Baudict 4. 31. 246.
Baukosten, Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchen- und Schulhausbaukosten 246.
Beeidigung der Geistlichen auf die Staats-Verfassung 19. 185. 186.
Begräbnißstätten 95.
Beichtsiegel 43. 44. 45.
Beschädigung von Sachen, welche dem Gottesdienst oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind 42.
Besteuerung der Pfründen und Pfründnießer und des kirchlichen Vermögens überhaupt 28. 230. 231.
Bildungsanstalten für Geistliche 24. 25. 201.
Bischof, s. Landesbischof.
Bisthum, s. Erzbisthum.
Bisthumsverweser 40.
Bulle, die päpstliche „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ 16. 17. 161—164.
Bürgerliche Standesbeamtung 9. 10.
Bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmefällen 11. 12. 99—107.
Bürgermeister, Zuständigkeit der B. bei Geistlichen 53—55.
Bürgerrecht der Ehefrauen, Kinder und Wittwen der Geistlichen 57.

C.

Communionwein ist accisfrei 66.
Confessionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß 9—12.
Congrua der Geistlichen bei Gemeindeumlagen 240. 241.

D.

Deutschkatholiken, Rechte der D. 6. 7. 86.
Diebstahl in gottesdienstlichen Gebäuden 41.
Diebstahl aus einem Grabe 42.
Diener der Kirchen sind den Staatsgesetzen unterworfen 25. 205.
Dienstjahre der in den Lehrstand übertretenden Geistlichen 62.
Dispensationstaxen 251. 252.
Domkapitel, Errichtung und Besetzung desselben 161.

E.

Ehe, ohne Staatserlaubniß im Ausland geschlossen 90.

Digitized by Google

Eheaufgebot durch den Bürgermeister 99. 103.
Ehebuch 92. 94.
Ehehinderniß, die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches E. 9.
Eheordnung 2. 90.
Eheschließung durch den Bezirksbeamten 99. 103.
Ehewesen 2. 90.
Ehrenkränkung, gegen öffentliche Diener 42.
Eidesmündigkeit 250.
Eidesordnung 248.
Elementarunterricht, Gesetz vom 8. März 1868 117.
Erkenntnisse der Kirchen gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person 31. 246.
Erziehungsrechte, in Bezug auf die Religion der Kinder 12.108—115.
Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung 13. — für Geistliche 24. 201.
Erziehungs-Institute weibliche, Regulativ für dieselben 15. 24. 152—157.
Erzbisthum Freiburg, Errichtung desselben 161.
Evangelisch-prot. Kirche, rechtliche Stellung derselben im Staate 3. 15.

F.

Festtage, die weltliche Feier der F. 4. 48.
Findlinge, religiöse Erziehung der F. 110.

G.

Geburtsbuch 92. 94.
Geistliche, Besteuerung der G. 230. 231.
Geistliche, Bestrafung der G. wegen Amtsmißbrauch 28. 205—212.
Geistliche, definitiv anzustellende G. dürfen der Regierung nicht mißfällig sein 18.
Geistliche müssen den Huldigungs- und Verfassungseid leisten 19. 185. 186.
Geistliche, allg. wissenschaftliche Vorbildung derselben 18. 186.
Geistliche, Wahlrecht und Wählbarkeit derselben 40. 41.
Geistliche sind nicht verpflichtet Geschworene oder Schöffen zu sein 44.
Geistliche sind frei von persönlichen Lasten 57. 62.
Geistliche Lehrer, Ansprüche der Hinterbliebenen der g. L. 61.
Geistliche Lehrer, Rechtsverhältnisse der g. L. 62.
Gemeindeumlagen der Geistlichen 240.
Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters bei Geistlichen 53—55.
Geschworene, Geistliche sind nicht verpflichtet G. zu sein 44.
Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen 1—35.
Gesetz über die bürgerliche St.B. in Ausnahmefällen 90—107.
Gesetz über die Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder 108—115.
Gesetz über die Wiederherstellung der Patronatsrechte der Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen 184.
Gesetz über die Bestrafung der Geistlichen wegen Amtsmißbrauch 205—212.
Gewissensfreiheit 39.
Gottesdienst, Störung desselben 41. 46.
Gottesverehrung 39., öffentliche 4. 7.
Gottesverehrung, freie und gemeinsame 8.
Grab, Entwendung aus einem G. 42.
Grundsteuer bezahlen die Geistlichen von den Gütern der Pfründe nicht, sondern nur Klassensteuer 63.

H.

Häusersteuer der Geistlichen 63.
Häusersteuer, die Kirchen sind davon befreit 64.
Herabwürdigung der Religion 41.
Herrnhuter, Rechte der H. 6. 8.
Huldigungseid, Ableistung desselben durch die Geistlichen 19. 186.

I.

Industrielehrerinen 129.
Institute, weibliche Lehr- und Erziehungs-J. 15. 24. 152.
Israeliten, Rechtsverhältnisse der J. 6. 7. 67.
Juden s. Israeliten.

K.

Kapitalsteuer 63. Befreiung davon 64.

Digitized by Google

Kinder, Religionserziehung der Kinder 12. 108.
Kirchen, über die rechtliche Stellung der Kirchen 1. 3. 15.
Kirchen, Rechte der beiden christlichen Kirchen 3. 15.
Kirchen, Unterstellung derselben unter die Staatsgesetze 25.
Kirchenämter, Verleihung derselben 16. 18. 19. 161.
Kirchenlehenherrlichkeit 174.
Kirchenbücher 90.
Kirchenfabrik 194. 198.
Kirchengebäude dürfen nicht verpfändet werden 57.
Kirchengut darf seinem Zwecke nicht entzogen werden 39.
Kirchhof, Beschädigung an K. 42.
Kirchenbaufonds 194. 198.
Kirchenbaukosten, von Geistlichen zu zahlen 244.
Kirchenbaukosten, Entscheidung von Streitigkeiten über K. 246.
Kirchenvermögen, Verwaltung desselben 21. 190., des katholischen 192, des evangelischen 197.
Kirchenpfründen, Besetzung der katholischen 164.
Kirchenverfassung der ev.-prot. Kirche 35.
Klassensteuer der Geistlichen 230. 231.
Konkordat s. Konvention.
Konstitutionsedict, Aufhebung des I. K. 34.
Konvention von 1859 mit dem röm. Stuhl, Aufhebung derselben 35.
Korporation, was ist eine K. 3.
Korporation, die christlichen Kirchen haben das Recht öffentlicher K. 3.
Korporation, Lehr- und Erziehungsanstalten derselben 143.
Kreisschulräthe, Zuständigkeit der K. 149.

L.

Landesbischof, der kath. L. ist Mitglied der I. Kammer 40. — Rang desselben 40.
Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und Korporationen 143.
Lehr- und Erziehungsinstitute, Regulativ für die weiblichen 15. 24. 152.
Leichenschau 95.
Lehranstalten, unberechtigte 157.
Lehrer, Ansprüche der ev. geistl. L., hinsichtlich der Wittwen-, Pensions- und Unterstützungsgehalte für ihre Hinterbliebenen 61.
Lutheraner, Altlutheraner, Rechte derselben 6. 7. 88.

M.

Mennoniten, Rechte der M. 6. 8.
Meßwein ist accisfrei 66.
Militärdienst, Begünstigung der Geistlichen beim Militärdienst 62.

N.

Neutäufer, Rechte der N. 6. 8.
Nothdurftsgehalt der Hauptlehrer 139.

O.

Oberrath der Israeliten 70. 73. 74.
Oberschulrath, Errichtung des O. 116. Zuständigkeit des O. 149.
Oberstiftungsrath, katholischer 194.
Oeffentliche Diener, Begriff derselben 42.
Oeffentliche Diener, Ehrenkränkung gegen dieselben 42. 45.
Oeffentliche Diener, Vertretung derselben durch den Staatsanwalt 43.
Orden, Einführung religiöser O. 23. 200.
Organisationsedict III. 39.
Ortsschulrath 149.

P.

Patronatsrecht, Ausübung desselben 174.
Patronatsrecht, in Beziehung auf Verleihung der Kirchenämter 16. 17.
Patronatsrecht, über die Wiederherstellung des P. der Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen 184.
Pfarrdienste, Besteuerung der Pf. 230. 231.
Pfarrhäuser dürfen nicht verpfändet werden 57.
Pfarrhausbaufonds 194. 198.
Porto, Aufhebung des Portofreithums der Kirchen 28. 212. 226.
Postsendungen der öffentlichen Behörden 213., der kirchlichen Behörden 216. 223. 226.
Prälat, der ev. Prälat ist Mitglied der I. Kammer 40. — Rang desselben 40.

Digitized by Google

R.

Rabbinatsbezirke der Israeliten 77.
Rabbiner, welche R. dürfen Standesbücher führen 98.
Rechtspolizeigeschäfte, Begünstigung der kirchlichen Fonds bezüglich der Gebühren für R. 66.
Reichsdeputations-Hauptschluß v. 1803. 39.
Religion, Herabwürdigung derselben 41.
Religions-Erziehung der Kinder 12. 108.
Religionsgemeinschaften, Rechte der aufgenommenen oder geduldeten 6.
Religionsmündigkeit beginnt mit zurückgelegtem 16. Jahre 113.
Religionsunterricht, wird von den Kirchen besorgt 24. 201.
Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß 9—12.
Römisch-kath. Kirche, rechtliche Stellung derselben im Staate 3. 15.

S.

Schenkungen, Staatsgenehmigung derselben 190.
Schöffen, Geistliche sind nicht verpflichtet Sch. zu sein 44.
Schulhausbaukosten, von Geistlichen zu zahlen 244.
Schulhausbaukosten, Entscheidung von Streitigkeiten über Sch. 246.
Schulversäumnisse 158.
Schulwesen, Beaufsichtigung und Leitung des Sch. 116.
Schulgesetz vom 8. März 1868 117.
Seminar, Errichtung eines ev. theol. S. an der Universität Heidelberg 201.
Simultaneen, Fortdauer derselben 34.
Sonntagsfeier, Störung der S. 46. 47. 48.
Sporteln, Befreiung der Kirchenfonds von Sp. 64. 65.
Staatsanwalt 43.
Staatsbürgerrecht, die definitiv angestellt werdenden Geistlichen müssen dasselbe besitzen 18.
Staatsgesetze, Unterstellung der Kirchen und deren Diener unter die St. 25.
Standesbeamtung, die bürgerliche St. in Ausnahmefällen 9. 99.
Standesbücher, Einrichtung und Beweiskraft derselben 90. 97.
Standesbücher der Israeliten 98.
Stempelpapier, Befreiung der Kirchenfonds vom Gebrauch des St. 64. 65.
Stiftungen, Staatsgenehmigung derselben 190.
Strafrecht der Kirche 33.
Superrevision der Kirchenfondsrechnungen 194. 199.
Synagogen-Bezirke der Israeliten 77.
Synagogen der Israeliten 69. 77.
Synagogenrath der Israeliten 79.

T.

Tanzbelustigungen, Abhaltung von T. 51.
Tanzbelustigungen, Uebertretung der desfallsigen Verbote 47.
Tanzlocale, Besuch derselben durch Schüler 159.
Taufbuch 92. 94.
Tarordnung 251.
Todtenbuch 92. 94.
Trauung durch den Bezirksbeamten 102. 103.

U.

Uebereinkunft von 1859 mit dem päpstlichen Stuhle, Aufhebung derselben 35.
Umlagen der Gemeinden auf geistliche Pfründen 240.
Umlagen auf geistliche Pfründen wegen Kirchen- und Schulhausbaukosten 244.
Umlagen der Israeliten 68. 82.
Unterrichts-Anstalten, die U. stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung 13.
Unterrichts-Gesetz vom 8. März 1868 117.
Unterrichtswesen, das öffentliche wird vom Staate geleitet 13. 116.

V.

Vereine, über die rechtliche Stellung der kirchlichen V. 3—8.
Vereine, Rechte neuer religiöser V. 8.
Vereinigte ev.-prot. Kirche, rechtliche Stellung derselben im Staate 3. 15.
Verfassung, Auszug aus der Staatsverf. 39.
Verfassung der ev.-prot. Kirche 35.
Verfassungseid, der Geistlichen 19. 185. 186.

Digitized by Google

Verfügungen der Kirchen gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person 31. 246.
Verkehr mit den kirchlichen Obern ist ungehindert 15.
Verleihung der Kirchenämter 16. 164.
Vermächtnisse, Staatsgenehmigung derselben 190.
Verordnungen der Kirchen müssen gleichzeitig der Staatsregierung mitgetheilt werden 29.
Verwaltung des Kirchenvermögens 21. 190., des katholischen 192., des evangelischen 197.
Volksschule, erweiterte 142.
Volksschulwesen, Gesetz v. 8. März 1868. 117.
Vorbildung, allg. wissenschaftliche der Geistlichen 20. 186.

W.

Wahlrecht und Wählbarkeit der Geistlichen 40. 41.
Wehrgesetz 62.
Wirthshausbesuch, verbotener für Schüler 159.
Wittwen, Ansprüche der W. der geistlichen Lehrer 61.
Wittwenkasse, die geistliche W. steht unter dem Schutze der Verfassung 40.

Z.

Zuständigkeit des Bürgermeisters bei Geistlichen 53—55.

Druckfehler.

Auf Seite 16 Zeile 9 von unten lese: „Pfarrsatz" statt „Pfarrsitz".
„ „ 22 „ 19 v. u. L.: „Nr. 51" st. „Nr. 52".
„ „ 22 „ 17 v. u. L.: „Nr. 52" st. „Nr. 53".
„ „ 22 „ 15 v. u. L.: „Nr. 53" st. „Nr. 54".
„ „ 25 „ 5 v. o. L.: „stattfände" st. „stattfinde".
„ „ 31 „ 10 v. o. L.: „Nr. 62" st. „Nr. 63".
„ „ 45 „ 12 v. u. L.: „an" st. „in",
„ „ 62 „ 12 v. u. L.: „§ 8. Tritt" st. „Tritt".
„ „ 98 „ 16 v. u. L.: „Nr. 14" st. „Nr. 19".
„ „ 99 „ 2 v. o. L.: „Pfarrern" st. „Pfarrer".
„ „ 109 „ 1 v. o. L.: „steht" st. „stimmt".
„ „ 184 „ 9 v. u. L.: „wiederum" st. „weiderum".
„ „ 186 „ 8 v. u. L.: „allgemein" st. „allgemeine".
„ „ 188 „ 17 v. o. L.: „§ 3 Ziff. 1" st. „§ 4 Ziff. 1".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google